1516 Bibl. Mont.

1787.

Die neueste
Religionsverfassung
und
Religionsstreitigkeiten
der
Reformirten
in der
Unterpfalz.

Aus authentischen Quellen.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung
1780.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An

Seine Majestät

den

König von Preussen.

Sire,

Ew. Königlichen Majestät unterstehe ich mich, gegenwärtige Briefe über die Religionsverfassung der Reformirten in der Unterpfalz allerunterthänigst zu Füssen zu legen.

Da Allerhöchst-Dieselben zur Abstellung aller Arten von Vorurtheilen, besonders in der Theologie, und zur Ausbreitung einer allgemeinen Duldung aller Religionen, die dem Staat nicht nachtheilig sind,

das allermeiste beygetragen haben; — welches Ew. Königlichen Majestät allergetreueste Unterthanen und ganz Europa mit Ehrfurcht erkennen und ewig preisen werden: so werde ich mich glücklich schätzen, wenn diese Arbeit Ew. Königlichen Majestät nicht ganz mißfällig ist.

Mit der allertiefsten Ehrfurcht ersterbe ich

Sire,

Ew. Königlichen Majestät

Berlin den 25. September
1780.

allerunterthänigster Knecht,

der Verfasser.

Vorrede.

Gegenwärtige Briefe enthalten glaubwürdige Nachrichten über den Zustand der Reformirten in der **Unterpfalz**. Manchem, dem die Wahrheit unangenehm ist, werden diese Briefe vielleicht nicht willkommen seyn.

Ich bin schon zufrieden, wenn mächtige und hohe Freunde des **Wahren und Guten** dadurch bewogen werden, ihr Ansehn anzuwenden, daß unschuldige, treue und gewissenhafte Unterthanen, deren Religions-Freyheiten durch **so viele Privilegien** geschützt sind, von ihrem itzigen Druck befreyt, und in ihre **alte** Rechte wieder eingesetzt werden.

Indessen habe ich alle Sclaverey zu vergessen gesucht, und mich bemüht, dem Reformirten so gut, als dem Katholiken, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Wir

Vorrede.

Wir sind alle Kinder eines Vaters, und durch hitzige Ausfälle bringen wir unsere Brüder, die anders, als wir denken, nur gegen uns auf, statt daß wir sie gewinnen sollten.

Die Wahrheit ist wie die helle Sonne am Mittage, die unsere Augen blendet, und sich bald hinter düstere Wolken versteckt, ohne daß es in unserm Vermögen steht, sie stille stehn zu heissen, um sie von allen Seiten betrachten zu können.

Finden sich Irrthümer, so bedenke man, daß dies das Loos der Menschheit ist, und ich verspreche, sie so gleich zu widerruffen, so bald ich davon überzeugt seyn werde. *)

Finden diese Nachrichten Beyfall, so bin ich bereit, mehrere über die Religionsverfassung andrer Staaten in Deutschland folgen zu lassen. — Vielleicht kommen alsdann **Bayern** und **Oesterreich zuerst** vor — —

****** den 1. Julius
1780.

Inhalt

*) Von den Lutheranern zu Mannheim sind einige Nachrichten angehängt.

Inhalt des ersten Bandes.

I.

Der gegenwärtige Religionszustand der Reformirten in Kurpfalz.

Erster Brief.

Allgemeine Darstellung des gegenwärtigen Religions- und Kirchenwesens der Reformirten in Kurpfalz . . S. 3

Zweyter Brief.

Der reformirte Kirchenrath. Seine Wahl, Zahl, Würde und Ansehen . . 39

Dritter Brief.

Der reformirte Kirchenstaat in der Unterpfalz . 53

Vierter Brief.

Von der wenigen Achtung, oder vielmehr von der oft affektirten Geringachtung und Herabsetzung der reformirten Geistlichen in der Kurpfalz . . 113

Fünfter Brief.

Von den symbolischen Büchern der reformirten Kirche in der Kurpfalz . 119

Sechster Brief.

Ueber den öffentlichen, äusserlichen Gottesdienst der Reformirten in der Kurpfalz 127

Inhalt.

Siebenter Brief.

Geschichte und Verfassung der kurpfälzischen geistlichen Güter-Verwaltung S. 133

Achter Brief.

Fortsetzung. Geschichte des allmäligen Verfalls derselben 141

Neunter Brief.

Fortsetzung. Die besondern Quellen des Verfalls, und eben so thörichte, als unnöthige Ausgaben und Maasregeln der Verwaltung 156

Zehnter Brief.

Besonders nachtheilige Einrichtungen und Verfalls-Quellen wegen der reformirten Administration 169

Eilfter Brief.

Noch einige irrige und schädliche Grundsätze und Gewohnheiten der Privativ-Reformirten Administration 176

Zwölfter Brief.

Ueber die jährlichen Verschenkungen der Privativ-Reformirten Administration 183

Dreyzehnter Brief.

Ueber das Ehegericht 200

Vier-

Inhalt.

Vierzehnter Brief.

Ueber den herrschenden Geschmack im Predigen in der Kurpfalz, und den bisherigen Hindernissen des guten und bessern Geschmacks ; ; ; S. 207

Funfzehnter Brief.

Von dem gegenwärtigen kurpfälzischen Gesangbuch ; ; ; 215

Sechzehnter Brief.

Ueber die reformirten Kandidaten in der Kurpfalz 222

Siebenzehnter Brief.

Ueber die reformirten Gymnasien und Trivialschulen in der Kurpfalz ; 228

Achtzehnter Brief.

Vom Collegio Sapientiæ, und der Neckarschule 234

Neunzehnter Brief.

Deutsche Landschulen, Schulmeister und Schulkandidaten ; ; 252

Zwanzigster Brief.

Ueber das Allmosenwesen in der Pfalz. Beschwerden der Reformirten gegen die Katholiken hierüber ; ; 264

Ein und zwanzigster Brief.

Ueber die Hospitäler der Evangelisch-Reformirten in der Kurpfalz ; ; 312

Inhalt.

Zwey und zwanzigster Brief.

Christliche Sekten in der Kurpfalz, Wiedertäufer, Herrenhuter, weisse Brüder, und über die Juden . . . S. 322

Drey und zwanzigster Brief.

Religiöse Toleranz. Allgemeine Darstellung der Religions-Bedrückungen, welche die Reformirten leiden . . . 329

Vier und zwanzigster Brief.

Politische Toleranz . . . 336

Fünf und zwanzigster Brief.

Aberglauben und Bigotterie in der Pfalz. Pater Trunk. Capuciner und Franciskaner 343

Sechs und zwanzigster Brief.

Lutheraner in der Pfalz. Besonders in Mannheim . . . 381

Sieben und zwanzigster Brief.

Noch etwas Allgemeines über das Religionswesen in Kurpfalz, als ein Resultat aus dem vorigen . . . 429

Acht und zwanzigster Brief. 436

Der

Der

gegenwärtige

Religionszustand

in Kurpfalz.

Der gegenwärtige Religionszustand der Reformirten in Kurpfalz.

Erster Brief.

Allgemeine Darstellung des gegenwärtigen Religions- und Kirchenwesens der Reformirten in der Kurpfalz.

Ohne weiteren Umschweif theile ich Ihnen die gewiß in aller Absicht wichtigen Nachrichten über Religion- und Kirchenwesen in der Kurpfalz mit. Sie haben sie verlangt, und zwar haben Sie in allen Ihren Briefen, in denen Sie mich darum baten, Authenticität, glaubwürdige Sicherheit und eine solche Darstellung verlangt, wie sie wirklich ein jeder findet, der sich in Heidelberg oder Mannheim befindet, und Gelegenheit hat, Religion, Ritual, Liturgie, Verhältniß der Klerisey gegen die weltliche Obrigkeit, Rechte der letztern gegen die erstere, oft auch ungerechte Eingriffe der Katholiken gegen die Reformirte u. s. f. zu beobachten, und, was das Vornehmste ist, aus sichern Quellen zu schöpfen.

Ich habe lange gezögert, wertheſter Freund! Ihnen diese Nachrichten zu geben. Die Lage der

reformirten Kirche in der Pfalz und ihr Verhältniß gegen die Christkatholische ist itzt äusserst mißlich. Ueberall werden die herrlichen, durch Friedensschlüsse und feyerliche Deklarationen bestätigten Rechte der ersteren gekränkt, ihre Freyheiten beschnitten, die offenbarsten Gewaltthätigkeiten gegen sie frech unternommen, und selbst bey den unwidersprechlichsten Forderungen ihre demüthige Bitten verlacht. Warlich ecclesia pressa, möchte ich ausrufen!! Sie werden erstaunen, wie man es so ganz geflissentlich darauf anlegt, Gewaltthätigkeiten zu verüben, und die sonnenklarste Rechte der Unschuld zu kränken.

Doch, Sie mögen selbst sehn, hören, und urtheilen.

Erlauben Sie mir ein paar vorläufige Gedanken.

Ich fange mit dem Religionswesen der Reformirten in der Kurpfalz an, so wie es gegenwärtig beschaffen ist. Ganz unparteyisch werde ich das der Lutheraner, und Katholiken schildern. Nur kann ich Ihnen nicht sichre Bürgschaft leisten, ob es sogleich folgen wird. Mögen Sie doch meine diesmalige Nachrichten gleich, und zuerst nutzen!! Die späteren werden auch willkommen seyn.

Glauben Sie mir, oder trauen Sie es meinem Gewissen zu. Nie soll Unwahrheit über meine Feder, nie List und Hinterhalt über meine Aussage gebieten. Ich denke alles, was ich sagen werde, mit gutem, reinen Gewissen zu sagen, bin bereit, — zur Verantwortung vor jedermann, der

mit Glimpf und Liebe mich darzu auffordert, und werde nie zurückzittern, wenn auch Obrigkeit und Richter mich vor ihr Tribunal ziehen sollten. Die gute Sache ist mein Schild, und der Höchste, vor dem ich offenbar bin, mein Panier. Ich weiß, und sehe es im Geist voraus, daß diese meine Nachrichten viel Hader und Zwist bey Schwachen und Boshaften erregen werden. Es sey darum. Gewinnt die Wahrheit dabey, — und sie wird unter dem mächtigen Einfluß des Wahrhaftigen, der mich sieht, da ich dieses niederschreibe, gewiß gewinnen, — so ergehe Spott und Schmach über mich.

Ich hülle mich in meine Unschuld ein, und bin ruhig.

Ich provozire sogar auf das Zeugniß vieler christkatholischen Geistlichen, welche die Beeinträchtigungen ihrer geistlichen Oberen in die Rechte der Reformirten mißbilligen, sich darüber betrüben, und sie verabscheuen. Glauben Sie es nur, mein Lieber! es gibt kreuzbrave, sehr erleuchtete, und wahrheitsliebende Männer unter den Katholiken in der Kurpfalz. Allein, sie müssen Davids Worte nachsprechen: ich will schweigen, und meinen Mund nicht aufthun; dann du, Herr, wirst es wohl machen. Isenbiehls Schicksal schreckt sie ab. Ketten sind schwer zu tragen. Alles der Wahrheit aufzuopfern, ist nur wenigen gegeben. Die Wahrheit zu sagen, sie mit Verlust des irdischen Guts, und was noch mehr ist, sie mit dem Bewußtseyn gesagt zu haben, daß man wenig damit ausgerichtet, — —

dazu gehören Gladiatorseelen. Und davon gibt es überall wenige. Es wäre nicht einmal gut, wenn es sehr viele geben sollte.

Ganz sicher wäre die reformirte Kirche schon in ihrem Elende versunken, wenn nicht Preussens mächtiger Monarch, als Garant ihrer Freyheiten, oft ins Mittel getreten wäre, und noch träte, und da Einhalt geböte, oder, daß ichs glimpflicher sage, anriethe, wo man offenbar ausgelassen genug alle Schranken des Rechts, der Gerechtigkeit, und der Ordnung überschreitet.

Auch hievon zu seiner Zeit das Mehrere.

Bilden Sie sich aber nicht ein, daß ich alles erschöpft habe, was zur Sache gehöret. Ich trage gute, brauchbare Materialien zusammen. Für ihr Vorhaben sind diese auch zulänglich. Ich stehe aber für die Güte derselben. Sind Sie damit zufrieden? Ich dächte.

Manche Bemerkungen werden Ihnen isolirt scheinen. Sie sind es aber sicher nicht. Betrachten Sie solche nur in der Nähe, und mit dem ofnen, nach Wahrheit forschendem Geiste, den Sie immer thätig erhalten.

Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen Sie meine Nachrichten. — — Dann gehn Sie am sichersten.

Und nun nach dieser kurzen Ausschweifung zur Sache selbst.

Der

* * *

Der gegenwärtige Zustand der Evangelisch-Reformirten in der Kurpfalz ist das werkwürdigste, vielleicht unaufklärbarste Phaenomen, das die neuere Kirchengeschichte aufweisen kann.

Man darf nur mit einigem Nachdenken folgendes ernstlich überlegen:

1) Die ursprüngliche Einrichtung und Grundverfassung der Reformirten Kirche, gleich zu den Zeiten der Reformation, ward dem Durchlauchtigsten Kurfürsten Friderich dem dritten angewiesen, in der Kirchenrathsordnung des Jahres 1564. dargelegt, in Ansehung der Lehren, Gebräuche, und Ceremonien von ihm deutlich und genau in der Kirchenordnung vom Jahre 1564. bestimmt, wegen des innren Bands, und der eigenthümlichen Konsistenz in den Presbyterial- Konvent- und Synodalordnungen festgesetzt.

2) Der westphälische Friede stellte sie in eben den Zustand, wie er vor den böhmischen Unruhen 1618. gewesen war, wieder her.

Im ersten Artikel §. 6. und 13. heißt es:

§. 6.

Ferner, soll die ganze Unterpfalz mit allen und jeden geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so vor den böhmischen Unruhen dem Kurfürsten und Pfalzgrafen zugestanden, mit allen Documenten, Regi-

ſtern, Rechnungsbüchern, und den andern hieher gehörigen Akten dem Kurfürſten von der Pfalz gänzlich wiedergegeben werden, wobey dann alles, was darwider geſchehn iſt, ſoll aufgehoben ſeyn, und wird hierzu die kayſerliche Autorität behülflich ſeyn. Dannenhero weder der katholiſche König, noch etwan ein andrer, welcher hievon etwas in Händen hat, ſich dieſer Wiedereinſetzung wird entgegen ſtellen können.

§. 13.

Weiter ſoll das ganze Pfälziſche Hauß mit allen und jeden, welche demſelben auf einige Art zugethan ſind, oder ergeben geweſen, vornemlich aber die Bedienten, welche demſelben bey gegenwärtiger Zuſammenkunft oder ſonſten gedienet, wie auch alle Pfälziſche Exulanten oben beſchriebene allgemeine Amneſtie mit eben dem Rechte, welches die darein Geſchloſſene haben, und zwar vermöge dieſes Vergleichs, inſonderheit in puncto gravaminum, auf das allervollkommenſte zu genieſſen haben.

3) Eben dieſer Friede ſchränkte das Jus reformandi theils ad annum normalem, theils ad conſenſum ſubditorum ein.

Art. V. §. 30. 31. 32. 33.

Hier ſind ſie wörtlich:

§. 30.

Rechte der mittelbaren Stände in Anſehung der Religion.

So

So viel die Grafen, Freyherren, Ritter, Lehnleute, Städte, Stiftungen, Klöster, Kommenthureyen, Gemeinen und Unterthanen, so den unmittelbaren geist- oder weltlichen Reichsständen unterworfen seyn, belanget; Demnach solchen unmittelbaren Ständen neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach durch das ganze Römische Reich, auch das Recht, die Religion zu reformiren, zugestanden, und derselben Unterthanen, wenn sie nicht ihrer Herren Religion seyn wollen, der Abzug vorlängstens in dem Religionsfrieden vergönnet worden; und überdies zu mehrerer Erhaltung unter den Ständen Einträchtigkeit versehen worden, daß keiner des andern Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und der Ursache halben in seinen Schutz oder Protektion nehmen, und ihnen auf einigerley Weise beystehen solle: so ist verglichen, daß eben dieses auch ferner von beyderley Religionständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande sein Recht, welches ihm wegen landesherrlicher Hoheit und Bothmäßigkeit in Religionssachen gebührt, nicht gehindert werden solle.

§. 31.

Evangelische Unterthanen catholischer Fürsten sollen ihre freye Religions-Uebung beßalten, wenn sie dieselbe 1624. gehabt.

Diesem aber ohngeachtet sollen der catholischen Stände Landsassen, Lehnleute und Unterthanen, wes Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder Privatexercitium der Augs-

burgischen Confeßion im Jahre 1624. zu was vor einer Zeit des Jahres es auch gewesen, entweder vermöge gewissen Vertrages, oder Privilegii, oder langen Herkommens, oder aus bloßer Observanz erwähnten Jahres gehabt, solches auch hinführo samt allem Anhang im Gebrauch behalten, in so weit sie dasselbe in gedachtem Jahr geübt, oder, daß es von ihnen in so weit ausgeübt worden, beweisen können: allermassen für dieses Exercitii Anhänge gehalten werden, die Einsetzung der Consistorien, des Kirchen- und Schul-Ministerium, das Jus patronatus und andre dergleichen Rechte; und sollen nicht weniger im Besitz bleiben aller zu besagter Zeit in ihrer Gewalt gehabten Kirchen, Stiftungen, Klöstern, Hospitälern, samt allen Zugehörungen, Einkünften und Zusätzen. Und diese Dinge insgesamt sollen allezeit und allenthalben beobachtet werden, so lange bis wegen der christlichen Religion entweder durchgehends, oder unter den unmittelbaren Ständen und deren Unterthanen mit einhelligem Consens ein andres wäre verglichen worden, damit keiner von dem andern auf einige Weise, oder Wege turbiret werde.

§. 32.

Die, so darinn gestöret werden, sollen in den Zustand des 1624. Jahres wieder hergestellt werden.

Die aber, so auf einige Weise turbiret, oder entsetzt worden, sollen ohne einige Ausflucht in denje-

denjenigen Stand, darinnen sie im Jahr 1624. gewesen, völlig restituiret werden. Und eben dieses soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Unterthanen, so unter den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen gesessen, wie sie im besagten 1624. Jahre der Catholischen Religion öffentliches oder Privat-Exercitium in Uebung gehabt.

§. 33.

Religions-Vergleiche, so der Observanz des Jahres 1624. zuwider, sollen aufgehoben seyn.

Die Verträge, Vergleiche und Bewilligungen, so unter solchen unmittelbaren Reichsständen und obgedachten Unterthanen über des öffentlichen oder Privatreligions-Exercitii Einführung, Verstattung und Erhaltung hiebevor geschehen und getroffen worden seyn, sollen so weit genehm und beständig gehalten werden, als sie der Observanz des 1624sten Jahres nicht entgegen laufen; es soll auch von denselben nicht anders, als mit beyderseits Einwilligung abgegangen werden; wie denn auch alle der im 1624. Jahre eingeführten Observanz, als welche gleich einer Regel zu achten, entgegenlaufende Urtheile, Reversalien, Pacte, oder andre Verträge nicht nur sollen nicht geachtet, sondern für null und nichtig gehalten werden. Und unter diesen die, so der Bischof von Hildesheim, und die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg über die Religion und deren Exercitium der Stände und Unterthanen

nen des Bisthums Hildesheim in verschiedenen Verträgen im Jahr 1643. aufgerichtet haben.

Es sollen aber von bemeldetem Termine ausgenommen und den Catholischen vorbehalten werden, die neuen Clöster in Hildesheim, welcher sich die Herzoge von Braunschweig in selbigem Jahre auf gewisse Maße begeben haben.

4) Die ursprüngliche Verfassung der Reformirten ist durch einen besondern Vertrag, den Schwäbisch-Hallischen Rezeß zwischen Kurfürst Karl und Philipp Wilhelm bestätigt und erneuert worden.

5) Da sich die Irrungen und der Druck gegen die Reformirten immer mehr häuften, so wurde ihnen ihre Grundverfassung in der Religions-Deklaration von 1705. provisorisch und interimistisch versehn.

Diese Religionsdeklaration, auf die ich mich öfters beziehn muß, finden Sie in der Beylage Lit. A.

Wenn man dies alles zusammen nimmt, und kaltblütig überlegt, so muß man über die gegenwärtige Lage der Umstände erstaunen. Es ist in der That unbegreiflich, wie der Zustand der ganzen Kirche, und der besondern Glieder zu der unglaublichen Schwäche und Ohnmacht herabsinken konnte, worunter sie itzt seufzen, klagen — und ihren gnädigsten Landesvater, und alle Gerechtigkeitsliebende Mitfürsten flehentlich um Hülfe und Beystand anrufen.

Alle Glieder der reformirten Kirche, vom Obersten bis zum Untersten, vom garantirten Kirchenrath, bis zum untersten Dorfvorsteher, haben kaum noch einen Schatten der Rechte, welche ihnen zukommen, und die ihnen auch niemand weniger zu nehmen gesonnen ist, als ihr menschenfreundlicher, großmüthiger Fürst Karl Theodor.

Dem Kirchenrathe fehlen seine mehresten Rechte, und sein Ansehn; der Administration eine grosse Menge ihrer Gefälle und Freyheiten; den Inspektoren ihre Synoden; den Pfarrern ihre Konvente; den einzelnen Gliedern ihr Weg zu bürgerlichen und höheren Ehrenstellen und Bedienungen; den reformirten Soldaten ihr eigner Regimentsprediger; den meisten Kirchen und Schulen ihre nöthige Reparaturen; kurz, wohin man sieht, erblickt man Lücken, Mängel und Gebrechen, die dem Reisenden sogleich einleuchten.

Ich mag gar nicht erwähnen, wie sehr das Religions- Schul- und Kirchenwesen dadurch verfallen, — wie die Kirchenzucht vernachläßigt, Aufklärung und Untersuchungsgeist erstickt, wie Verdienste verdrängt werden, und wie grossen, unersetzlichen Schaden selbst der Bau des Reiches Gottes leide. Das alles will ich gern übergehn. Das Gemälde wäre zu traurig. Wenn man die pfälzischen Religionsanstalten mit den Preußischen oder den Schweizerischen vergleicht, so sind sie noch um funfzig Jahre zurück. Sonderbar genug!! Die Kirche so weit zurück, welche zu den Zeiten der Reformation als eine hellleuchtende Fackel andern vorangieng.

Sie werden mit Recht fragen: Wie war es möglich, daß die kurpfälzische Reformirte Kirche von ihrem vormaligen Wohlstand so tief sank? Wie war es möglich, daß sie so gar unter einem so milden, gerechten, gütigen und menschenfreundlichem Vater, wie Theodor, nicht viele Lasten abschütteln, nicht abschütteln konnte? Wie ist es möglich, daß sich die Beeinträchtigungen und Beschwerden vielmehr seit der Zeit immer vermehrt, und sich ausserordentlich aufgethürmt haben?

Ich muß Ihnen hierauf antworten:

Erstlich.

Unter dem ersten katholischen Kurfürsten, Philipp Wilhelm, wurden schon die Grundsäulen der reformirten Kirche angegriffen. Unter dem folgenden bemühte man sich, sie völlig zu untergraben. Man nahm den Reformirten nach und nach immer mehr Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser mit ihren Gefällen und Einnahmen. Aus Mangel hinlänglicher Einkünfte wurden über 60 reformirte Pfarrer und Schullehrer reduzirt. Von den geistlichen Gefällen und Stiftungen ward sehr vieles anderwärts hingewandt. Z. B. ein beträchtlicher Theil des Stifts Limburg und der Schafnerey Bockenheim ward dem Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg per modum feudi übertragen; die Schafnereyen Branthweiler und Winzingen bekamen die Jesuiten zu Neustadt an der Hardt. Die Karmeliter-Gefälle zu Weinheim wurden den Karmelitern abgegeben.

Das

Das einträgliche Stift Neuburg ward bald darauf den Heidelbergischen Jesuiten eingeräumt, und auf diese Art Rechts und Links die Einnahmen und Gefälle der Reformirten geschmälert, ohne daß man sie auf einer andern Seite hätte vergüten sollen.

Zweytens.

Diese überhand nehmende und häufige Beschwerden veranlaßten zwar damals schon den provisorischen und interimistischen Vergleich, die Religionsdeklaration im Jahr 1707. Indessen war vieles in derselben verfängerisch und sehr zweydeutig, vieles blieb unbestimmt und unentschieden. Die Katholiken maßten sich das Recht an, einzig und allein die gültigen und rechtmäßigen Ausleger der Worte zu seyn. So nach mußten daraus häufige, neue und schwere Beschwerden entstehn.

Diese Deklaration entsprach so wenig dem westphälischen Frieden, und dem darinnen für die reformirte Kirche in der Unterpfalz festgesetztem Normal-Jahr 1618., daß sie vielmehr die Besitzungen der Reformirten schmälerten, und ihre mancherley Rechte und Ansprüche auf Civilbedienungen streitig macht. Ganz früh, die ersten funfzehn Jahre, ging man schon aktisch gegen sie zu Werke; daher entstanden ganze Volumina von Beschwerden. Aus diesen Gründen wurde auch diese schon erwähnte Deklaration im Jahr 1720. vom Reiche, als den Protestanten nachtheilig, mangelhaft und unzulänglich,

auch

auch sich nicht auf den westphälischen Frieden gründend, aufgehoben und verworfen. *)

Drittens.

Die Religionskommißion im Jahre 1720. versprach zwar ernstlichst, die Gerechtsame und Freyheiten, die vielen Kirchen genommen waren, wieder herzustellen. Sie legte auch den Oberämtern, bey Vermeidung der (wirklichen) Entsetzung von ihren Aemtern, neue Generalia auf. Indessen blieb alles auf dem alten Fuß. Die Ober- und Unterbeamten lachten über diese Befehle, und waren verwegen genug, ihnen nicht zu gehorchen. Der Verfasser der merkwürdigen Schrift: Vortrefliche, leider wahre, insufficientia paritionis palatinæ, 1723. bemerkt in der Vorrede S. 3. ganz recht:

> Wer sollte es glauben, daß so viele Pönalmandaten dennoch bey so offenkundigem Ungehorsam der Beamten ohne wirkliche Bestrafung abgegangen wären? gleichwol ist von keiner Cassation des allergeringsten Bedienten etwas zu hören gewesen.

Viertens.

War es nun wohl bey der damaligen Lage der Sache anders möglich, als daß auf die Regierung des itzigen weisen und menschenfreundlichen Kurfürsten sich eine schreckliche Beschwerdenlast

*) S. Struvs Pfälzische Kirchengeschichte S. 1457.

denlast herabwälzen mußte? Die Kurfürsten befahlen allerdings den Beamten mehr als einmal, die Reformirten bey der Gewissensfreyheit zu lassen, die ihnen der westphälische Friede und die im Jahre 1705. ergangene Interimsdeklaration gegeben, und sie auf keine Weise darinnen zu stören. Eben diese Befehle erhielt die Regierung. Demohnerachtet machten sich die katholischen Beamte und Räthe nur gar zu oft und zu viel eine Gewissenssache daraus, diese Ketzer ruhig und im Frieden leben zu lassen. Sie glaubten Gott einen Dienst zu erweisen, wenn sie in Absicht dieses Befehls ihm unbegrenzte Frömmigkeit bewiesen, und nach ihrem thörichten Wahn, Gott mehr, als ihrem Landesfürsten, gehorchten.

Fünftens.

Noch mehr trug zum Verfall der Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser folgendes bey. Die Administration und Verwaltung der Güter ward mit fremden Anweisungen überladen. Sie riß sich von dem Kirchenrath gänzlich los, legte keine jährliche Rechnungen mehr ab, führte eine willkührliche Wirthschaft ein, machte unglaubliche Verschenkungen, schreckliche Rezesse, setzte Jahr aus Jahr ein unnöthige und geldfressende Diäten an, und stellte durch dies ungerechte Verfahren eher einen Verschleuderungs- als Verwaltungskörper vor. Hiedurch ward eine Verfahrungsart eingeführt, welche von der Grundverfassung schnurstracks abging, und den völligen Umsturz des Ganzen drohte.

Hiezu kam endlich noch

Sechstens:

Das innre Band der repräsentirenden reformirten Kirche, der Inspektoren auf der Synode mit dem Kirchenrathe ward aufgehoben. Da einige alte Räthe aus unedlen Absichten die Aufhebung der Konvente und Synoden mit ihrem Ansehn und Rath begünstigten, so war ganz natürlich nichts als Trennung, Auflösung, Abreibung und Entkräftung jeden einzelnen Theiles zu erwarten, und zu befürchten.

Nehmen Sie diese Umstände zusammen; die herabgewälzte Last der Beschwerden; die Unvollständigkeit der Deklaration; die vormals und itzt noch immer gewöhnliche Widerspenstigkeit der Beamten; die Losreissung der Administration vom Kirchenrath, und des Kirchenraths von der Geistlichkeit: — so wird es Ihnen schon ziemlich begreiflich werden, wie unter einem so guten, menschenliebenden und wohlwollenden Fürsten die innre und äussere Verfassung einer konstitutionsmäßig gegründeten Kirche sinken könne, und von Tag zu Tag auch immer mehr sinken müsse.

Für heute genug ꝛc.

Beylage zum ersten Brief.

Lit. A.

Chur-Pfälzische Religions-Deklaration, welche, Kraft des zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, ꝛc. den 21. Novembr. 1705. geschlossenen und darauf ratificirten Recesses, in der Churfürstl. Pfalz und darzu gehörigen Landen publicirt wird.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs, Erz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir von Anfang Unserer, in Unsern Churpfälzischen Landen angetretenen schweren Regierung, Uns vornehmlich unter andern befliissen, denen, zwischen Unsern Churpfälzischen Unterthanen vor und nach ihrer differenten Religion und deren Exercitien halber angewachsenen Irrungen vorzukommen, und solchen nach Möglichkeit abzuhelfen; So haben Wir auch, zu diesem End, von Zeit zu Zeit, wohlmeynende Verordnungen ertheilt, und nichts unterlassen, was

Wir zu Erhaltung obigen Zwecks zulänglich zu seyn erachten. Nachdem Wir aber gegen alles Verhoffen, dennoch vernehmen müssen, daß auch dardurch Unsere heilsame Intention nicht allerdings assequiret worden, weilen Unsere, der Reformirten Religion beygethane Unterthanen, durch verschiedene eingeschlichene Mißbräuche und Excessen, einigermassen beschweret zu seyn, vermeynen wollen; Also haben Wir, absonderlich auf verschiedene Unserer Alliirten und Auswärtiger Potenzien bey Uns eingewendten ansehnlichen Recommendationen, zu Beybehaltung der, Unsern Unterthanen so nöthigen Einigkeit, diese hernach folgende unveränderliche Verordnung in Unserm Churfürstenthum der Pfalz und zugehörigen Landen, Kraft dieses, gnädigst publiciret; Befehlen auch und verordnen solchem nach gnädigst und ernstlich:

Vollkommene Gewissens-Freyheit.

Daß von nun an und inskünftige Unseren Gesambten, denen dreyen in dem Römischen Reich recipirten Religionen zugethanen Unterthanen, durchgehends in obgemeldten sämptlichen Chur-Pfälzischen Landen, in specie in dem Ober-Ambt Germersheim, die vollkommene Gewissens-Freyheit, mit Abstellung aller dagegen sich etwa hervorgethanen Mißbräuchen ungehindert gelassen, und dieselbe keinesweges weder beeinträchtiget, noch turbiret, auch folgende Specialia zu allen Zeiten stet und unverbrüchlich gehalten werden, und die Unserige, bey Unserer höchsten Ungnade, sich darnach reguliren sollen.

Diesem-

Diesemnach kan ein jeder eine der dreyen im Römischen Reich erlaubten Religionen öffentlich bekennen, und ohne Hinderung, Alt und Jung, wann diese Annos Discretionis haben, die völlige Gewissens-Freyheit gänzlich geniessen, auch nach Belieben, von einer Religion nach der andern sich begeben, zu welchem Ende alle dißfals der obgemeldten Gewissens-Freyheit entgegen lauffende in der Untern-Pfalz und Ober-Ambt Germersheim etwa ergangene Mandate hiermit aufgehoben seyn sollen.

In Matrimoniis mixtis stehet den Eltern frey, ihre Kinder in der Religion tauffen zu lassen, und zu erziehen, wie es die Ehegerichts-Ordnungs-mäßige Ehe-Pacta, oder ihre stante Matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet, wo aber weder Ehe-Pacta noch dergleichen Abrede, so viel diesen Punct angehet, befindlich, da folgen die Kinder dem Capiti familiæ, jedoch bleibet den Kindern, wie obgemeldt, die Gewissens-Freyheit, wann sie ad annos discretionis kommen, auch dem letzt-lebenden Vatter oder Mutter bevor, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion zu erziehen.

Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions-Kirchen, ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel wohnhaft, ordentlich verrichtet, Dimissoriales gefordert, jedoch ohnbedinglich und ohnweigerlich, auch ohnentgeldlich gegeben werden, und soll in

puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen, sonsten aber die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte, und vice versa, die Evangelische Prediger keine Römisch-Catholische, ohne Dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Predigern zusammen geben.

Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet, in welcher sie, nach denen Ehe-Pacten, oder his deficientibus, nach der hiervor gesetzten Regul erzogen werden müssen.

Vorgedachte Augsburgische Confessions-Verwandte, Reformirte und Lutherische, sollen an keine andere Ceremonien, als an die ihrige gebunden seyn, dahero sie weder directé noch indirecté angehalten werden sollen, bey denen Catholischen Processionen, Graß zu streuen, Mayen zu stecken, May- oder andere dergleichen bey denen Römisch Catholischen Gebräuchen, Feyer-Glocken zu ziehen, das Ave Maria oder die Catholische Feyertäge anzuläuten, vielweniger mit dem Gewehr bey der Procession aufzuwarten, Fahnen oder Creutze zu tragen, bey der Morgens- Mittags- oder Abends-Glocken den Hut abzuziehen; Sie sollen auch dieserthalben von niemand beschweret, vielweniger begehrt werden, vorher erzehlten und anderen Catholischen Ceremonien und ritibus beyzuwohnen, herentgegen die Catholische und ihrem Gottesdienst und üblichen Ceremonien weder directé noch indirecté behin-

behindert, verstöret, verspottet, noch beeinträchtiget werden sollen.

Ferners sollen beyderseits A. C. Verwandte die verschlossene Zeiten, nach Catholischer Kirchen Gewohnheit, nach vorher von der Chur-Pfälzischen Regierung erhaltener Erlaubniß, eben zu observiren, nicht schuldig seyn. Ueber dieses so sollen itztgemeldte Evangelische, bey denen Catholischen Processionen, und wann das Venerable zu denen Kranken getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu præsentiren oder niederzuknien, hingegen aber keine vorsätzliche Aergerniß geben, sondern so lang, bis die Procession vorbey, auf die Seite in ein Haus oder zurück gehen, oder wo sie nicht ausweichen können, den Hut abziehen.

Es solle auch denen Evangelischen, so Reformirt, als Lutherischen, in denen Städten und in den Häusern bey verschlossenen Buden, Thüren, Laden und Fenstern, auf Catholischen Fest-Tägen zu arbeiten erlaubt seyn, und sollen sie deßwegen keine Inquisition und Bestrafung zu befürchten haben, jedoch sollen die Grobschmiede, (ausser was vor die Reisende Nothweiß beschiehet,) und andere Handwerker, welche ein grosses Gethön machen, auf diese Tage öffentlich nichts verfertigen.

Es stehet denen beyderseits A. C. Verwandten frey, auf sothanen Catholischen Feyertagen öffentliche Schul- und Catechisationes zu halten, und ist ihnen auch unverwehrt, ihre Mo-

natliche Bettäge zu feyern; Beyderseits A. C. Verwandte Elteren können nicht gezwungen werden, die Noth-Tauff zu adhibiren, oder Catholischer Hebammen, wider Willen, sich zu bedienen.

Es bleibet offtbemeldten Reformirt und Lutherischen bevor, in der Fasten, und an Catholischen Abstinentz-Tägen in ihren Häusern Fleisch zu speisen.

Niemand, er seye Geist- oder Weltlich, solle, der Religion halber, er seye darin gebohren, oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen, verfolget, vielweniger aus einer Stadt, Dorff oder Land dißfalls zu emigriren genöthiget, auch seines Glaubens halber, verachtet, nachgeruffen, ausgeschriehen oder gescholten werden.

Niemand soll von der Magistratur-Bürger-Recht, von Kauffleuten, Handwerkern, oder Zünfften, Gemeinschafften, auch öffentlichen Gewerb, Handthierung, Handwerken, Contracten, Kauff- und Verkauff, beweg- und unbeweglichen Güthern, von Vernährungs-Recht, wo es hergebracht, noch von einigen Erbschafften, Erb-Vermächtnüssen oder Legaten, oder anderen Gerechtigkeiten und Handlungen, der Religion halber, ausgeschlossen werden.

Ferners gestatten Wir gnädigst, daß in Ehe-Sachen, so viel die beyderseitige A. C. Verwandte Persohnen angehet, es auf Arth und Weise, wie solches in Unsern Jülich und Bergischen Landen, vermöge des errichteten Religions-Recels, verglichen, in allen

Ehe-Gericht.

Puncten gehalten werden, und selbigen von Unserem Evangelischen Ehe-Gericht, oder wann selbiges noch nicht retabliret seye, von dem Reformirten Kirchen-Rath oder dazu expresse committirten Evangelischen Räthen beurtheilet werden solle.

In denen Fällen, wann zwischen Catholischen und Evangelischen Unterthanen Ehe-Streit vorfället, folgt der Actor das forum rei, und wird der Evangelische nach denen, von Evangelischen angenommen, der Catholische von denen Catholischen geistlichen Rechten, insonderheit in puncto divortii und repudii, gerichtet; Ratione dispensationis in matrimonialibus quoad gradus prohibitos, wollen Wir es nach der Chur-Pfälzischen Ehegerichts-Ordnung halten, und also denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion gedeyen lassen.

Aufhebung des Simultanei.

Damit auch die bishero, wegen des Exercitii simultanei sich hervor gethane Beschwerungen auf einmahl geändert seyn mögen; so haben Wir nach reiflicher Ueberlegung, solches dergestalt aufzuheben beschlossen, heben solches auch hiermit dergestalt auf, daß nichts destoweniger selbiges in denjenigen Oerthern, wo es schon bey Lebzeiten des Churfürsten Carl Ludewigs Christmildesten Andenkens, mit denen benachbarten Herrschafften, und in specie mit Chur-Maynz, in dem Bergstraßischen Recess de anno 1650. dem Regensburgischen Vergleich de anno 1653. wie auch mit dem

Fürstlichen Hauß Baden-Baden 1652. 1653. 1661. errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben, und nach deren wörtlichen Inhalt, Wir die beyderseitige Religions- verwandte Unterthanen handhaben, und selbige gegen alle, bishero etwan beschehene Beeinträchtigungen, obbesagten Recessen gemäß, gnädigst schützen wollen, etabliret, ohne daß die geringste Hinderniß caufirt werden möge.

Wie Wir dann zugleich gnädigst verordnen, damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders a partes öffentliches, freyes und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben, daß es mit denen Kirchen, Pfarr- und Schul-Häusern samt denen dazu gehörigen Güthern, Zinsen, Zehenden und Renthen, auf hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

Gestalten dann, so viel Unsere drey Haupt-Städte in gedachten Unseren Chur-Pfalzischen Landen, Heydelberg, Manheim und Frankenthal, und Unsere sämbtliche übrige Oberambts-Städte, nahmentlich Alltzey, Bacharach, Bretten, Lautern, Moßbach, Neustadt, Oppenheim, Simmern, Stromberg und Ladenburg betrifft, Wir gnädigst wollen, daß, wo zwey oder mehrere Kirchen, oder Kirchen-Plätze, woselbsten die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium Religionis gehabt, oder sie nach der Hand auf ihre Kosten erbauet, sich befinden, und hingegen die Catholische keine eigene Stadt- oder Kloster-Kirche daselbsten haben, denen Catholischen eine davon

priva-

privativé eingeräumt werden solle, jedoch behalten, dieser Regul ohngeachtet, die Catholische die von denen P. P. Franciscanis inhabende so genannte Closter-Kirche, und des Gymnasii Platz zu Heydelberg, wie auch die so genandte Spithal- oder Garnisons-Kirche in der Vorstadt, worunter gleichwohln das Spithal und dessen Gefälle nicht begriffen, desgleichen das Chor der Heil. Geist-Kirchen daselbst, welches mit einer Mauer separiret, und nicht durch den Navem Ecclesiæ, sondern von aussen her der Eingang gemacht werden solle, privativé, dahingegen den Reformirten Navis Ecclesiæ sothaner Heil. Geist-Kirchen mit dem Thurm, dessen Gebrauch samt dem Geläuth mit denen Catholischen Gemeinschafftlich seyn solle, wie auch die St. Peter-Kirche nebst dem Chor, cum pertinentiis, und endlich alle übrige Kirchen, Plätze und Rudera cum pertinentiis nebst allen Pfarr- und Schul-Häusern, oder deren Plätzen, in deren Possession die Reformirte Anno 1685. gewesen, privativé bekommen, und anstatt obgedachten Gymnasii, Garnison- und Closter-Kirchen, der Schönauer in Heidelberg gelegener Hoff, mit seinem völligem Bezirk, umb selbigen nach Belieben, zu einer Kirchen, Gymnasio, Schul- und Pfarr- und Schul-Häuser, oder ad alios Ecclesiasticos usus zu emploiren, privativé eingeräumt wird.

Verordnen Wir gnädigst, daß nach sothaner Regul denen Reformirten zu Manheim privativé zugestellet werde, die provisionaliter erbauete

bauete Kirche, gestalten die Catholische, bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen, sich in der Patrum Capucinorum Kirch behelffen mögen, nebst dem grossen Kirchen-Platz, und daselbst belegtem Fundament, so zu der Hochteutschen und Wallonischen Gemeinden destiniret seynd, mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr- Rectorats- und Schul-Häusern, oder deren Plätzen und Pertinentien, welche die Reformirte Anno 1685. besessen, oder seithero an sich, justo titulo, gebracht, oder gebauet.

So wollen Wir auch gnädigst, daß zu Frankenthall denen Reformirten diejenige Kirche mit ihrem völligem Bezirk, zukommen solle, in dessen Chor anjetzo das Simultaneum eingeführet ist, und solle das Pædagogium daselbst, die Pfarr- und Schul-Häuser, oder vielmehr deren Plätze, und was sie sonsten Anno 1685. eingehabt, denen Reformirten, und denen Catholischen die zweyte Kirche, so die P. P. Capuciner anjetzo innhaben, die dritte aber denen Reformirten für die Wallonische Gemeinde privativé gleichfals verbleiben.

In Unsern übrigen vorbenandten Ober- Amts- und anderen Städten bleibt es bey obiger Regul, zufolge solcher die grosse Kirche zu Altzey denen Reformirten, denen Catholischen aber die andere, zu Lauteren gleichfals, und zu Oppenheim die grosse Pfarr-Kirche, denen Reformirten, denen Catholischen aber an beyden Oerthern sich befindliche Franciscaner-Kirchen, und zu Bacharach

charach denen Catholischen die Kirch am Berg, denen Reformirten aber die Stadt-Kirch, und weniger nicht denenselben zu Weinheim die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spithal-Kirchen, denen Catholischen aber die daselbstige Carmeliter-Kirche privativé zukommen solle.

In welcher Oberamts-Stadt aber nur eine Kirche oder Kirchen-Platz sich befindet, daselbst solle Navis Ecclesiæ cum pertinentiis denen Reformirten, das Chor aber denen Catholischen gelassen, und mit einer Mauer auf beyder Theilen Kosten separirt werden, auch jedem Theile frey stehen, wo Raum vorhanden, noch etwas an seinem Theil anzubauen.

Wir wollen und verordnen auch ferners, daß die Kirchen in allen übrigen Unseren Städten und in denen Flecken und Dörffern auf dem platten Lande, wo nur eine Kirche ist, darinnen die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium gehabt, und die Catholische kein Closter oder einige Kirch bereits haben, solchergestalt getheilet werden, daß diejenige Reformirte Mutter-Kirchen de anno 1685. wo selbsten anjetzo kein Reformirter Pfarrer mehr, sondern Catholischer Pfarrer wohnet, die Catholische zum Voraus, auf Abschlag ihrer zwey siebentheil, haben sollen, jedoch daß hingegen die Reformirte, aus derjenigen Inspection, worinnen sothane, denen Catholischen überlassene Mutter-Kirchen gelegen, ihre, ratione dieser, den Catholischen zum Voraus einräumenden Kir-

chen zukommende fünff siebentheil, aus denen Kirchen, wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen, zum Voraus ebenfals wählen mögen, daß also, so offt die Catholische zwey Mutter-Kirchen behalten, denen Reformirten hingegen fünff Kirchen, wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen, gleichfals zukommen. Die übrige Kirchen insgesamt, sollen auf folgende Weiß getheilet werden, daß nach jetztgedachter vorhergegangenen Theilung 1) die übrige Kirchen, wo annoch Reformirte Prediger wohnen, 2) die wohlgebauete, 3) die baufällige Filialen, und endlich 4) die Rudera, jedesmahlen sieben und sieben aus einer, oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich, aus der nechsten Inspection zusammen gesetzet werden, davon denen Reformirten fünff, und denen Catholischen zwey privativé dergestalt zukommen sollen, daß Unserm Reformirten Kirchen-Rath daraus die erste, und die zweyte Wahl Unsern dazu expressé benandten Räthen nomine Catholicorum, die dritte denen Reformirten abermahls, die vierdte denen Catholischen, und der Rest denen Reformirten verbleiben solle.

Wobey Wir expressé verordnen und befehlen, daß alle, bey solchen, Ihnen Reformirten, privativé einzuräumen habenden Kirchen, befindliche Pfarr-Güther, Renthen, groß und kleine Zehenden und Zinsen, so Anno 1685. ein Reformirter Pfarrer Salarii loco genossen, oder durch die Collectur erhoben worden, zu dem Re-

for-

formirten Kirchen-Behuff, ohne die geringste Schmählerung privativé, und bey der hergebrachten Freyheit überlassen, auch Unsere Hof-Cammer, und die unter derselben stehende Corpora, wie auch die benachbarte Stifter oder Herrschaften, Communen und andere Corpora, zu Ablegung des etwa schuldigen Beytrags, der Observantz gemäß, angehalten werden sollen; Gleiches Recht geniessen, die Catholische bey denen Ihnen durch vorgesetzte Regul, privativé zukommenden Kirchen, jedoch werden die Stiffts- und Closter-Gefälle hierunter nicht verstanden.

Wir verwilligen und verstatten ferners gnädigst, daß allen Reformirten und Evangelisch-Lutherischen, wann schon denen Catholischen in ein- oder anderem Orth die Kirche, Pfarr- und Schul-Häuser privativé zukommen, ihr Exercitium publicum in einem Privat-Hauß, oder wo sie es dienlich erachten, zu üben unverwehrt seyn solle, und vice versa denen Catholischen, gestalten auch einem jeden Theile ohnbenommen ist, an allen Orthen, wo er es nöthig erachtet, neue Kirchen mit Thürnen, Glocken und übrigen Zugehörungen, wie auch Pfarr- und Schul-Häuser zu bauen, welchenfals Wir auch die neue Plätze, wohin die Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schul-Häuser angerichtet werden möchten, von allen Herrschaftlichen Beschwerden, hiemit gänzlich befreyen, und sothane Gebäue und Häuser, so lange sie zu obgemeldtem Gebrauch gewidmet bleiben, bey der Immunität gnädigst schützen und handhaben wollen.

Gymnasia, Schulen.

Alle von denen Reformirten Anno 1685. in der ganzen Untern-Pfaltz besessene Gymnasia, Pædagogia, Rectorats-Häuser und Lateinische Schulen, oder deren Plätze, in specie das Collegium sapientiæ und die Necker-Schul zu Heydelberg, und das Casimirium zu Neustadt, oder an dessen Stelle, eines in Dach und Fach wohl conditionirtes Æquivalent, das Gymnasium zu Franckenthal, Manheim und anderen Derthern, oder deren Plätze, sollen denen Reformirten, cum omnibus reditibus et accessionibus, wie sie selbige Anno 1685. gehabt, privativé verbleiben.

Jurisdictio Ecclesiastica.

Und damit hinkünfftig alle fernere Disputen unterbleiben mögen, wollen Wir gnädigst, daß Jurisdictionem Ecclesiasticam et Jura Parochialia cum cura animarum et omnibus annexis exercitii publici, gesamte Religionen, über ihre Glaubensgenossen allenthalben exerciren mögen, und ungeachtet die Kirche selben Orths nur einer Religion angewiesen, dahero die Jura ordinariatus et stolæ, vielweniger Jurisdictio Ecclesiastica keinesweges auf andere Religions-Verwandte extendiret werden, sondern alle dergleichen Prætensiones hiemit expressé aufgehoben und verbothen seyn sollen.

Glocken und Kirchhöffe.

Wir wollen auch gnädigst, daß die Glocken und Kirchhöffe von denen Kirchen dependiren, jedoch daß ein Theil dem anderen umb die Gebühr, bey denen Begräbnüß, Hochzeit, und dergleichen läuten, auch wo nur

ein

ein Kirchhoff vorhanden, derselbe gesamten Religionen, ihre Todten zu begraben, gemeinschafftlich erlaubt, und einer jeden Religion ihre Gesänge und Ceremonien dabey zu üben, ungehindert gestattet, dabey gleichwohl jeder verwilliget und frey stehen solle, einen absonderlichen Kirchhoff anzuschaffen, oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirchhoffs sich unter einander, nach Zustand des Orths und Gelegenheit, gütlich zu vergleichen, welches eben den Verstand haben solle, wo die Kirchen gemeinschafftlich überlassen werden, daselbsten die Reparation des Chors denen Catholischen, Navem Ecclesiæ aber zu unterhalten, denen Reformirten, des Thurns und Glocken Unterhaltung beyderseits Glaubens-Genossen gemeinschafftlich obliegen solle. Es seye dann, daß etwan ein Patronus, Decimator oder sonsten jemand von Altersher die Reparation zu thun obligirt wäre. So soll auch in denen Kirchen, welche denen Reformirten zu Theil, keiner Jus Patronatus exerciren, der es Anno 1685. nicht exerciret hat.

Und gleichwie ferners zu Zeiten Verwaltung Unserer Vorfahren, diejenige aus denen eingezogenen Stiffter, Probsteyen, Clöster, Prælaturen und dergleichen Corporibus gefallene Renthen und Einkünfften meistentheils ad causas pias verwendet worden; Und Wir dann gleichmäßig gnädigst entschlossen, alle solche Gefälle von denen gesamten obgemeldten Corporibus, wie selbige die so genandte Verwaltung Anno 1685.

würklich besessen, zu gleichmäßigem Ziehl gebrauchen zu lassen; Als befehlen und verordnen wir hiermit, und in Kraft dieses gnädigst, daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen- Raths- Pfarrer- Kirchen- und Schul-Diener, Reparation, Erbau- und Erhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen, fünff siebende Theile von denen eingehenden obgemeldten Gefällen, an Geld, Früchten, Wein und dergleichen emploiret und angewendet werden, die übrige zwey siebende Theile, deductis pro rata oneribus, uns zu Unserer freyen Disposition verbleiben sollen, und sollen die etwan vorhandene Früchte oder Weine, unter dem gemeinem Land-Preiß und ohne paarem Gelde nicht begehret, oder durch einen Vorschuß geschmählert, oder sonsten etwas, sive ad usus politicos, sive Ecclesiasticos, noch unterm Nahmen der Lands-Rettung und Schutzes verlanget werden mögen.

Und damit allem weiteren Mißtrauen vorgebogen werde, befehlen Wir gnädigst, daß vorgedachte Güther und Gefälle, durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Catholischen und zweyen Reformirten Räthen und übrigen nöthigen Bedienten, solchergestalt verwaltet werden sollen, daß jederzeit Quartaliter die Catholische und Reformirte, die Einkünfften gemeinschafftlich repartiren, und solche Repartition ungesäumt, und alsofort denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum Rescripti, von beyderseits Religions-Verwandten Verwaltungs-

Räthen unterschrieben, bekant gemacht werden, welche alsdann denen beederseits Religions angestellten Receptoren, nehmlich denen Catholischen ihre zwey sieben Theil, und die denen Reformirten angewiesene Portion der fünff sieben Theil dem Reformirten Receptori einzulieffern und zu verrechnen haben, unterdessen aber, bevor die Repartition geschehen, auf keines Theils Assignation, nicht das geringste verabfolget; Uns aber Rechnung und Reliqua darüber præstiret werden, jedoch daß jedem Theil der Ueberschuß zu seinem privatem Gebrauch gewidmet verbleiben solle,

Demnechst sollen die Verwaltungs-Räthe nicht mehr gemeinschafftlich, sondern jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privativé zu disponiren bemächtiget, und die Unter-Bediente alsdann von denenselben separatim dependiren, und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren, wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten würklich dergestalt sollen angewiesen werden, in allen übrigen Vorfallenheiten aber bleibt es bey der bißherigen Verwaltungs-Ordnung.

So viel sonsten den Reformir- Kirchen-Rath.
ten Kirchen-Rath und dessen Jurisdiction betrifft, solle selbiger, nach Inhalt der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths-Ordnung de anno 1564. und wie er anno 1685. bestellt gewesen, hinwieder ersetzet, und bey der ihme, vermöge gedachter Ordnung und Observantz, biß ad annum 1685. zukommender Verrichtung, Freyheit,

Immunität, Besoldung, Rang und Herkommen kräfftigst geschützet und gehandhabet werden.

Wobey Wir noch ferners gnädigst verordnen, daß dem Kirchen-Rath bevorstehen solle, so viele Pfarrer und Schul-Diener, als er nöthig erachtet, doch nicht ohn Unser Vorwissen, anzunehmen, selbige nach Befinden zu transferiren, auch die Pfarreyen zu combiniren und zu separiren; So soll auch, im Fall ein oder ander Prediger beschuldiget werden würde, gegen die Catholische Religion unzuläßig geprediget, geschmähet, oder sonsten gehandlet zu haben, alsdenn die Inquisition, da dergleichen nöthig befunden würde, jedesmahln mit Zuziehung eben so vieler Kirchen-Räthen, als anderen dazu verordneten Commissarien beschehen, und darinnen, und sonsten in allen übrigen Beschuldigungen und Inquisitionen, der Chur-Pfältzischen Inquisitions-Ordnung gemäß, verfahren, und unpartheyische Justitz administriret werden solle.

Universität. Und damit auch Unsere vormahls so berühmte Universität zu Heydelberg umb so viel ehender wieder in vorigen Flor und Frequentz gerathen, gesamten Religionen auch in allen Facultäten zu profitiren Gelegenheit gegeben werden möge; So haben Wir gnädigst resolviret, zu der Theologischen Facultät, beständig zwey Reformirte Theologos gnädigst zu verordnen, und selbige mit der vorigen gewöhnlichen Besoldung ordentlich salariiren und unterhalten zu lassen, wie Wir dann vorizo von Unserm

ferm Reformirten Kirchen-Rath ein und anderen Vorschlag erwarten, wie Wir solche Professuren zu bestellen vermöchten, gestalten Wir auch hiernechst bey Abgang eines oder des anderen Reformirten Theologi, zu Ersetzung der dadurch vacirenden Professur, gedachten Kirchen-Raths unterthänigste Vorschläge gnädigst erwarten wollen.

Allmosen. Wobey Wir gnädigst declariren, daß die Allmosen, so von jeder Religion à parte gesamlet, oder gestiffter werden, auch von jeder privativé administriret und distribuiret werden: Die Legata und Capitalien aber, in specie zu Heydelberg, Manheim, Franckenthal und anderen Orthen, so noch vorhanden, und nicht bereits anjetzo consumiret seynd, werden demjenigen Religions-Verwandten restituirt und gelassen, so vor der eingeführten Gemeinschafft oder Theilung, in deren Possession gewesen, und administriret, jeder Religions-Theil die Seinige privativé, worinnen von keinem dem anderen eingegriffen werden solle.

Stipendia. So viel aber die Stipendia anlangt, so Anno 1685. in Obsevantz gewesen, wird es ebenfals nach sothanem Jahre damit gehalten, und kommen selbige, wie auch diejenige, so seithero gestifftet worden, oder noch gestifftet werden möchten, nach des Testatoris Willen, denjenigen Religions-Verwandten zu, derer der Fundator gewesen.

Spitthäle. In denen Spitthälern, Waysen- auch anderen dergleichen Armen-Häu-

sern, so vor die Einwohner und Bürger gewidmet seynd, wollen Wir, daß nach der von Uns concedirten Proportion der zwey sieben und fünff sieben Theil jede Religions-Verwandten recipiret, und in ihrer Religion nicht turbirt, bevorab aber die Waysen, nach der Religion, deren der Vatter gewesen, erzogen werden.

In dem übrigen aber verordnen Wir gnädigst, daß, ohne angesehen der Religion, die Armen oder Kranken aufgenommen werden, und ebenfals alle Gewissens-Freyheit geniessen.

Evangelisch-Lutherische.

Wir wollen auch und befehlen gnädigst, daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die Anno 1624. zukommene, sondern auch diejenige Kirchen, welche sie seithero erbauet, oder noch künfftig erbauen, privativé gelassen, das von Uns aufgerichtete Evangelisch-Lutherische Consistorium auch von dem Reformirten Kirchen-Rath independent verbleiben, denenselben annebenst dasjenige, so ihnen an geistlichen Güthern, Pfarr- und Schul-Häusern, Zehenden, Renthen und Gefällen Anno 1624. erweißlich zugekommen, zu ihrer Administration überlassen werden solle. Uhrkundt Unser eigenhändiger Unterschrifft, und hierauf gedruckten Geheimen Cammer-Cantzley-Secret-Insiegels. Gegeben in Unser Residentz-Stadt Düsseldorff, den 21. Novemb. 1705.

Johann Wilhelm, Churfürst.

Ist mit dem Original collationirt und demselben gleichlautend befunden worden. Uhrkund des Königl. Preußisch. Geh. Archiv-Siegels und dieser meiner eigenhändigen Unterschrift. Cölln an der Spree, den 15. Febr. 1706.

J. Chuno,
Königl. Preußisch. Rath und Archivarius.

Zweyter Brief.

Der reformirte Kirchen-Rath in der Kurpfalz. Seine Wahl, Zahl, Würde und Ansehn.

Der Kirchenrath ist eines der ersten, ältesten, und ehrwürdigsten Kollegien, welche sich in der Kurpfalz befinden. Schon Kurfürst Otto Heinrich errichtete zu Heidelberg einen Kirchenrath, der einen Theil der Regierung ausmachen, und in des Kurfürsten Namen die Kirchensachen besorgen sollte.

Friderich der dritte setzte ihnen ihr Amt, ihren Rang, ihre Anzahl, ihre Ordnung, und ihre Geschäfte fest. Sehn Sie die Kirchenrathsordnung vom Jahre 1564. nach. In derselben heißt es §. 41.

So viel sonsten den reformirten Kirchenrath, und dessen Jurisdiktion betrift, soll selbiger nach Inhalt der churpfälzischen Kirchenraths-Ordnung von anno 1564. und wie er im Jahr 1685. bestellt gewesen, hinwieder ersetzt, und bey der ihm vermög gemeldter Ordnung und Observanz bis ad annum 1685. zukömmender Verrichtung, Freyheit, Immunität, Besoldung, Rang und Herkommen kräftigst geschützt und gehandhabt werden.

Im Rezeß S. 28.

Und werden von Ihro Churfürstliche Durchlaucht vom Kirchenrath Vorschläge bey Besetzung der erledigten Kirchenraths-Stellen erwartet.

S. 31. §. 9. des Rezesses:

Und gleichwie die Verwaltung pari numero religionis von Reformirten und Katholischen anitzo angeordnet, und derselben Unterbediente in fünf sieben Theilen Reformirten bestehn werden; Also wollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht bey jedesmaliger Vakanz selbige wieder mit Reformirten besetzen, und der Reformirten Kirchen- und Verwaltungsräthen unterthänigsten Vorschlag jederzeit deswegen erwarten, und den tüchtigsten annehmen.

So lauten die dürre Buchstaben. So die Grundgesetze und ausdrückliche Verträge. Leider! ist

ist itzt nur wenig davon in Uebung und Observanz. Dies zeigt die Zahl der Bedienten beym Kirchenrath und der Administration.

Der Kirchenrath hatte ursprünglich das Recht, nicht blos alle Pfarreyen, und Schulbedienungen, mit tüchtigen Männern zu besetzen; — sie weiter zu befördern, und auf sie ein wachsames Auge zu haben; — sie durch Zucht und gehörige Kirchenvisitation zu ihrem Amt und Erweisung ihrer Pflichten anzuhalten: sondern es war ihm auch die Befugniß ertheilt, so oft ein Rath aus ihrer Mitte abging, einen andern geschickten Mann vorzuschlagen. Dies Recht hatten sie nicht blos bey Kirchenräthen, sondern auch bey abgegangenen Räthen der Verwaltung, wie ausdrücklich im Rezeß steht.

Aber dies ist alles seit sehr vielen Jahren schon aus der Observanz. Man setzt an; man ernennt und wählt, ohne Vorschläge abzuwarten, oder anzunehmen. Daher kommt die grössere Anzahl der Kirchen- und Administrationsräthe. Bey den ersteren sollten ein Direktor, und sechs Räthe seyn; itzt sind ein Direktor und achtzehn Räthe. Bey den letztern sind anstatt zwey reformirte Verwaltungsräthe ihrer zwölf. Eben so überhäuft sind sie mit Sekretären und Kanzellisten. Daher kommt es, daß oft dumme, unwissende, und unwürdige Räthe angesetzt werden, über welche die Geistlichkeit lacht und laut spottet.

Der dem ersten Anblick nach gering scheinende Umstand, vom Kirchen- und Administra-

sionsräthe keine Vorschläge mehr zu fordern, noch anzunehmen, war leider! die fruchtbarste Quelle der allerschrecklichsten Folgen, welche jemals die reformirte Kirche treffen konnten. Sie kam dadurch, was die geistliche und ökonomische Verwaltung betraf, allmälig unter eine Schaar ganz fremder Leute. Diesen unerfahrnen Miethlingen waren weder die Rechte der Kirchen, noch der Boden des Landes bekannt. Sie wollten also das, was ihnen an nöthiger Einsicht und Redlichkeit fehlte, durch despotische Machtsprüche, und tausenderley Kunstgriffe ersetzen. Wie betrübt seufzte und jammerte mancher arme Prediger über die Härte der Administration, die abschlägige Antworten, die er erhielt, wenn er um Beystand bat? wie niederdruckend mußte es ihnen seyn, zu sehn, daß ihre Verwandte, wohlhabende und niederträchtige Schmeichler mit habsüchtigen Händen in ihren Gnadensack griffen, und sich weidlich mit ihm wohl thaten? — —

So wie es den Kirchenräthen in Ansehung der Rechte des Vorschlags erging, eben so erging es ihnen mit ihrem Rang. Aus einem Rescripte des Durchlauchtigsten Kurfürsten Karls vom 19. December 1681. erhellet zwar unwidersprechlich, daß der Kirchenrath damals als ein Theil der Regierung angesehen worden, und die Kirchenräthe mit den Regierungsräthen gleichen Rang haben, daß einem Regierungsrathe ein Kirchenrath folgen, und fürs künftige das tempus receptionis beobachtet werden sollte. In der Religionsdeklaration

tion §. 41. steht zwar ausdrücklich, daß der Kirchenrath bey dem ihm bis zum Jahre 1685. zukommenden Range kräftigst geschützt und gehandhabt werden solle. — Allein auch dies ist nicht einmal gehalten worden. Denn

1) ist durch ein kurfürstliches Rescript vom zehnten May 1745. verordnet, daß die Kirchenräthe nur den Hofgerichtsräthen gleich gehen, und mit ihnen der Ancienneté nach rangiren sollen.

2) Ganz neuerlich ist dem wirklichen Direktor Flad, welchem doch, selbst nach der damaligen Rangordnung, ohnstreitig der Rang vor den wirklichen Regierungsräthen gebühret, ohne sein Ansuchen und Zuthun das Prädikat eines kurpfälzischen Regierungsrathes ertheilt worden.

3) Es ist offenbar Eingriff, offenbare Herabsetzung des Kollegiums, und Geringschätzung des evangelischen Religionswesens, daß schon seit geraumer Zeit in allen kurpfälzischen Raths- und andern Patenten das Kirchenraths-Dicasterium, und die übrigen protestantischen Corpora gar nicht mehr genennt werden.

Diese Herabsetzung des zukommenden Ranges ist um so viel nachtheiliger, weil sich die kurfürstliche Regierung dadurch ein Ansehen einer Superiorität gibt, den kurpfälzischen Kirchenrath oft als subordinirt ansieht, und sich in ihren Kommunikaten solcher Ausdrücke, Wendungen und Zu-

muthungen bedient, welche ein gleichbedeutendes und eben so viel geltendes Kollegium gegen ein andres nicht gebrauchen kann, noch darf. Zuweilen wird der Kirchenrath von der kurpfälzischen Regierung als Pars, nicht als Dicasterium, dem die geistliche Gerichtsbarkeit obliegt, angesehen, und ihm ganz widerrechtlich ordentliche Termine zur Beantwortung festgesetzt.

Oft bedeutet die Regierung dem Kirchenrathe befehlend, diesen oder jenen Kandidaten bey der ersten Vakanz im Vorschlag zu bringen, da doch nur dem Kirchenrathe zukommt, über die Rechte, Fähigkeiten, und Verdienste jedes Kandidaten zu urtheilen, und demselben gemäß zu handeln. Lauter Handlungsarten, und Verhaltungsregeln, die ganz unwiderrechtlich, und ganz gewiß gegen alle Absichten des Kurfürsten sind.

Es wäre also in aller Absicht grausam, wenn man es der Geistlichkeit verargen wollte, daß sie sich über diese Eingriffe, und ungerechte Herabsetzungen beschwert, und, wo sie nur kann, um gnädigste und baldigste Remedur flehet. Ich versichre Ihnen, Freund! Karl Theodor ist viel zu sehr Menschenfreund, und Vater seines Volkes, als daß er diesen Beschwerden abhelfen sollte, so bald sie ihm nur in einem hellen Lichte und mit gründlichen Beweisen dargestellt werden.

Die Landgeistliche wissen hundert Beyspiele anstatt eines zu erzählen, daß aus der Herabwürdigung ihres Kirchenraths (so nennen sie ihn) die verwegensten Eingriffe der Ober- der Unterämter,

ämter, selbst der einzelnen Kommißionen herfliessen, und entspringen.

Nur ein Beyspiel!! Daß alle Schulanstalten, Schuleinrichtungen, und dergleichen bey den Reformirten, von dem Kirchenrathe abhangen, wird wol kein vernünftiger Mensch bezweifeln wollen. Demnoch ließ sichs die Polizeykommißion zu Frankenthal im Jahre 1772. den 1. Februar. einfallen, eine Schul-Verordnung für die drey Religionen, daß nemlich die Kinder von vier bis sieben Jahren, bey dreyßig Thaler Exekution, in die Weiberschule der drey Religionen geschickt werden sollten, öffentlich anschlagen, und dem dasigen reformirten Ministerium cum requisitione zufertigen.

Das heißt doch bey Gott! den Polizeykreis über das Gebühr ausdehnen, wenn die Polizey entscheiden will, ob die Kinder bey Männern oder Weibern in die Schule gehn sollen.

Doch das ist nur eine Kleinigkeit.

Wie der Kirchenrath durch diese Herabsetzung in allen seinen Pflichten, in der Versetzung der Pfarrer; Suspension und Kassation der unwürdigen Pfarrer und Schulmeister gehemmt werden; wie sich die Beamten in Religionssachen und Amtsverrichtungen der untergeordneten Geistlichen und Schulbedienten mischen; wie sie die nöthige Kirchendisciplin hindern, und wohl gar schriftlich für Unfug und dergleichen ausgeben, davon wird das neueste Corpus gravaminum wol ehestens die stärksten Beweise darlegen. Doch das liegt auffer

meiner mir gezogenen Sphäre, und in dieser möchte ich gern bleiben.

Ehemals waren ursprünglich Sechs Räthe, drey Theologen, und drey gelehrte Civilisten, denen ein Sekretarius zugeordnet, und ein Pedell, der ihnen aufwartet, zugegeben werden sollte. Wer den veränderten Lauf der Geschäfte, die gehäuften Schreibereyen, und den Dikasterialgeist unsers Jahrhunderts kennet, wird es leicht zugeben, daß itzt mehrere Glieder erfordert werden. So ging es auch mit der Zeit.

Es drangen allmälig nicht blos aus den beyden Residenzstädten Heidelberg und Mannheim, sondern, was gewaltig auffällt, aus jedem benachbarten Dorf Mitglieder ein. Itzt besteht also das ganze Kollegium

1) aus einem Direktor.
2) aus achtzehn Räthen.
3) — drey Sekretären.
4) — zwey Registratoren.
5) einem Expeditor.
6) aus vier Kanzellisten.
7) einem Kanzleydiener, und
8) einem Kanzleyboten.

Die Anzahl der itzigen Räthe sey indessen noch so stark; so hat sie eine doppelte Seite, eine gute und eine schlimme.

Beyde will ich mit den starken, nachdrucksvollen Worten eines alten, bewährten und redlichen Inspektors berühren:

Es

Es ist nicht zu leugnen, sagte er, daß die übergrosse Anzahl der Kirchenräthe constitutionswidrig, und der kurpfälzischen Kirche nachtheilig sey; aber man muß auch eingestehn, daß in der Lage, in der sich die Kirche seit zwanzig bis dreyssig Jahren befunden hat, sie von der vermehrten Anzahl wahren Vortheil gezogen hat. Ich will mich näher erklären:

1) Ich setze voraus, daß der Kirchenrath die geschicktesten Männer des Landes zu Professoren und Predigern in der Stadt Heidelberg wählen werde; da nun die Besoldung dieser Männer in Vergleichung der wohl fundirten und weit bessern benachbarten Pfarreyen sehr gering ist, so muß er die Kirchenrathsstellen für diese nach der Voraussetzung geschicktere, und nach der Wahrheit nicht so gut besoldete Männer aufbehalten, um dadurch immer welche zur Annehmung der Professur und der Predigerstellen anziehen zu können.

2) Es ist natürlich, daß viele, vielleicht die meisten Geschäfte eines Kirchenraths von einem Heidelberger weit leichter versehn werden können, als von den Geistlichen auf dem Lande, daß also die Sorge für das Beste der Kirchen und Schulen durch die Landgeistlichen Schaden leide.

So war z. B. der Kirchenrath M**r zu Sch**n, beständiger Kommissar der Sapienz. *) Nun

*) Eine berühmte Schulanstalt in Heidelberg. In der Folge werde ich sie näher beschreiben.

Nun soll nach der Kirchenraths-Ordnung S. 53.

jederzeit zweyen benannten Personen aus dem Kirchenrath, einem Politico, und einem Ecclesiastico die Inspection der Sapienz jederzeit von den übrigen Kirchenräthen aufgelegt werden. Diese sollen zum wenigsten alle Woche einmal in die Sapienz gehen, und die Lehr, und Disciplin helfen handhaben.

Daß aber Obenbenannter alle Jahre kaum einmal zu dem Zweck in die Sapienz gekommen sey, ist notorisch, und doch allemal ein wesentlicher Schaden für das Studiren und die Sitten der Stipendiaten.

3) Freylich ist es der ganzen Geistlichkeit, Inspektoren, Pfarrern und Kandidaten äusserst verdrießlich, und nicht wohl zuzumuthen, daß, wenn sie etwas zu suchen und zu betreiben haben, sie von Dorf zu Dorf herumlaufen, und öfters bey sehr mittelmäßigen Köpfen die Supplikanten machen sollen.

4) Daher ist es oft geschehen, daß ganze Inspektionen und Kirchenvorstände unter ihren Beschwerden ganz gerade zu ihre Meynung gesagt und dahin geäussert haben, daß von Zeit zu Zeit Männer in das Dikasterium gedrungen wären, die es wohl selbst fühlen müßten, daß ihre Schultern für einen so wichtigen Posten zu leicht sind, von denen man auch auf keine Weise erwarten kann, daß

daß es ihnen blos um die Wohlfahrt der Kirche zu thun sey.

Aus diesen Gründen, fährt dieser redliche Mann fort, wünsche ich herzlich, daß das Kollegium nach und nach, vermöge seiner Konstitution, nur mit gottesfürchtigen, gelehrten und redlichen Männern aus der Stadt, den dasigen reformirten Professoren und Geistlichen an der heiligen Geist- und Peterkirche besetzt werden möchte.

Aber von der andern Seite darf man nicht undankbar und unerkenntlich seyn. Wären nicht so viele neue, jüngere, und redliche Männer in den Rath gekommen, so wäre die schreckliche, im ganzen Lande bekannte, und schändliche Simonie vielleicht noch nicht aufgehoben, das Juramentum simoniæ noch nicht wieder eingeführt; dem schändlichen Handel und ordentlichen Versteigerungen der Stellen an die Meistbiethenden noch kein Riegel vorgeschoben, — so wäre die herrliche Epoche der Ordnung und Gerechtigkeit von Seiten der Kirchenräthe gegen ihre Untergebnen vielleicht noch nie gekommen.

Unter dem vorigen Direktor, und auch nachhero stieg die Simonie aufs allerhöchste. Manche Kandidaten konnten mit achthundert, mit tausend Gulden unverrichteter Sache zurückreisen. Der Kirchenrath M*r. zu Sch**n trieb durch seine Mäkler die Sache so weit und so offenbar, daß es keiner vor, noch nach ihm jemals weiter bringen wird.

Ein geistreicher Prediger schrieb hierüber seinem benachbarten Amtsbruder folgende Stelle:

Mit Herrn K. R. M*r zu Sch**n, der von je her gegen baare Bezahlung mein guter Gönner gewesen, dächte ich wol noch zurecht zu kommen. (Im vorhergehenden war die Rede von der Beförderung seines Sohnes). Die ihm zugedachte, der Apologiæ pro Simonia vorzusetzende, devoteste Dedikation habe ich keineswegs aufgegeben, sondern sie nur bis auf eine gewisse Zeit ausgesetzt. Alsdenn gedenke ich zur Einbringung des Versäumten lieber noch als einen Anhang einige Bogen Anekdoten von einem Müller, Abraham mit Namen, anzufügen. Ich hoffe auch nicht, daß der liebe Gott darüber zürnen werde, wenn ich mich bemühe, einen alten Sünder zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen. Will er sich denn nicht bekehren, so ist es ganz und gar seine Schuld, so mag es ihm gehen, wie der Dichter singt:

Es soll von nun an alle Jahr,
Von Katz und Katern eine Schar
An seinem Grab sich sammlen,
Und ihm zu Ehren r*m*len.

Diese schreckliche und schändliche Quelle des Unrechts und der häufigsten Unordnungen wäre nicht verstopft worden, wenn sich nicht die jüngern Räthe muthig verbunden, ihre dringende Vorstellungen an ihren huldreichsten Landesfürsten gerichtet,

richtet, und um die geschärfteste Einführung des Eides contra Simoniam angehalten hätten.

Der Versuch gelang ihnen. Der Fürst verlangte und befahl Recht und Ordnung, und seit der Zeit hat wenigstens der innre Beförderungsfuß, und der Weg der Gerechtigkeit um ein vieles gewonnen. Das alles vergessen, oder undankbar verkennen, schließt der Greis, wäre unbillig und äusserst ungerecht.

Noch füge ich hinzu, daß es oft weit besser und nützlicher wäre, wenn sowohl die geistliche als weltliche Räthe zwey Bedienungen hätten, und doppelte Besoldungen zögen. Sie würden, da eine Besoldung nie zur Befriedigung des Lebens-Unterhalts zureicht, dadurch in den Stand gesetzt, ordentlich auszukommen, und nie verleitet werden, von der strengsten Ausübung der Gerechtigkeit abzugehen.

Manche, sowohl Räthe, als andre Geistliche glauben, daß durch die grosse Anzahl der Titularkirchenräthe ihr Ansehen geschmälert und erniedrigt sey. Indessen man nehme einen bloßen Titel, wie er zu nehmen ist. „Ein bloßer Titelkirchenrath, sagt ein junger Lustigmacher, will nicht viel sagen, weil er gemeiniglich durch wunderliche Kenntnisse erworben wird. Frägt man, was das für Kenntnisse sind, so antwortet er, durch Mist- und Düngerkenntnisse. Oft, fährt er fort, versteht man durch den religiösen Mist den Unglauben. So berief sich im vorigen Jahre einer, Namens H—ch auf seine Bekanntschaft

mit Voltaire, und erhielt, was er suchte, — — den Titel. Andre haben gute Kenntnisse vom natürlichen Mist und Dünger, und denen verschaft ihr Gönner und Direktor der ökonomischen Gesellschaft einen Titel; noch andre verstehn sich auf politischen Mist, das sind Prozesse u. s. f. Daher kommt der Titel Fasel und Konsorten.„

Der Witz mag gesucht seyn oder nicht. Am Ende liegt doch Wahrheit in dem Gedanken. Im Grunde kann man ja wohl einem Manne die kleine Freude gönnen, die dem Ærario nichts kostet, dem dritten nichts nimmt, und ihm doch eine Art von besserer Behaglichkeit, und wichtigerem Erzählungston verschafft.

Wenn man das alles zusammen zieht, so glaube ich noch immer, und habe die gegründete Zuversicht, daß der Kirchenrath durch ununterbrochene Handhabung des Rechts, durch gemeinschaftliche Theilnehmung an jeder guten Sache, und durch thätigen Patriotismus sich nach und nach alle diejenige Achtung bey der Geistlichkeit, und die hohe Protektion bey ihrem Landesvater wieder erwerben werde, welche so ganz unumgänglich nöthig ist, wenn sie den heiligen Pflichten, die ihnen anvertrauet sind, ein vollkommenes Genüge leisten wollen.

Dritter Brief.

Der reformirte Kirchenstaat in der Unterpfalz.

Der reformirte Kirchenstaat besteht aus dem Pfarrministerium der drey Hauptstädte, Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, aus zwey und zwanzig Inspektionen, und aus den Predigern und Schulmeistern, die sich in diesen Inspektionen befinden.

Das Heidelberger Ministerium hat sechs Geistliche. Drey stehn an der heiligen Geistkirche, zwey an St. Peter; und einer bey der wallonischen Gemeine. In Mannheim sind fünf, drey bey der deutschen, und zwey bey der französischen Gemeine. In Frankenthal sind drey Prediger, zwey an der deutschen, und einer an der französischen Kirche.

Diesen Ministerien werden die Generalia *) des Kirchenraths, so wie den Inspektoren zugeschickt. Sie sitzen auch den zusammengerufenen Synoden bey.

Der Inspektionen sind zwey und zwanzig, deren jede ihren eigenen Inspektor hat, der vom Kirchenrathe ernannt, der Regierung angezeigt, und nachhero den Klaßikalbrüdern durch einen

*) Dekrete. Unter dem Namen Generalia ist das Wort in der Pfalz bekannt.

kirchenräthlichen Kommissarius, und den Oberamts-Verweser oder Landschreiber vorgestellt und präsentirt wird.

Alle Geschäfte, welche nicht äusserst dringend, oder vom Inspektor zu weit abgelegen sind, müssen durch die Inspektion an den Kirchenrath, so wie alle Generalia und andre Reskripte vom Kirchenrath durch den Inspektor an den Geistlichen zurück gehen. Je genauer diese Ordnung beobachtet wird, desto mehr moralische Abhänglichkeit und gute Ordnung.

Das nöthige Ansehn der Inspektoren ist sowohl beym Kirchenrathe, als bey den Oberämtern leider! gar zu sehr gesunken, und also auch ihr Dienst und der wesentliche Nutzen für die Kirche noch weit geringer, als jeder rechtschafne Mann, besonders der Kirchenrath wünschen sollte.

Sie besuchen jährlich einmal, grösstentheils um Ostern, alle ihnen untergebene Schulen, halten mit dem Prediger und einigen Aeltesten des Orts Prüfungen, und statten hierüber an den Kirchenrath Bericht ab. Findet dieser treffende Anmerkungen, Erinnerungen, oder gültige Klagen über den einen oder den andern Schuldiener, so werden ihm nähere Verhaltungsnachrichten ertheilt.

Alle Inspektoren nebst den Predigern der drey Hauptstädte machen eine Synode aus. Die letztere sollte im Jahr 1776. seyn; sie wurde aber auf Anrathen des Direktors und einiger alten Räthe, welche verschlossene Vota hingeschickt hatten, als unnöthig vom Hofe, abgeschlagen. Dies Donnerwort Veto, das auf Veranlassung einiger furcht-

furchtsamen und untreuen Räthe erschallte, setzte, wie Sie leicht denken können, die ganze Geistlichkeit in Verwirrung, und war abermals eine grosse Beeinträchtigung des Kirchenraths in seinem Rechte, eine Synodē zusammen zu rufen. Die Inspektionsordnung finden Sie in der Beylage sub Lit. A.

Sämtliche reformirte Geistliche mit denen in den Hauptstädten, belaufen sich auf zwey hundert und vierzig. Der Kirchenrath wählt sie alle, und macht sie der Regierung zur Konfirmation bekannt. So bald diese erfolgt ist, wird der gewählte und konfirmirte Prediger von dem Kirchenrath in Eid und Pflicht genommen. Die Instruktion und den Revers eines reformirten Pfarrers in Kurpfalz finden Sie in der Beylage Lit. B.

Die Präsentation eines Predigers auf dem Lande geschieht durch den Inspektor, und den Landschreiber, oder Amtsverweser; ein Prediger in der Stadt hingegen wird, so wie der Inspektor, vorgestellt, nur daß an die Stelle des Landbedienten der Stadtdirektor tritt.

Alle Geistliche einer Klasse, wenn sie mit ihrem Inspektor zusammen treten, um Kirchen- und Religionssachen in Ordnung zu bringen, machen einen Convent aus. Hierüber ist eine merkwürdige Verordnung vom Jahre 1615. abgefaßt, aus der ich in der Beylage Lit. C. das nöthigste, hieher gehörige, ausgezogen habe.

Alle und jede Klagen, besonders die ewigen Beschwerden wider die Ober- und Unterämter, wider die allmächtigen Landschreiber und ihre un-

tergeordnete Schultheissen, wurden ehemals auf diesen Conventen vorgetragen, und mit gemeinschaftlichem Muth gegen die verwegenen Eingriffe der Landbedienten geeifert, laut gesprochen; oft drang man auch mit der Wahrheit und dem Recht gegen sie durch.

Bis ins Jahr 1754. daureten sie fort. Um diese Zeit stieg die Simonie aufs höchste. Alle Pfarr- und Schulbedienungen wurden für baares Geld nicht nur verkauft, sondern sogar versteigert. Verschiedene Räthe verlangten das Geld vorher deponirt, und, wenn sie es bekommen hatten, so theilten sie es brüderlich unter einander. Die Unverschämtheit dieser Räthe ging sehr weit. Sie schwänzten — so nannten es die saubere Brüder, — einander um seinen Antheil. Sie waren frech genug, einer den andern öffentlich in Gesellschaft zu fragen: wie viel ist geboten, Herr Kollege, wollen Sie es nicht höher treiben? Ein politischer Herr, welcher noch lebt, so lange Gott will, sagte einmal einem Landprediger: daß wir uns schmieren lassen, weiß der Hof und die ganze Welt, und dessen schämen wir uns auch nicht; worauf dieser erwiederte: das erste, daß sie sich schmieren lassen, habe ich gewußt; aber das letztere, daß sie sich dessen nicht einmal schämen, ist mir eine Neuigkeit. Einem andern Rathe überreichte einst ein ehrlicher Landpfarrer in aller Demuth seine Rolle mit dreyßig Carolinen. Er nahm sie mit einer verächtlichen Miene an, und warf sie mit einem höhnenden Stolz auf den Tisch hin, mit den Worten: das ist nur Tobaksgeld.

Gegen

Gegen dergleichen Verwegenheiten fingen die Geistlichen in ihren Conventen laut und frey zu reden an, gingen mit allerley Gedanken und Anschlägen wider den Simon und seine liebe Anhänger schwanger. Einige von den obersten der Einnehmer wurden dadurch in Furcht gesetzt; und anstatt über die Rechte der Kirche und der Pfarrer zu wachen, und für sie zu sprechen, sollen sie dem Hofe die ersten Anschläge zur Abschaffung der Convente mitgetheilt, und unter verschiedenen andern Vorspiegelungen eröfnet haben.

Die Klaßikal-Convente wurden also den dreyzehnten May 1754. kraft eines Reskripts vom Hofe verboten, und da die Inspektion Neustadt in eben diesem Jahre noch einen Convent hielt, so ward dies Verbot nochmals durch ein Reskript erneuert. Ein und der andre Inspektor wollte sich und seine Brüder gern in diesem auf so viel Weise vortheilhaftem Besitz erhalten. Und nun wurden sie durch ein neues Reskript vom zwanzigsten August 1755. sogar mit Kassationsstrafe verboten.

Da lag nun auf einmal das Band der Geistlichen. Noch bis itzt fühlen sie diese ihnen schwer geschlagene Wunde. Doch guten Muth, und nur ein wenig Gedult!! Es ist gar nicht zu zweifeln, daß bey näherer Einsicht, und scharfer Untersuchung der Rechte, die Prediger und Inspektoren sowol ihre Convente, als die Inspektoren das Recht, eine Synode auszuschreiben, wieder erhalten, und dadurch das Beste der Kirche betreiben können und dürfen.

Ich bin ꝛc.

Beylage zum dritten Brief.

Lit. A.

Inspektions-Ordnung der Churfürstlichen Pfalz am Rhein, für reformirte Kirchen.

Bekennen und thun kund offenbahr mit diesen Schriften, daß Wir den Ehrsamen Unsern lieben Getreuen neben anbefohlnen Pfarr-Dienst zu auf ein Versuch und sein unsträfliches Wohlverhalten auch die Inspektion der Kirchen und Schulen Unsers Ober-Ampts nach gedachtem gehörig, so ihme specificiret, zugestellt, ein Zeitlang, und bis auf eine fernere Verordnung auferlegt und befohlen haben, thun das auch hiemit und in Kraft dieser Schriften.

Damit Er aber was diesfalls vornemlich und insonderheit seines ordentlichen Befehls, Ampts und Berufs seye, desto richtigere Wissenschaft haben, und darauf allen und jeden mit sonderbarem Fleis, Ernst und Sorge nachsetzen, die Inspektion mit gebührendem Ansehen führen, den Kirchen und derselben verordneten Pastoribus nützlich vorstehen, dasjenige, was hierin vermeldet, oder Er sonsten von Uns jederzeit in fernerem Befehl empfangen würde, ins Werk setzen, und verrichten möge.

So soll Er, Inspector, für allen Dingen dahin trachten und arbeiten, daß er

Erstlich, für seine Person, wie sich einem getreuen Lehrer und Prediger geziemet, (immassen Er sich das gegen dem allmächtigen Gott und uns ernstlich verpflichtet) in der Lehr rein und richtig, in seinem ganzen Beruf und Amt fleissig und eiferig, in seinem Leben und Wandel, Thun und Lassen, für sich und die Seinigen, so christlich, ehrbar und unsträflich seye, damit Er andern, als ein lebendiges Fürbild, mit gutem Exempel fürleuchte, auch mit Wahrheit nicht getadelt werden möge, wie denn unsere Kirchen-Räthe deshalben fleißig Auffsehen, auf ihnen und andere zu haben, von Uns besonderen Befehl empfangen.

Zweytens, soll er auf seiner Inspection anbefohlne Pastores und Prediger fleißige Achtung geben, damit von ihnen die allein seeligmachende Lehre und göttliche Wahrheit (deren Fundament, Richtschnur und Norma seynd die Prophetische und Apostolische Schriften) rein, lauter, ohnverfälscht, fleißig und treulich getrieben, und alle und jede Artikul unserer wahren christlichen Religion und Glauben in Rebus, Phrasibus et Verbis rein und unverkehrt geprediget und erkläret, auch alle und jede ihrer Predigten dahin gerichtet seyn, auf daß nicht ohnnothwendige und ärgerliche Disputationes, noch aus Privat-Affecten, oder einiger Rach, schmähliche Anzug der Personen, sondern allein was nützlich, ehrbarlich und

zu wahrer Furcht Gottes dienlich, auf die Canzel gebracht, und mit aller Bescheidenheit getrieben werde.

Dieweil auch fürs

Dritte, an dem merklich und viel gelegen, daß die Kinder in ihrer blühenden Jugend nicht versäumet, sondern zeitlich ad Pietatis semina, zu Erkäntnuß Gottes und seines Sohnes Jesu Christi mit ernster und stätiger Institution angehalten werden; so soll Er Inspector daran seyn, daß allenthalben seiner auferlegten Inspection, die Jugend vor allen Dingen die fünf Hauptstück christlicher Religion nicht allein gewis und incorrupte (daran bisher grosser Mangel gespüret worden) erzählen lernen, sondern auch deren von Tag zu Tag einen ziemlichen Verstand und Grund aus dem täglichen Trieb und Unterricht treuer Kirchendiener fassen, und dann daß zu dessen bessерer Confirmirung der in unserer Kirchenordnung einverleibte christliche und mit Gottes Wort begründete Katechismus durchs Jahr alle Sontag in den Mittagspredigten ordentlich und einfältig erkläret, und darauf, wie sichs gebühret, die Jugend examiniret und verhöret werde. In den Flecken aber und Dörfer, da man mit den zwanzig Fragen bishero, gemachter Anstellung nach, etlichmahl mit Erklärung durchkommen, sollen gleichwohl Pastores den ganzen Katechismum ordentlich, wie obgemeldt, erklären, und predigen, aber allein die insonderheit gezeichnete Fragen im Katechismo anstatt des kleinen von

der

der Jugend, (damit sie destoweniger irr gemacht werden, und zu seiner Zeit den Grossen besser und leichter lernen und fassen mögen) in der Verhör und Examine fordern, und treiben, und damit Alten und Jungen solche Lehr des Katechismi, durch vielfältiges Repetiren desto stärker eingebildet werde; so sollen allenthalben die Kirchendiener, denselben nicht allein in den gewöhnlichen Mittags-Predigten, sondern so oft es der Text ohne das mitbringt, mit sonderm Ernst und Fleis allegiren, accommodiren, und gleichsam ihre Predigten damit confirmiren, auf daß man den vielfältigen Nutzen um so vielmehr greiffen und spüren, und Er den Leuten desto lieber, angenehmer und tröstlicher werde.

Er soll ihme auch die aus sondern und hochnothwendigen Ursachen angestellte wöchentliche Unterweisung der Alten, und wenn man mit denselben herum ist, alsdenn der erwachsenen Jugend in jetziger seiner anbefohlnen Pfarrkirchen, daß sie immer und ohne Unterlas getrieben, ernstes Fleisses angelegen seyn lassen, und darneben fleissig Achtung geben, daß sie ebenmäßig bey allen und jeden seiner Inspection anbefohlnen Ministris stark gehalten, und keinesweges unterlassen werde; Auch jederzeit in Classicis Conventibus davon sollen Bericht einnehmen, und da in einem und dem andern Orth Mangel, denselben ohnsäumlich zu verbessern, anstellen; Sintemahlen Wir vermittelst göttlicher Gnaden hierüber als einem sehr nützlichen und sehr nothwendigen Werk die ernste Handhaben zu halten, gänzlich entschlossen

schlossen seyn, Uns auch dessen schuldig vor Gott dem Herrn erkennen.

Also auch zum

Vierdten; Soll Er daran seyn, daß man die heil. Sakramenta nach des Herrn Christi Ordnung und Einsetzung reiche, und unserer publicirten Kirchenordnung in allen und jeden Punkten endlich nachfolge, und dazu weder in Ceremonien einiger Neuerung und Aenderung nicht vornehme, wie Er auch mit Recht darob halten soll, daß allen und jeden Unsern heilsamen Ordnungen und Mandaten, die Kirche berührend, so allbereit ausgangen, und künftig noch durch Uns publiciret werden möchten, gehorsamlich gelebet und nachgesetzet werde.

Er soll auch zum

Fünften, die wohl angeordnete Classicos Conventus in der Zeit, vermöge der Ordnung fleißig handhaben und besuchen, und auf denselben ernstliche Erkundigung pflegen, ob auch allenthalben die Presbyteria, so zum Bau des Kirchenwesens sehr dienlich seynd, der Gebühr und ohne Abgang gehalten, und da daran einiger Mangel erscheinen sollte, denselben alsobald verbessern oder an Unsern Kirchenrath gelangen lassen; Insonderheit aber soll in solchen Conventibus auf der Pfarr- und Kirchendiener Persohn, auf ihr Hausgesind, Leben, Wandel und tägliche Conversation fleißiges Nachforschen und Aufsehen beschehen, ob nicht von ihnen mit Versäumnis

nis und Verlassung ihrer Kirchen, mit Volltrinken, Spielen, Zanken, ohnziemlicher Handthierung, Kleidung und anderer Leichtfertigkeiten ein Excels begangen, sondern sie vielmehr ihren Studien und anbefohlnen Ampt mit Ernst obliegen und abwarten, und durch ihre und der Ihrigen gute Exempel eines christlichen Lebens und Wandels, auch ihrer Zuhörer und Pfarrer Angehörige zur Gottseeligkeit und stillen Leben angereizet werden.

Nicht weniger und fürs

Sechste; Soll ihm auch befohlen seyn, die Inspection auf die Schulen und Schuldiener zu haben, und dahin anzuhalten, daß sie ihres Ampts fleißig abwarten, Er selbsten auch dieselbige, sonderlichen an dem Orth, da er seßhaft, vielmals visitiren, besonders aber dahin sehen, daß in den Städten die Examina Scholæ ohne Verhinderung ihrer Geschäfte beschehen kann, desgleichen der Kirchendiener und etliche Reformirte Aeltesten jedes Orts, da Schulen angerichtet seynd, um Verbesserung willen der fürfallenden Mängel, zum wenigsten des Jahres zweymal gehalten werden, dadurch der Præceptorum und Discipulorum Fleis destomehr zu spüren.

Imgleichen soll er auf die Bestallung und Annehmung der Glöckner an dero Orten, da die Gemeinde solches Glockenampt zu bestellen, Achtung geben, damit zu solchem Dienst nicht unehrbare, sondern solche Leute, die eines aufrichtigen, ehrbahren Wandels, auch dem Pfarrer in Kirchen-

Ge-

Geschäften allerdings gewärtig und gehorsam seyn, so müglich, gezogen und aufgenommen werden.

Und damit oftgedachter Inspector, wie sich Kirch- und Schuldiener in ihrem Ampt verhalten, desto gewisser und leichter erfahren möge, soll er bisweilen, und so oft es die Nothdurft erfordert, unvermerkter Dinge, sich an die Ort und Ende, da sie wohnen, verfügen, und daselbsten diejenigen, so ihme Unfleisses verdächtig, ꝛc. hören predigen und in den Schulen lesen, auch sonsten ihres Lebens und Wandels halben sich vertraulich erkundigen, oder aber, wann ihme Inspector von seiner Kirchen ab zu seyn, beschwerlich fallen thäte, soll er zu gelegener Zeit die jungen Kirchendiener seiner Inspection, einen allein, oder zwey, drey zugleich zu sich fordern, aus heil. biblischer Schrift ein Artikul oder zween vornehmen, und mit ihnen draus conferiren, auch was ihre tägliche Lectiones und Studia seyn, erkundigen, und da es vonnöthen, sie in einer Predigt privatim oder publice hören, damit er ihren Methodum und Aussprechen, Besserung oder Unfleis, so vielmehr spüren und vernehmen könte, sie auch hiedurch in Sorgen und guter Uebung mögen erhalten werden.

Dieweil auch sonderlich viel an dem gelegen, daß die Pastores reine und nutzbahre gute Autores lesen, dieselbige ihnen neben der Bibel, (die ihnen mit sonderem Ernst fleißig zu lesen befohlen werden solle) gemein machen, daraus ihre Predigten zu formiren; so soll er Inspector ihre

Biblio-

Bibliothecas und Bücher fleißig besichtigen, ihnen zu guten Büchern rathen, die Jungen und noch Ungeübte, so viel immer möglich, unterweisen, wie sie das Wort Gottes in seinem rechten Verstand, ihren Zuhörern zu deren Auferbauung fürtragen, und dieselbe ad Usum appliciren, auch wie sie Alte und Junge in der Gottesfurcht und Catechismo üben sollen.

Würden sich dann bey einem oder dem andern Kirchen- und Schuldiener geringe schlechte Fehl und Mängel erfinden, als da seynd, seltsamer Weise die heil. Schrift zu handeln, ohngewöhnliche Fragen in den Predigten vorzubringen, Nachläßigkeit im Studiren und Verrichtung seines Amptes, Leichtfertigkeit in Gebehrden, Worten und Kleidungen, ohnziemlicher Zorn und was dergleichen mehr seyn mag; soll Er Inspector die Gradus admonitionum an die Hand nehmen, sie verwarnen, freundlich vermahnen, ihrer Pflicht erinnern, auf die Artikul und Bestallungspunkten, darüber sie angelobet, und die treulich zu halten versprochen, weisen. Will dann solches bey ihnen nichts verfangen, alsdann sie nachmals ernstlich und in Beyseyn anderer Kirchendiener zu Rede setzen, mit der Bedrohung, da es bey ihnen nicht verfangen wollte, solches an Unserm Kirchen-Rath umständlich zu berichten, und sie also zur Besserung und der Gebühr anhalten, würde dann abermals keine Folge geschehen, alsdann solches an Uns, oder unserm Kirchenrath schriftlich bringen und ferners Bescheid erwarten.

(Unterpfalz.)

Sollten sich aber Fehl, Excess, Missethaten, Schand und Laster der Kirchendiener, die grob, ärgerlich, ohnleydlich und offenbar wären, zutragen und begeben; Als da seynd, falsche und gotteslästerliche Lehr, Anstiftung einer Sekten, Trennung in der Kirchen, öffentliche Gotteslästerung, Simonia, Practiquen, und heimliche Anstiftung einen andern auszusetzen, und sich an seine Statt, ohne ordentlichen Beruf einzudringen, muthwillige Verlassung seiner Kirchen, Falsch, Meineyd, Blutschand, Ehebruch, Diebstahl, Füllerey, Spielen, Geitz, Wucher, Schlägerey, Ehren-Schändung und andere dergleichen Ueppigkeiten und Mishandlungen, darum einer nicht bey der Kirchen zu dulden, und die politische Weise strafbar, auch durch die Rechte verbotten, und zu Aergernis dienen, hat Inspector dasselbige zum förderlichsten und ohne einigen Verzug, mit gutem Bericht und allen Umständen, an Uns oder Unserm Kirchenrath zu gelangen, damit fernern Unrath zeitlich vorkommen, die Laster gestraft, und alle Aergernisse, so viel möglich, verhütet werden, dann Wir zu der Kirchen- und Schuldiener Verbrechen (die andern mit gutem Exempel vorgehen sollen) keinesweges zuzusehen, sondern die an ihnen nicht weniger, ja härter, als andere Unsere Angehörigen, zu straffen gemeynet seyn.

Und dieweil sich oft zuträgt, daß die Kirchen- und Schuldiener aus geringschätzigen liederlichen Ursachen von ihren Kirchen und Schulen sich absentiren und keinen bestellen, der sich ihres

Abwe-

Abwesens vertrete; Als soll Inspector ihnen anzeigen, daß keiner ohne Vorwissen über Nacht von dem Ort, da er seine häusliche Wohnung hat, aussen bleibe, vielweniger aus dem Ampt ziehe.

So aber einer in nöthigen Geschäfften gen Heydelberg zu Unserm Kirchen-Rath, oder sonsten anders wohin verreisen müste, soll ihm zwar ein solches frey stehen, doch daß er zuvor seine Sachen in Schrifften verfasse, und dieselbe Inspectori vorzeige, welcher alsdenn auch seinen Bericht und Gutachten darzu thun soll, damit dem Kläger nicht zu vergeblichen Umlauffen und unnöthigen Kosten verursachet werde.

Und gleichwie sie die Kirchen- und Schuldiener *ingemein*, also auch der Inspector selbst, ohne Vorwissen und Erlaubnis nicht verreisen, sondern da es eines dringenden Nothdurft erfordern thäte, soll er solches, wie angeregt, bey rechter Zeit, mit Vermelden der Umständen, anzeigen, und daneben diese Verordnung thun, daß immittels seines Abwesens an obliegenden Dienst nichts versäumet, sondern die Nothdurft, zum wenigsten durch die Vicinos, ohne Klag versehen und bestellet werde.

Es soll auch oftgedachter Inspector die Kirchendiener, so ihm von Uns mit Præsentationibus zukommen, an jedem Ort, dahin sie verordnet, der Gemeinde præsentiren, sie erstlich eine Predigt thun lassen, alsdann er Inspector, auf die Kanzel treten, und solchen Kirchendiener mit

dem gemeinen Gebet confirmiren, und der Gemeinde treulich befehlen, daneben auch dem Kirchendiener eine Vermahnung aus Gottes Wort thun und fleißig erinnern, wie er sich gegen seine Pfarrkinder, und hinwieder sie gegen ihn sich verhalten sollen.

Wenn nun eine solche Person also confirmiret, soll er Inspector ihme, nebst den Amptleuten jedes Orts in die Pfarrbehausung, Güther und Competentz einsetzen helfen, immassen die Præsentation-Schrift ein solches ihres Theils genugsam ausweisen thut.

Und damit alle Verordnung, so sich, wenn ein Kirchen- oder Schuldiener abgestorben, oder sonsten rechtmäßig gewichen, der Ratification und anders halben begeben und zutragen möchte, vermitten bleibe; so befehlen Wir hiemit ihm Inspectori, daß nach tödtlichem Abgang oder Abtreten eines Kirchen- oder Schuldieners an denen Orten, so ihm befohlen, neben den Collectoren und Schultheissen und Juraten jedes Ortes, zum längsten innerhalb vierzehn Tagen, hernacher (ohnerwartet anderen Special-Befehls) richtig ratificiret werde, der Abgetretenen oder Verstorbenen hinterlassenen Wittiben, Kindern und Befreunden, das Ihre folgen, und das übrige der Pfarr und Schul zu gut durch Collectoren, Schultheiß und Juraten, wie bishero Herkommen, verrechnen lassen, ob auch etwas von den Pfarr- oder der Schul-Gefällen abgelöst, zu erkundigen, und da der abkommende Kirchen-

oder Schuldiener, oder seine Erben das abgelöfete Geld in Händen hätten (welches doch keineswe-ges geschehen soll) solch abgelößt Geld samt allen Registern von ihnen zu erfordern, und in die Kirche, da Schultheis und Juraten den Schlüssel haben, hinterlegen, das hinterlegte Geld aber bey Zeiten, mit Vorwissen der Amptleute oder Geistlichen Gefälle Verwaltung oder Kirchen-Berunters durch Schultheissen und Juraten der Pfarr oder Schul zu Guten wieder anzulegen.

So dann ein Kirchendiener mit Tode abge-gangen wäre, und Weib und Kind oder arme Freunde hinterlassen hätte, so soll denselben ein Vierteljahr von Zeit sie abgestorben, die Pfarr-besoldung aus Gnaden nachgefolget und in rato passiret werden, auch auf solche Fälle Schultheis-sen und Juraten obliegen, die Gefälle, nach ver-schiednen Gnaden-Quartal, so lang der Ort va-cirt, treulich zu sammlen, die Güter bauen zu lassen, und Unserm Kirchen-Beruntern davon ehrbar aufrichtig Rechnung zu thun.

Alsobald dennauch nach solchem eines Pfar-rers tödtlichem oder anderem Abstand, soll Unser Inspector einem Benachbarten des vacirenden Orts, so viel möglich, nothdürftlich mit der Pre-digt des Worts Gottes und Administrirung der heil. Sakramenten zu versehen, befehlen, und mit demselben dahin handeln, daß er das Vier-teljahr der Wittfrau, Kindern und armen Freun-den zu gut, solche Kirche vergebens versehe, wie hergegen auf dem Fall seinem Weib, Kindern,

auch armen Befreundten beschehen soll, daneben aber wie die Kirchen bis auf beständige Verordnung bestellet, auch des Abgestorbenen Weib und Kinder beschaffen, Unserem Kirchen-Rath förderlich berichten, im Fall aber hernacher die Kirche nicht alsobald nach Verfliessung des noch dienenden Quartals, wiederum von Unserem Kirchen-Rath mit einem eigenen Kirchendiener versehen werden könte, alsdann sollte ihm, Pfarr-Versehern, wöchentlich ein halber Gülden von den vacirenden Gefällen, wie bräuchlich, vor seine Arbeit gegeben, und gefolget, und soll keinem Pfarrer verstattet werden, sich der vacirenden Pfarrgefälle zu unterziehen, ausserhalb da solchem Pfarrer von Unseren Inspectoren befohlen worden, auf solche vacirende Pfarr-Gefälle Achtung zu geben, daß mit denen treulich umgegangen werde.

Ebener Gestalt, da in solchem Fall eine Schul in Dörfern vaciren würde, soll der Pfarrer desselben Orts, der Wittib Kindern und armen Freundschaft zum Besten, die vacirende Schul versehen, und es förderlich an den Inspectorem oder Kirchen-Rath berichten, da dann die Gefälle dem Weib und Kinder so lang folgen sollen, bis ein anderer dahin aufgenommen worden.

In Städten aber soll Inspector nach Gelegenheit, die er am besten ersehen mag, bis zur Wiederbestellung auf des abgestorbenen Schulmeisters leidlichen Kosten dieselbe Schul versorgen, doch nichts destoweniger es förderlich an

Unserm

Unserm Kirchen-Rath gelangen lassen, damit eine andere taugliche Person zur Schul ehest wieder geordnet werde.

Wo auch Hospitalien- und Siechen-Häuser vorhanden, soll Inspector Nachfragens haben, wie es mit denselben gehalten, wie sie mit geist- und leiblichen Unterhalt versorgt, wie darinnen gehauset, ob die Arme, so darinnen ihre Unterhaltung haben, sich auch christlich, gottselig, still und der Gebühr nach in ihrem Leben verhalten; Item, ob dasjenige, so zu ihrer Unterhaltung verordnet, und jährlichs verrichtet wird, ihnen auch treulich gehandreichet, und ausgetheilet werde, und wo Verbesserung vonnöthen seyn wird, dieselbe mit Beförderung Unserer Ampts-Leute, auch Aeltesten des Raths und Gerichts, nach Gelegenheit fürnehmen und anstellen, und da solches verhinderlich fallen sollte, an Unserm Kirchen-Rath gelangen lassen, die ohnverzügliche Gebühr darunter haben, zu verfügen.

Und in Summa; Soll er Inspector den Kirchen- und Schuldienern, so ihme vertrauet, als ein Vater und Vorsteher seyn, ihnen schreiben, rathen, helfen, sich dieses seines Berufs oder tragenden Inspectoris-Amts über die Kirchen- und Schuldiener, nicht zur Herrschung, sondern ihrer Besserung mit Sanftmüthigkeit gebrauchen, auch nicht aus Gunst oder anderer Affecten handeln, keine Gab oder Geschenke, sonderlich von den Kirchen- und Schuldienern annehmen, sondern sich dessen gänzlich enthalten,

und sonsten getreulich handeln, wie er es vor Gott und Uns, als seiner vorgesetzten hohen Obrigkeit, zu verantworten und derowegen Rechenschaft zu geben gedenket.

Diese Instruction ist von Anfang der Reformation von Ihro Churfürstl. Durchl. *Friderico Tertio* glorwürdigst. Gedächtnis fundiret, Authoritate Serenissimorum Principum et Elect. Palat. Fridericorum, Casimiri et Johannis, Ludowici Philippi Administratorum confirmiret, letztens von Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. Caroli Ludovici stricte observiret und darauf bey Kirchenrath noch gehalten wird.

Beylage zum dritten Brief.

Lit. B.

Instruction und respectivè Revers eines Evangelisch- reformirten Pfarrers in Kurpfalz.

Erstlich:

Sollt ihr das Wort Gottes rein und lauter, nach Inhalt des alten und neuen Testaments, euren Pfarr-Kindern, zu denen Euch Gott der Herr ordentlich beruffen hat, getreulich und zur Erbauung beedes öffentlich in der Kirche, als auch privatim fürtragen, und Euch der Verkündigung des Worts Gottes nicht mißbrauchen, oder einem einigen lebendigen Menschen dadurch zu gefallen

suchen,

suchen, sondern damit Ihr denenselbigen mit ruhigem Gewissen vorstehen möget, zu der Ehre Gottes und zu Nutz eurer christlichen Gemeinde, welche mit dem Blute seines Sohnes erkauft ist, euch aller neuen falschen Lehr, unnöthigen Fragen, die nicht zur Erbauung dienen, unchristlichen und ärgerlichen Scheltens und Schmähens enthalten; wo sich auch zwischen euch, euren Collegis und Fratribus Zwiespalt in der Lehr oder Ceremonien begebe, dasselbe nicht auf der Kanzel, unter den gemeinen Mann, welcher sich daran ärgert, sondern zum Kirchen-Rath bringen und Bescheid darauf erwarten; wie ihr dann alle geistliche- Kirchen- Schul- und Religions- auch andere vor den Kirchen-Rath gehörige Sachen, von demselben erörtern lassen sollet; So sollt ihr auch den reformirten heidelbergischen Catechismum mit Jungen und Alten fleißig treiben, die Sakramente nach Innhalt der Kirchen-Ordnung reichen, Kranke treulich und fleißig besuchen, und alles andere verrichten, so zum Amt eines getreuen Kirchendieners und Seelsorgers nach dem Wort Gottes gehöret.

Zum andern:

Sollt ihr auch auf eure, euch anbefohlene Kirchen fleißig und getreulich Aufsehens haben, daß dieselbe nicht mit falscher Lehr, oder bösem unchristlichem Leben, öffentlichen Schanden und Lastern von jemand aus der Gemeinde geärgert, sondern so sich eines deren begäbe und zutrüge, sollt ihr christlich, freundlich und gebührlich er-

mahnen, und hierinnen keinesweges nach Haß, Gunst, Rach, oder zu euren fleischlichen Begierden, noch leichtfertig, sondern ernstlich und in der Furcht Gottes euch solcher Vermahnung gebrauchen, und so eure Vermahnung bey halsstarrigen Sündern nicht gleich anschlagen oder fruchten sollte, die fernere gradus correctionis mit aller Bescheidenheit zur Hand nehmen, nach Anweisung der in Gottes Wort gegründeten und publicirten Preßbyterial- oder Aeltisten-Ordnung, über welcher ihr euren Orts, nach eurem besten Vermögen steif halten, die Versammlung eurer Mitältisten ohne wichtige Ursache nimmermehr unterlassen, sondern daran seyn sollt, daß solch Aeltisten-Amt nicht etwa worinnen mißbraucht, oder ermeldte Ordnung sonsten in einem oder dem andern Weg violirt, vielmehr in allen Punkten treulich geleistet und gehandhabet werde.

Zum dritten:

So sollt Ihr auch nach Anweisung der publicirten Allmosen-Ordnung fleißig darauf sehen, wie die Armen unterhalten, und zu dem Ende etliche ehrbare, fromme und gottesfürchtige Männer jederzeit dazu erwählt werden, welche das Allmosen, darzu ihr auf der Kanzel eure Zuhörer fleißig anmahnen sollt, allewege unter oder nach der Predigt sammlen, und darnach treulich und fleißig denen Nothdürftigen austheilen, bey welcher Austheilung ihr auch wohl acht haben sollt, daß nicht nach Gunst oder Affekten, sondern nach Nothdurft und da es angelegt, die Austheilung

geschehe, auch richtige Rechnung von denen verordneten Allmosen-Pflegern geführet werde, und da in diesen Stücken einiger Mangel durch sie verspüret würde, solches an euren Inspectoren, Verbesserung vorzunehmen, gelangen lassen.

Zum vierten:

Sollt ihr auch, wofern bey der euch anbefohlenen Pfarr eine oder mehr Schulen angeordnet, durch die verordnete wöchentliche Visitationes und halbjährige Examina, wie auch sonsten, auf dieselbige ein fleißiges Auffsehen haben, in der Schuldiener Bestallungs-Puncten euch ersehen, was ihr Amt, und ob sie demselben gemäß leben, die Jugend nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch fürnemlich in dem Catechismo fleißig und getreulich unterrichten, damit derselben gleich in der Kindheit die Fundamenta des wahren Christenthums beygebracht werden; Ihr sollt auch alles Ernstes daran seyn, daß die befundene Mängel verbessert werden mögen; auch auf die Glöckner gute Auffsicht haben, daß dieselbe, in allen Stücken ihrer Verrichtung, ihrem Dienst ein Genügen thun.

Zum fünften:

Sollt ihr euch für eure Person in eurem Amt und ganzem Leben, mit Worten, Werken, Geberden, Kleidungen und sonsten euch eines ehrbaren, aufrichtigen und gottseligen Wesens und Wandels zum höchsten befleissen, durch euren guten Wandel und Gehorsam andern ein gut Exem-

pel geben, und mit solchem vorleuchten, aller Leichtfertigkeit, es sey in Gesellschaften oder sonsten, müßig gehen, und euch jederzeit nüchtern und züchtig verhalten; auch euer Weib, Kinder Gesinde und Hausgenossen, ernstlich dahin anhalten, daß sie sich der Ehrbarkeit in Kleidern befleissen, und mit männiglichen freundlich betragen, auch sonsten in allem einen guten, christlichen und unsträflichen Wandel führen und niemand keine Aergerniß geben.

Zum sechsten:

Sollt ihr des Pfalzgrafens Kurfürstliche Durchl. als eurer ordentlichen hohen Landes-Obrigkeit, getreu und hold seyn, deroselben, wie auch insgemein der ganzen kurfürstlichen Pfalz, so viel an euch ist, Ehr, Frommen und Nutzen helfen erhalten, schaffen und befördern, Schaden warnen und wehren, wie einem getreuen Unterthanen gegen seiner Obrigkeit gebühret und wohl anstehet; Auch im übrigen euch allen, von Kurpfalz publicirten heilsamen Verordnungen und andern specialiter ergehenden Decreten gehorsamlich unterwerfen. Ihr sollt auch allen Fleiß anwenden, daß, so viel euch möglich, das Volk in Frieden und Einigkeit unter Kurpfalz Regiment erhalten werde, auch in nichts verwilligen, so diesem zuwider ist, sondern in eurem Dienst und Beruf obgemelter Gestalt bleiben, es seye in Fried, Krieg, Pestilenz oder andern Zeiten.

Zum

Zum siebenden:

Wie euch die Behausung, Güter und anders zur Pfarr und eurer Competenz gehörig, auch Bücher und Register mit Kundschaften, so deren einige bey der Pfarr vorhanden, sollen eingeantwortet werden, so sollt ihr auch daran seyn, daß, wie es damit beschaffen, desgleichen das Ratum, in ein besonders Kirchen-Buch eingeschrieben werde: Nicht weniger sollt ihr auch nichts von dem Pfarrhaus, Pfarrgütern und Pfarrgefällen in Abgang kommen lassen, verkauffen, versetzen, verpfänden, ablösen, ändern, vertauschen, verkürzen, oder sonst, weder durch euch noch andere davon kommen; sondern solches mit allem Fleiß handhaben, oder da euch einiger Eintrag geschehe, von wem das wäre, solches an euren Inspectorem, oder wo nöthig, durch denselben an den Kirchen-Rath gelangen lassen, darauf euch gebührliche Hülfe und Handhabung wiederfahren solle.

Was auch in eurer Competenz unrichtig, ungiebig, hiebevor davon verloren, oder hinweggekommen ist, dasselbe sollt ihr eures möglichen Fleisses gangbar, richtig machen, und herzubringen trachten, oder aber solches an gehörige Orte, entweder an die Amtleute, oder die Verwaltung geistlicher Gefällen gelangen lassen.

Zum achten:

Sollt ihr den euch angesetzten Beytrag zum Wittwen-Kasten, zu behörender Zeit ex propriis,

priis, sodann das Contingent zur Sapienz-Cassa von halb zu Jahr aus dem Allmosen an euren vorgesetzten Inspectorem entrichten.

Letzlich:

Sollt ihr von eurem Kirchendienst nicht von euch selbsten abstehen, noch denselben verlassen, ihr habt denn ordentlich Urlaub genommen, und seyd desselben und geleisteter Pflicht gebührlichen dimittirt und ledig gezehlet.

Auch werden euch folgende Puncten in eurem Gewissen wohl zu bedenken, anheim gegeben, worauf auch die Bestallungen insgemein das Absehen haben.

Erstlich:

Ob ihr eure, vor Antretung des öffentlichen Kirchen-Amts begangene Fehler, seithero wohl erkannt, und denen Leichtsinnigkeiten und Eitelkeiten, denen die junge Leute auf den Academien gegen ihrer Eltern und Professoren Intention, leider! gemeiniglich nachhängen, seither dergestalt abgesagt, daß ihr weder in dieselbe, noch andere und vielleicht gegentheilige Laster, als von Verschwendung in den Geitz verfallen.

Zweytens:

Ob Ihr dies euer Amt so angetreten, daß ihr vor allen Dingen die Ehre Gottes, eure eigene und anderer Christen ewige Wohlfahrt zum Absehen gehabt und noch habet, und deswegen

alle

alle Nebenwege zu Beförderung zu gelangen, als Schmeicheley, Verunglimpfung anderer, Geschenk und Gaben zu geben, von Herzen meidet.

Drittens:

Ob ihr euch oftmal die Wichtigkeit dieses Amts dergestalt vorstellet, daß ihr in stetem Andenken behaltet, ihr habet die darin vorgehende muthwillige Verabsäumung nicht allein vor Menschen, sondern vor dem allwissenden Gott, dermaleins zu verantworten.

Viertens:

Ob ihr deswegen vor allen Dingen Gott um den Beystand seines Geistes fleißig ersuchet, daß er euch zu solchem Werk möge bequem machen.

Fünftens:

Ob ihr sowohl vor, als nunmehr nach Antretung dieses Amts, dies euer vornehmstes Studium seyn lasset, den Verstand der heil. Schrift recht gründlich zu fassen, und zu dem End die Schrift fleißig leset, auch alle eure Studia zu diesem Hauptzweck, nemlich zu der Erkänntniß der heil. Schrift, richtet, im übrigen alle Nebenstudia und Geschäften, die nur euer Gemüth davon distrahiren, oder wohl gar verdrießlich machen, vermeidet.

Sechstens:

Ob ihr eure Lehr, sowohl in öffentlichen Predigten, als Privatdiscursen auf die heil. Schrift grün-

gründet, und daher allem Ausschweiffen, Affektiren, Absehen auf Menschen-Lob, Aufgeblasenheit und Ehrsucht, gelehrter als andere zu predigen, einem Theil der Menschen in Sünden zu schmeicheln, den andern unzeitig zu verfolgen, feind seyd.

Siebentens:

Ob ihr bey Vorstellung der sonderbaren Gnade Gottes gegen die Sünder nicht zu vergessen pfleget der schuldigsten Dankbarkeit, die in Werken der Gottseligkeit hervorleuchten muß, und ob ihr bey Vorstellung solcher Pflichten, nicht nur auf das Aeusserliche, sondern auch auf die innwendige Verbesserung allezeit angedrunget habet.

Achtens:

Ob ihr in Widerlegung der Irrthümer nicht eine Paßion habet gegen den Irrenden, dessen zeitliches Aufkommen etwa euer Untergang seyn könnte, sondern allein das Absehen die Wahrheit zu verthädigen, und euch sowohl als andere, vor Gott mißfälligen Irrthümern zu bewahren.

Neuntens:

Ob ihr, wann ihr andere trachtet zu Gott zu bringen, Euch selbsten durch ein Mißfallen an euren eigenen Sünden und Verlangen nach der Gottseligkeit, auch wirklicher Uebung derselben bewegt befindet.

Zehntens:

Ob ihr, so fern euch einiges Lob, um guter Bedienung eures Amts willen, von Menschen hat wollen zugelegt werden, dasselbe allezeit mit Mund und Herzen von euch ab- und auf Gott, den Geber aller guten Gaben, gewiesen.

Eilftens:

Ob ihr bey Unterrichtung der Alten, euch auch die Jugend zu catechisiren, eben so fleißig, als das erste, angelegen seyn lassen, und dies nicht, indeme etwa die Verabsäumung desselben nicht so augenscheinlich ist, um solcher Verhinderung willen unterwegen lasset, die entweder gering, oder die ihr doch leicht von euch ablehnen könntet.

Zwölftens:

Ob ihr bey diesen Unterrichtungen insgemein nicht darauf sehet, daß nur die Zeit vorbey gehe, viel Wort von der Jugend auswendig gelernet, und euch dieses Unterrichts halben nur Verehrung zugesendet werde; daß ihr auch deswegen die reiche Kinder nicht den Armen vorziehet, sondern unpartheyisch eines Besten sowohl, als des andern suchet.

Dreyzehntens:

Ob ihr das ganze Lehramt nur darin setzet, daß ihr die Predigten und Catechisation haltet, die Sacramenta administriret, und sonsten an-

dere öffentliche Actus sacros verrichtet, oder nicht vielmehr dabeneben trachtet, einen jeden durch Privat-Unterrichtung, erbauliche Gespräch, Besuchung solcher Leuten, die eures Wissens in Nöthen seynd, zur Gottesfurcht anzuweisen.

Vierzehntens:

Ob ihr in Privat-Conversation euch so betraget, daß ihr nicht nur die Laster selbst, als Trunkenheit, Leichtfertigkeit, Hoffahrt, Ruhmredigkeit, Unmäßigkeit, Schwatzhaftigkeit, Zänkerey ꝛc. vermeidet, sondern auch alles, welches einen Schein solcher Boßheiten hat, als leichtsinnige Geschwätz, Conversation mit Lasterhaften, oder denen, die durch ein wahrscheinlich Gespräch allerhand Lastern wollen bezüchtigt werden, fliehet, damit den Schwachen, unter dem Vorwand christlicher Freyheit, nicht eine Gelegenheit zu Aergernissen gegeben werde.

Funfzehntens:

Ob ihr insbesondere mit euren Collegis, Fratribus classicis, Aeltesten, Allmosen-Pflegern so lebet, daß sie sich nicht eurer Eigensinnigkeit, Regiersucht, unbedachtsamen Eifers zu beschweren haben.

Sechzehntens:

Ob ihr eure Besoldung so einfordert, daß jedermann überzeugt werde, ihr fordert nur das Eurige, und leidet vielmehr Unrecht, als daß ihrs thuet.

Sieben-

Siebenzehntens:

Ob ihr die Werke der Barmherzigkeit gegen die Armen nicht nur andern recommendiret, sondern selbsten verrichtet, so, daß ihr es nicht genug haltet, aus dem gemeinen Allmosen ihnen Gutes gethan zu haben, sondern auch von eurem Eigenen beytraget.

Achtzehntens:

Ob ihr euer Weib, Kinder, Gesind so regieret, daß Niemanden eine Ursache gegeben werde, auf euer Amt, oder Person zu schmähen, als seyet ihr Eitelkeiten, Hoffahrt, Eigennutz, Uepigkeiten selbsten ergeben, indem ihr es an den Euerigen gestattet.

Neunzehntens:

Wie ihr die nach Verrichtung eurer öffentlichen Amts-Geschäften müßige Stunden zubringet, ob es seye mit unnöthigem Umherlauffen, auf Kirchweyhen, Jahrmärkten und sonsten unnützen Mährentragen, Zeitungschreiben an andere eben so Fürwitzige, Trinken, Spielen, in Summa einem sündlichen Müßiggang, oder ob ihr sie durch Lesung der heil. Schrift, und derer zu derselben Verständniß dienenden theologischen Schriften, Meditiren, Beten, Conversiren mit frommen und gelehrten Leuten ꝛc. vertreibet, und also trachtet mit Lehr und Leben eurer Gemeind erbaulich zu seyn.

Diese und dergleichen Stücke werden euch zu eurer Selbstprüfung überlassen; So fern ihr euch an einem oder dem andern bishero schuldig befindet, so mögt ihr kühnlich glauben, daß ihr nicht weniger, als das geringste Glied eurer Gemeind, welches ihr vor einen Sünder haltet, zu den verderblichen Land-Plagen den gerechten Gott mitreißet. Ihr werdet deswegen erinnert, daß ihr euch selbsten, nach der Anweisung, die ihr andern gebet, mit wahrhafter Bußfertigkeit in Abstehung von solchen Lastern und mit einem heiligen, auch eurem Stand sonderlich geziemenden guten Wandel, zu Gott kehret.

Deme allen also nachzukommen, sollt ihr dem Kirchen-Rath mit handgegebner Treu angeloben, und einen Eid zu Gott schwören, auch einen schriftlichen Revers unter eurer eigenen Hand und Siegel von euch geben, des Inhalts:

Und demnach dann ich
auf vorgesetzten Bestallungs-Puncten
mich zur Pfarr
ordentlich beruffen und bestellen lassen, als gelobe und verspreche ich, solch allem, wie obsteht, und diese meine Bestallung ausweiset, getreulich und fleißig nachzukommen, und alles dasjenige zu thun, was ein getreuer Kirchen-Diener gethaner Pflichten wegen schuldig ist, und billig thun soll, ohne Gefehrde.

Dann habt ihr euch ordentlich beruffen und bestellen lassen, wann ihr aus einem innern Trieb,
Gottes

Gottes Ehre und der Seelen Heil zu befördern, das Pfarr-Amt von denen, die das Recht zu berufen haben, nach Ordnung und auf rechtmäßige Weise, gesucht und angenommen; Wann ihr aber durch Schankung und sonst unächte Wege, wie die immer Nahmen haben mögen und können, entweder durch euch selbst, oder die Eurige, mittel- oder unmittelbar, in solches Pfarr-Amt euch eingedrungen, so wisset, daß euch keine reservatio mentalis, oder Ausflucht rechtfertigen könne, sondern ihr unrechtmäßig beruffen und bestellet seyd, daß ihr daher euch aller Frucht und Seegens eures Amts beraubet, und ein stetes Brandmal in eurem erwachenden Gewissen habt.

Diesemnach gebe eurem Gewissen zu beantworten: ob ihr ordentlich beruffen und deme allen, was euch vorgelesen worden, treulich nachkommen wollet?

Respondeat:

Auf Verordnung Churfürstl. Pfalz Kirchen-Raths. 1775.

Beylage zum dritten Brief.

Lit. C.

Ordnung, wie es mit den Claßikal-Conventen der Geistlichen in der Ober-Pfalz gehalten werden soll.

Nachdem in allen Unseren Aemptern, wie bewußt, die Kirchendiener in gewisse Classes allbereit ausgetheilet seind, und die, so in eine Claß gehören, sampt ihrem Inspector bis anhero haben pflegen auf gewisse darzu bestimmte Zeit und Wahlstatt zusammen zu kommen; daher solche ihr Versammlungen Classici conventus genannt worden sind: so ordnen und wollen Wir hiemit, wegen Haltung solcher Conventuum, daß sie ordentlich unter den Fratribus Classicis, damit keiner für den andern diesfalls beschwert werde, umgehn, und in einer jeden Inspection des Jahrs sechs dergleichen Conventus Classici gehalten, doch der Diaconorum das erstemal damit verschont werden, und keiner ohne sonderbare ehehafte Ursachen vom Convent aussen bleiben soll.

Die unterschiedliche Verhandlungen aber in solchen Conventen sollen seyn:

Die erste, Visitatio der Kirchen und Schulen jedes Orts, da der Convent gehalten wird; da dann ein fleißig Nachfragen und eigentliche Erkundigung geschehen solle:

1) Ob sich desselben Orts Kirchen- und Schuldiener, ihren Bestallungs-Puncten, darauf sie uns angelobt und Pflicht gethan haben, gemäß, so viel beydes ihr Amt und Wandel betrift, verhalten?

2) Und ob ein jeder seinem Hause wohl vorstehe?

3) Ob in derselben Kirchen, alles, vermöge der Kirchen-Aeltesten und Allmosen-Ordnung, item, der Ordnung der Catechisation der Jugend, monatliche Verhör, und Unterweisung der Alten, recht verrichtet?

4) Ob Unserer Policey-Ordnung, so viel darinnen die Kirchen, und den Gottesdienst betrift, gehorsamt? und

5) Ob in den Schulen unserer Schul-Ordnung nachgelebt werde?

Wo sichs nun befindet, daß in einem oder dem andern wider obgedachte Ordnung gehandelt wird; soll der Convent ein solches, nach Maaßgabe dieser Ordnungen, verbessern: damit also beydes in Kirchen und Schulen, alles in einem feinen richtigen Schwang, Gott dem Herrn zu Ehren, und unsern lieben Unterthanen zum Besten erhalten werde. Und dies ist der vornehmste Zweck dieser angestellten Conventuum.

Fürs andere sollen die Conventuales sich jedesmal selbst unter einander censuriren, damit nicht etwan jemand ihres Mittels einiges Aerger-

niß gebe, und indem er andern predigt, selbst verwürflich werde.

Letztlich sollen sie sich auch mit einander berathen, welchergestalt denen in einer oder der andern Kirche und Schule ihrer Claß befundenen Gravaminibus oder Mängeln füglich abgeholfen werden möge.

Zu guter Vorbereitung aber ist hiebey vonnöthen, daß sich auf jeden Convent gefast machen: Erstlich die Gemeinde, bey welcher der Convent jedesmal gehalten werden soll. Derohalben ihnen dann ihr Pfarrer den Sontag zuvor nach der Frühpredigt von der Kanzel ankündigen soll: daß auf N. Tage, bey ihnen eine Versammlung der benachbarten Kirchendiener, nach Unserer Ordnung werde gehalten werden; derowegen er Bürgermeister und Rath, Kirchen- oder Zehntprobst, Hauptleut, Fürern, Aeltesten, und die ganze Gemeine vermahnt haben wolle; wo sie etwas, zuförderst an seinem und der andern Kirchendiener, wofern solche vorhanden, Amt und Wandel Mangels hätten, wie imgleichen an dem Rath der Eltesten, item, an den Allmosenpflegern, Zehnt- oder Kirchenpröbsten und Schuldienern, oder sonst etwas wüsten, dadurch der Bau der Kirchen und Schulen bey ihnen ihres Erachtens verhindert würde; daß sie dasselbige alsdann der ganzen Gemeinde zum Besten, auf Befragung frey und ungescheut, niemand zu Lieb oder zu Leid anzeigen wollten; damit ein solches verbessert werden

den möge; welches dann zu geschehn, er für seine Person von Herzen begehrte.

Weiter sollten sie vermahnet seyn, daß die ganze Gemeinde Mann und Weib, samt ihren Kindern zur Predigt, wann man auf den bestimmten Tag läuten werde, sich fleißig einstellen und nach gehaltener Predigt, bis sie zu Hauß gelassen, alle mit einander verharren wollten.

Darnach sollen sich zugleich auch gefaßt machen die Kirchen- und Schuldiener desselben Orts selbst. Derowegen dann der Pfarrer, nach jetzt ermeldeter seiner Predigt und Vermahnung, dem Schulmeister auferlegen und befehlen soll, seine Bestallungspunkten, darauf er Uns Pflicht gethan, von neuem wiederum fleißig zu lesen, und ihm einzubilden; sich auch zu bedenken, ob er derselben allerdings nachgekommen sey; und eben dasselbige soll er Pfarrer selbst mit seinen Bestallungspunkten auch thun, wie imgleichen seine Kollegen, wo er oder sie deren haben.

Dieweil auch ein jeder Pfarrer (vermöge diesfalls aufgerichteter Ordnung) schuldig ist, beydes in der Unterweisung der Alten, und Catechisation der Jugend, mit allem Fleiß zu notiren, und aufzuschreiben, wie weit ein jeder unter seinen Zuhörern, als auch in monatlicher Verhör, der Ignoranten, in den fünf Hauptstücken kommen: so soll Pastor, bey welchem der Convent zu halten, seinen Catalogum, den er hierüber hält, fein reinlich umschreiben, und bona fide hineinsetzen, was es für einen Zustand eben

zu derselben Zeit, mit einem jeden in seiner Gemeinde, alten und jungen Mann- und Weibspersonen, diesfalls habe; und solchen Catalogum soll er noch vor dem Convent dem Inspectori zu rechter Zeit zuschicken: der ihn dann mit allem Fleiß durchsehn, und erwegen soll, auch mit dem ihm vor dem nächst zuvor gehaltenen Convent desselben Orts überschicken, und von ihm censurirten Catalogo conferiren; damit er vernehmen möge, ob auch die Zuhörer, sonderlich so viel den Verstand der christlichen Lehre anlangt, nach Gelegenheit eines jeden Alters zugenommen haben oder nicht? Wie er's nun befunden, soll er oben drauf verzeichnen, und beyde Catalogos mit auf den Convent bringen.

Letztlich soll sich auch ein jeder unter den übrigen Conventualen dergestalt gefaßt machen, daß ehe er sich auf den Conventum begiebt, die unten gesetzten leges generales censurandi, wie auch die Bestallungspunkten der Kirchendiener lese, und fleißig Nachdenken habe; was er für seine Person an einem oder dem fratre seiner Claß werde zu censuriren haben.

So viel nun die erste nächst droben anbefohlne Verrichtung in jedem Convent angeht, nemlich die Visitatio der Kirchen und Schulen, soll dieselbe ordentlich nach einander verrichtet werden, wie hernach folgt.

Der Anfang soll gemacht werden, von Besuchung der Schulen, welche Inspector neben den anwesenden fratribus, bis die andern weiter

gesez:

gesessene auch zusammen kommen, dergestalt verrichten soll, daß sie sich in der Schule unter die Jugend austheilen, und einen Versuch thun.

Erstlich, wie sie in dem Catechismo, oder zwanzig Fragstücklein, darnach auch in ihren Lectionibus unterrichtet werden und bestehen.

Nachmals soll der Inspector oder Præses (deswegen bald unten Verordnung geschicht) den Schulmeister befragen, wie oft der Pfarrer die Schule visitire, und wie er sich derselben annehme? Item

Ob er etwas wegen des Pfarrers, wegen seines Amts, oder seines und der Seinigen Wandel zu erinnern hätte, des der Pfarrer zu vermahnen wäre? alsdann sollen sie wieder ins Pfarrhauß gehn.

Und soll der Pfarrer desselben Orts noch vor der Predigt, dessen, was er an jedes Orts nachgesetzten Obrigkeit, Kirchen- oder Zehntprobsten, Hauptleuten, Führern, Aeltesten und Allmosenpflegern, Schuldienern und der Gemeinden strafbar findet, dem Inspectori schriftlich, neben fernerem mündlichen Bericht, übergeben; damit er sich darinnen zu ersehen, wenn es nöthig, mit den andern fratribus allen sich davon zu unterreden; was entweder der ganzen Gemeinde, nachdem sie verhört, oder der Obrigkeit, Aeltesten, Allmosenpflegern, Schuldienern anzuzeigen und zu erinnern seyn möchte.

Wenn nun zusammen geläutet und die Gemeinde bey einander ist; soll der Kirchendiener desselben Orts von dem Text und Materien, so ihm in vorhergehendem Convent gegeben, eine Predigt thun. In solcher Predigt aber soll sein Zweck gar nicht seyn, seine Kunst und Geschicklichkeit vor dem Inspectore und seinen andern fratribus sehen zu lassen; sondern vielmehr, daß sie vernehmen, ob er auch einfältige, und dennoch solche Predigten thun könne, dadurch die Unverständigen erbaut werden; und sollen die sämtlichen Fratres Classici alle mit einander fleissig aufmerken, damit nachmals in der Censur ein jeder sein Judicium davon desto besser anzeigen möge.

Nach vollendeter Predigt soll der Inspector vor den Tisch treten, und der versammleten Gemeinde von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit dieser Zusammenkunft und Visitation etwas aufs kürzeste sagen, und daneben vermelden, wie daß man auch jetzo an dem Orte, auf beschehenes gnädigstes christliches Anordnen, erkundigen wolle, was für ein Zustand es mit der Kirche in dieser Gemeinde habe, und wie beydes jung und alt in der Erkenntniß der christlichen Lehre und Gottseeligkeit zugenommen habe.

Darnach soll Inspector mit den andern Fratribus Classicis sich unter die Gemeinde austheilen; etliche die Jugend, welche nicht in die Schule geht, im Catechismo oder zwanzig Fragstücklein exploriren; die andern bey den alten, Manns- und Weibspersonen tentiren, ob die angestellte

wöchent-

wöchentliche Unterweisung auch Frucht schaffe oder nicht? und fleißig merken, wie beydes die Jugend und die Alten bestehen, ob sie nicht allein die Worte der Hauptstücken und Fragen gefaßt und erzehlen können? sondern ob sie den rechten Verstand derselben, und den rechten Weg zur Seeligkeit recht wissen? daß sie sich dessen trösten, und darnach das Leben anstellen können: damit man solches hernach dem Pfarrer in Censura andeuten, seinen Fleiß entweder loben, oder wo daran mangelt, ihn mehren und zu grösserem Fleiß vermahnen könne.

Wenn solches verrichtet, soll ein jeder ex fratribus, die das Tentamen haben helfen verrichten, dem Inspector anzeigen, wie er diejenige, so er verhört, befunden; Inspector wiederum vor den Tisch treten, und wenn die Leute unter alten und jungen wohl bestanden, sie loben, und also fortzufahren vermahnen; wo nicht, zur Besserung anweisen; mit Vermelden, wie nothwendig solche Unterweisung sey, und daß sie ihnen zur Beförderung ihrer Seelen Heil und Seeligkeit diene, darum sie dann Gott und der christlichen Obrigkeit dafür fleißig zu danken, und sich desto williger dazu zu finden, und gern unterrichten zu lassen schuldig wären.

Und dieweil sie nächst verwichenen Sonntag dieser gegenwärtigen Versammlung von der Kanzel erinnert, sich inzwischen zu bedenken, ob sie an ihrer Kirchen- und Schuldiener-Amt und Wandel etwas auszusetzen hätten? oder sonst etwas anzuzeigen wüsten, das ihres Erachtens, zur

Erbauung der christlichen Gemeine und Schulen bey ihnen ersprießlich: so sollte jedes Orts Obrigkeit und Amtsverweser, Aeltesten und Allmosenpfleger, jetzo bey der Hand bleiben, damit sie deswegen könnten gehört werden; wollten auch vermahnt und gebeten seyn, diesfalls die Wahrheit anzuzeigen, und nichts zu verschweigen, weil hiedurch nichts anders gesucht werde, als die Beförderung der Ehre Gottes, seines Reichs, und ihrer Seelen Heil und Seeligkeit: das übrige Volk alt und jung, läßt der Inspector mit dem gewöhnlichen Seegen zu Hause gehn.

Wenn nun die Gemeinde von einander gelassen, soll der Inspector samt den fratribus conventualibus in das Pfarrhauß gehn, und dahin, so es in Städten, der Rath, da es aber in Dörfern, die Zehnt- oder Kirchenpröbst, Hauptleut, Führer, Aeltesten, und Allmosenpfleger folgen heissen, und sollen sich daselbst die Conventuales alle mit einander niedersetzen.

In solchem ihren Consessu aber müssen sie nothwendig einen Præsidem haben, der das Directorium führt; darnach einen Schreiber, der protokollirt, und endlich ein eigen Buch oder ein Protokoll.

Præses und Director des Convents soll allerweg seyn der Inspector, auf den Fall aber der Convent bey demselben gehalten würde, soll das Directorium dem Aeltesten, oder nächst folgendem Fratri anbefohlen werden.

Das

Das Amt aber und die Verrichtung eines Præsidis in solcher Versammlung soll seyn; daß er das ganze Werk dirigire, was zu verhandeln, ordentlich proponire, Suffragia colligire, was von mehrern geschlossen worden, protocolliren lasse, einem jeden Fratri, nomine totius conventus anzeigen, was demselben zu sagen, vor gut angesehn worden ist: und soll alle und jede Handlung also dirigiren, daß alles nach Maaßgabe dieser Verordnung verrichtet werde; Daher denn ein jeder Præses, obenangedeutete Ordnung jedesmal vor dem Convent zum fleißigsten von neuem durchzusehn, und in Conventu bey der Hand zu haben schuldig seyn soll.

In jeder Classe sollen die Fratres Classici aus ihrem Mittel einen, der dazu qualifizirt ist, zum Schreiber erwehlen, welcher, was gehandelt wird, und zu verzeichnen vonnöthen ist, in jedem Convent fleißig aufschreibe, und das Protocoll fein richtig halte: soll aber keinem verstattet werden, das Geringste darin zu ändern, davon oder dazu zu thun.

Es soll auch zu diesem Werke ein besonderes Buch oder Protokoll gehalten, und nach vollendetem Convent dem Inspector zugestellt werden, der es dann zum fleißigsten zu verwahren; damit es andern Leuten nicht etwa in die Hände gerathe, und vor dem Conventu neben dieser Ordnung fleißig durchzulesen schuldig seyn soll.

In solchem Protokoll sollen Anfangs die Namen aller Fratrum classicorum, wo sie die-

nen, auch zu welcher Zeit sie zu solchem ihren Dienst kommen, unterschiedlich eingeschrieben werden: damit solcher Catalogus vor Augen, und die Abwesenden desto füglicher gemerkt werden mögen. Und nachdem der Scriba das, so ins Protokoll gehört, aufgezeichnet hat, und nach dem Convent den Fratribus abgelesen; so soll er dasselbe ins Protocoll rein umschreiben, damit es hernach desto richtiger (wie folgen wird) unterschrieben werden möge.

Die Handlungen aber, so in Conflu der Conventualen zu verrichten, sind diese:

Erstlich, wenn die Fratres sich im Pfarrhause niedergesetzt haben, soll der Inspector oder Præses die Handlung mit einem christlichen Gebete, welches er zuvor bey sich soll bedacht haben, anfangen, darinnen er anfänglich Gott danke, daß er ihn in diesem Lande durch die reine Predigt des Evangeliums eine Kirche sammle, und so gnädig schütze und erhalte; hernach ihn anrufe, daß er treue Arbeiter in seine Erndte sende, zu dem gepredigten Worte seine Kraft und Seegen geben wolle; damit es viel Frucht bringe, und daß der Sohn Gottes unser Heiland, Jesus Christus, der Erzhirt seiner Kirchen, laut seiner Verheißung, mitten unter ihnen, als die in seinem Namen versammlet, jetzund seyn wolle, ihren Verstand durch seinen heiligen Geist erleuchten, und die ganze gegenwärtige Handlung dahin richten, daß sie gereiche zu Lob und Preiß seines heiligen Namens, und vieler Menschen Heil und Seeligkeit.

Nach

Nach geschehenem Gebete soll der Inspector, wo entweder neue angehende Kirchendiener, oder solche, so bisher in der Classe nicht gewesen, vorhanden, dieselbige desjenigen, so sie uns in unserm Kirchenrath der Conventen halber, anstatt eines leiblichen geschwornen Eides angelobt, erinnern; nemlich, daß sie auf des Inspectors Befehl die Classicos Conventus an Ort und Enden, da sie gehalten, besuchen, sich der Censur seiner Fratrum willig und gern unterwerfen, auch in ihren Censuris und Votis, treulich, candide, placide, niemand zu Lieb oder zu Leid, sondern was sie meynen, das zur Erbauung der Kirchen und Schulen dienlich, handeln wollen; darauf soll er alsdenn ihre Namen in das Protokoll zu den andern Fratribus derselben Claß verzeichnen lassen.

Darnach soll Præses den Pastorem, so die Predigt gehalten, wie auch seine Collegas, im Fall er deren hat, heißen abtreten, und jedes Orts Obrigkeit oder deren Amtsverwesern, Aeltesten und Allmosenpflegern vorkommen lassen; sie darauf von gegenwärtigem Zustande und Gelegenheit ihrer Kirchen und Schulen, wie auch deer Diener und der Ihrigen befragen.

Und erstlich: weil sie jetzo im Namen der ganzen Gemeinde Bericht thun sollen, ob auch dieselbe derowegen nach Nothdurft genugsam gehört worden sey?

Darnach, ob der Pfarrer sein Amt zu gebührender Zeit mit Lehren, und in aller Freund-

Bayerische Staatsbibliothek München

lichkeit, Sanftmuth, Geduld und Bescheidenheit, mit Unterweisung der Alten, und Catechisiren der Jungen, wie auch mit Reichung der heiligen Sakramenten und mit fleißigen Besuchen der Kranken, nach unsern unterschiedlichen derowegen publicirten christlichen Ordnungen verrichte.

Ob er auch die monatliche Verhöre bey den Ignoranten mit gebührendem Fleiß treibe?

Ob er auch bey denen verordneten und gewöhnlichen oder nützlichen, erbaulichen Fragen bleibe, oder ob er etwa andere fremde, strittige, und unerbauliche einmische, dadurch die Einfältigen mehr verwirrt als gebessert werden?

Ob er die angeordneten Bettäge fleißig halte, und in Gottes Wort gegründete und von uns publicirte ältesten Ordnungen steif halte, und die Versammlung seiner mittelsten nimmermehr ohne wichtige Ursachen unterlasse? auch solch Aeltestenamt nicht etwan worinnen mißbraucht, oder ermeldte Ordnung sonst in einen oder den andern Weg überschritten, sondern in allen Punkten treulich geleistet und gehandhabt werde?

Ob er sich der Haußarmen getreulich annehme, und die Allmosen, laut derer auch hievon publicirten Allmosenordnung, recht gesammlet, ausgetheilt, und verrechnet werden?

Ob er sich in seinem Leben und Wandel gegen männiglich unsträflich verhalte, und also der Gemeinde mit gutem Exempel fürgehe?

Ob

Ob auch Pfarrer allzuviel dem Trunk nachgehe, oder der Zanksucht, und Geitz oder Eigennutz ergeben sey?

Ob auch sein Weib, Kinder und Gesind, die in seiner Gewalt sind, gottseelig, eingezogen, und verträglich leben, oder jemand mit etwas Aergerniß geben?

Und überhaupt: ob sie sonst etwas wissen, das am Kirchenwesen bey ihnen mangle, und welchergestalt dasselbe ihres Ermessens zu verbessern? das wollten sie anzeigen, damit dem Unrath bey Zeiten begegnet werde.

Wegen der Schulen, beydes der Knaben und der Mädchen, wofern die am selben Ort angestellt; soll Præses fragen:

Ob auch die Schuldiener die Jugend fleissig in aller Sanftmuth, Freundlichkeit und Holdseeligkeit unterrichten, und derselben sonderlich die Erkenntniß und Furcht Gottes, und die Fundamenta der christlichen Religion, und den Weg zur Gottseeligkeit wohl einbilden?

Ob sie die bestimmten Schulstunden fleißig halten, und nicht etwan ohne sonderbare ehehafte Ursache versäumen, oder in denselben sich langsam einstellen, oder vor Verflieſſung solcher Stunden aufhören?

Ob sie sich durchaus in der Unterweisung der ihnen vorgeschriebenen Ordnung gemäß halten, in der Züchtigung väterliche und mütterliche

Bescheidenheit gebrauchen, nicht zu tyrannisch auch nicht zu gelinde seyn?

Ob sie ihnen mit gutem Exempel und einem gottesfürchtigen Wandel und Leben vorgehn? oder ob sie etwan ärgern, durch Füllerey, Trunkenheit und andere schändliche Laster?

Was nun vom Rath, oder Zehnt- und Kirchenpröbsten, Hauptleuten, Führern, Aeltesten und Allmosenpflegern auf diese Frage in Erkundigung bracht, das soll durch den verordneten Schreiber fleißig aufgezeichnet werden. Præses aber soll aus dem Berichte des Pfarrers vor der Predigt von dem Zustand seiner Kirchen und Schulen schriftlich und mündlich gethan, wie auch aus jetziger des Raths oder Zehnt- und Kirchenpröbsten, Hauptleuten, Führern, der Aeltesten und Allmosenpfleger Aussage, bey den Fratribus Umfrag halten und schließen, was in der Kirche und in den Schulen desselben Orts, nach Maaßgabe unserer oben erzehlten Ordnung und Mandaten zu verbessern: item, was einem jeden zu sagen; ob er zu loben, wegen angewandten Fleisses, oder, daß er forthin fleißiger seyn wolle, zu vermahnen.

Und soll, was der Rath, Zehnt- oder Kirchenpröbst, Hauptleut, Führer, Aeltesten und Allmosenpfleger anlangt, ihnen alsobald solches angezeigt, und sie nachmals zu Hause gelassen werden; was aber den Kirchen- und Schuldienern zu sagen, das wird sich in nachfolgender Censur ihrer und der Ihrigen finden.

Damit

Damit aber in der Censur der Kirchen- und Schuldiener jedes Orts, da Convent gehalten wird, und denn der übrigen Conventualen, alles desto ordentlicher, richtiger, und mit aller gebührlichen christlichen Bescheidenheit (welche für andern, sonderlich Kirchendienern, fürnemlich in tam sancto consessu gebührt) verhandelt werde, so soll Præses, als der das Directorium führt, die sämtlichen Fratres an folgende Punkte summarie erinnern;

1) Daß sie die anwesenden Fratres conventuales in dieser Censur nichts ex privatis affectibus, odio vel vindicta vorbringen, sondern allein Gottes Ehr, den Bau der Kirchen, und die Wahrheit vor Augen haben sollen.

2) Und in solcher Censur allein anzeigen, das ihnen eigentlich bewust, und dessen sie sattsam Grund haben.

3) Daß unter denen an Fratribus gespürten Mängeln ein vernünftiger Unterschied gehalten werde; denn die Mängel, so heimlich und wenigen bekannt, sollen nicht eher dem ganzen Convent vorgebracht werden, es sey denn ein solcher Frater, so damit behaftet, zuvor privatim erinnert, damit die Gradus admonitionum fleißig in Acht genommen werden. Was aber öffentliche Mängel anlangt, wenn sie also beschaffen, daß sie gar nicht zu dulden, sondern mit Ernst zu strafen, hat der Conventus die-

selben an gebührenden Ort, durch Inspectorem gelangen zu lassen; andere aber, die durch brüderliche Vermahnung können verbessert werden, die sollen ihnen aus Gottes Wort beschwert, und sie zur Besserung ermahnt: da aber solches nicht helfen wollte, dasselbe umständlich an Unsern Kirchenrath berichtet, und von dannen Bescheids erwartet werden.

4) Es soll ein Jeder der Conventualium solche Censuras, so ihm zur Warnung, Unterricht und Besserung geschehen, nicht in ungutem, sondern willig und gern aufnehmen; niemand derentwegen in Verdacht ziehen, oder anfeinden, vielweniger darüber privatim, oder publice auf der Kanzel klagen, oder darauf stechen, noch auch was an einem oder dem andern censurirt, und von wem es geschehen sey, ausbringen.

Nachdem Præses dies erinnert, soll der Anfang der Censur an dem Pastore loci gemacht werden, dabey denn die Nothdurft erfordert, daß, um desto besserer Nachrichtung willen, nachfolgende drey Dinge abgelesen werden:

1) Erstlich von dem Scriba aus dem Protocoll alles das, so Pastori loci im nächst bey ihm gehaltenen Convent aus gemeinem Schluß nach gehaltener Censur, angemeldet worden ist.

2) Darnach von dem Inspectore die Censura

des

des ihm überschickten Catalogi der Zuhörer, so er oben darauf geschrieben hat.

3) Endlich von dem Præside diese nachfolgenden fünf Fragen:

1) Ob Pfarrer desselben Orts die ihm hiebevor untersagte Mängel verbessert habe, oder nicht?

2) Was man an der jetzigen seiner gethanen Predigt für Mängel gefunden, und wessen er zu erinnern sey?

3) Ob aus gehaltenem Tentamine habe können vermerkt werden, daß die Gemeinde seit dem letzten Convent zugenommen habe?

4) Ob er Pastor loci etwan mit Irrthum in der Religion behaftet, oder sich dessen mit etwas verdächtig gemacht habe?

5) Wie er in seinem eigenen Leben und Wandel beschaffen sey, und wie sich sein Weib, Kinder, Gesind, und Haußgenossen verhalten?

Damit aber in censuris concionum nicht etwan Ungleichheit, und Widerwärtigkeit vorfalle, sondern es an einem Orte, wie an dem andern gehalten werde, und also die Kirchendiener eine gewisse Form, beyde zu predigen, und auch die Predigten ihrer Fratrum darnach zu censuriren haben mögen; so sollen sie sich nach dem in Unserm Collegio, die Sapienz genannt, diesfals

angeordnetem Schlag und Modo richten und verhalten.

Wenn nun alle Fratres auf obengesetzte fünf Punkte ordentlich nach einander gehört, soll der Præses aus dem Gutachten der mehresten schliessen, was ihm Pastori anzuzeigen, und denselben gemeinen Schluß den Scribam aufzeichnen lassen; nachdem er aber wieder hier eingefordert worden, ihm dasselbe freundlich und bescheiden im Namen des ganzen Convents anmelden.

Im Fall aber Pfarrer desselben Orts Collegas hätte, und nicht eben er selbst, sondern einer aus denselben den Convent hielt, und demnach die Predigt gethan; soll wegen des dritten Interrogatorii jeder Collega, wegen der andern aber, der allein so gepredigt hat, censurirt werden.

Nach verrichteter Censur über den Pastor loci soll Præses der Schuldiener halben, bey denen, so die Schulen visitirt haben, Umfrag halten; ob Unserer Schulordnung in allen und jeden Stücken, an demselben Ort gebürlich nachgesetzt werde, oder nicht? und wie mans in Besuchung der Schulen befunden; ob sich die Schuldiener ihren Bestallungspunkten gemäß verhalten? ob etwan sie und die Ihrigen die Jugend womit ärgern? Hieraus, wie imgleichen aus geschehener Relation des Pastoris von den Schulen, die er vor der Predigt schriftlich und mündlich gethan, und aus demjenigen, was der Rath, Zehnt- oder Kirchenpröbst, Hauptleute, Führer und die Aeltesten angezeigt, sollen sie darnach sämtlich mit

einan-

einander schliessen, was dem Schulmeister anzuzeigen; und wenn es von dem Schreiber aufgezeichnet, ihm ein solches durch den Præsidem im Namen des ganzen Convents angesagt und vermeldet werden.

Nachdem man nun mit der Visitation der Kirchen und Schulen desselben Orts allerdings fertig, soll zu der andern droben anbefohlner Verhandlung des Convents geschritten werden, nemlich zu der Censur der übrigen Conventualen.

Demnach soll fürs erste der Præses selbst abtreten, und an seiner Statt der Aelteste oder nächste nach dem Inspector und Præses die Umfrage halten, Fratrum Vota colligiren, und was geschlossen, ihm anzeigen. Nach dem Præside sollen abtreten folgends alle Fratres nach einander; und soll über jeden die Censur gehalten werden, ob Mangel sey, erstlich an seinem Amte, belangend die Kirchenordnung, die nothwendige Ordnung wegen der Catechisation und Unterweisung; item, die Presbyterial- Allmosen- und Schulordnung?

Zum andern, ob an seinem oder der Seinen Leben und Wandel Mangel erscheine? In solcher Censur aber soll der droben gesetzten legum censurandi in allweg fleißig wahrgenommen werden.

Wenn sich nun einer nach dem andern wieder zu ihnen niedergesetzt, soll ihm gleichfalls dasjenige, was beschlossen, vom Præside freundlich vermeldet werden.

Weil auch die placidæ ac fraternæ collationes, de capite quodam doctrinæ christianæ, so bey denen bisher gehaltenen Conventibus vorgegangen, nicht ohne Nutzen gespüret worden: so sollen dieselbe hinführo auch continuirt, und nicht allein und einig von den streitigen Punkten, de ubiquitate, Orali manuductione, opere operato und viatico, sondern auch unstreitigen Religions-Artikuln, nachdem es die Gelegenheit geben, und zur Erbauung der Kirchen, auch guter Verträglichkeit dienlich zu seyn erachtet wird, logice, placide und möglichster Bescheidenheit conferirt werden, hingegen alles unerbauliche und undienstliche Gezänk gänzlich abgeschnitten seyn und vermieden bleiben.

Die dritte obengesetzte Verhandlung betreffend, welche da ist die Richtigmachung der Gravaminum der Conventualen, sind dieselben zweyerley. Einige, so die Erbauung einer jeden diesem oder jenem Fratri anvertraute Gemein und deroselben Schulen, andere aber, so eines jeden Privatum, als sein Gebäude, Competenz und dergleichen betrift.

Und soll Præses erstlich in dem Protocoll besehn, ob einige Gravamina im vorigen Convent verblieben, die noch nicht expedirt worden, dieselben vor die Hand nehmen, und mit den Fratribus bedenken; wie, durch wen, und wo ihnen der Gebühr abzuhelfen, auch nachforschen, ob diejenigen Mängel, so im vorigen Convent zu verbessern geschlossen und befohlen, auch würklich

lich verbessert, daß derowegen keine fernere Klage mehr sey? Darnach soll man zu den neuen schreiten, in welchen zu merken, daß diesfalls nichts in Conventu vorgebracht werden soll, es sey denn zuvor im Presbyterio bedacht, und erwogen, ob, und wie solch Gravamen von den Aeltesten könnte verbessert werden: wo es von den Aeltesten nicht kann hingelegt werden, alsdann werde es dem Inspectori angezeigt; und wo der auch nicht helfen kann, durch den Pfarrer im Namen des Presbyterii schriftlich dem Conventui vorgebracht; da sollen sich die Fratres bedenken und bemühn, ob sie dasselbe hinlegen und verbessern können; wo nicht, sollen sie nach Gestalt der Sachen durch den Inspectorem die Beamten mit gebührlicher Bescheidenheit und Ehrerbietung ersuchen: und im Fall ihnen auch da keine Hülfe wiederführe, weder von den Unter- noch Ober-Amtleuten, soll es alsdann der Inspector alles umständlich an unsern Kirchenrath berichten, und daselbst sich gewisses Bescheides erholen. Da aber Kirchen- und Schuldiener vermeynen sollten, daß sie in einem oder dem andern unbillig gravirt, soll ihnen jederzeit frey und bevorstehn, an unsern Statthalter, Vicedom oder Regiments-Räth die Nothdurft gelangen zu lassen.

Endlich, gleichwie der Præses die Handlung des Convents mit dem Gebete angefangen hat, also soll er ihn auch mit einem Gebete, welches er zuvor bey sich meditirt haben soll, beschliessen; Gott dem Herrn für seine Gnade und väterlichen

lichen Schutz und Schirm, die er Kirchen und Schulen dieser Land erzeigt, danken, und bitten, daß er auch ferner dieselbe samt ihren Nutriciis gottseeliger und christlicher Obrigkeit, gnädiglich erhalten wolle.

Ueber diese dreyerley Verhandlungen, so in jedem Convent ordentlich nach einander zu verrichten, wollen und befehlen Wir ferner:

Erstlich, daß der vorangeordnete Schreiber so viel Zeit suche, daß er dasjenige, so er in diesem Conventu aufgezeichnet, und ins Protokoll gehört, fein reinlich hinein schreibe, nachdem er es zuvor den sämtlichen Conventualibus wird vorgelesen haben; damit ein jeder möge wahrnehmen, ob alles, was verhandelt und bewilligt, nach Nothdurft aufgeschrieben sey.

Darnach, daß er auf den Catalogum der Zuhörer in derselben Kirche unter die vom Inspectore darauf geschriebene Censur dasjenige verzeichne, so in demselben Convent dem Pastori loci, wegen der Unterweisung der Alten, und Catechisation der Jugend angemeldet worden ist; ob er darinn sein Amt der Gebühr verrichtet habe, oder nicht? Sintemal an solcher Institution trefflich viel gelegen ist, sollen anders die jungen und einfältigen Leute die Predigten göttliches Worts von ihrem ewigen Heil recht fassen, verstehen, und ihnen zueignen. Solchen Catalogum soll er dem Inspectori wiederum zustellen, welcher schuldig seyn soll, den zu seiner wieder Anheimkunft unsern Kirchenräthen zuzuschicken; damit sie den-

selben

selben auch durchsehn, und ihm folgends wieder zufertigen.

Wenn dies verrichtet, soll der Inspector des Pastoris loci Bibliothecam besichtigen, zu erkundigen, ob und was er für Bücher habe, und vor Autoren lese? damit nicht einer oder der andere sine judicio verdächtige Postillen bey der Hand habe, hernach dergleichen auf die Kanzel bringe, und die Zuhörer verwirre.

Dann soll er auch des Pastoris loci Concept der Predigten abfordern, und durchsehn, ob er auch damit abwechsle, was er für einen Methodum und was für Res er gebrauche, ob er sich auch nach der Zeit richte, und dem Captui Auditorum bequeme, und ex sacra scriptura es zu beweisen sich befleißige, oder aus den Postillanten ausschreibe und dergleichen.

Den Imbiß aber oder die Mahlzeit belangend, soll dieselbe nicht in einer offenen Herberge, sondern im Pfarrhause gehalten, und darinn aller Ueberfluß vermieden, auch keine fremde Gäste, so nicht zum Convent gehören, dazu gebeten werden.

Ueber Tisch sollen sie sich des nächstfolgenden Convents mit einander vergleichen, an welchem Ort und auf welchem Tag derselbe zu halten, und zugleich Pastori istius loci einen Textum, den er alsdann pro concione zu traktiren, ernennen, ex libris sacris canonicis, was ihnen gefällig; doch daß alleweg hierinnen Gelegenheit der Zeit und des Orts in Acht genommen werde.

Nach gehaltner Mahlzeit sollen die abwesenden Conventuales notirt werden, und welcher sich nicht schriftlich, oder durch einen andern Bruder hat entschuldigt, oder genugsame ehehafte Ursachen seines Ausbleibens einwenden können, der soll um einen halben Gulden gestraft werden.

Darnach soll Præses umfragen, ob dieser abgelaufene Convent allerdings dieser Ordnung gemäß verrichtet worden sey? und wie sichs befindet, den Schreiber heissen ins Protokoll setzen.

Und wenn alle verloffene Sachen ins Protokollum geschrieben sind, soll dieselbige erstlich Præses, nachdem er sie mit dem Scriba collationiret, mit eigener Hand unterschreiben, folgends nach ihme alle andre anwesende Fratres; darauf soll das Protokoll, wie oben gemelt, dem Inspectori zugestellt werden.

Zum Beschluß soll Inspector allen und jeden Conventualen bey ihren uns, und folgents dem Convent geleisteten Pflichten, einbinden, dasjenige, so in diesem Convent, in Censura oder sonsten fürgegangen, in geheim und verschwiegen zu halten, nichts auszubreiten, noch seinen Mitbrüdern etwas im unguten aufzurücken, bey Straff eines Gulden oder mehr, nach Beschaffenheit der Sachen oder Erkanntnuß des Conventi.

Es soll auch Inspector alles Strafgeld, so auf die Verbrecher in dieser Ordnung gesetzt, ohnnachlaßig einfordern, und davon mit Einwilligung und Vorwissen des Convents den armen hinterlassenen Wittiben der Kirchendiener, so in

derselben Claß gewesen seyn, stewren; auch dieser Einnahm und Ausgab halber den Conventualen in dem letzten Convent jeder Claß Rechnung thun.

Schließlich, weil diese unsre Ordnung classicorum conventuum, wie droben gemeldet, ein Handhab seyn soll vieler andrer unsrer Ordnung, nemlich unsrer Kirchenordnung und Ordnung der Catechisation, Monatlichen Verhör und Unterweisung, item, der Presbyterii Allmosen- und Schulordnung, wie auch unsrer Polizeyordnung, so viel Kirchen und Schulen darinnen betreffen thut, deßgleichen die Bestallungspunkten der Kirchen- und Schuldiener, so wills in alle Weg von Nöthen seyn, daß diese Ordnung selbst fleißig und trewlich gehandhabt werde.

Derentwegen denn wir solche Handhabe fürnemblich unsern Kirchenräthen hieunden zu Heidelberg, und droben zu Amberg hiemit gnädigst und ernstlichst wollen anbefolen haben und sein lassen. Da aber den Kirchenräthen Eintrag und Hinderung in einigem beschehen, und sie unsre Hilff bedürftig, soll ihnen jederzeit frey, und bevor stehn, an unsern Stathalter, Vicedomb oder Regimentsräth die Notturft gelangen zu lassen.

Damit sie aber dieses desto baß verrichten können, sollen Inspectores jeder Orten nach gehaltenem letzten Convent jeden Jahres, vor dem Christfeste aus den Protocollen aller und jeder selbigen Jars über in ihren Classen gehaltener Conventen, trewlich und mit Fleiß auszeichnen,

was

was über den obgesetzten §. (dann soll Præses umbfragen) eines jeden Conventualen Auffag und Zeugnis von jedem abgeloffenen Convent gewesen; (ob nemlich derselbige allerdings dieser unsrer Ordnung gemeß abgegangen und verrichtet worden) kürzlich in eine Schrift zusammen fassen, und an unsern Kirchenrath gelangen lassen, derselbige darunter nach allen dabey befundenen Dingen, die Gebür und Notturft vornehmen, bedenken, und darauf dasjenig jedesmal verfügen soll, was zu steifer und merklicher Handhabe dieser unsrer Ordnung immer dienen und ersprieſſen möge.

Und wir haben Uns und unsern Erben Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. Kurfürsten vorbehalten, diese unsere Ordnung zu verbessern, zu mindern und zu mehren, wie wir oder sie, das nach der Zeit, Gelegenheit und Gestalt bey Uns und im Rath nützlich und nothwendig befinden werden.

Vierter Brief.

Von der wenigen Achtung oder vielmehr von der oft affektirten Geringachtung und Herabsetzung der reformirten Geistlichen in Kurpfalz.

Es ist doch wirklich für einen rechtschafnen Geistlichen niederschlagend, wenn er bey redlicher Führung seines Amtes den unbilligen Urtheilen des Leichtsinns, und den Verhöhnungen der Lästerzungen ausgesetzt ist. Freylich hält ihn im Grunde das Bewußtseyn, sie nicht verdient zu haben, und der Beyfall des höchsten Richters gegen alle Verunglimpfungen schadlos; indessen schadet es nicht wenig seinem Ansehn bey dem Pöbel, wenn der vornehmere Theil ihn nicht achtet, und denn ist es doch dem menschlichen Herzen nicht immer gleichgültig, wie die Urtheile andrer ausfallen.

Die Geistlichen in der Kurpfalz müssen recht geflissentliche Geringachtung, sowol von manchen Oberämtern, als auch von den Administrations- und Kammer-Schafnereyen, zum Hohn ihrer Personen, und zu vielfachem Nachtheil der guten Sache, ertragen. Man findet Dekrete, und andre Schreiben vom Oberamt, worinnen des Stadtschreibers eines ganz kleinen Städtchens, und neben ihm auf einer und derselben Zeile eines Pfarrers Erwähnung geschieht, und zwar des ersteren mit dem Ehrenwort Herr, und des andern ohne

daſſelbe. Man müßte blind ſeyn, wenn man nicht hier die Affektation ſehen wollte. Wenn in einem Schreiben nur allein von einem Pfarrer ohne dieſes Ehrenwort die Rede wäre; ſo könnte man denken, daß der Stylus curiæ es etwa ſo mit ſich bringe. Allein, wenn dieſer Styl nicht zu ſteif iſt, ſich zu einem ſo geringen Stadtſchreiber herunter zu biegen, der doch in allem Betracht, ſowol in Amts- als in Privatſachen unter dem Oberamt ſteht; warum ſollte er es denn gerade ſeyn, wenn er ſich vor einen reformirten Prediger hinpflanzt, der doch eine auf keine Weiſe dem Oberamt unterworfene Stelle verwaltet, die eben ſo wichtig und ehrenwerth iſt, als die eines Stadtſchreibers?

Ob er alſo gleich in Civilſachen dahin angewieſen iſt, vor dem Oberamte Recht zu ſuchen und zu nehmen, ſo muß es doch ſeiner Würde und Ehre eben ſo unbeſchadet geſchehen, als es der Würde eines Regierungsraths unbeſchadet geſchehen kann, wenn er in ähnlichen Fällen, als z. B. bey Reconventionsfällen in eben die Verhältniſſe eintritt, in denen ſich der Geiſtliche befindet.

Daß der Oberamts-Styl ſeiner Natur nach ſo unbiegſam nicht ſey, beweiſet die Obſervanz der vorigen Zeiten, — die noch fortdaurende Gewohnheit mancher andrer Oberämter, das beweiſen ſogar diejenigen Oberämter, welche nicht Herr Pfarrer ſchreiben können, und doch die hinterlaſſene Wittwe Frau Pfarrerinn zu nennen pflegen.

Auch gegen die Inſpektoren beweiſet man dieſe Verachtung. Ein Oberamt hat dem Inſpektor

tor diese Ehre zu geben, geweigert. Die Sache ist neulich zur Klage gekommen, und die Regierung soll dahin entschieden haben, daß die Oberämter den Inspektoren das Prädikat Herr, aber nicht ausgeschrieben, sondern nur abgekürzt, und auch nicht mit einem grossen H, sondern nur mit einem kleinen h, und also her geben sollten.

Die Sache ist also res judicata, und man sieht daraus, daß, da durch einen Rechtsspruch der her für den Inspektor so klein zugeschnitten ist, daß er kaum seine Blöße damit bedecken kann, für den armen Pfarrer gar nichts mehr übrig bleiben werde.

Ich würde nicht ein Wort hievon erwähnen, wenn dieser Hergang nicht auch äusserst delikat wäre. Bey der Unbestimmtheit der Grenzen zwischen Eitelkeit und natürlichem Gefühl der Verachtung könnte man gar leicht der Eitelkeit beschuldigt werden, wenn man seine Empfindlichkeit darüber äusserte, da man doch nur das letztere fühlte. Indessen ist meiner Meynung nach das vorhin angeführte Exempel von dem Stadtschreiber entscheidend. Ich sollte nicht glauben, daß in der Reihe der so genannten Honoratiorum, der Stadtschreiber eines kleinen Städtchens oder Fleckens noch viele unter sich habe. Da man nun einem Pfarrer nicht einmal so viel Ehre zugestehet, als einem so elenden Stadtschreiber, so kann man dies ohne allen Zweifel für eine thätige gänzliche Ausstreichung aus der Reihe der Honoratiorum ansehn. Dies wäre doch aber eine grosse Herab-

würdigung, die das Gefühl selbst des Bescheidensten rege machen, und gewaltig aufbringen muß.

Es hat wirklich das Ansehen, daß man bey solchen Oberämtern geflissentlich darauf denkt, eine solche wirkliche Herabwürdigung zu veranstalten. Die ganze Behandlungsweise stimmt damit völlig überein.

Man hat bey den Oberämtern ein Zimmer, in welchem sich die Parteyen so lange versammlen, bis sie vorkommen können, welches aus dieser Ursache die Parteyen Stube genannt wird. Die so genannte Honoratiores führt man entweder so lange, bis sie vorkommen, in ein besonderes Zimmer, oder sie sprechen, wenn sie Bekanntschaft haben, so lange mit der Familie des Beamten, oder, wenn sie auch in die Parteyen-Stube eintreten, so werden sie im Augenblick gemeldet, der Beamte läßt, wenn er ihre Sachen nicht sogleich hören kann, eine höfliche Entschuldigung heraussagen, und so bald es sich thun läßt, kommen sie vor.

So gut wird es bey vielen Oberämtern manchen Pfarrern nicht. Ich sage mit Bedacht manchen Pfarrern.

Wenn auch diesem oder jenem Geistlichen anständig begegnet wird, so geschieht dies blos aus Personalfreundschaft gegen sie. Ihr Stand macht sicher keinen Eindruck auf die Beamte. Andre, welche das Glück nicht haben, auf einem freundschaftlichen Fuß mit den Beamten zu stehn, müssen, ohne alle Distinktion, ganze Stunden lang

unter

unter dem Pöbel stehn und harren, bis sie nur gemeldet, und dann wieder ganze Stunden, bis sie wirklich vorgelassen werden. Während dieses Zwischenraums gehen die Unterbedienten mit stolzer Verachtung vorüber, die natürlicher Weise kränken muß.

Diese Unart muß nicht blos aus dem von Jahr zu Jahr sich vergrösserndem Stolze abgeleitet werden, wodurch es seit einiger Zeit den Oberämtern gelingt, sich das Ansehn der hohen Landeskollegien anzumaßen, und darüber zu vergessen, daß sie im Grunde zu den Untergerichten gehören, ob sie gleich unter diesen die ersten sind. Ich habe vorher schon bemerkt, daß es doch noch Honoratiores giebt, — — denen man ihre Vorzüge nicht abstreitet. Die Sache hat ihren Grund auch in der grossen Unterdrückung, welche die reformirte Kirche von ihren obersten Gliedern an bis zu den untersten leider! in der Kurpfalz erdulden muß.

Solche unverdiente Geringachtung wiederfährt vielen Geistlichen nicht blos von den Oberämtern. Darüber darf man sich auch nicht wundern. Alle benachbarte fürstliche und gräfliche Beamte klagen laut über den Stolz, den Uebermuth, und die Verwegenheit der Landschreiber.

Selbst die Schafner maßen sich an vielen Orten eben den groben Ton der Verwegenheit an, ziehen die armen Geistlichen mit Auszahlung der ihnen schuldigen Beyträge ausserordentlich auf, und halten ihnen das, was sie ihnen doch geben

müssen, sehr lange vor. Mancher Administrations-Schafner weiß seinem Kützel oder Eigennutz gar keine Grenzen zu setzen, und begegnet dem Prediger von einer solchen Höhe herab, als ob er aus seinem Beutel das Geld zahlte. Je leerer die Kasse ist, und je mißlicher die Verwaltungs-Gefälle aussehen, desto grösser wird der Eigendünkel, der stolze Ton, und das unbescheidene Betragen dieser Herren.

Hierinn scheinen diese Landbediente ihre meisten Gnädigen Herren, den so genannten Verwaltungsräthen glücklich zu kopiren. Man kann Rescripte, Bescheide, und dergleichen aus ihrer Kanzley in grosser Zahl aufweisen, in welchen der gnädigen Herren Stylus curiæ, in Ansehung der Geistlichen und Landpfarrern warlich alle Erwartung von Stolz und Uebermuth übersteiget.

Kommen die Prediger vom Lande in die Stadt, und suchen ihre Besoldung beym Kassirer, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie anstatt Geld zu erhalten, mit einem groben, anfahrenden Ton zurück gewiesen werden. Selbst ihre treue Weiber sind diesem groben Betragen ausgesetzt. Wenn die Männer zu furchtsam sind, so raffen diese ihren ganzen Weibermuth zusammen, und vertreten ihre Stelle.

Doch, difficile est, Satyram non scribere. Danken Sie es der Verfassung, in der Sie leben, theuerster Freund, daß Sie nicht Zeuge von so grossen Bedrückungen seyn müssen. Ich bin ꝛc.

Fünfter Brief.

Von den symbolischen Büchern der reformirten Kirche in der Kurpfalz.

Der heidelbergsche Katechismus ist das einzige Buch, das die kurpfälzische reformirte Kirche als ein symbolisches annimmt, und als ein öffentliches Bekenntniß der ihr eignen und wesentlichen Unterscheidungslehren mit der ganzen übrigen deutschen reformirten Kirche ansieht, und verehret.

Dieser Katechismus ward auf Befehl des Seligen und Frommen Kurfürsten Friderich des dritten durch zwey heidelbergsche Theologen, Caspar Olevianus und Zacharias Ursinus, im Jahre 1562. angefertigt. Alle Superintendenten und die vornehmsten Geistliche genehmigten ihn in eben diesem Jahre. Auf Befehl des Kurfürsten ward er 1563. in lateinischer und deutscher Sprache durch Johann Mayer in der kurfürstlichen Stadt Heidelberg gedruckt, und von dem Augenblick an in allen Kirchen und Schulen von ganz Kurpfalz eingeführt.

Das eigne und besondre Schicksal dieses Katechismus im allerersten Druck und Ausgabe betraf die achtzigste Frage, oder nach der ersten Ausgabe die Auslassung derselben Fol. 55.

Sie heißt:

Frage.

Was ist für ein Unterschied zwischen dem Abendmal des HErrn, und der Päbstlichen Messe?

Antwort.

Das Abendmal bezeuget uns, daß wir vollkommene Vergebung aller unsrer Sünden haben, durch das einige Opfer JEsu Christi, so er selbst einmal am Kreuz vollbracht hat. Und daß wir durch den Heiligen Geist Christo werden einverleibt, der itzund mit seinem wahren Leib im Himmel zur Rechten des Vaters ist, und daselbst will angebetet werden. Die Messe aber lehret, daß die Lebendigen und Todten nicht durch das Leiden Christi, Vergebung der Sünden haben, es sey dann, daß Christus noch täglich für sie von den Meßpriestern geopfert werde, und daß Christus leiblich unter der Gestalt Brodts und Weins sey, und derohalben darinn solle angebetet werden. Und ist also die Messe im Grunde nichts anders, dann eine Verleugnung des einigen Opfers und Leidens JEsu Christi, und eine vermaledeyte Abgötterey.

Die zwey sanfte und friedfertige Theologen hatten in dem allerersten Druck der Original-Ausgabe ihr Urtheil von der päbstlichen Messe weggelassen und suspendirt. Der selige Kurfürst ließ den ganzen Abdruck zernichten, und das Urtheil

der

der Theologen über diese Materie in der achtzigsten Frage hinzufügen. Ich kenne niemanden, der von dem ersten Druck der ersten Ausgabe noch wirklich ein Exemplar in Händen hätte.

Hierauf erschien in eben dem Jahre, nemlich 1563. der zweyte Abdruck der Original-Ausgabe, worinnen die achtzigste Frage S. 55. Was ist für ein Unterschied zwischen dem Abendmal des Herrn und der päbstlichen Messe? eingerückt wurde, — Die Antwort schließt mit dieser Folgerung: „und ist also die Messe im Grunde eine abgöttische Verleugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi.

Dieser Abdruck schließt sich mit der Erinnerung an den christlichen Leser:

Was im ersten Druck übersehen, als fürnemlich Folio 55. ist ietzunder auß Befelch churfürstlicher Gnaden addirt worden 1563.

Weil aber das schreckliche Anathema im tridentinischen Concilium in eben diesem Jahre über alle Protestanten ausgesprochen wurde, welche die Lehren der päbstlichen Kirche, und besonders von der Messe, nicht als göttlich annehmen und gläubig verehren; so war der hochselige Kurfürst mit dieser Veränderung keinesweges zufrieden. Daher wurden alle vorräthige Exemplare vernichtigt, und blos diejenigen aufgelegt, welche den bekannten Schluß und die auffallende Folgerung hatten, die in allen itzigen Exemplaren noch angetroffen wird.

So viel ich weiß, besitzt niemand in der Pfalz ein Original-Exemplar von dem zweyten Abdruck, als der ehemals zu Wien gewesene holländische Gesandtschafts-Prediger und itzige kurpfälzische Kirchenrath, Herr Johann Friderich Mieg in Heidelberg, welcher diesen Katechismus natürlicher Weise inter libros rarissimos zählen kann. *)

— Im Vorbeygehn. Auf diesen gelehrten, einsichtsvollen, gerechten und freymüthigen Mann kann der Kirchenrath und die pfälzische reformirte Geistlichkeit stolz seyn.

Nun weiter.

Dieser Katechismus erhielt wegen seines reichhaltigen, körnigten, gedrängten, und den damaligen Zeiten angemessenen Inhalts in der ganzen Christenwelt grossen und schleunigen Beyfall. Dies beweisen die mannichfaltigen Uebersetzungen, Ausgaben, Erläuterungen, und Kommentarien desselben. Er ward in die griechische, französische, englische, italiänische, böhmische, polnische, ungarische, hebräische, arabische, maloische, und siegalische Sprache übersetzt.

Fride-

*) Dies ist eine litterarische Berichtigung, welche weder Alting in hist. de ecclesiis palatinis p. 81. 846. noch Struv in der kurpfälzischen Kirchengeschichte S. 141. noch Köcher in seiner katechetischen Geschichte der reformirten Kirchengeschichte, in welcher sonderlich die Schicksale des heidelbergschen Katechismus berührt werden, bemerkt und genutzt haben.

Friderich Sylburg hat die griechische Uebersetzung, die an den Patriarchen zu Constantinopel geschickt wurde, verfertigt. Eine andre kam auf Befehl und Kosten der Herren Generalstaaten zum Nutzen der heutigen Griechen im Jahr 1648. heraus. Andreas Prasmovius hat die polnische, Franz Scarasi die ungarische, Jakob Golius die arabische, und Wilhelm Ronge die Siegalische Uebersetzung verfertigt. Von der spanischen Uebersetzung sagt Pareus in historia Bunarico Palatina p. 264.

Laboratur etiam apud Belgas de eadem in Hispanicam linguam transferenda.

Dieser Katechismus wurde nicht nur in allen kurpfälzischen deutschen und lateinischen Schulen eingeführt, sondern auch alle Sonntag Nachmittags über denselben, wie in den mehresten reformirten Kirchen von Holland und Deutschland gepredigt. *)

Man ist immer in der Kurpfalz dabey geblieben, über diesen Katechismus des Sonntags Nachmittags zu predigen. Im Jahre 1777. verbreiteten verschiedene Packträger falscher und lügenhafter Gerüchte die Nachricht, daß einige kurpfälzische Geistliche gesonnen wären, nicht mehr über den heidelbergischen Katechismus zu predigen.

Diese

*) In den königlichen preußischen Staaten wird alle drey bis vier Jahre über den Katechismus des Sonntags Nachmittags gepredigt.

Diese Geistliche, hieß es, beriefen sich auf das gegründete Beyspiel der reformirten Geistlichen in Holland, in Ansehung der nemlichen Freyheiten. — —

Indessen waren Dummheit und Unverstand die Quellen dieses Gerüchts. Es hatte sich bis nach Amsterdam verbreitet. Die Eerwarde Classis van Amsterdam, und auf derselben Namen und Befehl E. P. G. van Essen classis amstelod. h. l. scriba äusserten am ersten September 1777. hierüber gegen den reformirten Kirchenrath ihre Bekümmerniß, ertheilten ihm von der ununterbrochenen Fortsetzung der Predigten über den heidelbergischen Katechismus Versichrung, und bewiesen dadurch ihren aufrichtigen Antheil an dem Besten der kurpfälzischen Kirche.

Der Kirchenrath konnte nicht anders, als der Amsterdamer Classis für ihre Theilnehmung und Wachsamkeit den christlichsten Dank abstatten, sie durch zuverlässige Nachrichten zu beruhigen, und von dem ununterbrochnen Fortgange der Predigten über den Katechismus das gewissenhafteste Zeugniß ertheilen.

Es ist überdem gar kein Wunder, daß dieser Katechismus, der so grossen innern Werth hat, und so vielen äussern, allgemeinen Beyfall fand, sich in den Augen der Pfälzer öfters zu einer Art von Verehrung empor schwung, welche der Ehrerbietung gegen die Bibel wenig nachgab. Oft mußte die letzte jenem wirklich nachstehen. Daß aber diese abergläubische, und abgöttische Verehrung

rung mit den Absichten der ersten Reformatoren, des seligen Kurfürsten und aller helldenkenden Theologen streite, bedarf wol in unsern Tagen keines Beweises.

So sehr man aber auch unter den Reformirten in der Kurpfalz auf den heidelbergschen Katechismus, als auf ein symbolisches Buch hält, und an denselben als eine Norm und Regel des öffentlichen Bekenntnisses gebunden ist, und alle Kinder wenigstens in ihrer zarten Jugend, und vor ihrer Konfirmation nach demselben unterrichtet werden müssen; so haben doch weder der gottselige Kurfürst, noch die Theologen einen Eid auf diesen Katechismus eingeführt, sondern sich blos mit der gründlichen und fleissigen Betreibung desselben in Kirchen und Schulen begnügt. Eine Mäßigung, welche warlich allen übrigen christlichen Lehrern der Kirche und der Religion zu einem nachahmens- und verehrungswürdigen Beyspiel dienet, und billig dienen sollte.

Der Pfalzgraf Johann Casimir schreibt den ersten Junius 1585:

Demnach etliche Fragen in dem grossen Catechismo dem gemeinen, einfältigen Mann, auch der angehenden Jugend etwas zu lang, auch etliche zu schwer fürfallen möchten, so haben Wir diesen Auszug und kleinen Catechismum vor etlichen Jahren gestellt, und itzt von neuem mit allem Fleiß und in der Furcht Gottes, auch mit gehabtem Rath gottesfürchtiger und gelehrter Leute allhier übersehen, sonderlich aber die Lehre von

den

den heiligen Sakramenten in wenig Fragen also aus dem Worte Gottes erklärt, daß verhoffentlich vieler Leute ungegründete Bezüchtigung abgeleugnet und alle Gutherzigen mit werden zufrieden seyn, und die einfältigen und jungen Leut feine Anleitung zu der christlichen Lehre haben, bis sie zu dem grossen Catechismo schreiten mögen. S. Struv p. 487.

Dieser kleine Schulkatechismus wurde nachhero größtentheils in den deutschen Schulen gebraucht, und es kam davon bey Gothard Vögelin zu Heidelberg im Jahre 1610. eine sehr schön gedruckte und niedliche Ausgabe mit kurfürstlicher Pfalz Freyheit heraus.

Die Prediger, besonders auf dem Lande, bedienen sich nicht blos des kleineren Catechismus, weil er kürzer, also für die zarte Jugend schicklicher und angemessener ist, sondern wählen auch sonst noch für den ersten Anfang des Unterrichts, jede andre Anleitung eines reformirten Lehrers, welche sie für die beste und zweckmäßigste halten. Einige bedienen sich der Milch der Wahrheit aus dem Lampe, andre ihres eigenen geschriebenen Aufsatzes.

Nur in den Städten herrscht in dieser Absicht die allerwenigste christliche Freyheit. Denn in denselben wird gemeiniglich der heidelbergische Katechismus Jahr aus, Jahr ein ausschliessungsweise durchgegangen.

Ich gestehe es frey heraus. Als einem symbolischen Buche lasse ich diesem Katechismus

seinen ganzen verdienten Werth. Aber als eine kurze, und zweckmäßige Anleitung zur Weisheit, Tugend und Glückseligkeit möchte ichs keinem Kinde empfehlen. Schon mehrere einsichtsvolle und edeldenkende pfälzische Theologen haben gewünscht, daß einmal unter Aufsicht und Genehmigung des Kirchenraths eine kurze Anleitung zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre verfertigt, der Anfang des Unterrichts mit derselben gemacht, und so die öfters verwilderte Jugend zur deutlicheren Einsicht des heidelbergischen Katechismus geführet würde. Ich könnte, mein Bester, noch vierley wünschen; allein ein Weiser wird auch des Wünschens müde. Leben Sie wohl.

Sechster Brief.

Ueber den öffentlichen äusserlichen Gottesdienst der Reformirten in der Kurpfalz.

In der ganzen Kurpfalz, besonders bey den Reformirten, ist an Predigten kein Mangel. Auf den meisten ansehnlichen Filialen werden alle vierzehn Tage eine Predigt, auf den Mutterkirchen alle Sonntage zwey, in den Oberamts-Städten ausser diesen zwey in der Woche, Mittwochs und Freytags, und noch ausser diesen in den drey Hauptstädten nebst den vorigen drey Betstunden, welche am Ende bey manchem in eine Art von Predigt ausarten, gehalten.

Nach

Nach dem Urtheile des grossen und gemeinen Haufens besteht, wie überall, so auch in der Kurpfalz, der meiste Gottesdienst und die Religion in dem Kirchengehn. Wer die Kirche oft und viel besucht, der heißt fromm. Was für schiefe Begriffe in Ansehung der Moralität sich allmälig hieraus entspinnen, können Sie leicht begreifen.

Eben so werden Sie gar gut einsehen, daß gescheute und denkende Köpfe des vielen Predigthörens eben so satt und müde werden, als gescheute Prediger des Haltens. Es macht doch einen sonderbaren Kontrast aus. Alle vernünftige Männer, die man hierüber spricht, kommen darinnen überein, daß des Predigens zu viel sey, und doch wird es nicht abgestellt, oder in eine andre nützliche und vertrauliche Art des Gottesdienstes verwandelt. Schon vor hundert Jahren den funfzehnten Oktober 1679. schrieb der letzte reformirte Kurfürst aus der Simmerischen Linie, Karl, aus seinem Gemach:

> im Kirchenrath davon zu reden, wie das Exercitium pietatis in den Wochentagen besser angestellt werden, und die Pfarrer anstatt der Predigten in den Wochen ihren Gemeinden mit der Institution mehr nutzen mögen, —

Eine ganz vortrefliche Erinnerung, welche aber ad acta gelegt, und worüber itzt hundert Jahre nachher noch kann und soll geredet werden.

Ich laß es gelten, und finde es sehr nützlich, daß in den Städten drey Abendbetstunden sind, worinnen die heilige Schrift kurz, richtig und erbaulich erklärt, die Moral (nach dem Beyspiel des Hrn. Doktor Miller in der Vorrede zu seinem Lehrbuch der ganzen christlichen Moral 1773. von dem historisch- moralischen Vortrage) aus der biblischen Geschichte gezogen, und durch besondre Fälle anschauend vorgestellt werden.

Aber des übrigen Predigens wird man wahrhaftig satt und müde. Der geschickteste Mann kann schlechterdings nicht so viel wohl ausgearbeitete und reiflich verdaute Predigten liefern; und wer wird durch elende, unverdauete, auch wohl gar ganz mittelmässige sehr gerührt, erbauet und gebessert? Das omne nimium geht sowohl auf die Predigten, als auf den öffentlichen Gottesdienst. Was zu oft und zu viel geschicht, wird gemein, allmälig gering, unwirksam, verliert vieles von seiner Feyerlichkeit, und macht nicht mehr die Eindrücke, welche das Seltnere und Erhabnere macht.

Ich sollte glauben, Gott möge doch wohl seine sehr gute und weise Absichten gehabt haben, warum er nur den siebenten Tag zum Ruhetag für den Körper, und zum feyerlichen Ermunterungstag für die Seele einsetzte.

Man veranstalte alle Tage in der Woche Kinderlehren, Bibel-Uebungen, Religions-Gespräche, gemeinschaftliche Gesänge und Gebete. Nur sorge man, daß das einseitige Predigen, wo nur

einer alle durch seinen lauten Vortrag erbauen und belehren soll, und wo die übrigen gar zu leicht in eine unthätige Lage herabsinken, welches in der Woche so oft üblich ist, verringert werde. Es ist wahrlich eher ein Hinderniß der Aufklärung und des Theilnehmens an der Religion, als ein Beförderungsmittel derselben.

Die monatlichen Bettage sind ihrer Natur nach sehr löblich und gut. Man wohne ihnen aber öfter bey, und man wird fast immer den Gemein-Platz von der Güte Gottes in alltäglichen, oft sehr abstrakten Beweisen ausführen hören. Könnte man nicht diese Tage und ihre Vorträge durch bestimmtere, und wichtigere Materien interessanter und anziehender machen?

So könnte z. B. am ersten monatlichen Bettag, über die Pflichten des Christen gegen den Staat und seinen Fürsten, an einem andern, über die bessere Erziehung der Kinder zur Ehre Gottes und den gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder; am Bettage im Monat May, über die so heilsame und erfreuende Kenntniß Gottes aus der Natur; im Herbst, über die Erndte und den Segen Gottes u. s. f. gepredigt werden. Freylich müssen solche Vorträge mit besonderm Fleiß, grosser Wärme, und Theilnehmung ausgearbeitet und vorgetragen werden, wenn sie bey den Zuhörern warme Theilnehmung an der Wahrheit, und gute Gesinnungen erwecken und unterhalten sollen.

Der Unterschied zwischen seltenen und öfteren Religions-Uebungen ist in der Pfalz nur gar zu sicht-

sichtbar, wenn man den ländlichen und städtischen Gottesdienst mit einander vergleicht. Jeder Bewohner des Landes freuet sich auf den Sonntag, geht regelmässig und willig in seine Kirche, singt mit allen äusserlichen Zeichen der Ehrerbietung, und höret seinem Geistlichen, wenn er nur halbleidliche Sachen vorträgt, andächtig zu. Das alles merkt man in den Städten, besonders in den Hauptstädten von Kurpfalz nicht.

Viele machen sich aus dem Sonntag wenig oder nichts, bleiben um jeder Kleinigkeit willen zu Hause. Kommen sie ja einmal in die Kirche, so setzen sie während des öffentlichen Gottesdienstes die Hüte auf, und geben nicht einmal das entfernteste Zeichen der Andacht. Ich gebe zu, daß noch andre Ursachen diesen auffallenden Unterschied veranlassen können. — Den wichtigsten Antheil an dem allen hat immer das Seltene beym öffentlichen Gottesdienst. —

Folgende Erfahrung hat mich sehr befremdet. Ich habe in verschiedenen kleinen Landstädten in der Kurpfalz Einrichtungen in Absicht des äusseren Gottesdienstes angetroffen, welche aller Vorstellungen der Prediger und des gefaßten Entschlusses des Presbyteriums ohnerachtet, in den Hauptstädten noch nicht eingeführt werden können. So sammlet man z. B. in kleinen Landstädten das Allmosen nach der Predigt auf einem Teller vor der Kirchthüre. Dadurch wird während des Gottesdienstes eine beständige Stille erhalten. In Heidelberg hingegen konnte man nicht einmal die Schelle am Klingebeutel, geschweige den ganzen Klinge-

beutel abschaffen. Genehmigt und beschlossen war es freylich schon längst; da aber verschiedene fromme Seelen für die durch Herkommen und alte Observanz bewährte Schellen eine Vorbitte einlegten, so mußten wol die Prediger lachen, und die Stärkeren den Schwächeren nachgeben. Es leben also die Schellen noch immer!! —

Nicht weniger befremdend ist es für die meisten Fremden, wenn sie die Aeltesten und Allmosenpfleger in blauen Mänteln in der Kirche antreffen. Warum müssen es denn gerade blaue Mäntel seyn? schwarze würden vielleicht besser aussehen. Vielleicht geschieht es aber auch darum, um dem Auge eine grössere Mannichfaltigkeit zu verschaffen, da die Monotonie ohnehin schon das Ohr genugsam plagt und martert.

Eben so auffallend ist folgendes:

So häufig in den Hauptstädten der Gottesdienst ist, so häufig die Kirche geöfnet wird, und so ausdrücklich in der kurpfälzischen Kirchenordnung vom Jahre 1684. S. 220. gesagt wird: „die Taufe soll fürnemlich geschehen auf die Sonntag, Feyertag, oder sonst in der Wochen, nach der Predigt, wann eine christliche Gemeine bey einander, auf daß sich ein jeder seines Taufs wisse zu erinnern, und der Name Gottes über das Kind angerufen werde; so ist doch gerade in diesen Städten ein Mißbrauch eingerissen, daß die Kinder nie nach einer Wochenpredigt oder Betstunde in Gegenwart der Gemeine getauft werden, sondern wenn es dem Herrn Gevatter und Frau Gevatte-

vatterinn gefällig ist. Diese eingerissene Unordnung ist dergestalt zur Gewohnheit geworden, daß man seit vielen Jahren her von der Beobachtung der Kirchenordnung kein Beyspiel mehr hat, noch anführen kann. Viele lassen ihre Kinder, ohne alle Noth und dringende Gründe, blos aus Eitelkeit und falschen Begriffen von Ehre im Hause taufen. Das Abendmahl wird an einigen Orten viermal, an andern sechsmal, in der heiligen Geistkirche in Heidelberg so gar zwölfmal des Jahres ausgetheilet. Diese zu häufige Ausspendung hat ohne Zweifel ihren Grund in der vormaligen zahlreichen Menge der Glieder dieser Gemeine. Itzt sind sie sehr zusammengeschmolzen, und es könnten daher nicht so häufige Kommunionen seyn.

Ich bin ꝛc.

Siebenter Brief.

Geschichte und Verfassung der kurpfälzischen geistlichen Güter-Verwaltung.

Kurfürst Friedrich III. errichtete im Jahr 1576. über die — allein zu Unterhaltung des kurpfälzischen Kirchen- und Schulenwesens bestimmten Gefälle und Einkünfte der in der Pfalzgrafschaft am Rhein eingezogenen Stifter, Probsteyen, Prälaturen und Klöster ein besonderes Verwaltungs-Kollegium, das diese Benennung bis in die Re-

gierung des Kurfürsten Johann Wilhelms behielt, nachher aber zusammt seiner altteutschen Simplizität ablegte, und jetzt unter dem Namen geistlicher Administration nahe und ferne sehr berüchtigt ist.

Es war damals nach der Verwaltungsordnung mit einem Verwalter, einem Rechtsgelehrten, einem Rechenmeister und Rechenschreiber, einem Registrator, Kirchenbereuter, und zween Substituten oder jungen Schreibern, also überhaupt mit 8 Personen besetzt.

So bliebs, bis Kurfürst Karl 1680. nach Erforderniß damaliger Zeitumstände nöthig fand, die Verwaltung mit 4 Personen zu vermehren. Sie bestund also damals aus einem Rechenrath, oder Verwalter, drey Zugeordneten, worunter zween Rechtsgelehrte waren, einem Kastenmeister, Rechenschreiber, Renovator, Registrator, zween Rechnungsverhörern, und zween Substituten.

Wie die reformirte Kirche sowohl vor den Böhmischen Unruhen, als nach dem Westphälischen Friedensschluß in dem ausschließlichen Besitz aller geistlichen Gütern war, so wurde auch dies ihr Recht in dem zwischen dem Kurfürsten Karl und dessen ersten katholischen Nachfolger, Philipp Wilhelm zu Halle in Schwaben 1685. errichteten Vergleich zu allem Ueberfluß bestätigt, als worinn nur in Ansehung der Landesverfassung von der herrschenden reformirten Religion nachgegeben worden, daß die übrigen Religions-Verwandten nicht von weltlichen hohen oder niedern

Aem-

Aemtern und von der Universität ausgeschlossen werden sollten, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahm alles desjenigen, was einige Beziehung auf geistliche Sachen hat, weswegen dann auch bey der Universität die theologische Fakultät den Reformirten allein vorbehalten wurde.

Dieser Receß war völlig abgeschlossen, und schon zur Unterschrift ausgefertigt, als Karl plötzlich vom Tode weggeraft wurde.

Dennoch bestätigte ihn Philipp Wilhelm durch verschiedene besonders dem Kurhause Brandenburg ertheilte feyerliche Versicherungen, in dem bey seinem Regierungs-Antritt verkundeten Religions-Mandat, und andern Reversalien, Rescripten und Verordnungen, legte ihn auch bey öffentlichen Verhandlungen zum Grunde.

Die Reformirten blieben also ganz ungestört, bis unter Johann Wilhelms Regierung. Dieser versicherte zwar gleichfalls in seinem Religions-Patent, sich nach dem Westphälischen Frieden, und seines Herrn Vaters Kurfürstl. Durchl. Mandaten genau richten zu wollen, ließ dem gemäs die Reformirten auch noch einige Zeit in Ruhe, gab aber bald andern Vorstellungen und Rathschlägen Gehör, und führte, unter dem Vorwande des der Landeshoheit gebührenden Reformations-Rechts, für die drey Religionen den Simultan-Gebrauch aller den Reformirten bis dahin allein zuständigen Kirchen und geistlichen Gefällen in der ganzen Pfalz ein.

Die geistlichen Güter und Einkünften wurden in Admodiation gegeben, die Mitaufsicht des Kirchenraths hörte auf, dieser wurde selbst auf wenige Räthe herabgesetzt, um die eingezogenen Besoldungen den Katholischen zuwenden zu können, die Verwaltung aufgehoben, und an deren Statt zween Admodiations-Kommissarien, ein katholischer und ein reformirter, angestellt ꝛc. Wie viele reformirte Prediger und Schulmeister von ihren Stellen weggestossen und dagegen katholische eingesetzt worden, was für Drangsale, Schmähungen und Gewissenszwang die Protestanten überhaupt erdulden mußten, kann man in Struvs pfälzischen Kirchengeschichte umständlicher nachlesen.

Wenn Ueberzeugung durch Gründe etwas vermögt hätte, so wären die Reformirten in ihrem ausschließlichen Besitz nie gekränkt, oder doch durch die triftigen, unwidersprechlichen und bis zur höchsten Evidenz getriebene Vorstellungen des Hochpreißlichen Corporis evangelicorum wieder in vorigen Stand gesetzt worden. Allein alle Bemühungen waren vergeblich.

Unter diesen Umständen und bey den damaligen Kriegsunruhen, worinn die Reformirten von der katholischen Geistlichkeit, welche die Franzosen zu Hülfe nahm, sehr leiden mußten, konnte es noch als ein Glück angesehen werden, daß Ihro Preußische Majestät im Jahr 1705. einsweilen die berühmte kurpfälzische Religions-Deklaration zuwege brachte, die so lange dauern sollte, bis man

sich anders vergleichen, oder die Sache auf dem Reichstag entschieden würde.

Hiernach wurden nun den Katholischen die Kirchen und sehr beträchtlichen Gefälle des ganzen Oberamts Germersheim privativè voraus angewiesen, und davon nur einige geringe Kirchen den Reformirten noch gelassen, alle übrigen Kirchen, Gefälle und Einkünften aber so vertheilt, daß die Katholischen davon 2 Siebentheil, und die Reformirten 5 Siebentheil privativè, haben, besitzen und genießen sollten.

Der Grund dieser Abtheilung liegt in dem angenommenen Verhältniß der Menge beyderseitiger Religions-Verwandten; sie ist also eine Folge des vorhergegangenen ungegründeten und gewaltthätigen Simultanei, dessen Ungrund jedoch factisch dadurch anerkannt ist, daß Evangelisch-Lutherische in der Vertheilung nicht das mindeste bekommen haben.

Gab diesen das Simultaneum, woran sie doch auch Theil hatten, und zu nehmen gezwungen wurden, kein Recht dazu, so gebührte ja daher den Katholischen eben so wenig.

Weil jedoch die Güter und Gefälle sich nicht eben sowohl, als die Kirchen, theilen liessen, so sollten sie (nach §. 37. der Rel. Deklar.) durch eine General-Administration, bestehend in 2 katholischen und 2 reformirten Räthen und übrigen nöthigen Bedienten so verwaltet werden, daß jederzeit quartaliter die Katholischen und Reformirten die Einkünfte gemeinschaftlich repartiren, und

hernach, (§. 39.) jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privativè zu disponiren bemächtigt seyn sollen.

Wie es nun der Natur der Sache gemäs ist, daß die Besoldungen der Einnehmer (Schaffner) und alle übrigen zu Einbringung und Erhaltung der Gefällen und Güter verwendete Kosten aus der gemeinschaftlichen Einnahm bestritten, und nach deren Abzug der Ueberschuß vertheilt werde: so folgt auch aus der privativen Disposition dieser Antheile, daß jeder Religionstheil sein besonderes Verwaltungs-Kollegium haben, mithin die dazu gehörigen Räthe und Kanzley-Verwandten aus seiner privativen Kasse besolden, zur vierteljährigen Vertheilung aber die bestimmten 2 Räthe als Kommissarien deputiren müsse.

Damit stimmet auch das, den 30ten April 1706. an die damals noch bestehende Admodiatoren der geistlichen Gefälle erlassene Religions-Exekutions-Kommissions-Dekret überein, worinn befohlen wird: „die Rechnungen so einzurichten, daß „von der Einnahm nichts als die Beschwehrden an „die Stifter, der Forstknechten und Wieperter Be„soldungen, und was zu Einbringung der Gefäl„len nöthig, item der Beamten Accidentien abge„zogen, der alsdann verbleibende Receß in 7 Theile „getheilt, davon 2 Siebentheil für Kurpfalz, und „5 Siebentheil für die Reformirten in die respe„ctivè Particular-Extrakten und Rechnung über„tragen, und auf jeden Theils Anweisung über seine „Portion die Verrechnung gethan werden solle.„

Beweis

Beweis genug, daß man gleich nach errichteter Religions-Deklaration die Besoldungen des Corporis unter den eigentlichen gemeinschaftlichen Lasten nicht mit begriffen habe; wie dann auch davon in der Deklaration selbst kein Wort steht.

Dennoch wurde die Besoldung beyderseitiger Räthe und Kanzley-Verwandten bald hernach unter die gemeinschaftlichen Lasten gesetzt, und dies ist der Ursprung der gemeinschaftlichen Administration und Kasse, wozu die Reformirten 5 Siebentheil, die Katholischen aber nur 2 Siebentheil in obigem Verhältniß seitdem beytragen mußten, und die Quelle alles Verderbens, das bis jetzt das reformirte geistliche Aerarium betroffen hat.

Wäre das Verhältniß zu 5 und 2 Siebentheil unter den Reformirten und Katholischen zu einer solchen gemeinschaftlichen Kanzley gehörigen Räthen und übrigen Personen eben so beobachtet worden, als es nach der Religions-Deklaration unter der Schaffnerey seyn soll, so hätte es noch hingehn können; aber dann wäre eine gemeinschaftliche Kasse eine unnöthige multiplicatio entium, und eine zwecklose Abweichung von dem gegebnen Gesetz der privativen Disposition gewesen. Allein der Katholischen war immer eine gleiche, wo nicht grössere, Anzahl: es ist also augenscheinlich, daß die Reformirten jene mit erhalten helfen, und daß, wenn jeder Theil nur gleich ist, und jeder Privativ-Status z. B. 7 erfordert hätte, die reformirte Kasse statt deren nun 10, mithin 3 mehr, die katholische hingegen 3 weniger, mithin nur 4, folglich

lich nicht viel über die Helfte ihrer eigentlichen Schuldigkeit auszugeben habe.

Dies fällt desto stärker auf, wenn man betrachtet, daß die Katholischen, wenn ihre 2 Siebentheile mit den Gefällen des Oberamts Germersheim zusammengenommen werden, mehr als die Helfte aller geistlichen Einkünften beziehen.

Was ist wohl der Grund dieser Einrichtung? — Kein anderer, als der unumschränkte Wille des Landesherrn. — Unumschränkt bey bindenden Reichs-Grundgesetzen und Verträgen? — Und die Absicht? — Ich schweige und erzähle weiter. — *)

Anfänglich stunden sehr wenige Personen bey der geistlichen Administration, und man mag daher den bemerkten Unterschied nur für eine Kleinigkeit angesehen und den Plan nicht bemerkt haben, der schon damals für die Zukunft zum Verderben der Reformirten angelegt worden zu seyn scheint. Hätte der Kirchenrath und die reformirte Administration gleich im Anfang das Beyspiel des Mißtrauens ihrer Vorfahren unter Philipp Wilhelms Regierung vor Augen gehabt, so hätten sie den unbeschreiblichen Schaden abwenden können, der aus diesem Mißbrauch der Gemeinschaft entstanden

*) Die Absicht und der Plan war, die Reformirten systematisch auszusaugen und zu unterdrücken; und das System trift von einem §. zum andern ein, und wird genau befolget.

Anm. d. Herausgebers.

den ist. Sie mögen sich daraus die Warnung nehmen, daß verträgliche Gefälligkeit nach und nach als ein Recht angesehen werde, und daß man um deswillen nicht das geringste nachgeben dürfe.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben wurden immer weiter ausgedehnt, und sind endlich zu einer Last angewachsen, worunter jetzt die reformirte Kasse wirklich erliegt. Sie ist schon so tief in Schulden versunken, daß sie schon dadurch, indem ihre Einnahm nicht zunimmt, sondern sich vielmehr von Zeit zu Zeit vermindert, allmählig verderben muß, und schon in ganz kurzer Zeit völlig zu Grund gegangen seyn würde, wenn die Geistlichkeit in jetzigen Tagen nicht erwacht wäre, um Hülfe geschrieen, und dadurch die Aufhäufung weiterer Lasten, so viel möglich, zu verhindern gesucht hätte.

Achter Brief.

Geschichte des allmähligen Verfalls derselben.

Es ist der Mühe werth, die Stufen zu bemerken, worauf die reformirte Administration bis zu ihrem jetzigen Elend herabgekommen ist. Ich theile Ihnen zu dem Ende hier den Auszug aus einem mit Urkunden belegten Entwurf mit, der mir zufälliger Weise in die Hände gekommen ist.

Im

Im Jahr 1707., wo die Gemeinschaft schon anfieng, bezogen sämtliche dabey angestellte Personen = 5915 Fl. 16 Kr.

Im Jahr 1714. sind schon 7153 F. 25. Kr., 22 Fuder 6 Ohm Wein, 309 Malter 4 Simmern Korn, 75 Malter Haber = zu Besoldungen auch Witwen- und Gnaden-Gehältern verwendet.

Im Jahr 1722. betrugen sämtliche gemeinschaftliche Kassenausgaben für Besoldungen, Wittwen- und Gnaden-Deputaten samt dem, was in die Rubrik Insgemein gesetzt war, = 10771 Fl. 52 Kr. Geld, 30 Fuder Wein, 412 Malter Korn, 105 Malter Haber,
worüber damals, wie aus den gedruckten Religionsbeschwehrden zu ersehen, die dringendsten Klagen geführt worden.

Statt der sehnlichst gehoften Hülfe aber wurde dieser Aufwand immer mehr erhöhet, und sogar im Jahr 1739. die beyderseitigen ansehnlichen Kassirers-Besoldungen dazu gerechnet.

Im Jahr 1744. sind

an gemeinschaftlichen Besoldungen
— 17326 F. Geld
— 529 Malter Früchten
— 45 Fuder 7½ Ohm Wein

und an Extra-Gehältern
— 638 F. Geld
— 60 Malter Früchte
— 4 Fuder Wein

verreicht worden.

Endlich

Endlich ist von dieser Zeit an bis zu unsern Tagen das Corpus der geistlichen Administration so ausserordentlich angewachsen, daß es nunmehr aus einem Präsidenten, wovon in der Religions-Deklaration keine Spur zu finden, 28 Räthen, und 70 Subaltern-Kanzley-Bedienten bestehet, die

— 34025 F. Geld

— 75 Fuder 2 Ohm Wein

— 835 Mltr. Korn, 20 Mltr. Gerst, 208 Mltr. Haber

— 200 Centner Heu, 400 Gebund Stroh, 235 Klafter Holz,

alles nach dem geringen Kammertax zu Geld angeschlagen, zusammen — 45046 F. — an Besoldungen und ständigen Accidentien beziehen.

Ueberdies werden an besondern Dienst-Geldern — 805 F. Geld, 59 Mltr. Korn, 4 Fuder 7 Ohm Wein, zusammen zu Geld angeschlagen — — 1293 F.

Ferner an ständigen Gnadengehältern, eine Rubrik, die grösstentheils solche vorzüglich katholische Personen, welche weder mit der geistlichen Administration, noch mit dem Schul- und Kirchenwesen etwas zu thun haben, oder auch nur in der entferntesten Beziehung stehen, — 4352 F. Geld, 117 Mltr. Korn, 61 Mltr. Haber, 100 Centner Heu, 400 Gebund Stroh, 6 Fuder 1 Ohm Wein, alles in Geld — 5354 F. bezahlet.

Alle

		Fl.	Kr.
Alle drey Rubriken	1) —	45046	—
	2) —	1293	—
	3) —	5354	—
betragen also zusammen	—	51693	—

Hiezu kommen noch theils die unständigen (in Ansehung der Personen, in Ansehung der Ausgabe aber so gut als ständigen) Anweisungen aus der geheimen Konferenz an die so genannte gemeinschaftliche Kasse, theils die von der gemeinschaftlichen geistlichen Administration ganz eigenmächtig und ohne einiges Recht vetreicht werdende Beysteuern, theils die Diäten- und Kommissions-Gebühren, welche Posten zusammen gewiß des Jahrs gegen 10000 Fl. erfordern, wie dann z. B. im Jahr 1772. die gemeinschaftliche Administration allein — 4220 Fl. Geld, 18 Mltr. Korn, 34 Mltr. Spelz, 57 Mltr. Haber, an Personen ausser dem Corpus, — nur 661 Fl. Geld, 3 Mltr. Korn, 9 Mltr. Spelz, 20 Mltr. Haber, 15 Mltr. gemischte Frucht, an ihre Subalternen weggeschenkt hat.

Auch ist die Summe nicht unbeträchtlich, welche durch die Zeÿend-Verleihungen und Herbstschreibereyen dem geistlichen Aerario entgeht.

Rechnet man zu diesem unglaublich grossen Aufwand die ächten gemeinschaftlichen Ausgaben, welche in den gemeinschaftlichen Kassen-Rechnungen unter den Rubriken: Insgemein, auf Spe-

cial-

cialbefehl, Baukosten, Botenlohn, u. s. w. vorkommen, welche doch weit sparsamer eingerichtet werden könnten, so kommt mit obigen 51693 Fl., (wovon die zu 1251 Fl. angeschlagene Früchten und Weine nicht aus der Kasse, sondern anderswoher verreicht werden;) jährlich die ungeheure Summe von wenigstens — 87000 Fl. heraus.

Hiezu müssen nun die Reformirten 5 Siebentheil — 62143 Fl., d. i. viel mehr, als die Helfte aller zu ihrer privativen Kasse gehöriger Einkünften zuschießen.

Bedenkt man nun noch, daß auch die nach durchgängiger Vermehrung des Personalis und der Nutzungen auf 6 bis 7 M. sich erstreckende Besoldungen des Ehegerichts, dessen Unterhaltung eigentlich der Hofkammer zukommt, und wovon gleichfalls in der Religions-Deklaration nichts gedacht wird, aus der privativen 5 Siebentheil-Kasse hingegeben werden müssen; — daß durch die schlechte Wirthschaft der Reformirten sowohl, als der gemeinschaftlichen Administration und ihrer Landbedienten, von der kurfürstlichen Hofkammer durch die gewaltsamste Ausdehnung ihres Neubrauh-Zehend-Rechts, von der Regierung durch allzu voreilige Arrestanlagen und inkompetente provisorische Bauanweisungen, wo oft kein Schein von Schuldigkeit erfindlich ist, von den Oberämtern bey Processen, durch Verweigerung der Hülfe und bey jeder andern Gelegenheit, von denen in solchem Nothstand erborgten und von Zeit zu Zeit anwachsenden Kapitalien durch die unerschwingli-

che Interessen, so gar, wie versichert wird, zu 6 pro Cent, und so gar dem jetzigen Præsidenten der Administration, ja vom Hof selbsten durch Abforderung starker Summen unter dem Namen eines Darlehns, das sich jetzt beynahe auf eine halbe Million belaufen soll, und wovon an keine Interesse zu denken ist, überall und von allen unter dem Schutz des religiösen Sprüchworts: Pfaffengut, Raffengut!— die Gefälle immer geschmälert und der Reformirten Administration der empfindlichste Schaden zugefügt werde. Wenn man dies alles sorgfältig bedenkt, sage ich, so kann man sicher behaupten, daß den Reformirten von jenen Einkünften, in deren ausschließlichen Besitz sie in Kraft des W. F. noch seyn sollten, und welche unter den reformirten und zum Theil noch unter den ersten katholischen Kurfürsten ganz allein auf das Kirchen- und Schulenwesen verwendet wurden, kaum der 6te Theil zu dieser Bestimmung übrig bleibe.

Man kann sich hieraus schon vorstellen, wie sehr, gegen jene ältere Zeiten gehalten, die Religionsverfassung der Reformirten in der Pfalz eingeschränkt seyn müsse, und es ließ sich so ziemlich genau ausrechnen, wie lange sie auf solche Weise noch dauern könne.

Es giebt wirklich sehr viele Gemeinen, die eigene Seelsorger ehmals hatten, jetzt nicht mehr haben, sondern als Filialen zu andern gezogen werden mußten, und Pfarreyen, welche jetzt so elend besoldet sind, daß ein Mann sein Leben dabey nicht erhalten und sie anderst nicht, als mit Kapitulation auf einige Jahre, annehmen kann.

Eben

Eben deswegen sah der Kirchenrath sich schon oft genöthigt, manche Pfarrbesoldung zu vermindern, um einen Theil davon auf andere zur äussersten Nothdurft überzutragen.

Bey der allgemeinen Hintansetzung der Reformirten ist leicht zu begreifen, daß sie auch bey der geistlichen Administration, wie in Ansehung der Personenzahl, ihres Gehalts, Ansehens und Einflusses in die Verwaltung, in Ansehung der Besoldungen, Gnadengehältern und sonstiger Gratialien den Katholischen nachstehen müssen, ob sie gleich dazu 5 Siebentheil, und also bey weitem den größten Theil hergeben müssen.

Zu jenen für jetzt genannten Rubriken erforderlichen = =	51695 Fl.
schießen die Reformirten aber 5 Siebentheil zu =	36924 Fl.
und beziehen davon in allem nur	20678 —
also weniger als sie zuschießen	16246 —
Dagegen beziehen die Katholischen	30548 Fl.
und schießen nur zu 2 Siebentheil	14769 —
bekommen also mehr als sie beytragen	15779 —

Hiebey ist zu bemerken, daß an Besoldungen 5636 Fl., an Dienstgeldern 113 Fl., und an Gnadengehaltern 4024 Fl. mehr an Katholische, als an Reformirte abgegeben werden; auch evangelisch- lutherische Personen, ob sie gleich bekanntermaßen an die geistlichen Güter keinen Anspruch

haben, und zwar Frauenspersonen und solche, welche für sich in guten Vermögens-Umständen sind, an der letzten Rubrik Antheil haben, und wirklich 31 Fl. mehr, als die Reformirten selbst, an Gnadengehältern genießen.

Von den unständigen ansehnlichen Gratialien, die von gemeinschaftlicher Administration sowohl auf die grossen und starken Anweisungen des Hofs, als aus eigener Willkühr, bisher verreicht worden sind, mag kaum der 8te Theil an die Reformirten gekommen seyn.

Die Präsidentenstelle, wofür eine Besoldung wenigstens von 5000 Fl. angewiesen ist, kann überhaupt mit der gemeinschaftlichen Einrichtung nicht bestehen, wie dann auch in der Religions-Deklaration davon eben so wenig Erwähnung geschieht, als jener Rechenrath einer ganz reformirten Verwaltung, dessen in der alten Verwaltungsordnung gedacht wird, und der nur eine sehr geringe Besoldung hatte, hieher gezogen werden kann.

Diese Stelle gereicht aber den Reformirten um so mehr zum unbeschreiblichen Nachtheil, als sie bisher nur an Katholische begeben worden, und ein zeitlicher Präsident sich die Gewalt anmaßt, alle Berichte, Suppliken u. d. g. auch sogar unter der Signatur: herrschaftliche Sachen, an andere gerichtete Briefe, zu Haus vor sich allein zu erbrechen, vorläufig zu untersuchen, und nach Gutbefinden im gemeinschaftlichen Rath vorzunehmen, nachdem man vielleicht erst im katholischen Rath,

der ohnehin den reformirten Theil wie an Ansehen, so auch an Eifer, Einsicht und Wissenschaft übertrift, verderbliche Masregeln verabredet hat.

Um die reformirten Räthe und Subalternen von sich, mithin von dem katholischen Interesse desto abhängiger und biegsamer zu machen, hat das Präsidium eben so nach und nach die Macht an sich gezogen, alle in- und auswärtige Kommissionen und Diätengeschäfte nach Willkühr auszutheilen, und hievon selbst die jährliche Zehend-Verleihungen und Herbst-Deputationen nicht auszunehmen, die zwar eben so unnöthig als kostspilig, und daher schädlich, aber durch einen Mißbrauch nunmehr dennoch ständig sind, in dieser Eigenschaft nach dem Alter vertheilt werden sollten, und manchmal dem halben, oder nach Verschiedenheit wohl gar beynahe dem ganzen Betrag der Geldbesoldungen gleichkommen.

Die reformirten Räthe und die Subalternbedienten, worunter besonders die gemeinschaftlichen Registratoren sehr wichtige Personen sind, können hiedurch gar leicht entweder zu pflichtwidrigen Nachgiebigkeiten verleitet, oder durch Entziehung so ansehnlicher Accidentien gedrückt, die Katholischen aber auf eine unglaubliche Art begünstiget werden.

Ausserdem sind bisher alle einzelne Stellen, als die eines Expeditors, Kastenmeisters, Kanzleydieners, Kanzleyreuters, mit Katholiken besetzt, und die Reformirten hatten erst neuerlich

sehr viele Mühe, unter 4 Boten nur einen ihrer Religion zu erhalten.

Die Leitung der Geschäfte ist also völlig in den Händen der Katholischen, und in den wichtigsten Angelegenheiten hängt fast alles von ihnen ab; man kann auch leicht denken, ob sie sich dieser Uebermacht zum Nachtheil der Reformirten werden bedient haben.

Wie der Kirchenrath, gegen die klare Vorschrift der Religions-Deklaration, bey den Vorschlägen zu den erledigten Administrations-Stellen seit langer Zeit gar nicht mehr zugezogen wird, so ist auch die in dem 9ten §. des Nebenrecesses enthaltene ausdrückliche Verordnung, daß sämtliche gemeinschaftliche Recepturen mit 5 Siebentheilen Reformirten, und 2 Siebentheilen Katholischen besetzt werden sollen, schon längst aus der Acht gekommen. Schon im Jahr 1722. war diese Vorschrift so sehr übertreten, daß dem Kurfürsten Karl Philipp deswegen die dringendste Vorstellungen geschehen mußten. Er rescribirte hierauf unterm 19. May desselben Jahrs: „daß hinkünftig die erledigt werdende Landbedienungen so lange an Reformirten begeben werden sollten, bis sie die gesetzmäßige Zahl wieder hätten. Es blieb aber ohne sonderliche Wirkung, und jetzt ist die Ungleichheit so stark, daß, bey den gemeinschaftlichen Recepturen, 25 Katholische, 7 Lutherische und 25 Reformirte angestellt sind. Auch sogar auf die privativ- reformirte Kollektur Boxberg hat ein Katholi-

tholischer, wovon man bisher noch kein Beyspiel hatte, ein Zusicherungs-Rescript erhalten.

In Ansehung der Paßiv-Recessen der Landbedienten, ist in der Religions-Deklaration deutlich versehen, daß weder der katholischen noch reformirten Administration erlaubt seyn solle, vor der vierteljährigen Abtheilung auf die eingegangene Gefälle, noch nach solcher Abtheilung auf mehr, als eines jeden Antheil am Vorrath beträgt, Anweisungen zu ertheilen.

Ganz allein durch die anarchische Verwirrung, welche bisher in der geistlichen Administration herrschete, durch ihre äusserst schlechte Haushaltung, wovon in der Folge zu reden Gelegenheit seyn wird, und durch den schändlichen Eigennutz der Räthe läßt sichs erklären, wie es bisher den Landbedienten möglich war, den eigentlichen Statum der Einnahm zu verbergen, und allmählig so enorme Recesse schuldig zu bleiben, als in neuern Zeiten zu Tage gekommen sind, die bey weitem die Dienst-Caution und das ganze Zahlungs-Vermögen der Bedienten übertreffen, und sich bey einigen auf 20 bis 30 M. Gulden erstrecken.

So bald nun die Katholischen merken, daß ein Receptor wanket, so sorgen sie nicht etwan nur dafür, daß sie ihren Antheil der laufenden Einkünfte schnell zu Handen bekommen, sondern sie suchen, wo möglich, den ganzen Vorrath an sich zu ziehen. Dies ist ihnen dann desto leichter möglich, weil an jene vierteljährige Abtheilung gar nicht mehr gedacht wird, auch aus den Jahres-

rechnungen die eigentliche Einnahm nicht ersehen werden kann, indem deren Ablage bisher öfters 10 Jahre lang ungestraft verzogen werden durfte, sodann der Mangel durch größtentheils unzulässige und unerweisliche Liquidation künstlich genug ergänzet wird, und die Rechnungskommissarien ihre Relationen darüber mehrere Jahre lang aufzuschieben pflegen.

Inzwischen säumen die Katholischen nicht, für ihren Theil Anweisungen über Anweisungen auszufertigen, die der Bediente, dem das Uebergewicht des katholischen Theils bekannt ist, um sich zu erhalten und seinen Receß zu verbergen, so prompt berichtigt, daß die katholische Administration wohl gar überzahlt, und am Ende, wenn er verstirbt oder entweicht, der ganze Verlust der reformirten Administration allein überlassen wird.

Letztere hat auf diese Weise allein von Receptoren, welche gestorben, oder entflohen sind, seit 1765., wenn Wein und Frucht zu Geld angeschlagen wird, eine Summe von 156509½ Fl. zu fordern, die so gut als verlohren sind, oder wovon wenigstens kaum der 10te Theil zu hoffen ist.

An die ältere Recesse wird fast gar nicht mehr gedacht. Hieher gehört besonders der grosse Receß des ehmaligen General-Admodiatoren, von Haumüller, gewiß ein wichtiger Gegenstand, der jedoch seiner Natur nach so plan ist, daß ihn jeder schlechte Menschenverstand in wenigen Tagen müßte aus einander setzen können. Unbegreiflich ist es deswegen und fast unglaublich, daß gleichwohl

ein

ein Proceß darüber entstanden ist, der seit 1712. also schon 68 Jahre lang dauert, und noch immer unentschieden herumgetrillt wird. — Sollten wohl verborgene Triebfedern ihn so im Wirbel herumschnellen? —

Nun betrachte man noch den Abgang, den das geistliche Aerarium durch die vom Hof ermächtigte Veräusserung oder Entziehung verschiedener beträchtlicher Stifter, Güter und Gefällen erlitten hat.

Für alles dasjenige, was hievon an das Hochfürstl. Haus Nassau-Weilburg übertragen wurde, ist zwar der geistlichen Administration der Ersatz durch Aequivalente vorbehalten: Allein ausserdem, daß der Status ohne Einwilligung der Interessenten verändert worden, so erreicht doch auch der, noch nicht einmal völlig abgeführte, Anschlag den eigentlichen Werth nicht.

Aber die Katholischen sind ja selbst mit 2 Siebentheil interessirt, es scheint also nicht, daß hiebey eine Verkürzung vorgegangen sey? — So scheinbar dieser Zweifel ist, dennoch wird er Niemand irre machen, wer weiß, daß die katholische Administration, wenn die reformirte nur geschmälert werden kann, selbst sehr gern Schaden leidet, den sie desto weniger achten darf, da sie so starken Ueberfluß hat, daß sie in dem Oberamt Germersheim unbeschreibliche Summen, und nur allein bey der Stiftschaffuerey zu Heidelberg 100 M. Gulden schon zu Kapital privativè angelegt hat.

Eben dies gilt auch von dem Stift Limpurg, und dem Stift Neuhausen, welche ohne weiters mit allen sehr beträchtlichen Gefällen, ersters an das Gräfl. Leiningische Haus zu Lehn gegeben, letzters dem Domstift Worms cedirt worden ist.

Auf gleiche Art ist das Stift Neuburg, und die Schaffnereyen Winzingen und Branchweiler den Jesuiten zum Genuß angewiesen, und nach Aufhebung des Ordens nunmehr von der Kurfürstl. Hofkammer als Jesuitengüter eingezogen worden.

Hiezu rechne man nun noch die Gefälle des Oberamts Germersheim; und erwäge dann den Verlust von Millionen, den die Reformirten nur von 1705. an, und nur im Verhältniß zu 5 Sieben theil bis jetzt erlitten haben.

Ich weiß zwar wohl, daß der Besitz des Oberamts Germersheim von katholischer Seite durch die Ryswikische Klausel vertheidigt werden wolle. Aber, wem ist unbekannt, daß diese nach abgeschlossenem Frieden von der französischen Gesandtschaft erst eingeschobene Klausel von den evangelischen Ständen nicht genehmigt worden ist?

Jedoch, wenn über ihre Gültigkeit auch keine Frage wäre, so müßte man in Ansehung der Pfalz doch noch einige besondere Stücke betrachten.

Da nach dem Westphälischen Frieden das Reformationsrecht der Fürsten durch den Besitzstand der Unterthanen beschränkt, in der Pfalz aber die reformirte Religion die herrschende ist, so

hatten sie Grund genug, gleich unter dem ersten katholischen Fürsten, Philipp Wilhelm, der Neueinführung einer andern Religion weiter, als sie in den Entscheidungs-Jahren 1618. und 1624. gewesen, sich herzhaft entgegen zu setzen. Man findet davon in der pfälzischen Kirchengeschichte Proben. Zur Zeit des Kriegs, wo die Gesetze vor der Gewalt schweigen mußten, führten die Franzosen unter Johann Wilhelms Regierung beynahe in allen reformirten Kirchen des Oberamts Germersheim den Simultan-Gottesdienst der Katholischen ein.

Die Ryswikische Klausel kann also auch nicht mehr, als diesen Mitgebrauch bestätigen, noch auf die Gefällen selbst, oder auf deren ausschließlichen Besitz zu Gunsten der Katholischen ausgedehnt werden.

So viel oder so wenig aber auch daraus gefolgert werden mag, so ists vor allen Dingen die Frage: ob ein über die Sache und zum Nachtheil eines Dritten errichteter Vergleich gelten, und ob der Kurfürst ohne Einwilligung seiner Unterthanen jene Klausel habe verbindlich genehmigen können? — Den ersten Theil der Frage beantwortet das gemeine und Naturrecht, und den andern ganz besonders und ausdrücklich der V. Artik. §. 3. des O. F.

Neunter Brief.

Die besondern Quellen des Anfalls, und eben so thörichte als unnöthige Ausgaben, und Masregeln der Verwaltung.

Je mehr die Einkünfte geschmälert worden, und je stärker demnach die Auflagen sind, womit das geistliche so genannte gemeinschaftliche Aerarium belästigt wird, desto nöthiger wäre eine sorgfältige Haushaltung. Man hat zwar jetzt angefangen, die vorhin berührte Unordnung der Schaffner und ihrer Rechnungen durch scharfe Befehle, durch allgemeine verbesserte Vorschriften und ernsthafte Verfügungen abzustellen; aber die übrigen Fehler bleiben unberührt, und schützen sich zum Theil durch die Verjährung.

Die Verschwendung, die unter den Rubriken: für Beysteuern und Kommissionen, so starke Summen verschleudert, habe ich schon berührt; finde es aber der Mühe werth, die Benennung der Gegenständen hier nachzuholen, worüber sie meistentheils gegeben zu werden pflegen.

Kurz vor der Erndte werden Administrations-Räthe, in jedes Oberamt einer oder zween, abgeschickt, um die Fruchtzehenden zu versteigern. Dafür empfangen sie nicht allein ihre auf 5 Fl. bestimmte Taggelder und die hohe Fuhrkosten, so lange sie abwesend sind, aus der gemeinschaftli-

chen

chen Kasse, sondern sie bedingen sich auch von den Steigern auf jeden Zehenden für sich noch besonders 30 bis 60 und mehrere Gulden, und nur diese werden meist eine Summe zwischen 300 und 500 Fl. ausmachen, welche jeder Commissarius, nach Verschiedenheit des Zehnden-Umfangs, mit sich nach Hause nimmt. Ausgaben für Zehrung haben sie nicht einmal, weil sie bey den Schaffnern einkehren, die sich also durch splendide Bewirthung Patronen zu machen Gelegenheit haben, und hierauf gleich kühner oder sorgloser werden; und weil auch an den Tägen der Versteigung das Traktament, welches gemeiniglich für eine grosse Gesellschaft ganz herrlich zugerichtet wird, unter die Rubriken der Nebenkosten gesetzt wird, die der Steiger übernehmen muß. Sogar für den Kanzleyreuter oder Boten, den der Kommissarius blos zu seiner Bedienung mitbringt, und dem dafür gleichfalls seine Tagegebühr aus der Kasse bezahlt wird, wird auf jeden Zehnden etwas neben ausgeschlagen.

Es versteht sich von selbst, daß die Steiger diese baare Auslage, die sie ohnehin gemeiniglich als Landleute, die selten mit Baarschaft versehen, gegen Interesse entlehnen müssen, an dem Steigungsgebot abrechnen, und, um desto sicherer zu gehn, den Preis der Früchten geringer, als er jeweilen ist, annehmen werden, wodurch dann die Malterzahl noch kleiner und die Einbuße des Aerarii noch grösser wird.

Die einschlägige Bedienten müssen bey dem Steigprotokoll gegenwärtig seyn, und verrechnen

dafür

dafür wenigstens auch ihre, etwan 2 oder 3 Gulden betragende Diäten, wenn sie nicht gleichfalls nach dem Beyspiel des beysitzenden Raths für sich Nebengelder ansetzen.

Sollten dann diese allein nicht eben so gut mit ihren unvergleichlich geringern Gebühren dieses Geschäfte verrichten, folglich dem Aerario so viele tausend Gulden ersparet werden können? — oder worinn besteht etwan der Unterschied? — Da der Rath sowohl die Genehmigung des Zuschlags vorbehält, als der Bediente thun mußte, so weiß ich keinen: er müßte dann darinn bestehn, daß ein simpler Bedienter nicht so leicht Unterschleife wagen dürfte, als irgend ein Rath, der, wenn er zumal sich nach dem Willen des Präsidenten bequemt, allemal viel weniger oder Nichts zu befürchten hat. Man will von hundert bis anderthalb hundert Malter Früchten wissen, die ausser obigem ständigen kommissarischen Mißbrauch noch erst im vorigen Jahr von einem einzigen Zehnden weniger in den herrschaftlichen Kasten gekommen wären, wenn die Entdeckung nicht sogleich nach der Versteigung geschehen, und der Administration gleichsam wäre aufgedrungen worden.

Noch ist dies der Aufwand nicht alle, der bey solchen Zehend-Verleihungen üblich ist. Obgleich der abgeschickte Rath, wie gedacht, die Voiture voll und hoch genug angerechnet, so finden sich dennoch auch kommissarische Anweisungen, worauf die Schaffner den Haber für 3 oder 4 Pferde verreicht haben.

Bey den Versteigungen versammlet sich die Gemeine des Orts, die Steiger von andern Orten ungerechnet; da wird dann fleißig in der Stunde herumgetrunken. Die Kosten für Wein und Brod muß auch der Steiger bezahlen; sie verringern also abermal den Ertrag des Zehnden. Verächtlich ist der Vorwand, daß die Steiger dadurch Muth bekommen, einander zum höhern Gebot zu treiben. Das Herkommen, worauf man sich auch beruft, ist alt, aber unvernünftig, und die Absicht, von der Unbesonnenheit eines andern Vortheil ziehen zu wollen, ist ungerecht, ob sie gleich zu gutem Glück vielleicht selten, oder nie mehr erreicht wird, indem man vermuthen kann, daß der, dem es Ernst ist zu steigern, durch das unglückliche Beyspiel eines oder des andern gewarnt, sich vor dem unmäßigen Trunk so lange hüten werde. Scheint es nicht, daß das Verwaltungs-Kollegium alles nur ersinnliche erfunden habe, um das geistliche Aerarium zu schmälern, und dem Namen Verwaltung unnennbare Schande zu machen. Verzehrungs- oder Verhausungs-Räthe möchten diejenigen besser genannt werden, die mit solchen läppischen Gründen die schlechteste und allerniedrigste Versteigungsart entschuldigen wollen; doch was entschuldigen diese Herren nicht???

Die Herbstschreibereyen sind eben so unschicklich und unnöthig; dazu werden an alle und jede Weinorte einzelne Kanzley-Subaltern-Bediente abgeschickt. Das Geschäfte besteht eigentlich darinn, daß die Weinzehnden und Gülten erhoben,

die

die Besoldungen davon abgegeben, und der Ueberschuß der einschlagenden Schaffnerey, so wie die Rechnung über die ganze Einnahm und Ausgabe überlassen wird.

Ein Geschäfte, das seiner Natur nach von den Receptoren versehen werden sollte, worinn aber sehr oft durch die unkundige, und in Rechnungssachen ungeübte und unerfahrne Abgeordnete grosse Verwirrungen vorfallen. Es dauert gemeiniglich 4 bis 5 Wochen, verursacht also ausserordentliche Kosten. Man kann doch nicht den allermindesten Nutzen erdenken, den die geistliche Administration von dieser Anstalt ziehen möchte: aber der Schaden liegt vor Augen; und wenn man hier noch von dem gewöhnlichen Unterschleif reden wollte, so könnte man ein ganz neues Beyspiel anführen, daß von einer einzigen Zehendkelter ein paar Fuder theuern Weins in Geld verwandelt, sich in dem Beutel des Herrn Deputati verborgen haben.

Absicht ist auch hiebey keine andere, als, wie die Räthe bey den Frucht-Zehend-Verleihungen, so auch die Subalternen bey der Wein-Einnahm durch ganz artige Accidenzien zu erfreuen. Und dies ist in der That zwar nicht die Absicht der geistlichen Stiftungen, aber doch sehr gutherzig.

Ueberflüßig, unnütz, kostbar und lächerlich sind auch die Baukommissionen bey geistlicher Administration, die zwar sehr viele, aber doch nur gemeine Gebäude, Wohnhäuser, Scheunen, Ställe, und geringe Kirchen zu erhalten hat, die jeder-

mann mit Hülfe der Handwerker aufzuführen im Stande ist. Gleichwohl, die Sache mochte so geringfügig seyn, als sie wollte, wurden Räthe auf die Stelle geschickt, die meist nicht ein Spitzchen von der Baukunst verstunden, daher auch weder Risse noch Ueberschläge der Werkleute zu beurtheilen fähig waren, und eigentlich nie etwas anders thaten, als daß sie die Baufälligkeit, wenn man sie von aussen oder vom Boden ab wahrnehmen konnte, mit eigenen Augen betrachteten, oder wenn die Untersuchung in der Höhe und mit Gefahr geschehen mußte, entweder durch die zugleich mitgebrachte Werkmeister anstellen liessen, oder sich von denen, die um Bau oder Ausbesserung angesucht hatten, noch einmal mündlich vorsagen liessen, was schon schriftlich angegeben war.

Was sie nun gesehen oder gehört hatten, das berichteten sie dem Corpus, und empfiengen nebst dem Werkmeister für solche Lustfahrt ihre Diäten und den eben so hoch sich belaufenden Fuhrlohn. Konnte einer oder der andere noch einen Riß klekfen, so ward ihm dafür noch eine oder ein paar Karolin weiter passirt. Der Landbediente bekam dann den Befehl, die Accords mit den Handwerksleuten auf Ratifikazion abzuschliessen, und den Bau demnächst unter seiner Aufsicht herstellen zu lassen. Reparazion ist, natürlicher Weise, die stärkste Rubrik. So viel nun daran gelegen ist, daß diese so schleunig als möglich geschehe, damit der Schaden durch Wind und Wetter nicht von Tag zu Tage vergrössert werde, so schwer ist den-

noch die geistliche Administration dazu zu bewegen, daß sie auch nicht selten dazu gezwungen werden muß. Entschließt sie sich endlich, so ist der Gang der Kommissionen, wie aller andern Geschäfte, absichtlich langsam. Es liessen sich daher vielleicht Beyspiele finden, daß die Kommissionsgebühren so viel, als der mit der ersten Anzeige der Nothwendigkeit gleich anfänglich überschickte Ueberschlag der Baukosten betragen haben.

Seit einigen Jahren ist jene Einrichtung zwar dahin abgeändert, daß eigene geschickte, und redliche Männer, als Baukommissarien angeordnet sind, die das Bauwesen verstehen; aber das Schädliche bleibt, das Diätenspiel wird immer fortgetrieben, und der Besoldungs Last vergrössert. Die Nothwendigkeit der Lokalkommissionen kann ich wenigstens nicht begreifen. Ist ein ganz neuer Bau aufzuführen, eine der allergrößten Seltenheiten, so ist ein Umriß des Platzes, den jeder Maurer oder Zimmermann machen kann, schon hinlänglich, daß ein Baukommissarius, oder auch ein Werkmeister den Bauriß darnach einrichte, wenn man dies nicht etwan einem der Handwerksleute des Orts überlassen will.

Ist nur ein Gebäude auszubessern, so kann die Besichtigung eben so gut mit Zuziehung der Werkleute durch den einschlägigen Landbedienten vom Amts wegen, also ohne einige Kosten, geschehen. Grund- und Bauriſſe der schadhaften Gebäude müssen ohnehin von Rechtswegen in den ältesten Akten befindlich seyn, woraus die Baukom-

kommissarien sicher und leicht die Ansätze des Ueberschlags beurtheilen, allenfalls mäßigen können. Hätte man aber gegen einen oder den andern Schaffner Grund zum Mißtrauen, daß er etwan dabey einen Unterschleif treiben möchte, welches man doch von den Räthen und Werkmeistern eben sowohl zu befürchten, und besonders von letztern schon oft genug erfahren hat, so befehle man ihm, nach dem Vorgang der Kurfürstl. Hofkammer, entweder den ganzen Bau gegen geleistete Sicherheit, oder besser, jede Arbeit insbesondere, in öffentlicher Absteigung an den Wenigstnehmenden, nach vorgelegtem Riß und Vorschrift zu begeben, und, wie sonst, darüber gehörige sorgfältige Aufsicht. Am Ende der Arbeit kann zuerst die Absendung eines Baukommissarius zur Untersuchung und Beurtheilung zweckmäßig und nützlich seyn.

Die grossen Summen, welche das geistliche Aerarium auf solchen Wegen ersparet, können noch weit beträchtlicher werden, wenn die Kasse zur ungehinderten und fertigern Auszahlung der Baukosten ernstlich angewiesen wird.

Ehe die geistliche Administration ihre Gebäude im ganzen Land durch ihre Baukommissarien unmittelbar besorgen ließ, so war dies Geschäfte nicht allein den Schaffnern aufgetragen, sondern diese empfiengen auch das dazu bestimmte Geld, als einen Zuschuß aus der Kasse, und verrechneten es mit den Quittungen der Handwerksleute und der Materialienhändler. Da sie nun gar nichts mehr damit zu thun haben, so beziehen sie

nicht nur, der verminderten Arbeit ungeachtet, ihre starken Besoldungen wie vorhin, sondern die neue Einrichtung hatte auch die Folge, daß die Zahlungen der Baukosten aus der Kasse an die Handwerksleute unmittelbar geschehen. Hiedurch ward einem Mißbrauch die Thüre geöffnet, wovon man vorher entweder gar nichts wußte, oder der doch mit dem jetzigen gar nicht zu vergleichen ist. Wollen nunmehr diese Leute zur Zahlung gelangen, so müssen sie oft genug von weiten Orten her nach Heidelberg reisen, um von dem Korpus Zahlungsanweisungen auf jedes Drittel, das ihnen am Anfang, in der Mitte, und am Ende der Arbeit bezahlt zu werden, bedungen wird, auszuwirken; und dann hilft dies alles nicht, wenn sie nicht gewöhnlich den zehenden Theil dem Kassirer zum Geschenke geben. Sie mögen kommen, wenn sie wollen, so braucht er den Vorwand, daß kein Geld vorräthig sey. Wollen sie nun nicht leer weggehn, und also doppelte oder dreyfache Reisekosten aufwenden, am Ende aber doch etwas geben müssen, so bequemen sie sich lieber zum Opfer. Aber man denke ja nicht, daß jene Leute hiebey zu kurz kommen: denn, da dies allemal geschieht, und schon gewissermaßen zum Recht geworden ist, so übernimmt keiner eine Arbeit, dem nicht so viel mehr, als er sonst von Particuliers bekommt, im Accord zugestanden wird. Den Schaden muß also das Aerarium leiden.

Im Vorbeygehn nehme ich gleich das Wuchern und Schachern, und die Räuberey des Kassirers mit.

Als im Jahr 1765. der Werth des Geldes auf den 20 Flor. Fuß herabgewürdigt wurde; da ward ein ausserordentlich starker Kassen-Vorrath angegeben. Ein Jahr nachher ward es wieder auf den 24 Fl. Fuß erhöhet; und nun war fast nichts vorräthig.

Kommen solche Geldsorten zur Kasse, worauf im Handel und Wandel ein Agio steht, so werden sie zwar nicht höher, als nach dem Münz-Tariff angenommen, aber nie wieder so als herrschaftliches Geld ausgegeben. Der Kassirer verwechselt sie mit andern Sorten aus seinem Eigenthum, und braucht sie dann für sich.

Die Besoldungen sollen alle Vierteljahr bezahlt werden. Allein der obige Vorwand, daß nichts in der Kasse vorräthig sey, nöthigt diejenigen, welche nicht mehrere Jahre lang warten wollen noch können, ihre Besoldungs-Quittungen an Juden zu verhandeln, die sodann den Raub mit dem Kassirer theilen, aber dafür auch gleich bezahlt werden, oder wohl gar dem Kassirer vom Hundert eine gewisse Anzahl Floren zurückzulassen.

So viel ist jedermann bekannt, und durch tausenden von Beyspielen erweislich. Aber wer kann alle die Diebsgriffe ausspähen, die sonst noch angewandt werden, um sich aus den geistlichen Gütern zu bereichern.

Ich kehre zu den Kommißionen zurück.

Unmöglich ists, alle Anlässe dazu namhaft zu machen. Man kann hier als eine untrügliche Re-

gel annehmen, daß keine Gelegenheit, wo man einander zu Diäten verhelfen kann, versäumt werde: eine Hand wäscht die andere. Nur noch ein Departement will ich berühren, das mit überaus schlechten, unwissenden, und meistens dürftigen Leuten besetzt ist, die also nur darauf aus sind, sich Unterhalt und Vermögen zu verschaffen. Ich meyne die Renovatoren. Man hat tägliche Beyspiele vor Augen, daß diese Jahre lang über einem Geschäfte zubringen, die Anstände nicht selten mehr verwirren, als entwickeln, am Ende untaugliche Arbeit liefern, und wenigstens zehnmal mehr Zeit aufwenden, weil sie auch ihre Diäten dafür beziehen, als sonst ein ehrlicher Mann mit Fleiß, Treue und Kenntniß dazu nöthig gehabt hätte.

Um ihre Fehler zu verbessern, hat man also schon wieder andere Leute nöthig, die als Ober-Renovatoren abermal besonders besoldet werden. Leuten, die mehr nicht, als lesen und schreiben können, die vorher mit dem gebietrischen Stecken in der Faust in der Schule über die Bauernjungen geherrscht, oder als Laquaien den gnädigen Herrn auf dem Abtritt bedient, und da in den zerrissenen Manuscripten ihre Vorübung gemacht haben, solchen Leuten vertraut man die Berichtigung der Gefälle und die Rettung ihrer Beweise, eben als wenn daran das allerwenigste gelegen wäre, und verstößt dagegen einen andern geschickten Mann, den man etwa noch hat, weil er die vorliegende Mängel vielleicht zu dreist und gerad hinsagt, oder nicht kriechen und schmeicheln kann. Wer diese

Kunst recht versteht, und an den rechten Orten ein angenehmes Präsent anzubringen weiß, der sey versichert, daß er bey der geistlichen Administration reichliche Einnahme dafür haben werde. Man hat mir eine Geschichte dieser Art erzählt, die allzu auffallend ist, als daß ich sie hier übergehen könnte.

Ein sicherer Schaffner, wenn ich nicht irre, zu Zion, Namens Vopelius, hatte so schlecht gewirthschaftet, daß er suspendirt, und eine Verwaltung seiner Stelle bis zu Austrag der Sache angeordnet werden mußte. Diese wurde dem Renovator Matthias aufgetragen, einem Manne, dem der Präsident und noch einige andere Räthe, und durch diese die ganze Administration sehr geneigt ist; der zwar das Zeugniß der Brauchbarkeit hat, der aber auch mit unverschämter Ruhmredigkeit alles, auch das geringste, was er thut, herauszustreichen, und dadurch seinen Arbeiten ein gewisses Gewicht zu geben, versteht; der, wenn er sich vor dem Präsidenten und Räthen verbeugt, die Nase beynahe an den Boden stößt, guten Traminer-Wein und sonst ein hübsches Vermögen hat.

Kurz nachher ward ihm noch eine andere nahe liegende Schaffnerey zu der erstern in Verwaltung gegeben.

Die ganze Arbeit dieser doppelten Verwaltung besteht in Erhebung der Gefällen, welche meist zur Herbstzeit in 8 bis 10 Wochen vollendet wird. Es bleibt ihm also zu andern Geschäften noch Zeit genug übrig, die man ihm dann mit

Renovations-Aufträgen so reichlich ausfüllet, daß ihm das ganze Jahr durch kein Tag leer ausgehet.

Glaubt man, er hätte für alle diese Arbeit zusammengenommen, etwan seine gewöhnliche Renovators-Diäten? — Weit gefehlt! — Als Renovator hat er seine ständige Besoldung, von jeder Verwaltung das ganze Jahr durch alle Tage 2 — also 4 Fl. — und von den Renovationen auch beynahe das ganze Jahr durch zugleich seine eigentliche Taggebühr mit $2\frac{1}{3}$, also im letzten Falle täglich 8 Fl. 20 Kr., die ihm mit aller Gemächlichkeit am Ende des Jahrs allerwenigstens eine Summe von 1500 Gulden, ohne seine Besoldung und freye Wohnung, ausmachen müssen.

Ich möchte wohl wissen, wie die geistliche Administration, wenn sie jemanden Rechenschaft geben müßte, solche verschwenderische Haushaltung verantworten wollte? —

Zehnter Brief.

Besonders nachtheilige Einrichtungen und Verfalls-Quellen, wegen der reformirten Administration.

Keine geringe Ursache des Verfalls der reformirten Administration ist auch die so lange unterbliebene Benutzung der grossen gemeinschaftlichen Wälder. Alle Forstbedienten klagen laut darüber.

Gewiß ist nur seit 15 Jahren zweymal so viel Holz verfault und gestohlen, als verkauft worden. Faulen mußte aber viel Holz, weil es überall überständig war; und stehlen mußten die Leute, weil sie nicht einmal um Geld ihr nöthiges Holz aus diesen Waldungen haben konnten.

Diesen Verlust ganz gering angeschlagen, kann man kühnlich zu 5 Siebentheil auf 75000. Fl. rechnen.

Abermals ein Beweis von der Uebermacht des Präsidenten und der katholischen Administration überhaupt, die bey ihrem Ueberfluß um dergleichen Einnahme sich nicht bekümmern darf, und sie lieber vermißt, wenn die reformirte dadurch nur an dem Bezug ihres Antheils gehindert, zu Schaden gebracht, und schneller ins Verderben gestürzt werden kann.

Letztere klagte darüber höchsten Orts, und erwirkte den Befehl zum Holzverkauf. Dennoch

wußte der Präsident noch eine Zeitlang damit zu verzögern; bis endlich vor 7 oder 8 Jahren, eine Kommißion von 2 Räthen und einigen Kanzleybedienten abgieng. Allein man hatte inzwischen schon wieder ein anderes Mittel ausgesonnen, wodurch die aus dem Erlöß gehofte Hülfe der reformirten Administration auf einmal vereitelt wurde. Die bey der Versteigung vorbehaltene Ratifikazion verweigerte man katholischer Seits unter dem Vorwand des allzu geringen Preißes; und so war, der Gemeinschaft halben, alles Bestreben der reformirten Administration vergeblich, ob sie schon 5 Siebentheil, mithin den größten Antheil hat.

Sie brachte es dann doch dahin, daß fünf Jahre hernach die Versteigung noch einmal durch die vorige Kommission vorgenommen werden mußte. Aber die Käufer waren unterdessen reuig und verdrießlich geworden, und man war genöthigt, wollte man den Handel nicht für alle Zukunft verderben, und den Schaden an dem Holz selbst noch grösser werden lassen, es nun um ein Quart geringer hinzugeben, als man 5 Jahre vorher dafür hätte bekommen können. Ueberhaupt wurden etwan 80 M. Gulden erlößt; der Verlust ist also nicht geringe.

Man muß aber die vielen ganz ausserordentlichen Kommissions-Gebühren nicht übersehen, welche darauf giengen, und zugleich die Taxgelder bemerken, welche die geistliche Administration, nach einem lächerlichen oder vielmehr unvernünftigen Herkommen, an ihre eigene Kanzley für jeden Holzver-

verkauf zu bezahlen pflegt, wovon der Antheil für manchen einzelnen Subalternen 60 bis 70 Floren beträgt.

Ueberdies ist mit der katholischen Administration, wegen ihres eigenen Holzverbrauchs, seit 20 Jahren gar keine Abrechnung gepflogen worden. Der Vermuthung nicht zu gedenken, daß sie für sich immer die allerbesten Stämme auswählet, so ist wenigstens gewiß, daß sie in diesem Zeitraum weit mehr gebauet und an Holz verbraucht habe, auch noch täglich mehr baue, als die reformirte Administration; daß also jene das Verhältniß der 2 und 5 Siebentheil weit überschritten, und diese dafür eine ansehnliche Vergütung zu fordern habe.

Noch Ein wichtiger ökonomischer Fehler scheint die häufige Einlösung der Erbbestands-Güter zu seyn.

Ich will mich dabey jetzt nicht aufhalten, daß die Erlaubniß des Verkaufs in dem nicht seltenen Falle, wo des Erwerbers letzter Descendent, der keine Hofnung mehr hat, selbst noch Leibeserben nachzulassen, selbige verlangt, bey fremdem blos zur Verwaltung anvertrautem Gut nicht den Namen großmüthiger Billigkeit, sondern unverantwortlicher mit der Verwaltung nie übertragener Willkühr verdiene; weil dadurch der Rückfall unmöglich ist, der doch zur Natur des Erbbestands eines Guts gehört, dessen nützliches Eigenthum ursprünglich auch ohne einigen Kaufschilling hingegeben worden ist.

Nur

Nur gegen den Nutzen der Einlösung und Verwandelung des Erbbestands in Temporalbestand — erheben sich folgende Zweifel:

1) Da man weiß, wie begierig darauf die Administration ist, so muß sie auch immer des Guts höchsten Preis bezahlen, weil der verkaufende Erbbeständer, der des Guts gern los, und dagegen im Besitz des Werths seyn möchte, vielfältig nur erdichteten Kauf, oder, wenn ein wirklicher Käufer vorhanden ist, einen höhern Preis angiebt, um den Grund-Eigenthumsherrn, der Abrede gemäs, vom Einlösen abzuschrecken.

2) Geht das Laudemium (Handlohn) (2 vom Hundert des Kaufschillings) für jetzt und alle Zukunft verlohren.

3) Wird ein eingelößtes grosses Gut, wie gewöhnlich, unter mehrere Beständer vertheilt, so müssen auch für mehrere Familien Wohnungen und andere wirthschaftliche Gebäude mit grossen Kosten, die öfters 10000 bis 12000 Fl. betragen, errichtet werden, wovon man hin und wieder Beweise finden kann, z. B. an dem nicht fern von Heidelberg liegenden Pleikarts-Forster-Hof.

4) Die Folge des Temporalbestands ist, daß am Ende das Gut ausgemägert und mit ruinirten Gebäuden, auch wohl mit einem unangenehmen Pachtrückstand zurück gegeben wird.

Wird

Wird es nun aufs neue verliehen, so fällt der Pacht schon geringer aus, die Kosten für die Erhaltung der Gebäude gehn fort und werden immer grösser, und endlich wird das theure Gut so elend, daß die geistliche Administration entweder selbst Vieh und Bauerngesinde anschaffen, oder, da dieses der Aufsicht wegen allzu kostbar wäre, es lieber wieder umsonst, oder um einen weit geringern Kaufpreis, in Erbbestand geben muß.

Diese allmählige Verringerung ist also nicht nur dem Wohlstand des ganzen Landes hinderlich; sondern man kann auch daraus den einzigen Grund beurtheilen, der für den Zeitbestand angeführt wird: nemlich, daß man dadurch ein Gut im Ertrag höher bringen könne. Im Anfang gieng dies zwar so zu: ob es mir gleich noch zweifelhaft scheint, wenn man 5 pro Cent des Kaufschillings zum vorigen Erbpacht rechnet, und noch dabey bedenkt, daß die Einnahme der Geldzinsen bestimmt, der Preis der Früchte dagegen sehr wandelbar ist; aber in der Folge ist der Schaden gewiß.

Dieser Vorwand ist eigentlich nichts, als ein blendender Schein, den der katholische Theil über sein politisches System wirft, seinen armen Religionsverwandten aufzuhelfen. Da diese meistentheils unvermögend sind, ein ganzes untheilbares beträchtliches Gut an sich zu bringen, so würden sie daran keinen Theil nehmen können, wenn es nicht auf jene Art stückweise verliehen würde, wozu sie kein grössers Vermögen brauchen, als für Acker-Werkzeuge und etwas Vieh erforderlich ist.

Die Hauptquellen des Verderbens werde ich nun meist angezeigt haben: aber es giebt ganz gewiß noch viele Merkwürdigkeiten, die mir entweder itzt nicht einfallen, oder die ich auch noch nicht weiß; weswegen ich mir eine Nachlese vorbehalten muß.

Unter solche Merkwürdigkeiten gehört doch noch die Kanzleyverfassung, die ich nun noch kürzlich berühren will, und wovon ich vielleicht hätte anfangen sollen.

Der Gang der Geschäften ist ausserordentlich langsam, obgleich, wie vorhin bemerkt, eine ungemein grosse Menge von Leuten bey der Administrations-Kanzley sich befindet. Die Räthe selbst bringen manchmal 2 bis 4 Jahre über Einer Relation hin, ja, man hat mir Sachen genannt, deren Beendigung schon 20 Jahre oder noch länger auf dem Vortrag eines Referenten beruhet. Sachen, welche rechtlich erörtert werden müssen, so wie überhaupt alles, was vor Gericht verhandelt werden muß, gehören in das Departement der Fiskalen, deren allezeit zween sind, ein katholischer und ein reformirter. Dieser ist verrückt, bezieht aber doch die Besoldung fort, und da er nicht mehr arbeiten kann, so mußte man indessen einen andern an seine Stelle setzen, dem nun jede Arbeit stückweise bezahlt wird: Jener arbeitet wenig oder nichts, und ist vielleicht auch nicht fähig dazu, wenn die Gegenstände wichtig oder verwikkelt sind.

Nach dem Vorgang der Obern richten sich die Subalternen. Man hält es für sehr früh, wenn

eine

eine Resolution in 4 Wochen schon ausgefertigt ist. Gewöhnlich wird ein Vierteljahr dazu erfordert.

Doch muß man billig seyn, und im letzten Fall einen Theil der Schuld von der Kanzley wegnehmen: denn oft genug bleiben die Sachen nur allein bey dem Präsidenten ein paar Wochen zur Unterschrift liegen, das in der That dann auch eine gar zu mühsame Arbeit ist. Eben sowohl muß man zuweilen die Referenten entschuldigen, weil sie unmöglich ohne die zugehörigen Akten zurecht kommen können. Verlangen sie nun solche aus der Registratur: so ist guter Rath theuer. Denn da herrscht eine chaotische Verwirrung, indem mit unordentlicher Eilfertigkeit oft ganz verschiedene Aktenstücke zusammen gesteckt werden, so, daß man es schlechterdings dem Zufall überlassen muß, das Begehrte in der ungeheuern Menge von Akten zu entdecken. Da man auch, wegen der Unvollständigkeit des Repertoriums, die Schätze nicht einmal kennt, welche hier verborgen liegen können, und überdies jedermann den Zutritt zur Registratur hat, und da heraus nehmen kann, was ihm beliebt; so müßte es ein Wunder seyn, wenn in solcher babylonischen Verwirrung nicht manchmal wichtige Stücke entwendet würden.

Eben so geht es in dem privativ-reformirten Departement, wo schon ganze Rathsprotokolle verlohren gegangen, ohne daß man je erfahren konnte, wo sie hingekommen. Als ein neueres Beyspiel mag das verlohrne Protokoll dienen, worinn der Bericht gegen die Beyordnung eines katholischen

lischen Subjekts auf die privativ- reformirte Kollektur zu Boxberg resolvirt war.

Der Kanzleydiener hat, inaudito plane exemplo, die Schlüssel zu allen Zimmern der Kanzley, und ist nicht blos um der Religion willen so beliebt bey dem Präsidenten ꝛc. daß man ihm so gar Fußteppiche und Tapeten in seine räumliche Wohnung aus gemeinschaftlichen Mitteln anschaft; auch geht dieser Mensch an Stolz, Keck- und Grobheit keinem Gnädigen Herrn aus dem Wege.!

Eilfter Brief.

Noch einige irrige und schädliche Grundsätze und Gewohnheiten der privativ- reformirten Administration.

Die reformirte Administration insbesondere hat zwar einige, gewiß sehr rechtschaffene und einsichtsvolle Männer, aber dagegen allzu viele Layen in ihrer Mitte, als daß man sich über ihre per majora gefaßte inkonsequente und lächerliche Entschließungen wundern dürfte. Nur ein paar Proben:

Die Erhaltung der geistlichen Güter überhaupt, ist ohne Widerrede der wichtigste Theil ihrer Pflichten. Es versteht sich von selbst, daß auch diejenigen Güter, Zehenden, Zinsen, Gülten, und

und andere Gerechtsamen, welche den reformirten Geistlichen zur Besoldung etwa angewiesen sind, darunter begriffen sind. Deswegen befiehlt die Ratifikations-Ordnung ausdrücklich, daß bey Abgang und Aufzug der Geistlichen, nebst dem Inspektor, auch der einschlägige verrechnete (Administrations-) Bediente anwesend seyn, fort über den Zustand der Gebäude, der Pfarrgüter, sonstiger Einkünften und Gerechtsamen ein ordentliches Protokoll führen, und mit Bericht einschicken solle, um nachzusehen, ob auch noch alles in dem Stande, als es der Pfarrer angetreten, und falls das durch Nachläßigkeit Abgängige ersetzen zu lassen, oder auf frischer That das Entkommene wieder beybringen zu können.

Allein, diese heilsame Verordnung ist mit denen in Zeiten geschehen sollenden, und also minder kostspilligen Renovationen, wozu ein neueres Kurfürstliches Rescript vom 25sten Sept. 1748. die Administration angewiesen hat, unterblieben. Durch die Länge der Zeit sind manche dieser vernachlässigten und durch Beeinträchtigungen angekasteter Güter und Renten in solche Unordnung gerathen, daß dergleichen äusserst nöthige Renovationen nun sehr grosse Kosten verursachen müssen.

Deswegen weigert die reformirte Administration gar, sie vorzunehmen, und will einem zeitlichen Pfarrer zumuthen, solches auf seine Kosten zu thun. Ist diese Zumuthung nicht ungerecht, ist sie nicht so gar unvernünftig? oder, wie stimmt sie mit der Natur der Sache, und mit den ausdrücklichen Vorschriften überein? — Vielleicht weil die Pfarrer Nutznießer sind? — Lächerlich! — der Genuß ist ihre Besoldung, und darum dürfen sie nicht streiten: zu geschweigen, daß es einem Geistlichen, wo nicht unanständig, doch in dem Urtheil der Welt nachtheilig, und in seinem Amt hinderlich ist, an den Gerichtsstellen herumzufahren; oder, haben denn auch alle, die aus Eifer für den Flor der vaterländischen Religion weder Kosten noch das Geräusch der Processe scheuen wollten, die Mittel dazu? In ältern Zeiten waren bey geistlicher Administration in dieser Absicht eigene Männer angestellt, unter dem Namen Kirchenbereuter, oder Ober-Kircheninspektoren, bekannt. Nichts destoweniger hat die reformirte Administration diese Weigerung sich einmal so fest zum Gesetz gemacht, daß dadurch das Entrissene gänzlich verlohren bleibt.

In diesen Fällen ist man gegen Pflicht und Zweck geizig; wenn aber von unnützen und zweck-

widri-

widrigen Gnadensteuern die Rede ist, so öffnet sich die milde freygebige Hand. Die Menge der Bettler, die sich die Verschwendung der reformirten Administration noch auser dem, was bey der Gemeinschaft geschieht, aus ihrer privativen 5 Sieventheil-Kasse zu Nutz machen, ist so groß, daß die Gaben nur sehr klein ausfallen, mithin nicht viel helfen können; und größtentheils werden sie an Leute hingegeben, die ihrer nicht bedürfen. Mehrere tausend Gulden wurden bisher auf solche Art jährlich allein aus der Kasse verschleudert, ohne die beträchtlichen Summen Gelds und Früchten, die an die Recepturen zu gleicher Zeit angewiesen worden.

Hätte man die eine Helfte davon allein, oder doch größtentheils an solche Personen, die mit dem geistlichen Wesen in nahem oder entfernterm Zusammenhang stehen, an arme Pfarrer und Schulmeister, an ihre meistens sehr dürftige Wittwen und Waisen ꝛc., und die andere Helfte zu Wiederbringung der verlohrnen geistlichen Besoldungsstücken verwendet; so hätte man das Lob zweckmäßiger Anwendung solcher ausserordentlicher Ausgaben, und nicht den Tadel verdient und sich wirklich zugezogen, die unverschämte Betteley gegen

alle gesunde Polizeybegriffe mit Macht unterhalten und aufgemuntert zu haben. Wie? — wenn sogar der Herr Rath, der ein altes Weib zu besonderer Gnade empfiehlt, selbst Theil an den Beysteuern hätte, indem er den Spinnerlohn ꝛc. unter diese Rubrik verbirgt.

Mancher Pfarrer, der eine ganz gute Besoldung hat, wovon auch vor ihm so viele ehrliche Leute ordentlich gelebt haben, hat er Patronen und Gönner bey der Administration, so sind 20 — 30 Fl. eine Kleinigkeit, die er als ein jährliches Gratiale den Dürftigeren wegstiehlt; 50 auch 100 Rthlr. genießt er als eine lebenslängliche jährliche Zulage. Und doch hat man Pfarrer und Schulmeister, die gar nicht, oder sehr elend besoldet sind, und die, wenn sie mit schüchterner Miene um eine Gnade betteln, mit ein paar armseeligen Gulden abgespeist werden.

Wie viel besonders an den Schulen gelegen sey, braucht man nicht zu erinnern: man schreibt und spricht täglich davon. Wenn dann der Schulmeister, um sich und seiner hungrigen Familie Brod zu verschaffen, als Taglöhner den Karst, die Sense, und den Dreschflegel schwingen muß,

so

so kann man sich leicht einen Begriff von dem Unterricht machen, der von ihm zu erwarten ist.

Ich muß eilen, noch ein kleines Pröbchen ökonomischer Weisheit mitzutheilen:

Die reformirte Administration hat unlängst mit einem Seiler von Kreuznach einen Accord gemacht, daß er die Glockenseile für das Oberamt Simmern, das Pfund um 4 Kr. wohlfeiler, als vorhin dafür bezahlt worden, liefern, und dagegen für den mindern Preis eine jährliche Besoldung von 5 grossen Maltern Korn, als beständiger Administrations-Seiler, genießen solle.

Rechnet man nun, daß diese Glockenseile, das Pfund zu 24 Kr., vorhin jährlich höchstens 15 Fl. gekostet haben, so werden itzt 3 Fl. gespart, und nur bezahlt = = 12 Fl. — Kr.

Die 5 Malter Korn, Kreuznacher Maas und Preis, betragen im Durchschnitt wenigstens = 25 — — —

So ist dann die Ausgabe, anstatt 15 Fl., nun = = 37 — — —

Diese sonderbare Art zu ökonomisiren fällt aber noch mehr in die Augen, da sich ein dortiger Schaffner stündlich verbinden will, ein Jahr in

das andere gerechnet, um jährliche 10 Fl. alle nöthigen Glockenseile in genanntes Oberamt zu verschaffen.

Ich beklage nur, daß ich weder von der reformirten, noch von der gemeinschaftlichen Administration so gar nichts rühmliches den vielfältigen Mängeln und Fehlern entgegen setzen kann, und deshalben befürchten muß, für tadelsüchtig gehalten zu werden. Man muß freylich immer einige geschickte und redliche Männer ausnehmen, die keinen Theil daran haben, aber sie auch bedauren, daß sie von Schreyern überstimmt werden, und deswegen auffer Stande sind, dem Strom des Verderbens zu wehren.

Diese ausgenommen, kann man von dem ganzen gemeinschaftlichen und reformirten Administrations-Körper überhaupt sagen, daß von der Fußsohle bis auf den Scheitel nichts gesundes an ihm ist.

Möchte doch besonders die reformirte Administration das nahe Muster der katholischen privativen Verfassung stets vor Augen haben; deren Eifer für die Ausbreitung ihrer Religion, und für die Erhöhung deren äussern Wohlstands, ihren

Fleiß,

Fleiß, Einsicht und Treue in allen, auch den kleinsten Geschäften, nachahmen: so würde der Wille des besten und, wenn ihm die Wahrheit vor Augen gelegt wird, gerechtesten Fürsten erfüllt, das Wohl des Landes befördert und erhöhet, und Welt und Nachwelt ihre Namen verehren, und ihre Bemühungen dankbar seegnen. —

Zwölfter Brief.

Ueber die jährlichen Verschenkungen der privativ-reformirten Administration.

Es bedarf keiner Luchsaugen, um einzusehen, noch grossen Scharfsinn, um zu berechnen, daß alle und jede, wenigstens überflüßige und zweckloße Schenkungen bey einem jeden guten Verwaltungs-Kollegium keinen Platz finden sollten; wie viel weniger bey einem Verwaltungs-Kollegium, das schon ohnehin binnen wenig Jahren viele tausend und tausend Gulden durch muthwillige Recesse ihrer Schaffner, durch gewissenloße Pflicht-Unterlassung der Revisionen, und durch eben so viel Tausende aufgenommener Gelder verlohren hat, und noch täglich verliert. — Mancher junge

Herr,

Herr, der nie einen Heller eigenes Vermögen erworben, und vieles Geerbte schnell verthan hat, mag hierüber anders denken; aber die gesunde Vernunft, das reife Urtheil, und der gesunde Menschenverstand stehen vor dieser guten Finanz- und Haushaltungs-Regel.

Wie hierüber die privativ- reformirte Administration denke, wollen wir nicht entscheiden. Eine genaue Tabelle über die, von derselben vom Jahr 1765. bis zum Jahr 1777. verschenkte Gelder, Wein und Früchte, und dieselbe aus den Protokollen gezogen, mag jeden Vernünftigen in den Stand setzen, selbst zu urtheilen.

Im

Im Jahr 1765.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	469	—	39	12	27
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	1413	—	—	—	—
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	633	—	37	36	5
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	688	2	42	105	—
5. An andern Solicitanten, als Passanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	3274	—	65	63	—
Summa	6477	2	183	216	32

	Gulden	Kr.
Der Wein zu 5 Gulden pro Ohm gerechnet, erträgt pro anno 1765. an Geld =	10	—
183 Malter Korn nach dem mittlern Steigungspreis pro Malter 3 Gulden — Krz., thun =	549	—
216 Malter Spelz, das Malter zu 1 Gulden 43 Kr., thun =	370	48
32 Malter Haber, das Malter zu 1 Gulden 45 Kr., thun =	56	—
Hiezu das im ersteren Spalt zusammen gezogene baare Geld mit — = =	6477	—
So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1765.	7462	48

Im Jahr 1766.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	140	2	22	4	—	Der Wein zu 5 Gulden pro Ohm gerechnet, erträgt pro anno 1766. an Geld =	65	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	396	—	—	—	—	374 Malter Korn, das Malter zu 3 Gulden — Krz., thun =	1122	—
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	885	11	77	303	43	1182 Malter Spelz zu 1 Guld. 45 Krz. pro Malter, thun =	2068	—
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	455	—	52	531	—	43 Malter Haber, pro Malter 1 Gulden 42 Krz. gerechnet, thun	73	49
5. An andern Solicitanten, als Passanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	2518	—	223	344	—	Hiezu das baare Geld mit = =	4394	—
Summa	4394	13	374	1182	43	So ist der Haupttrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1766.	7723	19

Im

Im Jahr 1767.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	45	—	—	—	—	13 Ohm Wein zu Geld gerechnet, machen	65	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	79	—	—	—	—	540 Malter Korn, zu 4 Gulden das Malter = =	2160	—
						796 Malter Spelz, zu 2 Gulden 24 Krz.	1910	24
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	773	13	201	213	43	59 Malter Haber, zu 1 Gulden 4 Kr.	98	20
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	503	—	85	419	16	Hiezu das baare Geld zusammen genommen = =	2667	—
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	1268	—	250	164	—	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1767.	6900	44
Summa	2667	13	540	796	59			

Im

Im Jahr 1768.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	—	—	17	—	—	27 Ohm Wein ertragen zu Geld gerechnet	135	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	157	—	—	—	—	395 Malter Korn, zu 3 Gulden 52 Krz. pro Malter = =	1527	20
						585 Malter Spelz zu 2 Gulden 39 Kr. pro Malter = =	1556	55
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	676	27	124	134	51	217 Malter Haber zu 1 Gulden 51 Krz. pro Malter = =	402	9
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	503	—	107	336	166	Hiezu das baare Geld mit = =	3965	—
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	2629	—	164	115	—	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1768.		
Summa	3965	27	395	585	217		6586	24

Im

Im Jahr 1769.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber		Gulden	Krz.
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.			
1. An ständigen Besoldungszulagen =	195	—	25	14	—	10 Ohm Wein zu Geld gerechnet, machen =	50	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	86	—	—	—	—	344 Malter Korn zu 4 Gulden — Krz. pro Malter = =	1776	—
						541 Malter Spelz zu 2 Gulden 3 Krz. gerechnet = =	1370	32
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	871	10	121	194	169	272 Malter Haber zu 2 Gulden = =	544	—
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	860	—	54	243	103	Hiezu das baare Geld mit = =	4011	—
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	1999	—	144	90	—	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1769.		
Summa	4011	10	344	541	272		7751	32

Im Jahr 1770.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	321	—	32	24	10	8 Ohm Wein, zu Geld gerechnet, machen	40	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	120	—	—	—	—	277 Malter Korn, à 8 Gulden — Krz.	2216	—
						288 Malter Spelz, à 5 Gulden = =	1440	—
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	1091	8	48	92	26	122 Malter Haber, à 4 Gulden 15 Krz.	518	35
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	1124	—	18	117	86	Hiezu das baare Geld mit = =	5498	—
5. An andern Solicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	2842	—	179	55	—	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1770.		
Summa	5498	8	277	288	122		9712	3

Im Jahr 1771.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	150	—	5	10	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	933½	—	—	—	—
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	1255	18	57	92	45
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	1144½	—	10	50	1
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	3735	—	114	62	—
Summa	7218	18	186	214	46

	Gulden	Krz.
18 Ohm Wein machen in Geld = =	90	—
186 Malter Korn, zu 6 Gulden 45 Krz. pro Malter, thun =	1255	30
214 Malter Spelz, à 3 Gulden 42 Krz.	791	40
46 Malter Haber, zu 2 Gulden 45 Kr.	126	30
Hiezu das baare Geld mit — = =	7218	—
So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1771.	9481	40

Im Jahr 1772.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	471	—	18	20	—	15 Ohm Wein, betragen in Geld = =	75	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	978	—	—	—	—	228 Malter Korn, zu 6 Gulden — Kreuz. pro Malter =	1368	—
						295 Malter Spelz, zu 3 Gulden 20 Kreuzer pro Malter =	883	20
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	1932	15	73	132	41	69 Malter Haber, zu 2 Gulden 30 Krz.	172	30
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	1182	—	19	85	28	Hiezu das baare Geld mit = =	9019	—
5. An andern Solicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	4456	—	118	58	—	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1772.		
Summa	9019	15	228	295	69		11517	50

Im

Im Jahr 1773.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	70	—	6	6	—	7 Ohm Wein, à 5 Gulden, betragen in Geld = =	35	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	471	—	—	—	—	224 Malter Korn, zu 4 Gulden 36 Krz. pro Malter, machen	978	40
						290 Malter Spelz, zu 2 Gulden 53 Krz.	830	10
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	2146	7	102	109	77	96 Malter Haber, zu 2 Gulden = =	192	—
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	2434	—	14	96	19	Hiezu das baare Geld mit — = =	10518	—
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	5397	—	102	79	—	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1773.		
Summa	10518	7	224	290	96		12553	50

Im Jahr 1774.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	442	8	29	21	25	22 Ohm Wein, à 5 Gulden, machen =	110	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	1477½	—	—	10	—	336 Malter Korn, zu 7 Gulden, betragen = =	2352	—
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgezahlt =	1213	14	66	193	76	695 Malter Spelz, à 4 Gulden 30 Krz.	3127	30
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	994	—	60	184	35	198 Malter Haber, à 1 Gulden 40 Krz.	330	—
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	3320	—	181	287	62	Hiezu das baare Geld mit — =	7446	30
Summa	7446½	22	336	695	198	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1774.	13366	—

Im

Im Jahr 1775.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	255	—	6	36	—	21 Ohm Wein, à 5 Gulden, betragen =	105	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	1240	—	—	—	—	253 Malter Korn, zu 4 Gulden 3 Krz. das Malter, machen	1041	41
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	1506	19	77	204	63	572 Malter Spelz, à 2 Gulden 20 Krz.	1334	40
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	1130	2	33	156	36	177 Malter Haber, à 1 Gulden 50 Krz.	324	30
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	4245	—	137	176	78	Hiezu das baare Geld mit = =	8376	—
Summa	8376	21	253	572	177	So ist der Haupttrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1775.	11181	51

Im

Im Jahr 1776.

	Geld	Wein	Korn	Spelz	Haber			
	Gulden	Ohm	Mltr.	Mltr.	Mltr.		Gulden	Krz.
1. An ständigen Besoldungszulagen =	12	—	8	—	—	16 Ohm Wein machen	80	—
2. An Douceur für in Geld bezahlte Weine, wo per Fuder 10, auch 20 Gulden dem Kammertax zugelegt ward	212	—	—	—	—	256 Malter Korn, zu 3 Gulden pro Malter = =	768	—
						532 Malter Spelz, zu 1 Gulden 30 Krz.	798	—
3. Willkührliche Gratialien wurden an Pfarrern ausgetheilt =	954	16	59	186	119	233 Malter Haber, zu 2 Gulden = =	466	—
4. Willkührliche Gratialien an Schulmeister = =	388	—	31	131	114	Hiezu das baare Geld mit = =	2064	—
5. An andern Sollicitanten, Wittwen und andern Bettlern von Profession =	498	—	158	215	—	So ist der Hauptertrag der Gratial-Ausgaben fürs Jahr 1776.		
Summa	2064	16	256	532	233		4146	—

Berech-

Berechnet man nun dieses, so wird jedermann einsehen, daß binnen zwölf Jahren an Geld für ständige Besoldszulagen 3565, an Douceur zum Weinsold 8061, an willkührlichen Gratialien für Pfarrer 13935, für Schulmeister 8644, und an die übrigen Sollicitanten von Profession 36191 Floren gegeben, woraus eine Summe von 70,396 Flor. entsteht. Fügt man zu dieser Summe die Frucht- und Weingelder hinzu, so hat die Administration blos binnen zwölf Jahren eine Summe von 110606 Fl. verschenkt.

Wenn man hiezu noch setzt, daß die gemeinschaftliche Administration binnen zwölf Jahren dieselbe, wo nicht noch grössere Summe von 110,606 Fl. verschenkt, davon aber nicht einen Gulden an reformirte Pfarrherrn, und dergleichen gegeben habe, da doch die Reformirten von sieben Theilen fünf dazu reichen, folglich an 78000 Fl. verlieren; so ist und bleibt es unbegreiflich, wie ein solches Kollegium den Namen eines Verwaltungs-Kollegium verdienen oder sich anmaßen dürfe, — und wie es sich vor einem vernünftigen und redlichen Publikum entschuldigen und verantworten könne. Wo ist wol in der ganzen Welt ein ökonomisches Kollegium, wie die privatreformirte Administration, welches, nachdem es schon zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben über 50000 Fl. aufgenommen, und davon jährlich Zinsen bezahlen muß, dennoch fortfahren würde, so grosse, so viele und willkührliche Gratialien jährlich auszutheilen? Jeder Pfälzer muß allerdings wünschen,

diese Fragen aus der Geschichte erörtert und beantwortet zu sehen, und jeder vernünftige Mann kann hieraus leicht folgendes ermessen:

Erstlich, wie viel Willkühr in diesen jährlichen Schenkungen herrsche? — Herumschweifer, Bettler von Profession, und niederträchtige Menschen erhalten unendlich mehr, als arme Schulmeister und Pfarrer. Was für eine wunderbare, unerklärliche Ebbe und Fluth doch in dem Gnadenstrom anzutreffen ist!! Wie vielen Einfluß hat doch der Mond auf die Ausströmungen der Barmherzigkeit!! Diese weltberüchtigte, höchst unbesonnene Freygebigkeit, die jedem Bettler Ohr und Kasse öffnet, zieht eine Menge von Landstreichern und liederlichen Vagebonden herbey, welche nichts weniger als Beysteuer verdienen, und werth wären, in ein Spinn- und Arbeitshaus gebracht zu werden.!

Zweytens: Mit wie vielem Grunde verschiedene einsichtsvolle und redliche Räthe schon sehr oft nicht blos auf die Einschränkung der willkührlichen Geschenke, sondern so gar auf eine gänzliche Aufhebung derselben gedrungen, und an deren Statt eine dauerhafte und bleibende Verbesserung der schlechtesten Pfarr- und Schulbedienungen empfohlen haben!! Allein, sie konnten mit allen ihren Gründen nicht durchdringen. Die grössere Anzahl wollte lieber offne Hände und freyen Willen behalten.

Drittens: Schon zweymal hat der reformirte Kirchenrath diese dauerhafte Verbesserung dem Administrations-Kollegium auf das ernstlichste und dringendeste empfohlen. Indessen hatte seine Empfehlung das gewöhnliche Schicksal, wenn sie auf etwas Gutes geht. Man kann in diesem Falle immer dreyßig gegen 5 verwetten, daß es denn gewiß nicht geschehe. Die Herren a la tete sind gewaltige Patronen des liberi arbitrii.

Viertens: Die gesammte Geistlichkeit hat also vollkommen Grund und Recht, über eine so unvernünftige Verwaltung ihrer Kirchengüter ihre Stimme zu erheben, Rechenschaft zu fordern, Erneuerung der Ordnung zu verlangen, und nicht länger der Spielball der ungerechten Haushalter seyn zu wollen. Das übrige mag ein jeder sich denken, der das Einmal eins gelernt hat.

Stultis nimium, sapienti sat mihi dixisse videris.

Dreyzehnter Brief.

Ueber das Ehegericht.

Die Evangelisch-Reformirte und Lutheraner haben ihr eigenes Ehegericht, welches sich wöchentlich, ausser den Ferien, Freytags in Heidelberg versammlet. Es besteht anjetzt aus einem Direktor, einem Vice-Direktor, und siebenzehn Ehegerichts-Räthen, wovon sechs reformirt, und eilf lutherisch sind.

Unter den reformirten, und ersten katholischen Kurfürsten war dasselbe ein Theil des Hofgerichts, und wurde erst unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm davon getrennt. Die Besoldungen wurden damals sowohl, als auch die Schreibmaterialien von der kurfürstlichen Hofkammer gereicht, da es in den neuern Zeiten, obgleich jedes Justizkollegium aus dem Aerario publico des Fürsten, und nicht dem privativen einer Kirche erhalten wird, denselben aus der reformirten Administrations-Kasse erhält; auch hatte es damals, wie das Hofgericht, unmittelbare Gewalt, konnte also seine Urtheilssprüche und dergleichen geschwind und leicht geltend machen, welche ihm nachher entzogen worden. Ziehet man daher zwischen dem Hof- und Ehegericht, vormals einem und demselben Kollegium, eine Parallele; so wird die Abweichung und die Ohnmacht des letztern, besonders durch die Chikanen der Oberämter, sehr auffallend.

Dieser

Dieser Gegenstand verdiente eine genaue Untersuchung, worauf auch gewiß eine Reform erfolgen würde und müßte.

Da die meisten Parteyen von dem Ehegerichte durch die Oberämter citirt, und die Urtheile durch die letztern vollzogen werden müssen; so ist es kaum glaublich, wie viel hinterlistige Ränke, Auffschiebungen, und andre Beeinträchtigungen die Oberämter diesem Kollegium in den meisten wichtigen Fällen spielen. Dabey bleibt es denn nicht einmal.

Sie lassen ihre Frechheit oft so weit aus, daß sie gewaltthätige Eingriffe in die Rechte des Ehegerichts thun, und sie ungeahndet, wo nicht durchsetzen, doch so weit treiben, als sie nur können.

Man hat in den neuesten Zeiten verschiedene Auftritte vom Oberamte Heidelberg erlebt, welche sehr auffallen. Unter andern mit einem Manne zu Schriesheim, der sich wirklich versprochen hatte, und mit einem Mädchen, das sich versprechen sollte. — — Um das erste zu hintertreiben, und das letztere zu bewerkstelligen, sind vom Oberamte Mittel und Wege eingeschlagen worden, worüber alle vernünftige Menschen erstaunen und den Kopf schütteln werden. Der Grad von Unüberlegtheit und eingreifender Hitze ist gar zu groß.

Jeder, der gesunden, schlichten Menschenverstand hat, kann leicht ermessen, daß die hohe Landesregierung solche Schritte äusserst mißbillige, verabscheue, und ihren Unwillen an den Tag lege.

Aber, dabey bleibt es auch. Leute, welche einmal von ihrem System, und von Parteysucht so weit hingerissen werden, fallen bey der ersten besten Gelegenheit in ihren Paroxismus zurück, und liegen der Gewalt derselben, wie einem mächtigen Fieber unter. Da viele gescheute und einsichtsvolle Männer anfangen, diese Eingriffe, und freche Vorkehrungen der Oberämter von dieser Seite anzusehen, so befinden sie sich dabey ganz ruhig und besser, und treffen auch richtiger den Punkt. Sie wundern sich nicht mehr über dergleichen Vorfälle, gerathen auch nicht mehr in Unwillen oder Hitze, sondern bedauren diese Werkzeuge der Hitze und Leidenschaften so, wie man andre Kranke bedauret. Was kann doch der Kranke für das ihn plagende Fieber? was der arme, grosse Sünder für den ihn anwandelnden, heftigen, oft sehr kurz daurenden Religions-Eifer? — was für alle aufbrausende Hitze desselben? Man mache beyden, wenn sie sich erholt haben, und ihr Blut kälter geworden ist, die heftigsten, bittersten Vorwürfe; — man stelle ihnen die Ausbrüche ihrer Leidenschaft noch so lebhaft vor die Augen, sie werden sie eingestehn, stillschweigend anhören, und davon schleichen — —

Doch zurück zum Ehegericht.

Man kann leicht einsehn, daß dieses Kollegium für ein Land, wie die Pfalz ist, — ziemlich stark besetzt sey. Zwölf Räthe wären im Stande, alle Ehesachen gut und bequem zu schlichten. Und gesetzt, es müßten auch mehrere seyn, — so sollte

doch wenigstens die Anzahl der Räthe aus beyden Religionen gleich groß seyn.

Es giebt sehr viele Fälle, ich möchte fast sagen, die meisten, da Streitigkeiten in vermischten Ehen entstehen; wo zwischen Personen von beyderley Religionen angegeben, erdichtet, erschlichen, oder auch wirklich geleugnet und zurückgezogen werden; wo ein reformirtes Mädchen dem Lutheraner, und umgekehrt untreu, und deswegen belangt wird. In solchen Fällen mag man noch so schön und erbaulich von Gerechtigkeit und Gerechtigkeits-Liebe schreyen; wie leicht kann doch der leidige Religions- und Parteygeist in das Spiel treten? wie leicht kann er durch die Mehrheit der Stimmen, die Sachen oft so wunderbar lenken, und seltsam entscheiden?

Einige wollen davon hie und da bereits wirkliche Spuren bemerkt haben. Im Grunde läßt es sich auch leicht begreifen.

Die in der ersten Jugend eingesogene Vorurtheile, ein aufbrausender, in die Höhe stürmender Religionseifer, eine unermüdete Proselytensucht, zumal, wenn der Proselyt Geld hat, und dergleichen, schlagen bey manchem Menschen so tiefe Wurzel, — brechen so schnell aus, und zeichnen sich auf dem Gesicht so lebhaft aus, daß er mit aller nur ersinnlichen Ueberlegung der Vernunft, und mit den kostbarsten Arzneyen nicht ausgerottet werden kann.

Mithin wäre schon deshalb Gleichheit der Glieder in einem solchen Kollegium anzurathen,

und auch sehr billig, damit aller Verdacht der Parteylichkeit vermieden werde. Dies wäre in der Pfalz um so viel nothwendiger, weil die Reformirten einen grösseren Theil der Unterthanen derselben ausmachen, als die Lutheraner, und weil die Räthe aus einem reformirten Fond ihre Zahlung erhalten. —

Uebrigens muß man dem Kollegium die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ihre Ehesachen nach dem Ruf des Publikums sehr ordnungsmäßig gehn, und Gerechtigkeit in demselben sehr gehandhabt werde.

Jede Sache wird nach vergebens vorgeschlagnen und von dem ganzen Kollegium beyden Parteyen anempfohlnen Vergleich einem Referenten als Kommissarius zugestellt. Dieser hört die Parteyen ab, und nimmt ihre Aussagen ad Protocollum, — zieht aus dem Protokoll die den Parteyen aufzugebenden, zu erweisenden, oder näher zu erklärenden Fragen aus, und schlägt sie dem Kollegium vor, instruirt den ganzen Gang des Prozesses; beurtheilt die zurückgeschickten Antworten und Beweise, referirt alsdenn nach dem Faden und Gang der Geschichte sehr genau und umständlich, trägt sein Gutachten und Urtheil vor, und läßt alsdenn das Kollegium darüber entscheiden.

Hiebey beobachtet man noch folgende Genauigkeit. So bald der Referent mit seiner Relation fertig ist, so zeigt er es an. Hierauf werden die Akten jedem Rath ins Haus geschickt, damit

mit er sich aus denselben selbst instruiren, und auf einem beyliegenden Bogen seinen Namen, und daß er sie durchgelesen habe, anzeigen möge. Wenn sie den Zirkel geendigt haben, so wird die Relation vorgenommen, und über den Vorfall geurtheilt.

Alle Sachen, welche nachhero auf diesen Hauptgegenstand nur den geringsten Bezug haben, werden dem Kommissarius zugestellt, welcher jedesmal vorzeigt, was dabey zu thun, oder vorzunehmen sey. Dadurch sorgt dies Kollegium, daß man immer richtig urtheile, und gute Masregeln treffe. Eine Sorgfalt und Ehre, welche bey andern Kollegien, wo so vieles aus dem Stegreife abgeurtheilt wird, oft fehlt.

Freylich geht manche öfters geringe Sache eben deshalb einen sehr langsamen Schritt; indessen kann dies nicht immer, besonders in Sachen von Gewicht, vermieden werden.

Die Sportuln, welche bey diesem Kollegium ziemlich stark sind, und der Kanzley allein zufallen, steigen der leidenden Partey eben durch die Langsamkeit oft gar zu hoch, werden ein häufiger Gegenstand der bittersten Klagen, und haben die einzige, vielleicht gute Wirkung, daß keine Partey, welche einmal vor dem Ehegericht gewesen, Lust bekömmt, dasselbe zum zweytenmal zu requiriren.

Das Kollegium, sagen viel Bauren, hat gesunde und grosse Hände, aber lahme Füsse; gesunde Hände, um Sportuln zu nehmen, — lahme Füsse, damit es fein langsam voranrücken

könne. Deswegen mag Gott jeden von uns in Gnaden davor bewahren.

Man kann jedoch nicht leugnen, daß die vermeidliche Langsamkeit mehr in dem Mangel der unmittelbaren Gewalt, und in den häufigen Chikanen der Oberämter, als in den Referenten, und in ihrer Art, die Sache zu behandeln, ihren Grund habe.

Die Ehegerichts-Registratur und Kanzley ist ein eben so gutes Muster löblicher Einrichtung, Ordnung und von erforderlichem Fleiß, als manche andre Kanzley ein Muster der Unordnung, der Verwirrung, und der hin und her zerstreueten Akten und Dokumenten abgiebt.

Ueberhaupt müßte jeder Direktor eines Kollegiums, oder zwey Räthe, als Kommissarien, die genaueste Sorgfalt für gute Einrichtung, Reinlichkeit, und Ordnung der Registratur haben, den Registrator zur genauesten Erfüllung seiner Pflichten anweisen, und sie monatlich ein oder zweymal visitiren. Dann müssen freylich auch die Räthe des Kollegiums zur genauesten Enrollirung der Akten, welche sie haben, oder empfangen, angehalten werden, und nicht selbst durch Unordnung und Verschleiderung den Grund zu Klagen und zur Entschuldigung der Unordnung geben.

Doch heute genug!

Vierzehnter Brief.

Ueber den herrschenden Geschmack im Predigen in der Kurpfalz, und die bisherige Hinderniße des guten und bessern Geschmacks.

Hier haben Sie noch einen Pendent zu einem meiner vorigen Briefe, in dem ich ein paar allgemeine Anmerkungen über die, in der Unterpfalz unter den Reformirten übliche Predigt-Methode niederschrieb.

Da schon geraume Zeit hindurch weder theoretische Anleitungen zur geistlichen Beredsamkeit und Homiletik in Heidelberg vorgetragen, noch praktische Uebungen unter der Aufsicht und Anleitung eines geschickten Professors angestellt werden, — noch ein vorzüglich gutes Muster im Predigen die Aufmerksamkeit und Nacheiferung der studirenden Jugend erregt hat; so können Sie leicht denken, daß man Geschmack im Predigen, oder guten Geschmack eben nicht sonderlich daselbst suchen müsse.

Jeder junge Mensch bildet sich, je nachdem ihm theologische Schriften, besonders Predigten, in die Hände fallen. Ohne Nachfrage, ohne alle Wahl und Rath ergreift er die ersten, die besten, und glaubt sich ganz zum Predigen zubereitet zu haben, wenn er im Stande ist, öffentlich eine auswendig gelernte Predigt ohne Furcht und Stottern herzusagen. Da es gar viele Predigers Söhne

und Predigers Enkel giebt, so bedarf es wol gar keiner Frage, wo die Prediger-Bibliotheken, und die zweckmäßige Hülfsmittel herkommen.

Sie nehmen und begnügen sich mit dem, was sie vor Händen finden. Und da ist dann wol der größte Haufen der Landgeistlichen noch mit Mell, Lampe, Jhriek, Schmuker, und, wenn es hoch steigt, mit Rambach und Reinbek hinlänglich versehen.

Der kleinere, und geschmackvollere Theil der Geistlichen, vorzüglich einiger würdigen und geschickten Inspektoren, besitzt die besten Werke der neuern Theologen, eines Saks, Spaldings, Zollikofers, Leß, Nösselts, Heß, und mehrere, eigenthümlich.

Hie und da ist ein fleißiger, und fähiger Jüngling, der sich mit einer geschmackvolleren Anleitung zum theologischen Studium bekannt macht, und sich ohne Zweifel darnach immer mehr ausbilden wird.

Bey den Landgeistlichen ist die analytische, tillianische Methode im Gange. Wenn man den sehr ungleichen, vermischten, und in aller Absicht nicht genug aufgeklärten Haufen von Zuhörern in Ueberlegung ziehet, so kann man dieser Methode ihr Verdienst nicht absprechen. Die Zuhörer haben doch einen Faden, woran sie sich in aller Bequemlichkeit fest halten, und mit ihrem Lehrer allmälig in aller Geduld bis zum Amen fortrücken.

Nur wäre zu wünschen, daß doch einmal der elende Wörterkram, und die Umschreibungen der allerbekanntesten Sachen, der Zunge, der Hand, der Füsse, des Auges, und dergleichen, aus der Mode kämen. Es fehlt hiebey ohnehin immer so viel Wahrheit und Richtigkeit, daß Physiologen und Philosophen sich kaum enthalten werden, den Kopf zu schütteln.

Gottes, Menschen, und Bibelkenntniß sollte doch immer die Hauptsache seyn, worauf in allen Predigten gesehn, und wodurch die Veredlung und moralische Besserung der Zuhörer bewirkt würde. Freylich glauben die meisten Land- und Stadtgeistliche, — sie predigten sehr biblisch, wenn sie ihren Vortrag, so viel als es möglich wäre, aus biblischen Stellen zusammensetzten, und eine ganze Reihe von gleichlautenden, aber nicht immer gleich beweisenden Schriftstellen aus der Konkordanz herbey führten.

Man sieht es gar zu bald, wie wenig dies biblisch gepredigt heisse. Es kommt lediglich darauf an, daß man biblisch-reine Begriffe hervorbringt, wenn man Menschen Gott und Christo ähnlich machen will. Alle ungewöhnliche, unverstandene, und dunkle Ausdrücke hindern diesen grossen Endzweck offenbar.

Die Kanzelsprache ist daher in der Kurpfalz eben so stark jüdisch-deutsch, als es nur in jeder andern Provinz von Deutschland seyn kann.

Noch mehr. Man bleibt oft nicht blos bey den jüdisch-deutschen Redensarten: Krebs der

Gerech-

Gerechtigkeit, Sonne der Gerechtigkeit, im Lichte wandeln, Herz beugen, verklärtem Leibe der Frommen u. s. f. stehn; sondern man dehnet diese uneigentliche Redensarten immer mehr aus, um zierlich zu reden, und bildet neue, unerhörte, und herrlich schallende Metaphern. Z. B. Mit verklärter Zunge dich, o Gott, loben, — die Knien unsers Herzens beugen, die vorgeschriebenen Seufzer vor dem Throne Gottes niederlegen, u. dgl. mehrere, welche ich mit meinen, aber freylich unverklärten Ohren, angehört habe.

Es ist wahr, der gemeine Mann ist auf diese jüdisch-deutsche Ausdrücke verpicht. Er sieht des Redners Gedanken am liebsten in dem feyerlichen, hoheprieſterlichen, und alttestamentischen Kleide. Er glaubt den Prediger besser zu verstehn, und sich mehr zu erbauen, wenn er diese Bibelsprache öfters wiederholt findet. Frägt man ihn nach den Sinn der Redensarten, und den Inhalt der so genannten biblischen Predigten, so weiß er eben so wenig, als aus einer andern, in welcher ihm die Wahrheit rein und klar, in gutem reinen Deutsch, nach der Lehre der Bibel vorgetragen worden ist. Mithin ist es immer besser, daß der Geistliche bey der letzteren, verbesserten Methode bleibt, und fortfährt, die biblischen Redensarten zwar öfters zu gebrauchen, aber auch ihnen immer das nöthige Licht zu geben. Dann wird er bald finden, daß er durch einen solchen Vortrag bey dem Zuhörer mehr gewinne; und der gemeine Mann wird auch bald lernen, wahres Licht von einem blendenden, betrüglichen Schein zu unterscheiden.

Man

Man forsche doch nur selbst in der Bibel, und suche emsig ihren Sinn auf, so kann man mit Nutzen und Segen im eigentlichen Sinn biblisch predigen, — kann den im Wort liegenden Sinn, und die in demselben enthaltene Wahrheiten näher aufschliessen, und nahe ans Herz legen. —

Ich selbst liebe und verehre die alte, erhabene, majestätische Sprache der Bibel, so bald ich sie verstehe; aber unverstanden kann sie mein Ohr, aber sicher nicht mein Herz rühren.

In den Städten zeigt sich die Verschiedenheit des Geschmacks unter den Predigern mehr, als auf dem Lande. In einer Stadt sind z. B. nur drey Prediger, und ich stehe dafür, da sie alle zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen Lehrern, und Umständen studirt haben, und also auch bey der Gemeine zu verschiedener Zeit berufen worden sind, so wird auch ein jeder an seinem eignen Geschmack bis ans Ende seines Lebens hangen bleiben. Der eine wird sein Licht und seine Wärme beym Lampe, der andre in Bruder Zinzendorfs Seelenglut und Liebesbrunst, der dritte in der Schrift und seinem eigenen Herzen holen. Dadurch muß nothwendiger Weise eine solche Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit entstehn, daß die Zuhörer Partey machen, und je nachdem ihr Gedächtniß, Gefühl, oder ihr Geist stärker ist, sich den Lampe, den Grafen, oder den Mann von Geschmack und Urtheil, als ihren Lieblings-Prediger, auswählen und anhören. Wir haben in der Pfalz nur drey Hauptstädte, und doch bestätigt sich fast in einer jeden diese Beobachtung.

Auf dem Lande schmiegen sich die Geistlichen nach und nach mehr an die Natur, gewöhnen sich an jene edle Einfalt, an jene ungekünstelte Seelenergiessung; daher kommt es auch, glaube ich, daß sehr viele sich in einer Predigt auf dem Lande, als in der Stadt, besser erbauen. Die erhabenste Wahrheiten, wenn man sie auch noch so einfach und ungekünstelt vorträgt, gefallen einem jeden, und haben ihre unausbleibliche Wirkung. Uebertriebene Kunst hingegen, und fromme Tändeley benimmt ihnen oft vieles von ihrer Würde und Kraft. Manche Geistlichen auf dem Lande predigen auch noch immer über die gewöhnlichen Evangelia, und das finde ich in vielem Betracht weit besser, als daß man in den Städten größtentheils dogmatische Texte bepredigen muß.

Ein öfterer, männlicher, ans Herz dringender Vortrag über die christliche Moral gehöret mit unter die frommen Wünsche der Pfälzer. Man hört immer eher sechs bis zehn dogmatische Reden, ehe man eine moralische hört.

So sehr auch das Beyspiel des Erlösers, und aller seiner guten Nachfolger für den öfters wiederholten, zweckmässigen Vortrag der Moral spricht; so wird er doch in der Pfalz viel zu sehr bey Seite gesetzt. Das gehört unter die wesentlichsten Fehler des Geschmacks im Predigen.

Nicht weniger behindert das zu häufige Predigen eine zweckmässige, gute Methode. Es benimmt den geschicktesten Leuten Zeit, Lust und Kraft zur nöthigen Meditation, zur reifen Erfindung,

fleissigen Ausarbeitung, und zu einem lebhaften Vortrage; daher sinken sie so oft ins Matte, Gemeine und Alltägliche herab. Das fühlen sie selbst, arbeiten in einem beständigen Widerspruch mit sich selbst und ihrem Stof, und so muß unumgänglich ein kalter und schleppender Ton entstehn. Den meisten Predigern wird es wegen der vielen Predigten, die sie halten müssen, unmöglich, sie von Wort zu Wort aufzuschreiben. Sie überlassen sich also gar zu früh einer bloßen Meditation, werden dadurch in ihrem Vortrage kalt, langsam, bedächtlich, — gewöhnen sich unvermerkt an eine gewisse Einerleyheit der Wendungen, der Redensarten und der Wortfügungen, werden nach und nach immer einförmiger, und ärmer an Gedanken und Ausdrücken, und können also nur selten bey ihren Vorträgen warmes Interesse fühlen, und bey andern erregen.

Ich habe mehr als eine Predigt gehört, deren ganzes Skelet sich in einem hypothetischen Syllogismus auflöset — wann, dann und aber. Wann Gott gegen uns Menschen gleichgültig wäre, wann Gott keinen Antheil an unserm Loos und Schicksal fände ꝛc. dann wäre es kein Wunder, daß wir uns bey seinen Wohlthaten so kalt beweisen; dann wäre es kein Wunder, daß sein Lob und Preiß uns so hart ankommt, und beschwerlich fällt; dann ꝛc. Aber er ist der allweise, und der allgütige Gott ꝛc.

Ein solcher Vortrag fällt nicht blos ins Trockene, Abstrakte, und Allgemeine, sondern ver-

liert für den verständigeren und unverständigeren Theil der Zuhörer alles Interesse. Die Verständigen lernen einen solchen Gedankenlauf gar bald ab, und wissen nach etlichen gemachten Proben der Andacht, und bey der Abtheilung des Textes so gleich, wo ihr Lehrer hinaus, und was er ihnen sagen wolle, und sagen werde; und ob sie gleich das Vergnügen haben, seinen Gang, und seinen noch kommenden Inhalt zum voraus zu treffen, so kann dies Vergnügen doch nur selten den Ekel und die Langeweile verscheuchen. Der weniger aufgeklärte Haufe der Zuhörer wird irre und unwillig, kann die unmöglichen Vordersätze, die unmöglichen Bedingungen nicht verdauen, denkt, wozu hilft dir das Wann, es ist doch nicht so. Gott kann ja nicht lügen, kann nicht ungerecht, kann nicht gleichgültig gegen die Frommen seyn. Wozu wird mir es nun vorgesagt, — wenn Gott das und das wäre, — das und das thäte. Er thut's ja, kann und wird es ja nicht thun.

Und woher kommt dieser Predigtenlauf? Größtentheils daher, daß der Geistliche weder Zeit noch Lust hat, seine Predigten gehörig auszuarbeiten, und sich deswegen an einen so leichten, hypothetischen Ideengang gewöhnt.

Ich verbleibe, wie Sie wissen ꝛc.

Funfzehnter Brief.

Ueber das kurpfälzische Gesangbuch.

Ueber das gegenwärtige kurpfälzische Gesangbuch lässet sich nicht viel sagen. Schon Kurfürst Friedrich der Dritte führte im Jahr 1565. die Psalmen Davids nach französischen Melodien — durch Ambrosius Lobwasser, in deutsche Reime gesetzet, nebst anderen geistreichen Gesängen, zum erstenmal in die Kirche ein.

Diese blieben sehr lange im Gang, bis die Geistlichen gerne mehr Lieder und Gesänge wünschten, und sich deswegen des Marburger Gesangbuchs bedienten. Dieses enthielt ohngefähr hundert geistreiche Lieder, und erhielt sich ebenfalls lange im Ansehen; weil aber bey häufigem Anwachs der Gesangbücher in diesem Jahrhundert der eine Zuhörer dies, und der andere ein anderes Gesangbuch in den Kirchen mitbrachte, jeder das angeschriebene Lied mit Mühe suchte, und mancherley Verwirrung daraus entstund: so hielt der Kirchenrath es für nothwendig, im Jahr 1748. ein allgemeines reformirtes Gesangbuch, bestehend aus den Psalmen Davids nach D. Ambrosius Lobwassers Uebersetzung und siebenhundert auserlesenen Liedern, mit des kurpfälzischen Kirchenraths Approbation und kurpfälzischen Kirchenagenden versehen, herauszugeben.

Dieses ist auch wirklich im Jahr 1749. in der Andräeschen Buchhandlung in dreyerley Schrift, grober, mittlerer und feiner erschienen.

Die Sammlung und Auswahl der Lieder wurde den damaligen Kirchenräthen Kayser und Grote übertragen, und was die kurpfälzische Kirche erbauliches und verständiges oder unverständiges singet, hat sie dem Geschmack und der Auswahl dieser beyden Herren zu verdanken.

Vergleichet man dieses Gesangbuch mit denen, welche schon damals vorhanden gewesen, und woraus bessere an die Stellen mancher unschicklichen hätten gewählet werden können, so muß man gestehen, daß es wohl den Sammlern an Einsichten in diesem Fach und an Geschmack gefehlt haben muß, und daß das Beywort, auserlesene Lieder, mehr Rücksicht auf die mancherley Gesangbücher, woraus dieselben genommen, als auf die Auswahl haben möge.

Vergleichet man hiemit die justificirende Vorrede, so scheint es, daß man damals schon die üble Wahl vieler Lieder und ziemlich mehr, als nach Zeit und Umständen zu erwartende Unvollkommenheit empfunden, oder dunkel geahndet habe. Es ist ein Meisterstück einer Vorrede, und verdiente cum notis variorum, welche darüber schon ihre Glossen gemacht, herausgegeben zu werden.

Vorrede. Geneigter Leser! Es tritt abermalen ein Gesangbuch an das Licht. Dasselbe ist ein Werk, welches die Nothwendigkeit der kurpfälzisch-reformirten Kirchen verursachet. Dann

gleich-

gleichwie in dem Gottesdienst dadurch je und denn sich grosse Hinderniſſe geäuſſert, wann viele der Gemeindsglieder die angeſchriebene Geſänge, aus Mangel eines gleichförmigen Geſangbuchs, nicht mit ſingen können; alſo hat man ſothanen Anſtand durch gegenwärtiges allgemeines Geſangbuch, in deſſen Einführung in denen kurpfälziſchen reformirten Kirchen abzuhelfen, vor nöthig erachtet, und dieſes ſeye vor itzo gnug, die Herausgabe zu juſtificiren; ſollte aber der eine oder der andere damit nicht zufrieden ſeyn, der examinire das Werk ſelbſten und unterſuche, ob ſolches vor vielen andern Geſangbüchern einigen Vorzug verdiene. (Jetzt folgt das merkwürdige, tiefgedachte und ſehr ſpitzfindige Dilemma) Findet er dieſes, ſo wird er ſich ſelbſten zu vorbeſcheiden wiſſen, daß ſein Tadelen vergebens geweſen; wo aber nicht, ſo ſtehet ihme frey, ein anderes zur Hand zu nehmen und dabei zu denken, daß gegenwärtiges vor die kurpfälziſche reformirte Kirche gewidmet ſey. Heidelberg den 2. Februar 1749.

Die kurpfälziſche Kirche muß und mag ſich alſo mit dem zufrieden geben, was man ihr in die Hände giebt, es mag gut oder ſchlecht ſeyn; und bey allen den Abhndungen der Mittelmäßigkeit wurde doch durch der mehr als herkuliſchen Zuverſicht zum Dilemma mit dem Buchhändler Andräe und ſeinen Erben ein ſolcher weitausſehender und wunderlicher Vertrag errichtet (man weiß nicht, warum oder wie dieſes zugegangen,) daß der einſichtsvolle Kirchenrath anjetzt noch nicht an die Samm-

lung und Einführung eines neuen verbesserten mit Bestand übergehen kann.

Wollten alle, welche anjetzt einen weit gereinigteren, und durch die vielen vortreflichen neuen Gesangbücher fast verwöhnten Geschmack haben, sich der Freyheit bedienen, welche ihm der Vorredner gestattet, ein anderes zur Hand zu nehmen, und dabey denken, daß gegenwärtiges den kurpfälzischen reformirten Kirchen gewidmet sey, so würde an manchem Ort sich die Gemeinde in zwey Theile, in die mit der pfälzischen Kirche denkende, und in die singende abtheilen.

Mit wie vielen Kosten, Beschwerden, Unruhe mancher Landgemeinden, Verdruß vieler redlichen Prediger, und stählernen Muth der Vorgesetzten die Einführung eines neuen und noch so vortreflichen Gesangbuchs verbunden ist, konnte man vor drey Jahren bey der Einführung des auserlesenen und vortreflich gerathenen lutherischen Gesangbuchs an sehr vielen Orten in der Kurpfalz sehen, und deswegen ist jeder Leichtsinn, Fahrlässigkeit und Obenhindenkerey bey einem solchen Schritt nicht blos unverantwortlich, sondern auch der Aufschub und die Klugheit des jetzigen Kirchenraths desto lobenswürdiger, damit er den rechten Zeitpunkt abwarte, und nachher durch ein desto vollkommeneres Gesangbuch die Kirche erfreuen und erbauen könne.

Wollen Sie näher und tiefer in das gegenwärtige Gesangbuch blicken? Ich möchte es fast verbitten, und Ihnen den seeligen Gedanken zu Gemüthe

müthe führen: denken Sie, daß gegenwärtiges für die kurpfälzische reformirte Kirche gewidmet sey. Verlangen Sie es demohnerachtet aber; wolan denn.

Lesen Sie nur das Höllen-Gemälde-Lied 343. Des Pater Kochheims höllische Schubladen können nicht ärger die Phantasie ängstigen und beunruhigen, als diese Bilder, besonders der sechzehnte und siebenzehnte Vers.

v. 16. „Du wirst für Gestank vergehen,
Wenn du dein Aas mußt sehen;
Dein Mund wird lauter Gall'
Und Höllen-Wermuth schmecken,
Des Teufels Speichel lecken,
Und fressen Koth im finstern Stall.„

v. 17. „Es wird die Glut dich brennen,
Die Teufel werden kennen
Dein' Adern, Fleisch und Bein;
Sie werden dich zerreissen,
Sie werden dich zerschmeissen,
Und ewig deine Henker seyn.„ ꝛc.

Welcher Geschmack, solche Lieder in einer auserlesenen Sammlung von Liedern einer reformirten Kirche für das Jahr 1749. zu stellen!

Wie viele bildliche unverständliche Redensarten und Bilder im Lied 358, welches man unter dem Abendmahl singet:

v. 2. „Eile, wie Verlobte pflegen,
Deinem Bräutigam entgegen,
Der da mit dem Gnadenhammer

Klopft an deines Herzenskammer;
Oefn' ihm bald die Glaubenspforten,
Red' ihn an mit diesen Worten:
Komm', mein Liebster! laß dich küssen,
Laß' mich deiner nicht mehr missen. ꝛc.

und dergleichen unzählige, welche ich lieber dem geschmackvollen Leser überlassen will, als sie aufdecken.

Ueber die wichtigsten moralischen Gegenstände und die heiligsten Pflichten der Christen in jeder Lage, in jeder Beziehung, und für jede besondere Stimmung der Seele fehlen lehrreiche, rührende und erbauliche Lieder, und über manche heilsame Wahrheit finden in demselben sich zwar Lieder, aber entweder in einem zu magern, erzählenden, oder zu uneigentlichen und allegorischen Ton. Eine Allegorie fängt sich öfters im ersten Vers an, und schliesset sich in dem letzten.

Was die Kirchenagende oder Liturgie in der kurpfälzischen Kirche betrift, so ist dieselbe meistens aus der alten französischen genommen, und wenn man auch mit derselben zufrieden seyn wollte, so müßte der Styl doch wenigstens hier und da berichtiget, der Ausdruck verbessert, und dem Zeitalter angemessen werden.

Die Taufformel empfiehlt sich durch Kürze, nur sollte die ungültige Anführung des Spruchs, Marc. 10, 17. „Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solchen ist das Reich Gottes,„ als ein Beweis für der Kindertaufe Gültigkeit und Nothwendigkeit, ausgeblieben seyn.

Betreffend die Abendmahlsformel, so liesse sich manches noch richtiger und deutlicher ausdrucken, besonders halten viele den Uebergang von der Abmahnung der unbusfertigen Sünder zur Beruhigung der Schwachen nicht für vorsichtig genug, und der gar zu leichtsinnigen Denkart des grossen Haufens angemessen. Wenn es heisset: „Dies „wird uns nicht fürgehalten, lieben Christen, die „zerschlagenen Herzen der Gläubigen kleinmüthig „zu machen, als ob niemand zum Abendmahl ge„hen möchte, dann die ohne alle Sünde wären; „dann wir kommen nicht zu diesem Abendmahl, um „zu bezeugen, daß wir vollkommen und gerecht „sind in uns selbst, sondern dagegen, weil wir „unser Leben ausserhalb uns in Jesu Christo su„chen, bekennen wir, daß wir mitten in dem Tod „liegen ꝛc.„

Der Form der Ehe fehlt all' das Zweckmässige, Gedrängte und Feyerliche, welches an den meisten Eheformeln verlangt wird, und dagegen hat sie manches aus der Geschichte des alten Testaments, welches an diesem Ort ausbleiben könnte.

Ueber die Gebete kein Wort, weil sie von den Umständen der Zeit und der Klugheit jedes Lehrers öfters kleine Abänderungen und Zusätze schlechterdings erfordern.

Jährlich kömmt ein neues gedrucktes Fast- Buß- und Bettag-Buch in Quart heraus, welches ein Glied des Kirchenraths verfertiget, und schon seit vielen Jahren im Gebrauch ist. Ob es gerade auf jede Gegend, jede Stadt- und jede

Dorfgemeinde passe und passen könne, weiß ich nicht; es ist ein ehrwürdiges altes Herkommen, und wer wird nicht vor dem Herkommen seine Knie beugen.

Ich bin ꝛc.

Sechzehnter Brief.

Ueber die reformirten Kandidaten.

Die Anzahl der jetzigen Kandidaten nach dem Kirchenzustand des Jahres 1779. beläuft sich auf 129, und scheint für die Pfalz groß genug zu seyn.

Nur muß man doch bemerken: Daß,

Erstlich, die wenigen sich hierunter befinden, welche völlig der Theologie den Abschied gegeben haben, hier und da, in Worms und Frankenthal privatisiren, und von ihrem eigenen Vermögen, im seeligen Andenken an ihrer verflossenen akademischen Laufbahn, leben. Diese wenigen sind solche, welche in jenen trüben Zeiten lebten, wo ein jeder seine Stelle mit baarem Gelde erkaufen mußte, und weil es manchem unter diesen auch nicht einmal mit seinem baaren Gelde gelingen wollte, (weil es nicht genug war) so nahmen diese endlich, des Laufens und Mäkelns müde, traurig von ihrem Beruf Abschied.

Zweytens: Sind unter denselben auch diejenigen, welche auswärtige Dienste angetreten,

und wohl schwerlich jemals in ihr Vaterland zurückkehren werden, und deren ist doch auch eine ziemliche Anzahl.

Drittens: Auch diejenigen, welche eine lateinische Schulstelle bekleiden, und also auch noch verschiedene in die Kandidaten-Liste gehören.

Daß unter den Kandidaten noch zehn, funfzehn, auch zwanzigjährige sich befinden, kann niemand läugnen, aber auch dieses ist eine unglückliche Folge einer unseligen verfluchten Laufperiode. Einige Kandidaten waren zu gewissenhaft, wollten nicht laufen, und zogen deswegen Amerika ihrem verdorbenen, und von der Simons-Seuche impestirten Vaterland vor; andere waren zu arm, und konnten nicht laufen; was blieb diesen übrig, als entweder Amerika, oder in ihrem Vaterland unversorgt und unbefördert sitzen zu bleiben und abzuwarten. Gott verhüte, daß diese Tage des Fluchs, der Verabscheuung und des Geizes nie über die Kirche und das Vaterland zurückkommen!

Jetzt geht es in der Ordnung; allein man merkt und sieht doch noch täglich die Narben und Folgen der alten Wunde, und deswegen können die redlichsten Männer nicht so geschwind alle alten zurückgebliebenen Kandidaten auf erledigte Pfarrstellen bringen, wie sie wohl wünschten.

Wie die Studiosi der Theologie Kandidaten werden? Sie müssen nach einer alten und kürzlich wieder eingeführten Verfassung sich einer doppelten Prüfung unterwerfen; der einen pro licentia, wodurch sie die Freyheit, sich im predigen zu üben, erhal-

erhalten, und der andern pro ministerio, wodurch sie Anspruch auf Beförderung im Lande erhalten.

Wie elend in den vorigen Zeiten diese Prüfungen gewesen, will ich gar nicht erwehnen. So bald es auch nur auf einen Patron oder baares Geld ankam, und die Kandidaten doch die Gönner beräuchern mußten, so war es wohl unmöglich und auch ganz unnöthig, auf Wissenschaften, Sitten und rechtschafnes Betragen zu sehen. Unwissenheit riß so grob ein, daß mancher Knabe bey seiner Religionskonfirmation mehr von Gott, der heil. Schrift und der Religion wußte, als viele Kandidaten, und dieselben in der Stadt und in Gesellschaften zum Spott und Sprüchwort wurden.

Aber auch hierinn kann ich Ihnen versichern, hat sich vieles geändert und gebessert.

Erstlich, prüfet man jetzt wieder zweymal, wie ich schon gesagt habe.

Zweytens, prüfet man nicht so viele, sechzehn bis zwanzig auf einmal, wie vormals, sondern zu jeder Zeit, wenn sich auch nur zwey melden.

Drittens, werden sie schärfer, genauer und länger geprüfet, nicht blos über die Dogmatik, sondern auch über die heilige Schrift und den Sinn derselben; ob dieses gleich auch noch sehr unvollständig geschicht, weil man bisher wegen Mangel exegetischer Vorlesungen hierinn weniger fordern konnte; und endlich

Viertens, werden die wegen unmäßiger Unwissenheit abgewiesene, oder geschickte (missi), wie man sie nennet, nicht mehr so leicht ohne wiederholte Prüfung angenommen.

Was auch noch mancher vorgiebt, daß der leidige Nepotismus gar öfters den Vettern Asiniis und Boviliis das Wörtchen rede, und eine unterthänigste Vorbitte vor die Zulassung desselben einlegen, weil es doch sonst gute, fromme, artige Vetterchen wären, das lässet sich von redlichen und gewissenhaften Männern nicht erwarten, noch vermuthen. Bey ungelehrten und eigennützigen war diese Art von unverschämter Fürsprache immer und überall, und wird auch immer und überall bey denselben bleiben.

Es ist überhaupt und besonders hier zu wünschen, daß die Studiosi der Theologie mehr zur Sprachkenntniß, Bibelforschung und Moralstudium, drey Stücke, welche bisher sehr versäumet worden, angewiesen und angehalten würden; aber auch dazu wird erfordert, daß in den Prüfungen auf diese wesentlichen Kenntnisse scharf gesehen, und ein grosser Werth darinn geleget wird: denn alle Studiosi der Theologie haben gemeiniglich diese Erbsünde, daß sie gar nichts lernen wollen, als was sie auf das unentbehrlichste im Examen brauchen, und da mögen ihnen ihre Lehrer Vorlesungen empfehlen und anbieten, so vortreflich und so nützlich sie nur immer wollen; brauchen sie dieselben nicht im Examen, so werden sie diesen Vorlesungen nicht beywohnen.

Ich gestehe es Ihnen; von der Seite der genaueren und schärferen Zusammentretung und Vereinigung des Kirchenraths und der Professoren, um die Studien und den Fleiß unter den Theologen in besseren Gang zu bringen, sind noch Lücken, welche kein ehrlicher Mann läugnen wird. So lange nicht bessere Einrichtung in den niederen Schulen und Gymnasien; schärfere Auswahl in Ansehung der Subjekte, welche sich dem Predigtamt widmen; gewissenhafte Rücksicht auf die mitgebrachten Zeugnisse der Professoren, und unpartheyische Prüfung in den Examen zusammen vereiniget werden, müssen noch immer viele fromme und gutgesinnte Wünsche unerfüllt bleiben.

Billig sollte auch mehr und schärfere Aufsicht über die Kandidaten von dem Zwischenraume zwischen ihren Kandidatenjahren bis zur Beförderung zu einem Amt gehalten, und ihnen aufgelegt werden, innerhalb der Zeit nicht blos Proben ihrer vermehrten Kenntnisse, sondern auch Beweise ihrer guten Aufführung abzulegen, damit diese Zwischenzeit von manchen nicht gar zu unnütz, eitel, und ungebraucht verschwendet, und vertändelt würde.

Viele der Kandidaten sind bey ihren Vätern, welchen sie im Predigtamt helfen; andere vikariiren auf dem Lande; einige wenige sind in der Fremde Hofmeister in guten und angesehenen Häusern. Welche von den drey Arten sich am besten für ihr zukünftiges Amt zubereiten, ist schwer zu entscheiden.

Herrn Friderich Meisters Kandidatenbriefe 1767. 8. verdienten besonders in der Pfalz von vielen Vorgesetzten mehr beherzigt, und von den Kandidaten selbst mehr und öfter gelesen zu werden, damit die Menge von guten Erinnerungen und nützlichen Vorschlägen von den ersteren geprüfet, und von den letzteren mehr befolget würde.

Trift den Kandidaten die Beförderung, so wurde vormals nur einer, jetzo aber zwey der Regierung vorgestellt, woraus sie den einen, und zwar gemeiniglich den ältesten, welcher obenan stehet, bestätiget, und zwar im Namen und aus besonderem Auftrag des gnädigsten Landesfürsten.

Weil die Kandidaten ihre Beförderung beym Kirchenrath in Heidelberg zu erhalten suchen und verpflichtet werden, so wäre es nicht undienlich, wenn die Anordnung gemacht würde, daß ein jeder vor seiner Verpflichtung in Heidelberg eine Predigt über einen, acht Tage vorher vorgeschriebenen, Text halten müßte, damit man sich von seinen Kanzelgaben und fortgesetzten Studium durch sein eigenes Gehör überzeugen könnte, und nicht so immer vom ungewissen und zweydeutigen Ruf des Volks abhänge. Eine Forderung, meyne ich, welche sich sowohl durch den — —

Ich bin mit aller Freundschaft, ꝛc.

Siebenzehnter Brief.

Reformirte Gymnasien und Trivialschulen.

Die Reformirten in der Pfalz haben vier Gymnasien, eins zu Heidelberg, das andere zu Mannheim, das dritte zu Neustadt, und das vierte zu Kreuznach: ein Pädagogium zu Frankenthal und neun lateinische Trivialschulen, nemlich zu Alzei, Bretten, Eppingen, Lautern, Mosbach, Oppenheim, Simmern, Sobernheim und Weinheim.

In den Gymnasien und dem Pädagogium werden die Schüler bis zu den studiis humanioribus und zum gradu promotionis auf die Universität angeführet, und mit Bewilligung eines amplissimi senatus zum akademischen Gradus befördert.

In den Trivialschulen können die Schüler eigentlich nur bis zu einem Gymnasium angeführet werden, und sollen darauf eins der vier Gymnasien besuchen. Doch ist dieses durch öftere Dispensationen, der Umstände wegen, so sehr in Vergessenheit gerathen, daß jetzt gewöhnlich nicht mehr auf diese Ordnung gesehen wird.

Was die Jünglinge in den meisten Trivialschulen lernen, ist wenig, schränkt sich auf Memoriren ein, und die meisten lernen in eben der Gedächtnißleyer ihre Grammatik herunter, wie die Wörterphrases und den Katechismus.

Real-

Realkenntnisse, welche sich für ihr Alter schicken, werden ganz bey Seite gesetzet, und die Verbalkenntniß leider in puren Wörterkram und Gedächtniß-Uebungen eingeschlossen. Einige Trivialschulen haben vor den andern einen bessern Ruf, aber im Grunde in der Einrichtung und Auswahl der Bücher, in der genaueren und schärferen Aufsicht und Prüfung bedürfen alle einer Reforme.

Da gar viele in den Landes- und Oberamtsstädten nur die lateinische Schule durchlaufen, um geschickte aufgeklärte Bürger zu werden, und nicht um sich den Studien zu widmen; so sollte doch billig auf das Bedürfniß dieser Leute Rücksicht genommen, Geographie und Geschichte gründlich gelehret, die Jünglinge mit einigen der besten klassischen Schriftsteller Teutschlands bekannt gemacht, und durch laute Ablesung und kurze Erklärung derselben angeleitet werden, dieselbe vernünftig und mit Vortheil zu lesen.

Diejenigen, welche sich den weiteren Studien widmen, würden dabey gar nichts verlieren, und die übrigen mit ihnen sehr vieles an Uebung des Urtheils gewinnen.

Grauen und Aerger muß den Menschenfreund überfallen, wenn er sieht, wie das Gedächtniß der hofnungsvollesten Jugend meistens gemartert, anstatt geübt; der Sinn und die Urtheilskraft verschraubt, anstatt geschärft und geöfnet, und alle Empfindungen des Herzens und Aeusserungen des Willens der Wildheit, der Unbändigkeit und Sittenlosigkeit überlassen werden.

Was aber von der Seite der Realkenntniß und der schärferen Sittenbildung den meisten Trivialschulen fehlt, würden Sie auch vergebens noch zur Zeit in den meisten Gymnasien suchen.

Das Pädagogium zu Frankenthal hat einen guten Ruf, und der Rektor Bachelle erwirbt sich durch seinen unermüdeten Fleiß und strenge Aufsicht wahre Verdienste um dasselbe.

Eben so sagt man noch viel Gutes von dem Neustädter und Kreuznacher Gymnasium, aber das Mannheimer und Heidelberger sind desto weniger in gutem Ruf, und von ihrer vorigen Bonität herabgesunken. Der Verfall an diesen beyden Orten ist so einleuchtend, daß viele Eltern genöthiget sind, ihre Söhne auf auswärtige Schulen zu schicken. Einige Patrioten traten vor zwey Jahren zusammen, und errichteten aus Privatbeytrag an beyden Orten ein kleines Philanthropin.

Das Mannheimer stand unter der Direktion des geschickten Professor Borowsky, ist aber nach einem Jahr mit seiner Abreise nach Frankfurt an der Oder eingegangen.

Das Heidelberger hat sich bisher noch mit dem Gymnasium gleich gehalten, wird aber auch, wie man sagt, bald eingehen.

O! ich bewundere und verehre unsere alten Vorfahren immer mehr, welche keine ihrer Anstalten mit unreifer Schwärmerey überschauten, und eben dadurch das Geheimniß fanden, ihren Anstalten Dauer und Festigkeit zu geben.

Woran eigentlich die Schuld des Verfalls liege, ist schwer zu bestimmen. Es treten öfters mancherley so kleine, und leichtübersehene und vor den Augen verborgene Ursachen zusammen, daß es dem Beobachter schwer fällt, die wahren Ursachen zu entdecken. Die Lehrer schieben es auf die faulen Kinder und leichtsinnigen Eltern; die Eltern auf die oft zu nachläßigen, oft zu guten, und oft zu stolzen und pedantischen Lehrer; der eine auf den Mangel der genauen Aufsicht; der andere auf den Mangel der nöthigen Einsichten der Lehrer. Wer kann hier immer den wahren Knoten finden, und geschickt auflösen?

Ich bin wahrlich kein Freund von unnöthigen Neuerungen, habe auch manche in der Welt bald in ihren Staub zurückfallen sehen, kann auch gar wohl leiden, wenn man die großmüthigen Absichten und guten Anstalten unserer Vorfahren in Ehren hält; glaube aber dennoch, daß, wenn die lateinischen Schulen von ihrer wahren Bestimmung und zweckmäßigen Einrichtung zur Aufklärung und Ausbildung junger Köpfe sich so weit entfernen, wenn dieselben so tief von ihrem vorigen Flor und Ansehen herabsinken, jeder edle Mann alle nur ersinnliche Triebfedern spannen und aufziehen sollte, um ihnen neue Kraft und neues Leben mitzutheilen.

Ich zweifle nicht, daß viele edle und wackere Männer im Kirchenrath derselben Meynung sind; allein, wie es in der sublunarischen Welt geht, es lässet sich nicht alles auf einmal in einen bessern

Zustand versetzen, was durch die Länge der Zeit und tausend kleine, aber doch immer vielbedeutende Umstände, in Verfall gerathen ist.

Die Zahl der lateinischen Rektoren und Präceptoren beläuft sich auf zwey und zwanzig, und ist auch in der Kurpfalz noch immer am theologischen Stand gebunden. Ob ich gleich nicht in Abrede bin, daß dieses ein Vorurtheil ist, und ein gelehrter und geschickter Mann aus jedem anderen Fach eben so gut die Stelle eines Schullehrers vertreten könnte, als ein Theolog; so könnte dieses Vorurtheil doch vortreflich benutzet werden, wenn man fünf bis sechs, auch mehrjährige Verdienste um eine lateinsche Schule, als ein Mittel und einen Titel auf eine desto einträglichere und bessere Pfarrey einrichtete. Es giebt in manchen Ländern und Verfassungen Vorurtheile, welche ganz und gar nicht auszurotten sind, wenn sie nur zweckmäßig benutzet werden, und unter diese rechne ich auch die enge und genaue Verbindung des öffentlichen Schul- und Religions-Lehrstandes.

Die öffentlichen Prüfungen der Gymnasien und Trivialschulen geschehen alle halbe Jahre, um Ostern und im Herbst, und zu dem auswärtigen Herbstexamen reisen jährlich ein, öfters auch wohl zwey Kirchenräthe als Kommissarien, um demselben beyzuwohnen, und von den Anstalten und Umständen der Schule gewissenhafte Nachricht an den ganzen Kirchenrath abzustatten.

Würde bey dieser Herbstprüfung der ganze Ernst bewiesen, und die genaue Untersuchung angestel-

gestellet, auch die besseren Vorschläge ins Werk gesetzet, welche man von einsichtsvollen und redlichen Kommissarien sich versprechen darf; so hielte ich diese Schulbesuche vor sehr heilsam und dienlich. Arten dieselben aber in eine eitle Ergötzungsparthey und in eine mechanische Beysitzung aus, wie das Beste unter den Händen und in den Köpfen magerer Weltbürger ausartet; ey nun, denn wissen Sie schon, was kluge Leute davon halten werden.

Das Heidelberger Gymnasium hat in Ansehung der Prüfungen, der Beförderungen und der Belohnungen verschiedene Vortheile, welche die übrigen entbehren.

Erstlich, wohnen bey jeder halbjährigen Prüfung der Kirchenraths-Direktor und mehrere Kirchenräthe bey; wenigstens, weil sie in der Stadt Heidelberg ist, können sie bequem dahin gehen.

Zweytens, ist der Promotions-Aktus auf Kosten der geistlichen Administration mit mehreren Feyerlichkeiten verbunden, und

Drittens, werden gut auserlesene und schön eingebundene Bücher den Fleißigsten einer jeden Schule als Belohnungen des Fleisses, und auch dieses aus der obgenannten Kasse, gereicht.

Dem Fleissigsten einer jeden Schule, fragen Sie? Wenn Sie es so gar genau nehmen, nicht immer dem Fleissigsten, denn öfters erhalten aus einer alten schlechten und abzustellenden Observanz

auch die untersten ein Prämium; öfters heisset es, er war wohl im vergangenen Jahr nicht fleissig, aber damit er es im folgenden werde, und dann wird derjenige, welcher zu einer höheren Schule befördert wird, vom Empfang eines Prämiums ausgeschlossen, als ob die Beförderung des Fleissigsten schon Prämium wäre, und nicht bloße reine Gerechtigkeit.

Doch diese kleinen Mißbräuche könnten leicht aus dem Wege geräumet werden. Ich gestehe es, gienge es nach meinem Sinn und Wunsch, so müßte auch die Prüfung der lateinischen Schule öffentlich in eines jeden Gegenwart, dem das Schulwesen und die Kinder interessiren, und nicht in Gegenwart nur einiger Vorgesetzten sub rosa gehalten werden. Was die Aemulation reitzet, schärft und vermehrt, muß auf das sorgfältigste in jeder öffentlichen Schule geltend bleiben.

Ich bin ꝛc.

Achtzehnter Brief.

Vom Collegio sapientiæ und der Nekarschule.

Friderich der Zweyte hat das Collegium sapientiæ nach den öffentlichen Nachrichten schon im Jahr 1553. errichtet und bestätiget. Im Jahr 1555. hat er dasselbe der philosophischen Fakultät übergeben und einverleibt, und im nemlichen Jahr aus

der Pfalz zwanzig Alumnen angenommen, welche zusammen unter der Aufsicht dreyer Magister im gewesenen und zu besseren Absichten damals bestimmten Augustinerkloster lebten. Und auch so blieb es unter Otto Heinrich.

Friderich der Dritte aber bestimmte und widmete solches im Jahr 1561. blos der Theologie, sprach die philosophische Fakultät von der Aufsicht frey, und übergab es dem reformirten Kirchenrath.

Caspar Olevianus war der erste, eifrige und geschickte Lehrer dieses Kollegiums, welchem im Jahr 1565. Zacharias Ursinus nachfolgte, der mit besonderem Fleiß, Vorsorge und Eifer die theologische Jugend in allen Fächern unterrichtete, alle mögliche Uebungen anstellte, und das Kollegium nicht wenig in Flor und Ansehen brachte.

Er bekam seinen Schüler, Jakob Kemdonius, im Jahr 1573. zum Gehülfen, und wurden ihm dadurch in etwas seine viele Arbeiten erleichtert.

Unter Friderichs des Dritten erstgebohrnen Sohn, Kurfürst Ludwig, änderte sich das Glück und die Ruhe des Kollegiums. Alle Alumnen, welche nicht zu Luthers Lehre und Glauben übergehen wollten, wurden den dreissigsten September im Jahr 1577. und auch nachher den siebenten Oktober die beyden Lehrer ausgestossen, wobey der alte Greis Ursinus noch in die Worte ausbrach: „Kann mich mit der ungezogenen, sonderlich erwachsenen, Jugend schier nicht mehr „bläwen; bin müde und unvergnüglich worden.„

Doch diese Periode und lutherische Umschaffung war nicht von langer Dauer. Schon im Jahr 1584. gab der tapfere und muthige Johann Casimir dem Collegio sapientiæ seine ursprüngliche Gestalt, setzte die Reformirten von neuem ein, und ernannte Georg Sohnius und David Pareus zu Lehrer und Vorsteher des Kollegiums, und den David Pareus zugleich zum theologischen Professor des alten Testaments.

Diesem folgte im Jahr 1598. ein ächter treuer Schüler, Quirin Keuter, unter welchem das Collegium sapientiæ so ausserordentlich blühete, daß dieser Ephorus innerhalb acht Jahr 270 bey demselben einschrieb, und 200 ohngefehr aus demselben mit Zeugnissen entlassen konnte. Er hielt auf das erste Jubiläum der Anstalt, welches feyerlich begangen wurde, im Jahr 1606. eine Rede, wobey der Kurfürst Friderich der Vierte selbst zugegen war, und hernach alle Alumnen an der Tafel selbst sehr gnädig bewirthete.

Auf diese blühenden glücklichen Zeiten folgten die traurigen Zeiten des Krieges, worinn beynahe dreissig Jahre lang dem Kollegium sowohl, als auch der Universität und Stadt, die härtesten Schicksaale widerfuhren. D. Alting, damaliger Zeit Ephorus des Kollegiums, war im Jahr 1622. selbst in Lebensgefahr, entgieng derselben aber glücklich dadurch, daß er eine kluge Antwort zu geben wußte.

Heinrich Kottinger hielt im Jahr 1656. als Ephorus eine Rede, de collegio sapientiæ, worinn

inn er dessen harte und schrecklichen Schicksale näher und weitläuftig erzehlet.

Diesem sind die vortreflichen Männer, Heinrich Stridegger und Fabricius gefolget, unter deren Aufsicht das Kollegium nicht anders, als blühen konnte. Doch! wie das Schicksal öfters die herrlichsten Anstalten verfolget, im Jahr 1693. wurde das Kollegium, dessen ansehnliche Bibliothek, und die ganze Stadt ein Raub der Flammen, und kam dadurch so herunter, daß man wohl billig zweifeln mußte, ob es sich je wieder würde emporschwingen können.

Allein, es lebte glücklicher Weise in diesem Jahrhundert, wie aus der Asche, von neuem hervor, und dessen weitere Schicksale erzehlt Joh. Pet. Kaiser im historischen Schauplatz von Heidelberg, auf den ich mich hier meistens beziehen muß.

Das Collegium sapientiæ ist freylich jetzt kaum der Schatten von dem mehr, was es ursprünglich und in den Zeiten seines blühenden Flors gewesen. Es hatte ehemals eine grosse geräumige Wohnung, seine eigenen und reichen Revenüen; seinen eigenen Senior nicht nur, sondern auch Ephoren in dem Hause. Es wurden täglich Vorlesungen über die Theologie, und besonders über den Heidelbergischen Katechismus gehalten, und vorläufige Prüfungen derer angestellt, welche dem Kollegium einverleibt zu werden wünschten; auch unterschieden sich die Alumnen durch eine besondere Kleidung, und das Kollegium hatte seine eigene schöne Bibliothek.

Von allem diesem sind nur jetzt noch Rudera und geringe Spuren vorhanden. Das Kollegium hat jetzt noch keine eigene Wohnung wieder, weil der §. 7. der Religions-Deklaration vom Jahr 1705. bis 1780. noch nicht in Erfüllung gekommen, worinn es heisset: „Alles, was Ihro Kur„fürstl. Durchlaucht Kriegskommissariat, nach ge„pflogener Liquidation, vorempfangen haben, oder „sonsten schuldig zu seyn befunden wird, davon „wollen Dieselben den fünf siebenten Theil denen „Reformirten restituiren lassen, welches sie zur „Erbauung ihres Gymnasii und Collegii sapien„tiæ anwenden sollen.„

Die meisten seiner Einkünfte sind eingeschmolzen, andere, die sie noch haben, sind blos Boden (precarium), und wird der Fond desselben weislich durch ein freywilliges, und ein vor allemal gereichtes Geschenk jedes beförderten Geistlichen vermehret, und nur allmälich und langsam, aber doch sicher, in bessere Umstände versetzet. —

Es hat zwar jetzt noch Ephoren, allein diese wohnen in demselben Kollegium nicht mehr, woher es gewiß eingerissen seyn mag, daß den Alumnen keine besonderen Vorlesungen über eins oder anderes Stück der Theologie von dem Ephorus gehalten werden. Es hat zwar auch noch beyde Arten von Gliedern, Alumnen und Conviktoren, aber die Anzahl beyder ist nur geringe, und die gute Schulzucht und nothwendige Disciplin, welche ehedem üblich und eingeführt war, fehlt. Die Bibliothek, welche wieder in diesem Jahrhundert gesammlet worden, ist nicht ganz unnütz und von

einem

einem mittelmässigen Werth; allein der vorigen kömmt sie fast gar nicht gleich. Es sollte von der jetzigen nur ein besserer und häufigerer Gebrauch gemacht werden, als wirklich geschehen könnte.

Die Vortheile, welche Sapientisten überhaupt geniessen, sind beträchtlich; freye Wohnung, gutes Mitrags und Abendessen, freye Aufwartung durch einen Diener, im Fall der Krankheit und schädlicher Zufälle, einen freyen Doktor, Chirurgus und Apotheker ꝛc. Alle diejenigen, welche dieser Vortheile geniessen, sollten sich es zum ernstlichen Geschäft machen, durch ihren Fleiß, durch ihre Aufführung und gute Sitten sich solcher Wohlthaten würdig zu machen; aber das ist, wie in der Welt bey den wohlthätigsten Einrichtungen selten, wenigstens nicht immer der Fall, worinn sich diese Herren befinden. (*)

Der schändliche, undankbare und für die Länder selbst nachtheilige Mißbrauch geht an den meisten Orten so weit, daß Hr. Iselin in den Ephemeriden der Menschheit 1780. S. 114. die Frage aufwirft: „Sollten nicht die Freytische und Stipendien, welche junge Studierende auf Schulen und

(*) Merkwürdig ist es, daß der Doktor der Sapienz seine Besoldung aus der gemeinschaftlichen Administration zieht; dieses erreget die Vermuthung, daß die von Friderich dem Frommen für die Sapienz bestimmte Gefälle zur Gemeinschaft gezogen worden, denn anfänglich war das Augustinerkloster mit seinen Einkünften dazu gewidmet.

und Universitäten genießen, wie viele andere so genannte milde Stiftungen, eher verderblich als nützlich seyn? Sollten sie nicht eine Menge roher, schlechterzogener, hofnungsloser junger Leute, Kinder schlechter Aeltern, die sich besser zu jedem anderen Beruf schicken würden, zu dem Studieren anreizen, zu dem sie nicht tauglich sind? und müssen nicht diese übel vorbereiteten Menschen nachher zur Last der Gesellschaft und zur Schande der Kirche anwachsen? Sollte es nicht vortheilhafter seyn, diese so genannten Wohlthaten der Studien zum Theil einzuziehen, und sie armen Aeltern zukommen zu lassen, um ihren Kindern einen nützlichen Beruf erlernen zu lassen, zu dem sie sich besser schicken?„

Wenn der Freytischen-Austheiler und der Stipendien-Verwalter ein niedriger, schmuziger, gefräßiger und habsüchtiger Mensch ist, welcher jedem unerzogenen und ungezogenen Burschen für einige Karolinen in die Stipendiaten-Liste verhilft, bey aller seiner liederlichen und schlechten Aufführung um eine Karoline seine Parthey tapfer nimmt, und mit aller unerdenklichen Unwissenheit und schlechten Sitten solche Leute nachher der Kirche aufdringet; so antworten wir laut und überzeugt, ja, es wäre besser, dergleichen Stipendien und Freytische anders, und für den Staat weit nützlicher, zu benutzen.

Wenn aber edle, wackere, einsichtsvolle und unpartheyische Männer die Oberaufsicht und Verwaltung führen, nur armen, geschickten, und be-

son-

sonders verwaiseten, Söhnen das Beneficium ertheilen, durch vorhergehende Prüfung die geschickten und würdigen von den ungeschickten absondern, ernstlich und fleissig über ihren Fleiß, Sitten und Studieren wachen, dann bleibe ich bey den alten, gut und redlich gemeynten Stiftungen, und ziehe den zweckmäßigen Gebrauch derselben jeden andern, öfters nur vorgeblicher Weise bessern, Absichten laut und frey vor.

Die Instruktion des Collegii sapientiæ vom Jahr 1662., welche Kurfürst Karl Ludewig entworfen, und nach welcher sich der damalige Ephorus, Ludewig Fabricius, in seinem Amt und Dienst zu verhalten hatte, enthält solche gute, richtige und wohl auserlesene Maasregeln, daß man dieselbe erneuert hat, und was das vornehmste ist, genau und scharf befolget werden soll. In der Beylage Lit. A. finden Sie für einen reformirten Rektor die nähere Anweisung.

Dieses Institut kann der kurpfälzischen Kirche immer wichtige Vortheile verschaffen. Ich will aus dieser Instruktion einige Gesetze ausziehen, woraus man auf die Güte derselben schliessen kann.

Erstlich, von Annehmung der Studiosen in das Collegium sapientiæ heisset das dritte Gesetz: „Sollen die Studiosi, welche in vorbenanntes Collegium aufgenommen werden, eines guten, sinnreichen Verstandes, und zur Lehr und Tugend Lust und Liebe haben, auch wohlerzogen, gefolgig und gehorsam, am Leib nicht fehlhaft, auch nicht

mit schädlicher und schröcklicher oder langwieriger Krankheit behaftet seyn.„

Das vierte: „Solle dieses Beneficium zuförderst den Armen und Waisen, welche pro alumnis aufgenommen werden, offen stehen; in Ermangelung deren aber auch andere von besserem Vermögen, nach unserm Gutfinden, solches gedeyen und gegönnet werden.„

Das eilfte: „Die Alumni und Convictores, welche in das Collegium sapientiæ aufgenommen zu werden begehren, sollen zuförderst von unsern Kirchenräthen, jene zwar examiniret, wegen dieser aber genugsame Erkundigung eingezogen werden, ob sie die Proben von ihren erforderten Qualitäten abgeleget haben, und auch sonsten sie dazu tüchtig befinden. Welches Examen sowol, als die Erkundigung, jedesmal mit Zuziehung des Ephorus beschehen, und er auch sein Gutachten über den Examinatum den Kirchenräthen geben solle.„

Zweytens, von dem Amt des Ephorus sagt das dreyzehnte Gesetz: „Soll Ephorus etwa bald diesen bald jenen abhören, was er gelernet, was er in der Lektion gehöret, oder privato studio gefasset, desgleichen alle Wochen selbige indistincte, so, daß keiner wisse, wenn es eigentlich treffe, examiniren und hören, wie es mit ihren Studiis beschaffen.„

Das vierzehnte: „Soll Ephorus bey den Professoribus sich fleißig erkundigen, wie ein jeder

der Studiosus bey den lectionibus publicis und verordneten Collegiis sich verhalte.„

Das ein und zwanzigste: „Soll Ephorus diejenigen, welche ad exercitia concionandi publica zugelassen werden sollen, zwar in Theologia examiniren, und ihnen einen methodum locorum communem vorschreiben, und wenn er sie tüchtig befunden, solches an unseren Kirchenrath berichten, um von ihnen eine Probepredigt zu hören, über welche Probepredigt niemand, als der Kirchenrath zu censuriren, von dem Kirchenrath aber dem Ephoro die permissio et licentia concionandi solcher Subjectorum wieder notificiret werden, und darauf Ephorus solchen Subjectis, daß sie conciones publicas halten und verrichten mögen, verstatten soll.„

Das zwey und zwanzigste: „Soll er verschaffen, daß die Anzahl derjenigen, welche sich im Predigen üben, und in der Kirche die Jugend sollen katechisiren helfen, allezeit ergänzt, auch zween, welche die Predigt zu Schlierbach versehen, jedoch anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchenraths, verordnet werden.„

Das drey und zwanzigste: „Soll er Aufsicht haben, damit die Studiosi die Mittwoch- Freytags- und Sonntagspredigten frequentiren, und was sie gehöret, fleißig aufzeichnen.„

Würde auf die Befolgung dieser Gesetze genau von den Oberen gesehen und scharf gehalten,

so

so wird jeder leicht einsehen, daß Mißbräuche, Unordnung, Nachläßigkeit und dergleichen, so leicht nicht einreissen würden, noch die Oberhand gewinnen könnten. Sie sind einfach, billig, aus der Natur des Gegenstandes geschöpft, und können durch alle Jahrhunderte gesegnete Wirkungen über ein solches Institut verbreiten.

Nachdem das Collegium sapientiæ wegen Mangel eigener Wohnung von einer Strasse zur andern gewandert, und beynahe immer schlechte Wohnung erhalten, so ist dasselbe endlich mit der Nekarschule verbunden, und diese sind jetzt beyde in einem Gebäude zusammen.

Die Nekarschule, welche ehemals ein Institut für arme Schüler und derselben pädagogischen Unterricht gewesen, ist durch Zeit, und Schicksale so sehr eingeschmolzen, daß anjetzt nur sechs bis acht Schüler darauf erhalten werden, und es also kaum der Mühe werth ist, mehr davon zu erzehlen.

Beylage zum achtzehnten Brief.

Lit. A.

Bestallungs-Punkte und respective Revers eines evangelisch-reformirten Rectoris Gymnasii in der Churpfalz.

Ein zeitlicher Rektor Gymnasii ist verpflichtet:

Erstlich, wohl zu bedenken, wie wichtig das Amt sey, so ihm anvertrauet worden, von dessen treuer Besorgung das Heil der Jugend in Zeit und Ewigkeit, die Hofnung und Freude der Aeltern, das Wohlseyn der Kirchen sowohl, als des gemeinen Wesens, abhanget.

Zweytens, sich deswegen genau vor Gott zu prüfen, ob es ihm nur um Brod zu thun, oder ob er die Ehre Gottes und das Heyl der anvertrauten Jugend bey Antretung seines wichtigen Amts und forthin, redlich suche? damit er nach Masgabe dieses Endzwecks alle Mittel treulich anwende, die dahin führen.

Drittens, nächst Gott der hohen Landesobrigkeit, und von derselben verordneten Churpfälzischen Kirchenrath unterthänig, treu und hold zu seyn.

Viertens, der anvertrauten Jugend mit dem Exempel der Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Mäs-

sigkeit, Gerechtigkeit, Sanftmuth, Liebe und Keuschheit vorzugehen.

Fünftens, derselben mit aller Treue die Gründe der wahren Religion nach dem Heidelbergischen Catechismo nicht nur in den Kopf, sondern auch fürnehmlich ins Herz zu legen, auch dahin seine Lehre, Ermahnungen, materiam Exercitiorum, Exempla Grammatica, Rhetorica, Logica, Erklärung der Auctorum etc. zu richten, daß der zarten Jugend eine tiefe Ehrfurcht vor Gott, und herzliche Liebe zu ihrem Heiland Christo eingeflößet werde.

Sechstens, mit allen Schülern liebreich, mit guten und zaghaften freundlich, mit bösen und widerspenstigen ernstlich ohne Unterschied des Standes, und ohne Ansehung der Person, umzugehen, auch einem jeden, der zu ihm kommt, einen freyen Zutritt zu verstatten, um Rath zu ertheilen, oder Hülfe zu erweisen, doch mit nöthiger Klarheit, damit der allzu gemeine Umgang nicht zur Verachtung dienen möge.

Siebentens, die Ingenia wohl zu erforschen, und jedes nach seiner Art klüglich zu behandeln, ganz Unfähige von den Studiis abzumahnen, Langsame mit Geduld zu tragen, Fähige aber und Hurtige vor Præcipitanz, Stolz und Sicherheit zu warnen.

Achtens, sich zur rechten Zeit in der Schule einzufinden, keine, es seyn ordentliche oder ausserordentliche Stunden, ohne die höchste Noth zu ver-

versäumen, und mit der Arbeit bis zur gesetzten Zeit an- und auszuhalten.

Neuntens, währender Information die Zeit wohl anzuwenden, und solche kostbare Zeit ja nicht mit eitlem Geschwätz, Erzählungen, eigener Arbeit und Schlafen, oder auch unnöthigen und unnützen Recitiren zuzubringen.

Zehntens, sich jedesmal auf die vorhabende Lectiones wohl vorzubereiten, um genugsame und deutliche Begriffe der Sachen zu fassen, und solche auf das deutlichste und ordentlichste denen Lernenden einzuflößen.

Eilftens, nach der vorgeschriebenen Regel die vorgeschriebenen Lectiones zu tradiren, und weder quoad materiam noch formam, aus eigenem Willen die geringste Aenderung vorzunehmen, es sey dann mit Genehmhaltung des Kirchenraths.

Zwölftens, die Arbeit jedesmal mit dem Gebet anzufangen, (welches in denen vier unteren Classen teutsch, in denen vier oberen aber lateinisch seyn kann), und die Jugend zum Beten im Geist und Wahrheit anzuweisen.

Dreyzehntens, nach dem Gebet Morgends ein Kapittel aus der Bibel laut und vernehmlich vorlesen zu lassen, und so viel die Zeit leidet, mit einer kurzen Ermahnung zum Nutzen der Jugend anzuwenden.

Vierzehntens, die Jugend mehr zur Schärfung des Judicii, als zur Beschwerung der Me-

morie anzuhalten, und zu dem Ende die Regulas Grammaticas, Rhetoricas et Logicas vorher deutlich zu erklären, ehe solche auswendig gelernet werden.

Funfzehntens, doch aber dahin zu sehen, daß die Lernenden zu Hause zu thun haben, theils durch Wiederholung des Verhandelten, theils durch Vorbereitung auf das Folgende, theils auch durch fleißiges Lesen und Excerpiren, welches bey solchen, die weiter gekommen, unumgänglich nöthig ist.

Sechzehntens, das Studium grammaticum (in welcher Sprache es auch seyn mag) dahin zu richten, daß die Regulæ wohl verstanden, und sowohl in Explicatione Auctorum, als Exercitiis Syntacticis, mit Verstand und Nachdenken angewendet werden.

Siebenzehntens, in der Erklärung der Auctorum genaue Acht zu haben, daß die Constructio Syntactica beobachtet, dunkle Wörter und Redensarten aus denen Alterthümern, Historie, Geographie etc. erkläret, was einer jeden Sprache eigen ist und natürlich, angemerket, zierliche Redensarten aufgeschrieben und nützlich angewendet, endlich auch die Reinlichkeit der teutschen Sprache in der Uebersetzung beybehalten werde.

Achtzehntens, den Unterschied der Profectuum dahin zu richten, daß die stärkere vorgehen und die schwächere nachfolgen, wodurch die Zeit gesparet, und die Aemulatio erwecket wird, wel-

welches dann geschicht, wann die, so weiter gekommen (doch ohne Ordnung, damit ein jeder sich auf die ganze Lection gefaßt halten müsse), expliciren, und die geringere repetiren.

Neunzehntens, in der Erklärung heidnischer Scribenten einen Selectum anzustellen, und diejenige Kapittel oder Stücke zu übergehen, welche anstößig seynd.

Zwanzigstens, in den Exercitiis Syntacticis Fleiß anzuwenden, daß schwerere teutsche Wörter zur Erlernung der Orthographie unter dem Dictiren mit lauter Stimme vorbuchstabiret, die Constructio simplex et elegans denen Anfängern zum Besten, nach den Regulis von Periodus zu Periodus angewiesen, und die zu Hause verfertigte Composition nach solchem Muster accurat und öffentlich corrigiret werde.

Ein und zwanzigstens, auf gute Ordnung zu halten, daß er mit seinen untergebenen Schülern in die Kirche gehe, daselbst genaue Obsicht halte, und wann er selbst aus dringenden Ursachen abwesend seyn muß, seinem Collegæ solche Obsicht anvertraue, auf denen Gassen, sonderlich bey dem Ausgang aus der Schule, durch bestellte Observatores das Betragen der Schüler bemerke, ihnen Reinlichkeit, Höflichkeit und gute Sitten einbinde.

Zwey und zwanzigstens, eine exacte Disciplin in Acht zu nehmen, gegen Faule oder Ungezogene, so, daß er auf der einen Seite eine schädliche Gelindigkeit, auf der andern aber eine

verbitternde Strenge sorgfältig und klüglich vermeide und beydes, Liebe und Ehrfurcht, verdiene.

Drey und zwanzigstens, in denen Promotionen nur auf Verdienste und Würdigkeit zu sehen, damit weder Untüchtige aus Gunst hervorgezogen, noch tüchtige Ingenia aus Mißgunst zurückgesetzet werden.

Vier und zwanzigstens, mit denen Collegis in guter Harmonie und Freundschaft zu leben, und alle Ursachen zum Unfrieden nach Vermögen zu vermeiden, auch die unter seinen Collegis etwann entstehende Uneinigkeiten, so bald möglich, zu endigen.

Fünf und zwanzigstens, über die Gesetze der Lernenden zu halten, und solche jedesmal bey dem Anfang eines neuen Curriculi allen Civibus Gymnasii vorzulesen und einzubinden.

Sechs und zwanzigstens, die untere Classes fleißig zu besuchen und dahin zu sorgen, daß alles ordentlich und still zugehe, und sowohl Lehrende als Lernende ihre Pflicht treulich erfüllen, auch im Nothfall den Conrectorem zu subleviren.

Sieben und zwanzigstens, mit denen Collegis öftere Unterredungen anzustellen, und wie das Beste der studirenden Jugend zur Ehre Gottes zu befördern sey, zu untersuchen.

Acht und zwanzigstens, die Fehler der Collegen ins geheim und in Liebe, ohne Herrschsucht zu ahnden, und im Fall der Widerspenstigkeit, solche dem Kirchenrath anzuzeigen.

Neun

Neun und zwanzigstens, keine, als die vom Kirchenrath erlaubte Ferien zu vergönnen, noch die erlaubte, über die gesetzte Zeit, zu verlängern.

Dreyßigstens, die neue Cives Gymnasii auf das genaueste zu examiniren, und ohne verkehrte Absichten, einem jeglichen denjenigen Platz anzuweisen, den er verdienet.

Ein und dreyßigstens, in denen Testimoniis, welche denen Promotis mitgetheilet werden, nach seinem Gewissen und Pflichten sich der Wahrheit ohne Passionen und Schmeicheley zu befleissigen. Es soll ein zeitlicher Rector Gymnasii

Zwey und dreyßigstens, endlich ohne Wissen des Kirchenraths und dessen Erlaubniß, auch ohne nach erhaltener Erlaubniß dem Conrectori seine Arbeit zu übertragen, seine Arbeit und anvertrautes Gymnasium nicht verlassen, noch auch um geringer Ursach willen solche Erlaubniß suchen.

Dieses alles stät, vest und unverbrüchlich zu halten, und alles andere getreulich zu leisten, was einem getreuen Rectori Gymnasii und gehorsamen Unterthanen gebühret und wohl anstehet, soll er dem Kirchenrath mit handgegebner Treu, an eines leiblichen geschwornen Eides statt geloben, und sich dessen mit eigener Unterschrift verpflichten und verbinden; alles getreulich und sonder Gefährde.

Und demnach dann Ich,
auf vorgesetzte Bestallungs-
Punkten mich zum Rectorat
ordentlich berufen und bestellen lassen; Als gelobe und verspreche Ich, solchem allen, wie obstehet, und diese meine Bestallung ausweiset, getreulich und fleißig nachzukommen, und alles dasjenige zu thun, was ein getreuer Rector Gymnasii, gethaner Pflichten wegen, schuldig ist, und billig thun soll, ohne Gefährde. Dessen zu Urkund habe Ich mein Pettschaft hiervor gedruckt, und mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

Neunzehnter Brief.

Deutsche Landschulen, Schulmeister und Schulkandidaten.

Die Evangelisch-reformirten Schulen, welche unter dem kurpfälzischen Kirchenrath stehen, belaufen sich ohngefehr auf 460, wovon einige sehr gut, viele mittelmäßig, und wohl die meisten, wie überhaupt in der Welt, armseelig besoldet sind.

Die Schulprüfungen werden jährlich vom Inspektor und Prediger jeder Klasse gehalten, und über der Kinder Anwachs im Lesen und Schreiben und Christenthum sowohl, als über des Schulmeisters Betragen, Bericht abgestattet.

Der

Der Bericht der meisten war bisher sehr allgemein, unbedeutend, und berührte nur die Oberfläche; aber seit etlichen Jahren fangen einige sehr wackere und redliche Inspektoren an, tiefer ins individuelle Bedürfniß jeder Schule nachzuforschen, gründliche und aus einandergesetzte Berichte zu überschicken, und bey dringenden Umständen den nähere Verhaltungsbefehle zu verlangen. Es wäre zu wünschen, und man muß es hoffen, daß diese mehrere Sorgfalt, schärfere Wachsamkeit, öftere Schulbesuche der Prediger, genauere Berichte der Inspektoren, und zweckmäßigere Antworten des Kirchenraths zur besseren Einrichtung der Schulen nach und nach das ihrige beytragen.

Man hatte vor zwey Jahren schon angefangen, eine Normalvorlesung oder kunstmäßigere Anleitung zum Schulamt, in Heidelberg zu veranstalten; weil aber die jetzige Kassenumstände keinen neuen Einrichtungen günstig sind, und kaum die alten in Fortdauer erhalten, und weil auch gar zu wenig Vortheile bis dahin sicher gezogen, und sich für manche Länder noch verschiedene Unbequemlichkeiten fanden: so wurde diese Normalvorlesung wieder aufgehoben, und man versucht jetzt, wie viel durch schärfere Prüfungen und mehr Strenge in Examen gewonnen werden kann.

Im Jahr 1778. meldeten sich dreyßig Schulkandidaten zur Prüfung, und auch nicht einer von ihnen wurde angenommen, sondern alle mit der Weisung zurückgeschickt, sich noch besser vorzubereiten. Strenge, genaue Prüfung und unerschüt-

terliche Gerechtigkeits-Liebe vermag sehr viel, und wären das vornehmste Mittel, wodurch in vorigen Zeiten gute Schulmänner gebildet sind.

So bald die Landknaben sehen, daß man nicht einen jeden, der seinen Psalter beten und seinen Katechismus herunterleyern kann, für einen schulfähigen Kopf hält, und daß nur der angenommen wird, welcher vorbereitet, geschickt und geübt ist; so werden sie sich schon um die besten Mittel des Unterrichts umsehen, werden ihren Pfarrer und Inspektor um gute Hülfsbücher bitten, und sich gehörig bey erfahrnen Schulmännern vorbereiten.

Besonders müssen künftige Schulmeister mit vieler Sorgfalt zur Kenntniß angeleitet und gebildet werden. Diese Leute haben von Mutterleibe an einen überwiegenden Hang zum Dünkel und Stolz; reissen sich gar zu gerne von ihrem Pfarrer los, und widersetzen sich; raisonniren gerne bey der Gemeinde über alles, was der Lehrer sagt und thut; kurz, liegen krank an Naseweisheit.

Kömmt hierzu noch, daß sie aus demselben Ort gebürtig sind, Anhang, Familie und selbst eigene Güter haben, dann ist warlich nicht mit ihnen auszukommen. Sie finden bey einem oder anderem Gehör, liegen ewig in Prozesse, irren mit ihrer Weisheit auf der Landstrasse herum, versäumen ihre Pflichten und ihre Schulen, und scheuen sich nicht, den Prediger auszuhöhnen.

Man hat davon gar viele Beyspiele in der Pfalz, und das seltene Exempel einer Suspension

oder

oder Cassation der Unwürdigen und Unruhigen macht Diebe, und die übrigen desto verwegener.

Nimmt man nun gar noch solche Leute in ihrer Jugend unter den Methodentrichter, so lernet mancher grade die Fehler seines Herrn und Meisters, und läßt das Gute, Richtige, Lehrreiche unbenutzt durch sein Cerebellum hinfahren. Ein anderer lernet die Fehler der Stadt, und macht damit für die Zukunft sein Landvolk näher bekannt.

Lässet sich der Lehrer aus Gefälligkeit herab, und redet er diese feine Landknaben mit Sie an, oder, was halten Sie von diesen Worten, von dieser Predigt, von diesem Aufsatz, meine Herren? dann schwindelt es manchem, und der beste Junge kann für starker Beräucherung seiner Eigenliebe kaum den Kopf gerade und gesund erhalten.

Was eine gute, zweckmäßige und den Bedürfnissen der Zeit angemessene Schulordnung und Schulinstruktion betrift, so ist dieselbe schon vor einem Jahr beschlossen worden, aber bis jetzt noch in der Ausführung liegen geblieben. Die alte Instruktion für Schulmeister finden Sie in der Beylage Lit. A.

Die Schulzeit ist in den Städten im Sommer und Winter des Morgends und des Mittags. Auch soll, vermöge eines Regierungs-Befehls, auf dem Lande des Sommers, wenigstens einige Tage hindurch, Schule gehalten werden, aber in manchen Gegenden, besonders in Odenwald und Westrich, ist die Einführung und Beobachtung dieser Verordnung fast unmöglich. Die armen Leute

brauchen ihre Kinder unumgänglich zur Arbeit, und die meisten Kinder arbeiten lieber mit ihren Eltern auf dem Felde, als daß sie in die Schule giengen. So sehr ich die Nützlichkeit und Vortreflichkeit solcher Regierungs-Verordnungen anerkenne, so glaube ich doch, muß der Gesetzgeber auf die eigene Lage und besonderen Umstände der Gegenden, Rücksicht nehmen, und niemals mit zu viel Strenge die Aufklärungsmittel unterstützen. Was Vorurtheile und Widerwillen wider den Unterricht erregt, ist wahrlich schlimmer, als selbst eine halbjährige oder vierteljährige Versäumniß der Jugend.

Vieles lässet sich öfters im Winter schnell nachholen, und am Sonntag im Sommer leicht wiederholen, was durch zu viel Arbeit versäumt worden; aber Vorurtheile und Widerwillen gegen eine Sache lassen sich langsam oder wohl nie, ausrotten. Der immer den letzten Zweck, die Veredlung und Besserung der Menschen vor Augen hat, wird auch Mittel dem Zweck anmessen, und so viel ihm möglich ist, die edelsten und menschlichsten ergreifen.

Schulprämien werden in den deutschen Schulen nicht ausgetheilet: man müßte denn dahin die Austheilung der gebackenen Prezel rechnen; allein diese ist allgemein, und der träge Schüler erhält sie eben sowohl, als der fleißige.

An einigen Orten, besonders in den Städten, schicken die Eltern in einem Körbchen die Eß- Putz- oder Spielwaaren, auch manche wohl ein neues Buch und Schreibmaterialien; allein,

da

da die Eltern dieses ohne Rücksicht auf die Verdienste ihrer Kinder schicken, da ihre Schwachheit und Eitelkeit dabey eben so im Spiel ist, als die Neckerey und unruhige Nachfrage der Kinder, da die Kinder armer Eltern, die aber sehr oft fleissiger, als die Kinder reicher Eltern sind, dadurch gezwungen werden, ihre Armuth mehr und lebhafter zu empfinden; so finden alle Vernünftige dieses Herkommen schädlich, und gehen die verständigen Bürger darinn schon den andern vor, diese Gewohnheit immer mehr und mehr in Abgang kommen zu lassen, und ihren Kindern das wenige zu Hause zu reichen, was sie bedürfen, oder auch wohl zur Belohnung verdienen.

Die Schulbücher schränken sich auf das A-B-C-Buch, den Psalter, und das neue Testament, um sich Uebung und Fertigkeit im Lesen zu erwerben, und auf den grossen und kleinen Heidelbergschen Katechismus, um die Grundsätze der reformirten Religion sich eigen zu machen, ein. Noch fügen einige die Erlernung mancher Psalmen und schöner Lieder hinzu.

So sehr ich dafür bin, daß die christliche Jugend früh zur Lesung der heiligen Schrift angehalten werde; so glaube ich doch, es wäre besser, wenn man ein zweckmäßiges, kurzes, und einem Lande angemessenes Volksbüchlein oder Volksunterricht zur Uebung im Lesen gebrauchte.

Der Psalter und das neue Testament enthalten gar zu viel jüdisch-deutsche Redensarten, welche die Kinder gar nicht, und selten die Schulmeister

ster verstehen, und wodurch sie sich angewöhnen, Worte ohne Begriff zu gebrauchen und nachzubeten. Ein denkender Mann wohnte einer Schulprüfung in einer angesehenen Stadt von der Pfalz bey: Leset, ihr Kinder, fieng der Geistliche an, den 119. Psalm. Das größte Kind fieng an und las den ersten Vers: Wohl denen, die ohne Wandel leben. Was heißt das, fieng er an, wenn ich lebe, darf ich doch wandeln, und wenn ich wandele, muß ich wohl leben, und gleich darauf heisset es: die im Gesetze des Herrn wandeln; die Kinder verstummten, und der Geistliche half ihnen aus, und erklärte: daß es ein veralteter Gebrauch des Worts für Tadel, Anstoß, sey. Aber wie oft kommen dergleichen Fälle im alten und neuen Testament vor? Ein schickliches, mehr den Erfahrungen, Alter, und den Umständen angemessenes Lesebuch würde dem Zweck, wozu diese gebraucht werden, wenigstens nach meiner Meynung, näher kommen.

Noch einen Umstand muß ich rügen; und denn will ich den Brief schliessen. Weil viele Schulbediente armselig auf dem Lande besoldet sind, so laufen sie jährlich einmal, auch wohl zweymal nach Heidelberg, und suchen bey der reformirten Administration bald um zehn und zwölf Gulden, bald um einige Malter Korn oder Spelz, u. d. gl. an. Gesetzt, daß sie es auch bekommen, so sollte das willkührliche Geschenk lieber in ein stehendes Gehalt verwandelt werden; denn wenn man den Zeitverlust, den Schaden der Kleidung, die nö-

thige Zehrung, den Hang zum Laufen, welcher daraus entsteht, und wobey einige sechzehn bis zwanzig Stunden weit herkommen, berechnet: so ist der Vortheil gering, und der daraus der Schule erwachsende Schaden groß.

Das Kirchenraths-Kollegium hat auch auf diese Umänderung und bessere Benutzung der Geschenke einigemal angetragen; aber bisher, so viel ich weiß, vergebens.

Ich bin ꝛc.

Beylage zum neunzehnten Brief.

Lit. A.

Bestallungs-Punkte und respective Revers eines evangelischen reformirten Schuldieners in der Churpfalz.

Erstlich, soll er, vermittelst göttlicher Gnaden, sich seines Berufs und anbefohlnen Schulamts, und daß er deswegen dem allmächtigen Gott Rechenschaft werde geben müssen, allezeit treulich erinnern.

Zweytens. Und nachdem die Furcht des Herrn ein Anfang der Weisheit ist, so soll er nicht allein für sich selbsten aller Gottesfurcht nnd Tugend sich befleißigen, sondern auch die ihm anvertrauete und befohlne Jugend in aller Sanftmuth, Freundlichkeit und Holdseeligkeit, dazu

sonder-

sonderlich aber zu dem lieben Gebet anweisen, daß sie vor allen Dingen Gott lernen lieben, der Ehrbarkeit sich befleißigen und die Laster hassen, auch sie demnach die Fundamenta christlicher Religion, wie solche in dem reformirten Heidelbergischen Catechismo, der Kirchenordnung einverleibt, verfaßt, nach Gelegenheit der ihm anvertrauten Jugend mit treuem Fleiß lehren, denselben ihnen wohl einbilden, auch keinen andern Catechismum oder sonst Nebenfragstück, oder anders dergleichen, ausserhalb den Verordneten, in seiner Schulen einführen.

Er soll auch daran seyn, daß sich die Kinder in der Kirchen fein still und züchtig halten, kein unnützes Geschwätz oder andere Büberey treiben, sondern die Predigt göttlichen Worts andächtig und fleißig hören, auch in allewege etwas daraus behalten, und in der Schulen auffagen und erzählen können.

Drittens. Er soll auch mit Gottes Gnaden treulich sich dahin bearbeiten, daß er neben Gottseeligkeit, die ihm anvertraute Jugend, auch sonsten in anderen, nach dem Besten unterweise, und dasselbige alles nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung, nach welcher er sich jederzeit zu richten, und derselben gehorsamlich nachzusetzen geflissen seyn soll. Sonderlich aber soll er die ihm bestimmte Schulstunden, ohne sonderbare ehehafte Ursachen, nimmer versäumen, oder zu denselben sich langsam einstellen, wie auch nicht vor Verflieſſung solcher Stunden aufhören.

Vier=

Viertens. In Züchtigung der Jugend soll er sich alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten, und dagegen aller väterlichen Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß man über ihn, wegen der übermäßigen und schädlichen Lindigkeit, billig nicht zu klagen habe.

Fünftens. Nachdem auch die Aergerniß eine so grosse und schwere Sünde ist, daß Christus das Wehe über diejenigen schreyet, welche jemand aus diesen Kleinen ärgern: so soll er seiner anbefohlnen Jugend mit gutem Exempel, gottesfürchtigen Wandel und Leben, in Worten und Werken, auch ehrbarer Kleidung, recht fürgehen; hingegen sich von allen Lastern, sonderlich aber von dem schändlichen Laster der Trunkenheit und Füllerey gänzlich abziehen, und gegen männiglichen eingezogen, ehrbarlich und unärgerlich erzeigen.

Sechstens. Soll er des Pfalzgrafen Churfürstl. Durchlaucht, als seiner ordentlichen hohen Landesobrigkeit getreu und hold seyn, Derosselben, wie auch insgemein der ganzen churfürstlichen Pfalz, so viel an ihm ist, Ehr, Frommen und Nutzen helfen erhalten, schaffen und befördern; Schaden warnen und wehren, wie einem getreuen Unterthanen gegen seiner Obrigkeit gebühret und wohl anstehet. Auch im übrigen sich allen von Churpfalz publicirten heilsamen Verordnungen und specialiter ergehenden Decreten gehorsamlich unterwerfen. Er soll auch seiner

untergebenen Schuljugend allen gebührenden Gehorsam und Respect gegen die hohe Landesobrigkeit und Vorgesetzte mit allem Fleiß einpflanzen; sie auch zu aller Sittsam- und Friedfertigkeit, sowohl durch seine Ermahnung, als eigenes Exempel, anleiten und gewöhnen.

Siebentens. Ferner soll er dem Kirchenrath, und fürgesetzten Inspectoren und Pfarrern alle gebührliche Ehre und Gehorsam leisten, nach derselben Gutachten alles in der Schule handeln, und für sich selbst nichts Neues darinn anstellen, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß nicht verreisen, und nachdem ihm erlaubt worden, mit gleichmäßigem Vorwissen die Verfügung thun, daß in Zeit seines Abwesens, die Jugend nichts destoweniger gnugsam versehen werde, sich auch auf die ihm gesetzte Zeit, zu seiner Arbeit wiederum einstellen.

Achtens. Wann er für den Kirchenrath erfordert wird, soll er jederzeit unverweigerlich erscheinen, und was er befragt, mit Grund und Wahrheit berichten; auch da etwa an seines Dienstes Versehung, oder Leben und Wandel, Mangel fürfallen würde, wie auch in andern geistlichen oder sonst für den Kirchenrath gehörigen Sachen, dessen Bescheids gewarten, und demselben gehorsamlich nachleben.

Neuntens. Da aber zwischen ihm und andern, in weltlichen und Civil-Sachen sich Irrung und Streit zutragen würde, so soll er von Ihro Churfürstl. Durchlaucht verordneten Amtleuten,

leuten, unter denen er mit Dienst gesessen, in Kraft publicirten Landesordnung Tit. II. fol. 57. auf Vorbescheiden gehorsamlich erscheinen, vor denen Recht geben und nehmen

Zehntens. So soll er auch von seinem anbefohlnen Schuldienst für sich selbsten nicht abstehen, noch denselben verlassen, er habe dann ordentlich Erlaubniß genommen, und sey seiner diesfalls geleisteten Pflichten gebührlich erlassen und ledig gestellet.

Dieses alles stät, vest und unverbrüchlich zu halten, und alles andere zu leisten, was einem getreuen Schuldiener und gehorsamen Unterthanen gebühret, und wohl anstehet, soll er dem Kirchenrath mit handgegebener Treu, an eines leiblichen geschwornen Eidesstatt geloben, und sich dessen mit eigener Unterschrift verpflichten und verbinden; alles getreulich und sonder Gefährde.

Und demnach dann ich,
auf vorgesetzte Bestallungs-Punkten mich zur Schul
ordentlich berufen und bestellen lassen; Also gelobe und verspreche ich, solchem allen, wie obstehet, und diese meine Bestallung ausweiset, getreulich und fleißig nachzukommen, und alles dasjenige zu thun, was ein getreuer Schuldiener gethaner Pflichten wegen schuldig ist, und billig thun soll, ohne Gefährde. Dessen zu Urkund habe ich mein Pittschaft hiervor gedruckt, und mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

Zwanzigster Brief.

Allgemeine Anmerkungen über das Allmosenwesen in der Pfalz, und Beschwerden der Reformirten gegen die Katholiken.

Seit einigen Jahren machen sowol die Oberämter, als auch die Regierung unerwartete und ungegründete Eingriffe in das Allmosenwesen der reformirten Gemeinden, verlangen Rechnung und Einsicht nicht blos über gemeinschaftliche, sondern auch über privative Allmosen, und treten öfters mit Befehle und Rescripte hervor, welche keinen andern Grund, als in der Willkühr und unbedingter, gesetzloser Herrschsucht haben.

Es ist nicht unsere Absicht noch Sache, eine Liste von dergleichen Oberamts-Befehlen und Regierungs-Rescripten der Reihe nach herzuzählen; nur einige gründliche Anmerkungen mögen näheres Licht über diesen Stof verbreiten. (*)

Es herrscht nicht allein bey vielen Beamten, sondern auch bey sämtlichen Geistlichen und noch mehreren Sachverständigen die gemeine Meynung, daß die so genannten grossen oder Capital-Allmosen, die vor der Kirchentheilung und Religions-Decla-

(*) Ich füge Ihnen in der Beylage Lit. A. die alte 1600. gegebene Verordnung wegen des Allmosens bey

Deklaration vorhanden gewesen sind, der sämtlichen Commune eines jeden Ortes, wo sie existiren, zustehen, und daß die Reformirten dabey weiter nichts, als die privative Verwaltung und Distribution zum voraus hätten; dergestalt, daß wenn sie auch andern Religionsverwandten Wohlthaten davon zufliessen liessen, sie nicht dazu durch die christliche Liebe, sondern selbst deswegen dazu verbunden sind, weil jeder Einwohner an das, was der sämtlichen Commune zustehet, einen bürgerlichen rechtlichen Anspruch habe, auf welchen man folglich Bedacht zu nehmen, ohne eine eigentliche Ungerechtigkeit nicht unterlassen könne.

Dieser Meynung zufolge, um der Frage vorzubeugen, ob sie gemeinschaftliche oder privative Allmosen wären, nennt man sie bald grosse, bald Capital-Allmosen, bald wieder anders, und wenn demohnerachtet diese Frage noch aufgeworfen wird, so sucht jeder Wenigunterrichtete ihr durch zweydeutige Antworten auszuweichen, alles darum, weil man die gemeinschaftlichen nicht gerne gesteht, und das Eigenthum nicht zu behaupten getrauet.

Aus eben den Ursachen hat man sich auch die ergangenen Verordnungen, diese und die so genannten Klingbeutel-Allmosen von einander getrennt zu halten, über eine jede Art besondere Rechnungen zu führen, und aus den so genannten grossen Allmosen keine Ausgaben zum privativen Behuf einer reformirten Gemeinde, als Brod und Wein zum heil. Abendmahl, Schulgeld und Bücher für arme Kinder, u. d. gl. zu bestreiten, ohne Widerrede gefallen lassen.

Man hat sorgfältig, um gleichsam keine mit Recht führen könnende Klagen zu veranlassen, an manchen Orten eine Rubrik in den Rechnungen: An Arme ohne Unterschied der Religion, eingeführet, und man begnügt sich damit, in der Kirchentheilung die privative Verwaltung erhalten zu haben, weil man dadurch den Vortheil auf seiner Seite hat; denn dies ist alles, was man dadurch erhalten zu haben vermeynet.

Es ist schwer zu bestimmen, woher diese irrige Meynung ihren Ursprung genommen, und durch welche Mittel und Wege dieselbe sich ungestört im Besitz erhalten hat. Denn nach allem, was öffentlich über die Beschaffenheit dieses Theils des reformirten Allmosens bekannt ist, scheinet dieselbe grundfalsch zu seyn.

Man pflegt sich zwar damit ohne allen Grund zu ängstigen, daß der §. 47. der Religions-Declaration nur von einer privativen Administration redet, „und administriret jeder Religionstheil die seinigen privativ, worinn von keinem dem andern eingegriffen werden soll;„ aber so mußte man sagen, daß diejenigen Allmosen, von denen der §. 46. handelt, und wo ausdrücklich von den privativ-reformirten Allmosen die Rede ist, ebenfalls gemeinschaftlich seyn: denn dort liefet man auch von nichts, als nur von privativer Administration und Distribution. Im Gegentheil, weil in beyden Paragraphen einerley Ausdrücke gebraucht werden, erhellet genugsam, daß damit einerley Recht angedeutet werden soll.

Die damalige Lage der Sache erforderte den §. 47. Denn von der Zeit an, als die Katholischen sich in die Gemeinschaft der von Alters her vorhanden gewesenen Allmosen, so wie der andern zu den Kirchen gehörigen Dingen eingedrungen hatten, haben die Reformirten angefangen, das, was sie von dieser Zeit an bey ihrem Gottesdienst gesammlet haben, besonders zu verwalten. Bey den alten Allmosen aber haben sie die Gemeinschaft zulassen müssen.

Da nun aber die darauf erfolgte Theilung die Gemeinschaft aufgehoben, und dagegen zu 2 und 5 Siebentheil ein gegenseitiges privatives Eigenthum eingeführet hat: so hat der §. 47. festgesetzet, daß solches auch in Rücksicht auf die zur Gemeinschaft gehörig gewesenen Allmosen geschehen solle; doch mit dem Unterschied, daß dabey keine Theilung zu 2 und 5 Siebentheil, wie bey andern Sachen, sondern eine gänzliche Hinweisung an die alten Besitzer Statt finden solle, und nennet es von dem Augenblick dieser Hinweisung an, mit ausdrücklichen Worten das Seinige, welches folglich als ein Seiniges gerade so, wie das, wovon der §. 46. redet, privativ dergestalt administriret werden soll, daß kein Theil dem andern darinn soll eingreifen dürfen.

Wie hat man sich doch aber bald darauf gegen diese ausdrücklichen Worte, den augenscheinlichen Eingrif aufdringen lassen können, diese Allmosen mit demjenigen, welches jährlich aufs neue mit dem Klingbeutel, oder durch Schenkungen, oder

Vermächtnisse dazu kömmt, nicht in eine Masse zu werfen, sondern jedes besonders zu verwalten und zu berechnen, auch aus dem alten Allmosen sich keine Ausgaben zum privativen Gebrauch der Reformirten zu erlauben? Und wie hat doch bey dieser Deutlichkeit, die einer dieser ausdrücklichen Hinweisung ohnerachtet, noch fortdaurende Gemeinschaft so allgemein werden können?

Es ist wahrlich unbegreiflich, zumal da diese Deutlichkeit bald darauf §. 49. durch das Gegentheil in ein recht augenscheinliches Licht gesetzet wird, indem dieser Paragraph bey andern piis corporibus, als Spitälern, Armen- und Waisenhäusern die Gemeinschaft auf gewisse Weise beybehält, aber eben darum wegen der Proportion der Participanten zu 2 und 5 Siebentheil Vorsehung that; dahingegen bey denen, die §. 46. 47. und 48. reden, dieser zu beobachtenden Proportion mit keinem, auch nicht dem geringsten Wort gedacht wird, zum augenscheinlichen Beweis, daß in Ansehung derselben ein privatives Eigenthum festgesetzet sey.

Aus dieser Ursache hat ein Biedermann, als vor einigen Jahren die Antworten auf gewisse Fragen von den Oberämtern eingesendet werden mußten, seine Antwort auf die Frage: wer an diesen Allmosen participire? so eingerichtet: daß die quæstio juris durch den §. 47. der Religions-Declaration entschieden würde, quoad factum aber bewiesen seine Allmosen-Rechnungen, daß man hierinn jederzeit die christliche Liebe habe vorwalten lassen.

Aber um des herrschenden Vorurtheils wegen darf man fürchten, daß die meisten Antworten auf diese Fragen gerade zu so werden ausgefallen seyn: die Armen ohne Unterschied der Religion; ohne zu bestimmen, ob sie kraft eines bürgerlichen Rechts, oder nur aus freyer und keinem bürgerlichen Zwang unterworfener Liebe der Distribuenten diese Participation genössen. Und wie begierig werden manche einen den Reformirten nachtheiligen Gebrauch daraus machen, da schon so mancher ohne allen Grund und Schein, Eingriffe in die Allmosenverwaltung wagt.

Ein anderes Präjudicium gegen das privative Eigenthum der Reformirten glaubt man darinn zu finden, daß nicht allein ehedem die Allmosen-Rechnungen meistentheils vor den Schultheis und die Gerichte abgenommen seyn, sondern daß dieses auch hie und da, obgleich den Reformirten die privative Verwaltung zukomme, nach einer ununterbrochenen Observanz, bis auf den heutigen Tag geschehe. Dieser vermeyntliche Eingriff schwindet aber, wenn man bedenkt, daß wie in den ganz reformirten Zeiten anfänglich der Kirchenrath und die Regierung, wie auch von Anfang bis zu Ende in Städten und Dörfern der Kirchen- und bürgerliche Vorstand fast aus einerley Personen bestanden habe, daß sonderlich dem Schultheis des Orts die Mitaufsicht über das ökonomische Fach der Kirche und die Sorge, daß nichts davon verlohren gehe, befohlen war; daß er diesem Auftrag zufolge, besonders bey Erledigung einer Pfarre und

Schule, die Competenz und andere dahin einschlagende Bücher in Verwahrung nehmen, und gerade so wie jetzo bey den Katholischen (wenn der Schultheis katholisch ist) überall mit zugezogen werden mußte, und auch jetzt noch die höheren Kirchensachen der Katholischen einen Theil von den Geschäften der hohen Regierung ausmacht.

Wenn nun heut zu Tage kein Schultheis mehr die Aufsicht über die Competenz und andere Kirchenbücher hat; wenn von der Kirchentheilung an, dies vielmehr ein Stück von dem Amt des Presbyteriums ist: so wird man daraus leicht abnehmen können, daß dieses eine ganz natürliche Folge des in der Kirchentheilung gegründeten, separirten und zum Theil den Katholischen entgegen gesetzten Zustandes des reformirten Kirchenwesens sey, und daß es aus eben dieser natürlichen Folge gekommen, daß jetzt gegen funfzig Orte, wo die Allmosen-Rechnungen nur von den Pfarrern und Aeltesten abgenommen werden, kaum ein einziger ist, wo solches noch vor dem Schultheis und das Gericht geschicht.

Hieraus entsteht eine Vermuthung, die beynahe bis zur Gewißheit steiget, daß, wo dieses letzte noch üblich ist, solches seinen Ursprung daher habe, daß entweder die Pfarrer im Anfang nicht genug darüber gewacht, und in der Unbedachtsamkeit es so haben einschleichen lassen, oder daß Umstände da gewesen sind, die ihm die Hände gebunden, oder welches wohl der häufigste Fall gewesen seyn mag, daß zur Zeit der Kirchentheilung

lung an solchen Orten noch reformirte Schultheisse gewesen sind, die als Glieder der reformirten Gemeinde, oder gar als Presbyteriales, das fort ausgeübt haben, was sie vorher als Schultheissen gethan; daß eine zeitlang nachher wieder reformirte Schultheissen auf sie gefolget sind, und daß ein darauf gefolgter katholischer Schultheiß das zum Schultheissen-Amt zu erzwingen gewußt, was seinen Vorfahren nur in einer von den beyden andern eben angegebenen Qualitäten zukam.

Wie aber auch die Sache immer eingeschlichen seyn mag, so kann doch die Gewohnheit eines einzigen Ortes nichts gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes §. 47. und gegen die darauf sich gründende und darauf gefolgte Uebung in funfzig andern präjudiciren, und muß vielmehr selbst, wenn sie bey gründlicher Untersuchung als eine auf Ob- und Subreption gebauete Gewohnheit erfunden wird, jederzeit mit Recht wiederrufen und removiret werden können. Allein wie selten es den Reformirten glückt, auch die offenbarsten Erschleichungen und Zudringlichkeiten, wenn sie einmal geschehen sind, gänzlich wieder zurück zu treiben, davon haben sie eine ganz neue traurige Erfahrung an den Revisionen der Allmosen-Rechnungen, welche die Oberämter, aus einem Mißverstand einer ergangenen Regierungs-Verordnung, an sich gerissen haben, und welche einige Oberämter bis auf diese Stunde nicht wieder aus den Händen lassen, ohnerachtet die Regierung selbst die authentische Erklärung gegeben, daß diese Verordnung nur das katholische Allmosenwesen betroffen habe.

Man fordert zwar diese Revision jetzt nicht mehr aus dem Grunde der Verordnung, sondern aus einer nöthigen Einsicht, wenn man zur Verhütung des Verfalls des Allmosens richterliche Hand bieten soll. Und so müssen die Reformirten immer, wenn sie die eine Hälfte ihres Rechts geniessen wollen, die andere Hälfte aufopfern, und den Rest von Zeit zu Zeit wieder aufs neue mit den Katholischen theilen lassen, bis ihnen endlich nichts mehr übrig bleibt.

Ich füge zum Schluß nur noch hinzu, daß der oft angeführte §. 47. ohnstreitig den Reformirten eine privative Verwaltung der alten Allmosen zugesteht. Wann nun eine privative einseitige Verwaltung einer an sich gemeinschaftlichen Sache für sich schon unnatürlich, und daher unbegreiflich ist; wenn sie selbst dem, durch die ganze Religions-Deklaration herrschendem Geist widerspricht; wenn diese insonderheit §. 37. 38. und 39. verordnet, daß die so genannten Verwaltungs-Güter, so lange sie ungetheilet sind, gemeinschaftlich, aber von dem Augenblick der vierteljährigen Abtheilung von einem jeden Theil privativ verwaltet werden sollen; wenn hieraus ganz natürlich fliesset, daß eine privative Verwaltung auch allemal eine Abtreibung, und ein darauf sich gründendes privatives Eigenthums-Recht voraussetzet und beweiset; wenn die Reformirten selbst, von dem ihnen nie bestrittenen privativen Eigenthums-Recht, ihres Klingebeutel-Allmosens gar keinen andern Beweis haben, als die in dem §. 46. ihnen darüber zuerkannte privative Verwaltung: so sollten die Reformir-

formirten auch billig ohne einiges Bedenken ihr gleichmäßiges privatives Eigenthums-Recht an ihren alten Kapital-Allmosen behaupten, und sich dergestalt laut und ohne Furcht einer beschämenden Widerlegung auf die in dem §. 47. ihnen darüber zugestandene privative Verwaltung berufen, und auch in diesem Stück und wichtigen Theil vom Kirchenwesen ist es, wo die reformirte Geistlichkeit mit Vertrauen und Sehnsucht von ihrem Landesherrn Recht und Schutz wider alle verwegene Eingriffe erwartet.

Beylage zum zwanzigsten Brief.

Lit. A.

Kurfürstlicher Pfalz erneuerte Allmosenordnung, und was dem anhängt. Gedruckt in der Kurfürstl. Stadt Heydelberg 1600.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf am Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erztruchsäß und Churfürst, Herzog in Bayern ꝛc. Entbieten allen Unseren Unterthanen weltlichen und geistlichen Standes ꝛc. Unsern gnädigen Gruß, und fügen euch zu wissen:

Demnach es Gottes ernstlicher Wille und Befehl ist, daß wir uns die Armen Dürftigen sollen lassen befohlen seyn, und auch unser Herr und Heyland Christus die ewige Verdammniß

denen

denen dräuet, welche sich deren nicht annehmen, sondern dieselben Hunger, Durst, Blöße, und andere Mängel, leiden lassen; hingegen denen reichliche Belohnungen und Vergeltungen zusagt, so deren gebührlich pflegen, darum eine hohe Nothdurft, insonderheit bey denen geschwinden theuren Zeiten, da der Armen sehr viel, und die Liebe fast bey männiglichen erkaltet, wo nicht gar erloschen, desto fleißiger auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie die Armen besser, denn bisher geschehen, versorgt werden.

Der I. Titel.

Wer für die Armen jedes Orts Sorge tragen, und sich deren annehmen soll.

Damit nun in der Kirchen Christi, wie in anderen Punkten, also auch in diesem, alles ordentlich zugehe, obwohl allen Menschen die Armen in Gemein befohlen, so viel die Gaben und Unterhaltung belangt, jedoch wo die Sorge nicht gewissen Personen aufgelegt, sich befindet, daß die Armen öfters höchlich und unchristlicher Weise verachtet und versäumt worden, derohalben sollen alle Pfarrherren und Kirchendiener, vermöge des Befehls Gottes, als Hirten und Wächter über seine Gemeinde, ihnen die armen, kranken, und nothleidenden Glieder Christi treulich befohlen seyn lassen, und für sie insonderheit Sorge tragen, dieweil solche vor andern ihres Trosts und Hülf an Seel und Leib vonnöthen, und hierinn dem Exempel der Aposteln nachfolgen.

Dieweil

Dieweil aber den Kirchendienern unmöglich, zugleich des Predigtamts, und auch des Tisches (das ist, der zeitlichen Nothdurft der Armen) abzuwarten, über das es der apostolischen Kirchen gemäß, auch sonst an ihm selbst billig, daß die christlichen Glieder, der andern ihren christlichen Mitgliedern, sich mit allem Ernst und Fleiß annehmen, so sollen ihnen aus der Zahl der gewählten Aeltesten (welche denn sowohl aus den Gerichten, Obrigkeit und Räthen, als aus den Gemeinden, zu ziehen) jedes Orts einige gewisse Personen zugeordnet werden, welche ehrbare, fromme, gottseelige und unverdrossene Leute sind, in Anzahl, nachdem es die Grösse einer jeden Commun erfordert, als in Dörfern zwey, in den Städten in jeder Pfarre auch zwey oder mehr nach Art und Gelegenheit des Orts, welche auf jedem neuen Jahrstage, neben den Aeltesten der Gemeinde verkündigt werden, und das Amt und Namen der Allmosenpfleger tragen sollen. Also, daß so viel möglich und thunlich, ein jeder solcher Allmosenpfleger für sein gewiß Quartier der Stadt, Pfarren, oder Dorf, darinnen er erwählet, Sorge zu tragen, und für die Armen Gott und der Obrigkeit Rechnung zu geben, sich schuldig seyn wissen soll.

Und soll von keinem, so zu solchem Amte erwählet (der sonst Leibs, Verstandes, und guten Gerüchts wegen darzu tauglich) privilegirt, einige Entschuldigung gestattet, oder sich davon zu entziehen, zugelassen werden. Dieweil diese

Ver-

Verordnung der Allmosenpfleger nicht eines Menschen, sondern Gottes, und also eine ewige Ordnung in seiner christlichen Gemeinde ist, deren sich keiner entschütten kann, der nicht zugleich sich auch mit von der christlichen Gemeinde abschneide, und daß er kein Glied am Leibe Christi sey, öffentlich dadurch bezeuge. Daher auch ein jeder solches Amt von Gottes wegen, und ohne einige Belohnung und Zecherey, zu tragen schuldig, und desto treulicher und fleißiger darinn handeln solle, dieweil er Gott fürnemlich, der ein Herzenskündiger ist, davon Rechnung thun muß, wie denn auch die Entwendung der Allmosen eben der Ursache wegen, ein Sacrilegium und als ein Kirchenraub, in allen Rechten zu strafen ist.

II.

Wie die Allmosenpfleger die rechte Hausarmen, Alte und Junge erfahren, und von den angemaßten Armen unterscheiden, auch den Gottseligen reichlicher dann den Gottlosen mittheilen sollen.

Damit nun in der Gemeinde Gottes niemand Dürftigs übergangen, versäumt, und also zum Seufzen, und Reizen des Zorns Gottes, oder durch solches Versäumen Ursach zu unordentlichem Betteln, da rechte und falsche Armen nicht unterschieden werden können, gegeben werde; so sollen jetzt gemeldete Allmosenpfleger und Pfarrherren jedes Orts mit allem Fleiß und Vorsichtigkeit erkundigen, auch mit dem Augenschein selbst einneh-

nehmen, was für Hausarme, und elende Personen, die ihr Brod Alters, Jugend, Unverstand oder anderer Mängel und Fehl halben, nicht gewinnen können, in der Gemeinde und Pfarre seyn, dazu ihnen dann der Schultheiß, Rath, Gericht und Gemeinde daselbst, so oft sie ersucht, mit gutem Bericht und Beystand die hülfliche Hand bieten, und sich vorsehen sollen, daß nichts insgemein hinein, und auf eines jeden Anzeige, sondern mit gutem Gewissen die recht Armen erkundigt werden, deren Namen, Stand und Vermögen, samt allen Umständen, sie ohne einige Gunst, oder andere Affekten, sondern in Wahrheit, und wie es der Augenschein selbst giebt, durch den Pfarrherrn oder einen aus ihrem Mittel, so schreiben kann, verzeichnen und bey den Aeltesten anbringen, welche alsdann sämtlich mit ihnen bedenken sollen, wie eine jede derer Personen beschaffen, was ihr Verhalten und Thun sey, oder auch zuvor gewesen, Item, warum sie Mangel oder Noth leiden, und darauf erkennen, wie viel einem jeden seiner Nothdurft nach wöchentlich mitzutheilen sey. Darinn sie dann, nach der Regel des Apostel Pauli, die Gottseeligen und Glaubensgenossen vornemlich, und für andern bedenken sollen. Da aber einer arbeiten könnte, und aus Faulheit nicht wollte; so sagt Gottes Wort, wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen.

III.

Durch was Ordnung jedes Orts, daß die Allmosen nicht überladen, vorkommen werden soll.

Derhalben und dieweil in dieser verderbten Zeit die meisten Armen aus Müßiggang und Verschwendung der Gaben Gottes herkommen, also, daß viele das Ihrige in Wirthshäusern verthun, und hernach Weib und Kinder zu betteln austreiben, dann sie auch, wo sie nicht alle Abend so viel bringen, als sie ihnen auferlegt, Schläge dräuen, Item, daß die Dienstleute und andere zur Unzucht, Ueppigkeit und Unfleiß, sich in der Jugend begeben, und daher nachmals im Alter zur Arbeit untüchtig, deren ungewohnt, und als bekannte, faule, ungehorsame von jedermann gescheut, und nicht angerichtet, Item, daß arme Kinder etwa in Erbschaften durch Stiefväter oder Mütter, Vormünder und andere übervortheilt, und also zur Armut und Betteln getrieben werden, desgleichen auch, daß die Jugend nicht zeitlich zu Bauers- und Handarbeit, sondern von Jugend auf vielmehr zum Betteln angehalten und gewöhnet wird, zur kalten Winterszeit über dem Betteln also erfrieren, daß unzehlige Erbbettler daraus erwachsen, welchem aber allen, durch die verordnete Aeltesten, wie christlich auch die Vermahnungen aus Gottes Wort bey solchen Leuten geschehen mögen, nicht durchaus gesteuret werden kann, und doch hernachmals, wenn sie verarmet und verkrüppelt, dem Allmosen heimwachsen.

So ist Unser ernstlicher Befehl, daß alle Unsere Ober- und Unter-Amtleute jedes Orts in obgemeldten Fällen allen ernstlichen Fleiß gebrauchen, den faulen unnützen Leuten, sie sind fremd oder einheimisch, von denen der Apostel Paulus recht sagt, wie es auch die Erfahrung giebt, daß die, so die Ihren, sonderlich ihre Hausgenossen, nicht versorgen, den Glauben verleugnet haben, und ärger sind, denn die Heyden, die Wirthshäuser verbieten, auch den Wirthen nicht gestatten, ihnen etwas zu geben, bey Strafe, daß sie dem Allmosen alsdenn zweyfach so viel, als jedesmal solches Verschwenders Zehrung auflauft, erlegen sollen, welche auch die Obrigkeit von den Wirthen also unnachläßig einbringen, und ins Allmosen liefern lassen, auch wo Noth, die Wirthe, so ihres Gewinns halben muthwillig solchen Verschwendern Unterschleif und Zehrung mittheilen, mit höherer, und im Fall der Thurmstraf zwingen und anhalten, und ernstlich daran seyn sollen, damit denselbigen und ihren Kindern, ehe und zuvor solch Gut umbracht, Curatores bonorum durch Schultheissen und Unterobrigkeiten, denen solches jedes Orts Brauch nach gebürt und zusteht, verordnet, sie und ihre Kinder durch die Freundschaft oder gesetzte Curatores bonorum zur Arbeit angehalten, Bauern und Handwerksleuten von solches Verschwenders Gut verdingt, und solches schriftlich ins Gerichtbuch verzeichnet, auch keinesweges zugelassen werde, solche in umliegende Städte und Flecken zu betteln auszuschicken, oder da es nicht verfangen wollte, sollen

solche durch die Obrigkeit jedes Orts zur Stadt, oder dem Dorf, auch im Fall zum Land hinaus gewiesen werden, und nichts minder den Kindern nothdürftige Versehung, von seinem Gut oder dem Allmosen beschehen.

Und wiewohl Unser Will und Befehl ist, daß die Schultheissen auf dem Lande nicht Wirth seyn sollen, angesehn, daß gemeiniglich durch solches die Handhab der Policey und anderer Ordnung in Nachläßigkeit gerathen. Dieweil die Wirthe ihres Gewinns halben, gute Ordnung zum meisten übertreten, oder an andern ungestraft lassen vorüber gehn, jedoch an denen Orten, da es nicht anders seyn könnte und ein Schultheiß selbst Wirth wäre, und solchen Leuten um seines Gewinns willen, durch sich selbst oder die Seinigen, Wein geben und reichen liesse, soll derselbe vierfach so viel, als die Zech jedesmal betrift, dem Allmosen unnachläßig erlegen, angesehn er solches andern Amts halben verbieten und wehren sollte. Damit auch solches nicht vertuscht, soll ein jeder der Gemeinde es zu gewöhnlicher Zeit zu rügen schuldig und verbunden seyn.

Daß auch Zucht, Ehrbarkeit, Gehorsam und Mäßigkeit bey Dienstboten, Handwerksleuten und Taglöhnern, und anderen besser gehandhabet, und denn weil die Herrschaften und Meister sich ihres Gesindes, und anderer, so in jeder Gemeinde wohnhaft, in Zeit ihrer Krankheit und Elends groß und langwierig, die ganze Gemeinde solches annehmen soll.

So

So ist auch billig, daß durch strengen Ernst alle Leichtfertigkeit, Untreu, Faulheit und übermäßiges Abfressen und Sauffen, damit die Herrschaften, Meister und Bauersmann, und der des Gesindes nicht entrathen kann, von denselben Dienstboten, Tagelöhnern und arbeitenden Leuten beschwert und verarmt, abgeschaft werden: deswegen sollen Unsere Amtleute diesfalls mit Ernst daran seyn, daß jede Stadt, Flecken und Dorf, diejenigen Ordnungen, so deswegen vor dieser Zeit ausgegangen, wiederum repetiren, auch an denen Orten, da keine vorhanden, gemacht werden, wie es mit Unterhaltung des Gesindes, Tagelöhnern, Handwerksleuten und anderen, mit Lohn, Essen und Trinken, nach Nothdurft, und zu keinem Ueberfluß zu halten, angestellt, publicirt, und gewisse Strafen auf die Meister, Dienstboten, Tagelöhner, und andere, so solche übertreten, gesetzt, und ernstlich darüber gehalten, und was von den Uebertretern einbracht, auch ins Allmosen geliefert, dazu keineswegs das Abfressen, Sauffen, gewisse Stunden zu schlafen, und andere Unordnung gestattet werde, und da es die Noth erfordern möchte, auch alle ihres Amts an gehörige Städte und Flecken zusammen bringen, und sich durchaus einer solchen einhelligen Ordnung, wie es mit solchen Taglöhnern jedes Orts zu halten, vergleichen.

Wie denn auch alle Unsere Ober- und Unter-Amtleute, auch in Städten die hierüber verordnete des Raths, und andere, so der Armen Wayfen Vormundschaften, und deren jährlichen Rech-

nungen vorgesetzt, bey Unserer schweren Ungnade und ernstlichen Strafe, daß mit den armen Vater- und Mutterlosen Kindern, durch Stiefväter oder Mütter, Vormünder und Freunde, treulich gehandelt, davon nichts entwendet, das Ihre nicht verschwendet, aufgefressen und gesoffen, sondern ihnen räthlich aufgehoben, zum Besten angelegt, und unnachläßig alle Jahre beständige Rechnung den Amtleuten darüber gethan, die Kinder durch gemeldte Freunde oder Vormünder zu Handwerken, Bauers- oder anderer Arbeit, dazu sie tauglich, ohne einigen Verzug, doch in der churfürstlichen Pfalz, oder andern Orten, da es evangelisch, und nicht ins Pabstthum, bey Strafe nach Ermäßigung der Amtleute, die auch ins Allmosen zu liefern verdingt werden, damit sie dem Gemeinen Allmosen nicht anheimwachsen, mit allem Fleiß daran seyn und wahrnehmen, und wo einiger solcher Mangel gespühret, alsbald Erkundigung pflegen, und Rechnung erfordern, die untüchtigen absetzen, und tauglichen an ihre Stelle verordnen, und nicht bis die Kinder am Bettelstab getrieben, zusehn sollen.

Wo denn arme Kinder, denen ihre Eltern nichts verlassen, an einem Orte vorhanden, sollen alsbald Schultheiß, Rath und Gericht, mit den Freunden handeln, daß solchen Kindern nichts destoweniger Vormünder, so viel ihr Leib belangt, gegeben, und bey ihren Freunden und Nachbarn so viel zuwege bringen, damit solche zu Handwerkern, Bauers- oder anderer Arbeit und Diensten

unterbracht; da aber bresthafte (gebrechliche) Kinder vorhanden, dieselben beym Amt angezeigt werden, damit denen geholfen, wie hernach zu sehen.

Und soll in Summa an keinem Ort jemands, es sey Fremder oder Einheimischer, Müßiggang (welcher dann ein Ursprung aller Laster und Uebels, auch der Anfang des Bettelns ist) gestattet, sondern alsbald durch den Schultheissen, Burgermeister, Rath und Gericht fürbescheiden, ihm solches untersagt, da er fremd, seines Thuns erfahren, und da solcher Müßiggänger einiges Falls verdächtig befunden, eingezogen, wo aber nicht, zur Arbeit vermahnet, und da er darüber nicht arbeiten, sondern andern zum Aergerniß und bösem Exempel nachwandern, also zu faullenzen umgehn, und in Wirthshäusern liegen wollte, durch jedes Orts Schultheissen, und andere Obrigkeit, mit Thurm und andern Leibesstrafen daraus getrieben werden.

IV.

Wie den rechten Hausarmen soll an jedem Orte Handreichung geschehen.

Da aber einer aus Leibesschwachheit, Unfall, Mißwachs, Krieg, Brand, Alter, Menge der Kinder, und was dergleichen mehr redliche Ursachen in dieser gebrechlichen Welt fürgehen, in Armut gerathen, und vermögliche Freundschaft hätte, sollen dieselbige ihren Verwandten solchen dem Allmosen nicht aufladen, sondern selbst zu

unterhalten schuldig seyn. Wie dann die verordneten Allmosenpfleger oder Aeltesten deswegen mit der Freundschaft handeln, und sie dahin vermahnen, auch die Obrigkeit jedes Orts Sie, wo Noth, dazu anhalten soll.

Also auch ein jeder Hausherr soll seine Hausgenossen, wenn sie krank oder unvermöglich, nicht gleich zum Haus hinausstossen, oder fürs Allmosen weisen, sondern noch entweder daheim, oder anderswo genugsam, nach seinem besten Vermögen, von dem Seinigen versorgen, es wäre denn in gefährlichen ansteckenden Seuchen, wie hernach soll gesagt werden.

Wenn sichs nun befände, daß in der Commun einige Personen vorhanden wären, die gottesfürchtig, fromm, redlich, und gern arbeiten wollten, und doch von wegen rechtmäßiger Ursach nicht könnten, oder dermassen mit jungen und kranken Kindern überladen, daß sie darüber Armut, Noth und Kummer leiden müssen, die auch unvermögende Freunde hätten, und also anders nicht, denn aus dem gemeinen Allmosen versehn und erhalten werden könnten, so sollen alsdenn gedachte Aeltesten, mit samt den geordneten Allmosenpflegern und Kirchendienern, fleissig ermessen, wie viel solcher Person über das, so sie täglich hat und verdienen kann, zu ihrem täglichen Brod und Unterhaltung mangeln und von nöthen seyn möchte, und solches wöchentlich oder täglich durch diese verordnete Allmosenpfleger, ihr aus dem gemeinen Allmosen zu reichen, bis auf

bessere

bessere Vermöglichkeit oder Leibesgesundheit, erkennen.

Welches denn die Verordneten also treulich verrichten, und ihnen zustellen, daß entweder auf einen gewissen Tag die Armen an einem Orte, so dazu namhaft gemacht und verkündigt werden soll, selbst holen lassen, oder dem Kranken, oder denen Armen, die Gewissens oder Scham halben das Allmosen zu fordern unterlassen, und doch grosse Noth leiden, welche ein jeder Kirchendiener und Allmosenpfleger wissen, und solche treulich in der gemeinen Versammlung der Aeltesten und Allmosenpfleger anzeigen soll, durch treue beeidigte Personen schicken, oder selbst bringen.

Auch sollen die Allmosenpfleger die Armen fleißig und zum oftermalen, insonderheit aber, da sie schwach und krank wären, mit samt dem Kirchendiener, nach Gelegenheit besuchen, und nachdem eines jeden Nothdurft erfordert, aus Gottes Wort trösten, zu einer christlichen gottseeligen Haushaltung vermahnen, Anleitung und Anweisung geben, auch so etwas weiter oder weniger, denn zu deren Unterhaltung verordnet, von nöthen, dasselbe unverzüglich ferner anbringen, und die Gebühr verschaffen.

Insonderheit mit Verstand, wie den Armen zu helfen, nachsinnen, die Medicos, Arzt oder Scheerer an jedem Ort, um Gottes Willen zu solchen zu gehen, ersuchen, ob manchem kranken Armen so, wenn er gesund, sein Brod wohl erwerben könnte, hierdurch zu helfen, wo es denn

die Nothdurft, solchem auch die Arzeney bestellen, und aus dem Allmosen bezahlen.

Item, ob etwan einige Kinder zu Handwerken, und anderen zu verdingen, und hiedurch den Armen zu helfen, daß sie hernach ohne das Allmosen ihr Brod erwerben möchten, sollen sie auf solchem Fall durch Hülfe nächster Freunde, solches thun, und was die Freunde von dem Ihrigen deswegen zu leisten nicht vermögen, aus dem gemeinen Allmosen erstatten, und also des Armen Noth abhelfen.

Da aber die Kirchendiener oder Allmosenpfleger merkten, daß die, so das Allmosen empfangen, übel haushielten, sie selbst und ihre Kinder nicht zur Predigt göttliches Worts, und dem Gebrauch der heiligen Sakramente giengen, sondern die verachteten, die Kinder auch nicht zur Gottesfurcht oder Arbeit anhielten, noch zum Catechismo schickten, sondern nur zur Faulheit, Bettlen, Kuppeln und Umlauffen gewöhnten (dessen sich dann jeder Allmosenpfleger in seinem Quartier bey den Benachbarten fleißig zu erkundigen) sollen sie solches bey den Aeltesten anzeigen, die ihnen das Allmosen abzustricken bis auf Besserung.

Und da auch nachmalen keine Besserung erfolgte, soll die Obrigkeit, deren es dann anzubringen, gegen sie Thurm oder andere gebürliche Strafe vornehmen.

Es sollen auch diese Allmosenpfleger gute Acht haben, wenn grosse Theurung oder andere schwere Zeit, durch Mißwachs, groß Gewässer, Brand, Kriegs-

Kriegswesen, oder dergleichen Unfall vorhanden, ob sie ihren Mitbürgern, mit Vorstreckung Korns oder Geldes, aus Armuth, und zu ihrer bessern Nahrung, ohne beschwerliche Auflage oder Aufschlage verholfen seyn können, dasselbe thun, und hernach, wenn jemand dadurch vermöglicher worden, dem Allmosen zu gut wieder einbringen, auf daß man zur Zeit der Theurung wieder Vorrath haben, und andern gleichergestalt helfen möge.

Wenn nun den Armen aus ihrer Noth geholfen, und sie ihr Brod wiederum selbst erwerben können, soll denselben das Allmosen nicht ferner gereicht werden, auf daß man nicht ewige Pfründen aus dem Allmosen mache, sondern die einzige Noth die Richtschnur bleibe.

V.

Woher die Allmosen, so auszuspenden, zu nehmen.

Was von Alters her den Armen vermacht worden, soll ihnen nicht entzogen werden.

An denen Orten aber, da gar nichts oder nicht viel gestiftet worden, da soll jedem Ort aus den geistlichen Gefällen jährlich etwas angewiesen werden. Hiezu sollen auch die Geldstrafen, die vermöge der Policey-Ordnung dem Allmosen gebühren, angewandt werden.

Imgleichen, was die Landschreiber, Keller- oder andere Beamten, den Armen an Brodt, Geld, Korn, Tuch oder sonst in jedem Amt aus-

zu-

zuspenden Macht gehabt haben, soll hinführo in jedes Amt, darinn es gestiftet, und solches mit gebührender Urkund, die der verrechnete Amtmann in seiner Rechnung beyzulegen, an die Oerter eingetheilt werden, wo am wenigsten ist, welches denn die Allmosenpfleger desselben Orts auch empfangen, austheilen und verrechnen sollen.

Dergleichen sollen die Schaffner dasjenige, so sie übrig haben an dem Brod und Korn, welches sie vor der Thür auszuspenden pflegen, dem Amtmann und Superintendenten, in dem Amt sie gesessen, nach Ausgang jedes Jahres, bey ihren Pflichten treulich liefern, damit solches ferners hin in dem Amt, an die Oerter, da wenig Stiftungen und Allmosen sind, eingetheilt und von verordneten Allmosenpflegern auszuspenden, überantwortet werden möge.

Was für neue Legate jedes Orts oder Amts, den Armen zum Besten gemacht, sollen von den Allmosenpflegern auch im Empfang genommen, und dieser Ordnung gemäß ausgetheilt werden.

Wie denn auch alle diejenigen, welchen durchs Allmosen zu besserer Gesundheit und Vermögen verholfen worden, schuldig seyn sollen, da sie durch Erbfälle oder sonst zu gutem Vermögen kämen, sich dankbar gegen dem Allmosen zu erzeigen, und dasselbe ebenfalls wirklich zu bedenken.

Desgleichen, wenn ein Armer, dem aus dem Allmosen geholfen, stirbt, und ohne Kinder verfällt, oder da die Freunde und Kinder sich ihrer Eltern oder Freunde nicht angenommen, sondern

dern dem Allmosen zugewiesen hätten; so soll solches Armen Verlassenschaft ins Allmosen genommen, und dasselbe dadurch wieder ersetzt werden, weil der Arme des Allmosen genossen, damit niemand der Armen Gut mit bösem Gewissen verzehre, und auch andern Armen ins künftige geholfen werden möge.

Auf den Hochzeiten soll von jedermann, in der Kirche oder über der Mahlzeit das Allmosen gesammlet, und die Hochzeitleute von dem Kirchendiener nach beschehener Einleutung vermahnet werden, der Armen nicht zu vergessen.

Auf den Schieß- und Zunftstuben sollen Allmosenbüchsen verordnet, was darinn ist, alle Vierteljahr den Allmosenpflegern durch die Schützen- und Zunftmeister abgezehlt, und mit Urkunden zugestellt werden.

In den Wirthshäusern sollen auch Büchsen durch sonder verordnete Personen auf den Tisch gestellt werden, darinn die Gäste, Allmosen zu legen durch die Wirthe ermahnt werden.

In offenen Herbergen sollen auch besondere Büchsen seyn, welche den Fremden, vornemlich aber den Inländern, die sich ungebürlich mit Reden oder Vollsauffen, und dergleichen in Unseren Policey- und andern Ordnungen verbotenen Lastern verhalten, von jedem Wirth zur Strafe etwas für die Armen einzulegen, vorgesetzt, und sie vermahnt, auch im Fall der Weigerung dem Schultheissen jedes Orts angezeigt werden, welcher die nicht von Handen lassen solle, bis die

Strafe erlegt, und solche alle Vierteljahr den Allmosenpflegern geliefert, die Büchsen aber von jeder Gemeinde bestellt und bezahlt werden.

Im Herbst und Erndtezeiten soll nicht allein von den Bürgern und Nachbaren das Allmosen gesammlet, sondern auch die Zehendherren jedes Orts von den Aeltesten, denen Allmosen Steuer zu thun, fleißig ersucht werden, in Ansehung, daß auch die alten Canones das Viertel solcher Gefälle den Armen zuschreiben.

Die Gottespfennige in Kauffen und Verkauffen, sollen jedem Schultheissen, Bürgermeister, oder wo die Kaufbriefe pflegen aufgerichtet und gesiegelt zu werden, durch die, so bey dem Kauf sind, zugestellt, und ferner ins Allmosen geliefert werden.

Ebenfalls soll auch auf den Jahrmärkten, in den Städten, Flecken und Dörfern, den fremden anwesenden Krämern, die Allmosenbüchse durch die verordnete Allmosenpfleger oder Diener vorgestellt, und sie den Armen auch etwas zu Gutem zu reichen, vermahnet werden.

An den fliessenden Wässern und Zöllen, was von Alters neben Entrichtung des Zolls für Gottespfennig, Knappen- oder ander dergleichen Geld, für die Armen verordnet, die sollen auch durch die Zöllner und Aufschliesser den Allmosenpflegern geliefert werden.

Und weil ein übermäßiges Fressen und Sauffen bey dem Weinkauf vorgeht, und wenn

der

der Kauf blos des Fressens und Sauffens halben geschieht, und weder der Käuffer noch Verkäuffer Lieferung thun kann; so soll, so viel der Weinkauf, in einem gemeinen Kauf, der sich nicht über hundert Gulden erstrecket, über einen Gulden kostet, so viel auch vom Käuffer und Verkäuffer, das ist, von jedem das halbe Theil zu Straf, in das Allmosen von der Obrigkeit jedes Orts unnachläßig genommen, und den Allmosenpflegern geliefert werden.

Die Steuern, die auf den Dörfern sonst zum Aschermittewoch angewandt worden, sollen den Armen gegeben werden.

Was die Markmeister hin und wieder in den Städten und Flecken, auf den Wochen- und andern Märkten, oder sonst zu Handhabung guter Policey in Kauffen und Verkauffen, von denen, so ihre Waaren überschätzen, es sey an Brod, Fleisch, Kraut, Obst oder anderer Essenspeise abnehmen, soll ins Allmosen geliefert werden.

Es sollen auch die gewöhnlichen Allmosen an Sonn- und Feyertagen, wenn die Gemeinde in der Kirchen zusammen kommt, Gottes Wort zu hören, nicht durch die Pfründner oder dergleichen unachtsame Personen, sondern durch die Ansehnlichsten aus den Allmosenpflegern, mit dem Säcklein gesammlet, und das Volk jederzeit unter der Predigt, wenn man sammlet, oder wo man den Brauch hat, daß man nach der Predigt sammlet, zu Ende derselben, von den Kirchendienern,

der

der Armen nicht zu vergessen, vermahnet werden, besonders wenn man des Herrn Nachtmahl hält.

Damit die armen Dürftigen noch desto besser und mehr versorget werden mögen: so sollen in allen Flecken, Dörfern oder Gemeinden alle Woche durch die Allmosenpfleger, in den Städten aber durch besondere Sammler, von Haus zu Haus gesammlet werden, was jeder an Geld, Korn, Brod, oder anderen freywillig steuern will, damit jeder das Betteln vor den Thüren die Woche über möge überhoben seyn. Welche Einwohner dann für sich selbst freywillig zu entschliessen, was sie also wöchentlich in das Allmosen legen wollen, dahin denn alle untergesetzte Obrigkeiten, Kirchendiener und Allmosenpfleger jedes Orts, dieselben vermahnen, doch einem jeden das freystellen sollen. Solches soll von ihnen angenommen, und zum gemeinen Allmosen verschaft werden.

Und soll diese Allmosenordnung mit nichten den Verstand haben, als wenn Unsere Unterthanen, weniger als bisher geschehn, ihre Allmosen reichen sollten, sondern es soll vielmehr ein jeder in sein Gewissen gehn, denen Armen, wo möglich, etwas mehr als bisher geschehn, zu leisten; allein, daß er solches hinführo den Allmosenpflegern, als verordneten Einsammlern, zu sonder verordneten Tägen, und nicht den Landstreichern reicht.

Was nun also die Allmosenpfleger jederzeit einsammlen, oder sonst für die Armen beygebracht,

bracht, und eingelegt wird, sollen sie fleißig abzählen, und in die Einnahme, was sie aber, nach Ausweisung dieser Ordnung, für die Armen wieder davon ausgeben, in die Ausgaben ihrer Allmosenrechnung, durch den Kirchendiener (wo sonst keiner schreiben oder lesen kann, sonst aber durch einen aus ihrem Mittel) verzeichnen, und in den gemeinen Allmosenkasten legen, welcher Kasten in der Kirche an einem gewahrsamen Ort, oder da sonst die Aeltesten zusammen zu kommen pflegen, und mit zweyen oder dreyen unterschiedlichen Schlössern (darzu der Pfarrherr einen, und einer oder zween aus den Allmosenpflegern, jeder auch einen besondern Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern den Kasten öfnen könne) verwahrt stehn, und zugleich auch die Allmosenregister, oder die Kerben, verwahrt darinnen liegen bleiben sollen.

Im Fall nun solcher Kasten, wegen der Menge der Armen nicht zureicht, soll der Pfarrherr die Gemeinde ernstlich vermahnen, zu Verhütung göttliches Zorns reichlicher von ihrem Ueberfluß in das Allmosen zu legen, er auch selbst den Seinen hierinn mit gutem Exempel vorgehn.

Und sollen die verordnete Allmosenpfleger in sonderlichen zutragenden Nothfällen ausserordentliche Kollekten veranstalten, die Reichsten ihrer Gemeinde, Amtleute und andere, so mit Handthierungen umgehn, um Steuer von Haus zu Haus in eigener Person ersuchen, angesehn, daß jeder alsdann desto reichlicher steuert, und es auch

niemand eine Schande, Christo dem Herrn in seinen armen Gliedern zu dienen, und was im Fall kontribuirt, aufzeichnen.

Da aber ein Commun oder Pfarr selbst arm, in Allmosen an Gefällen, und sonst daß sie ihr Recht, Armen zu unterhalten, nicht vermöchte, und dessen Schein von ihren Aeltesten vorbrächte, soll eine oder mehr nach Gelegenheit und Grösse der Noth und Menge der Armen, benachbarte Pfarr der Superintendenz, darinn das dürftig Ort gehörig, es seyn Städte, Flecken oder Dörfer, durch den Kirchendiener und Allmosenpfleger des dürftigen Orts um Hülfe ersucht werden, und dieselben andere Pfarren nach ihrem Vermögen ihnen zu helfen schuldig seyn, dessen von ihrem Vorrath zu thun Macht haben, und ihnen in Rechnung paßirt werden.

Und im Fall eine benachbarte Pfarre zu helfen nicht genugsam, mögen sie durch die Amtleute, oder Superintendenten eines jeden Amts, solche ihre Noth an mehr, und im Fall an alle Pfarren derselben Superintendenz, gelangen lassen, welche ihnen auch, wie obgemeldt, Hülfe zu thun schuldig, auf daß also die armen Nothdürftigen durch der Reichen Ueberfluß erquicket und ersättigt werden.

Da es auch Noth, sollen Kirchendiener und Allmosenpfleger, in eine Superintendenz gehörig, zu Abhelfung und Richtigmachung der Mängel, so der Armen Unterhaltung halben vorfallen, Macht haben, zusammen zu kommen, sich freundlich,

christ-

christlich, und mitleidentlich solchen abzuhelfen, zu bedenken, und was bedacht, von ihrem Vorrathe ins Werk zu richten.

Damit auch alle oberzehlte Posten und Stück, daher solch Allmosen zu nehmen, zu verbessern, und zu unterhalten, jederzeit in frischer Angedächtniß und für Augen seyn; so sollen deren jedem ein sonder Rubrik in den Jahrrechnungen gehalten werden, sich deren nicht allein durchs Jahr, sondern auch in Abhörung der Rechnungen, so viel mehr zu erinnern und darnach zu richten.

VI.

Hospitalia, Kranken- Blatter- Pestilenz- und Sondersiechen-Häuser.

Krankenhospital.

Ferner, als mehr gemeldter Unser geliebter Herr Vater, einen sondern Spital allhie zu Heidelberg anrichten lassen, in welchem hinführo keine Pfründner angenommen oder sonsten eingekauft werden sollen: denn die Erfahrung giebt, daß die Spitäler durch solche ganz eröset werden und verarmen, und den recht Armen, denen es gestiftet, nicht zu Gutem kommt, zudem, dieweil sie in Müßiggang leben (welcher dann eine Wurzel aller Laster,) viel Unzucht und Unraths anrichten, auch ohne das, vermög göttliches Worts, niemands, so in diesem Leben noch etwas arbeiten kann, solcher Müßiggang eingeräumet oder

gestattet werden soll, auch wider der Spitäle Natur und Eigenschaft ist: So lassen Wir es bey demselben ebnergestalt bewenden, und sollen darinnen hinführo allein auf- und eingenommen werden, die bresthafte Armen im Lande daheim, und auch etwan nach Gelegenheit die fremden, so nicht Landbettler, sondern Handwerker und Arbeiter, die andern ehrlichen Geschäften und nicht dem Bettlen nachwandernde Leut, welche krank werden, und also beschaffen, daß sie aus Armuth, ihnen nicht selbst Rath schaffen, oder sonst Hülfe haben können, durch die dazu verordnete Aerzte und Chirurgos, laut sonderbarer darüber aufgerichter Ordnung, darinnen curirt und erhalten, bis es sich mit ihnen gebessert, alsdann mit einer Zehrung wiederum abgefertigt, und zu ihrer Arbeit oder Handthierung fortgewiesen werden.

VII.

Waisenhäuser.

Nachdem auch ein Waisenhaus zu Händschugßheim für arme vater- und mutterlose Kinder verordnet, und aufgerichtet, darinnen gewisse Ordnung gemacht, wie sie erzogen und zu Handwerken und anderem sollen angehalten werden; lassen wir es auch also dabey verbleiben.

VIII.

Pestilenzhäuser.

Bey den fürnehmsten Städten (da es seyn kann, und bereits nicht angestellt ist) sollten billig

lig besondere Häuser mit aller zugehörigen Nothdurft verordnet seyn, darinn in Sterbensläuften, und ansteckenden gefährlichen Seuchen, deren, so damit behaft, gepfleget und der Gesunden verschont werden möge: derowegen Anstellung geschehen soll, wie es förderlich in das Werk zu richten.

IX.

Sondersiechen.

Also haben Wir auch in etlichen Unsern Aemtern, über vorige Häuser, da die armen Aussätzigen unterhalten werden, noch andere zwey, als zu Heidelberg und Germersheim, mit Gefällen versehen und verordnen lassen; wo dann im Land eine Person dieser Seuchen verdächtig, die soll von der Kommun, darinn sie wohnhaft, auf ihren leidentlichen Kosten mit Zehrung, wo sie so vermüglich, zu Fuß, wo nicht, auf einer Fuhr, mit einer Urkund desselben Fleckens, darinn sie gesessen, nach Heidelberg abgefertiget, da solche, laut hievor ausgegangner Ordnung und Befehlen, durch die Medicos der Universität des Orts, wie bisher, besichtigt werden soll.

Wann dann, die also mit dieser Seuchen behaftet seyn, erkannt worden; alsdenn soll sie ins nächste Siechenhaus, so an dem Amt, sie daheim gelegen, gewiesen und eingenommen werden.

Was sie aber für Nahrung hat, davon soll sie sich unterhalten, so weit sich dieselbe erstreckt. Item, da eines aus Eheleuten damit behaftet, das

andere aber gesund, soll von dem Gesunden dem Kranken täglich Steuer geschehen, nach Erkenntniß des Orts Obrigkeit, und Aestimation des Gesunden Vermögens; wo dasselbe aber nicht zureichen mag, soll das übrig ihnen aus desselben Haus Gefällen gegeben, und nach ihrer beyder Tod, ihr Gut, da sie nicht Kinder hätten, dem Siechenhaus zugestellet und eingeräumet werden.

Es soll auch solchen Siechen (ausserhalb, was ihnen von den Durchreisenden gehandreicht wird) nicht zu bettlen auszuziehen, viel weniger ihnen fremde Landfahrer in solch Haus einzuschleifen, oder viel darinn zu herbergen, gestattet, bey Vermeidung der Strafen, daß sie solcher Wohnung und Unterhaltung sollen verlustiget werden.

Es sollen auch die Allmosenpfleger der nächstgelegenen Stadt, für Aufseher solches Siechenhauses, daß durch die darinn wohnende Personen recht und christlich gehauset, auch eine gesunde Magd oder andere Person verordnet, welche den Kranken Handreichung thue, und alle neben Strassen-Häuslein, da sich Sondersiechen einzuschleiffen, und daselbst zu betteln pflegen, durch unsere Amtleute ab- und hinweg geschaft werden.

X.

Hundert Hausarme samt hundert armen Schülern im Land daheim, und funfzig Kirchendiener-Wittwen zu erhalten.

Wie denn auch hieneben durch sein Altväterliche Liebden, für hundert hausarme Personen, und

und dann für hundert armer Leut Knaben, so gute Ingenia haben, und zu studieren tauglich, damit die mögen von Jugend auf bey den Studiis erhalten werden, jährlich für jede Person siebenthalben Gulden, desgleichen für dreyßig verstorbener Kirchendiener Wittwen, so Wir mit zwanzig vermehren lassen, also, daß ihr nunmehr funfzig seyn, jeder, so lang sie im Wittwenstand verharren und sich redlich verhalten wird, Jahrs zehn Gulden, aus Unserer Verwaltung verordnet, darüber derselben und Unserer Kirchenräthe Deputirte, sonderbaren Befehl haben, und derentwegen auf voriger Verordnung mit ernstem Fleisse halten sollen.

XI.

Pfründthäuser.

Und damit dannoch auch diejenigen, so alte betagte Leute sind, und ihre Haushaltung, Nahrung, und Güter nicht mehr zu verwalten vermögen, desgleichen blinde, lahme, taube, und stumme Leut, oder die Verstandes halben zur Haushaltung untüchtig, die gleichwohl Nahrung, doch entweder selbst Bedenkens haben, sich zu ihren Freunden zu thun, oder aber von denselben um ihr Geld nicht angenommen werden wollten oder könnten, in Unserm Land einen saubern Ort haben, da sie selbst oder die Ihrigen, ihnen ihre Pfründen kaufen mögen, und zu solchem Gebrauch der Probstey Wohnung zu Germersheim, desgleichen das Kloster zu St. Johann bey Altzey, samt Branchweiler bey der Neustadt, mit ihren

Gefällen dazu verordnet und zugerichtet, auch unterschiedliche, Reiche- Mittel- und Arme-Pfründe, nach eines jeden Gelegenheit angestellet, beruhet es nachmalen dabey, also, daß wer solche Einnehmung bey Uns gebührlich suchen wird, alsdenn ihm durch Unsere Kirchenverwaltung endliche Vergleichung getroffen werden soll, doch daß sich jeder der Ordnung daselbst angerichtet, unterwerfe, und gemäß verhalte.

XII.

Fremde arme Schüler.

Und dieweil bisweilen arme Knaben, sowohl fremde als einheimische, den Schulen nachziehen, deren man sich billig annehmen soll, andere aber unter dem Schein der Schüler, allein das Betteln und Geuden auswarten, auch sich zu bösen Gesellschaften schlagen, und die Leut ums Geld und Brod bringen, verkaufen dasselbe denjenigen, so Schweine davon mästen, und liegen in Winkeln, da nur Unzucht und viel Unraths angestiftet wird; so soll hinführo das Singen auf den Gassen (in welcher Unordnung dann sich die Bösen verbergen und mit unterlaufen) allenthalben abgeschaft werden, und alsbald ein fremder Knab an einen Ort kommt und sich für einen Schüler ausgiebt, soll demselben auf dem Lande mit einer Steuer fortgeholfen, in der Stadt aber, da er zu bleiben gedenkt, zu einem Schulmeister jeden Orts gewiesen werden, der alsbald seinen Namen und Vaterland, auch wo er an andern, und ob er mehrmals

mals an denen Orten gewesen, und aus was Ursach hinweg kommen, zu erkundigen, und solches in sein ordentlich Protokoll und Buch, so bey den Scholarchis jedes Orts bleiben soll, zu verzeichnen, und wo sich befindet, daß solcher mit rechten Sachen umgehet, ihm alsdann, so viel möglich, geholfen werden.

Was Unsere Stadt Heidelberg anlanget, ist daselbst jetziger Zeit die Neckarschule dergestalt angerichtet, und mit nothwendigem Unterhalt versehen, daß ordinarie sechs und dreyßig Knaben, deren zehen Stadtkinder, vierzehn pfalzischen, und zwölfe fremd seyn, auf vorhergehendes Examen und Vorzeigung nothwendiger Testimonien, ihre Wohnung, Lager, Speise, und ziemliche Kleidung, auch einen besondern Oeconomum, ordentliche Inspectores morum et studiorum, wie auch ihre fürgeschriebene leges und statuta haben, und auf solcher Schulen, wann sie sich wohl halten, so lange geduldet, bis sie durch die Classes Pædagogii kommen und publici werden.

Auf dem Lande, da es gute Schulen hat, sollen sich die Schulmeister und Scholarchæ befleissen, daß bey den Gemeinden Bettlein und Wohnungen für solche arme Schüler zuwege gebracht werden, und für dieselben insonderheit Sorge tragen, und sich deren bey den Allmosenpflegern annehmen, die Untüchtigen aber, und die nicht mit rechten Sachen umgehen, zeitlich ab- und fortschaffen, auch wo Noth, andere nächst-

gesessene Schulmeister warnen, wie dann dieselbigen solches fürter an andere gelangen lassen sollen, sich für solchen haben zu hüten, und wie sich jeder verhält, ins Protokoll zeichnen, auf daß man künftig jeden kennen möge.

XIII.

Andere arme Fremdlinge und wandernde Personen, so dem Bettlen nachziehen.

Es sollen auch arme fremde und durchreisende Personen, so ohne Zehrung seyn, doch welche dem Bettelstab nicht nachziehen, denen man auch sonsten aus natürlichem Recht allenthalben zum wenigsten das Nachtlager im Trocknen zu vergönnen schuldig ist, über Nacht, oder nach Gelegenheit ihrer Stärke, Müde, Wetters, oder anderer Umstände, länger, nach Erkenntniß der Allmosenpfleger jeden Orts, da der Spital gelegen, beherbergt, und denen die Nothdurft mitgetheilt werden.

Dazu dann in jedem Spital gewisse Gemach, auch bey jeder Commun gewisse Ort und Personen nach Gelegenheit verordnet seyn sollen, zu welchen solche Durchziehende zu weisen, damit sie nicht auf der Gassen liegen, Hunger und Durst leiden müssen; sollen derwegen, wo solche Fremde in eine Stadt, Flecken, oder Dorf kommen, alsobald von den Nachbaren, in solche Spital, wo die auch seynd, oder da die nicht seynd, in der Nachbaren Häuser, mit denen die Allmosenpfleger jedes Orts, solche anzunehmen, zu handlen,

und

und sich dessen mit ihnen zu vergleichen, welche man auch öffentlich von der Kanzel benannt machen soll, gewiesen werden, und jeder Spitalmeister, oder Meister des benannten Hauses, hiemit Befehl haben, wo es bey Tag, die mit einer Gabe nach Gelegenheit, mit Kundschaft eines Kirchendieners, Taghüters, Nachbars oder Nachbarin jeden Orts, abzufertigen; da es aber gegen Abend, sie anzunehmen, doch ihre Gelegenheit die Allmosenpfleger zu berichten, die jederzeit nach Nothdurft haben fernern Befehl zu geben, und die Hand zu bieten. Und dies, so viel die gesunden Fremden anlangen thut.

Da sichs aber zutrüge, daß arme fremde Personen, krank an einen Ort kämen, gebracht, oder daselbst über Nacht krank würden, sollen dieselben alsbald den Allmosenpflegern des Orts angezeigt, und durch den Pfarrherrn und sie, die Allmosenpfleger, eilends besucht, und um Bescheid und Gelegenheit ihrer Person, wie sie genannt, wo sie daheim, ihre Eltern, Freundschaft, auch Krankheit, befragt werden, und da es sich befindet, daß solche Personen mit aufrichtigen Sachen umgehen und Noth leiden, sollen alsdenn gedachte Pfarrherr und Allmosenpfleger schuldig seyn, sich deren nicht weniger, als der Inheimischen anzunehmen, bis man ihnen weiter Rath kann schaffen, und die Verordnung thun, damit sie immittelst an Trost und Labung nach Gelegenheit keinen Mangel haben. Wo es dann Sach, daß solche kranke Personen, die sonsten nicht fort-

kom-

kommen können, das Fahren erleiden mögen, und etwan in der Nähe Freund haben, von welchen sie bessere Wartung verhoffen, und zu ihnen begehren, soll die Commun ihnen dahin mit einer Fuhr behülflich seyn, und sie also von einem Flecken zum andern bringen.

Da aber ihre Heymat und Freundschaft so weit entlegen, daß durch langwierige Reise, des Lebens oder schwerer Krankheit Gefahr zu besorgen, soll man sie, wo sie nicht allbereit in einem Spital liegen, dem nächst gelegenen Spital, von Dorf zu Dorf, darinn eins dem andern die Hand zu bieten, zu führen, welche sie auch, doch auf Erkenntniß des Orts Beamten, Pfarrers und Allmosenpflegern aufzunehmen, und ihrer treulich, und nach Nothdurft zu pflegen schuldig seyn soll, so lang, bis Gott Besserung ihrer Gesundheit beschere, oder sie von diesem Leben zu sich erfordert, auf welchem Fall auch dem Spital, oder des Orts Allmosen, alles bleiben soll, so bey solchem funden wird.

XIV.

Bettler und Landstreicher.

Dieses soll nur allein von armen Fremdlingen verstanden werden, die nicht dem Betteln nachziehn: Welche aber nur Landstreicher sind, und aus einem Lande ins andere lauffen, und nicht arbeiten mögen, die sollen ins Land nicht gelassen, sondern von der Obrigkeit und den Amtleuten zurückgewiesen werden.

Wie dann auch die, welche auf ihre Bettelbriefe, und angemaßte Leibesschäden, durchs Land von Haus zu Haus lauffen, ein Handwerk aus dem Betteln machen, und in ihrem Vaterlande nicht arbeiten wollen, sondern in einem fremden Lande die armen Unterthanen zum höchsten beschweren, darunter auch bisweilen, wie es die Erfahrung giebt, Mörder, Brenner und Diebsgesellschaften sind, und vermöge der Reichs-Constitution nirgends geduldet, sondern wo sie betreten, in Dörfern und Flecken durch die Taghüter oder Büttel, in den Städten durch die Bettelvögte, und andere dazu verordnete Diener abgewiesen, oder da sie sich zu betteln unterstünden, eingezogen und der Obrigkeit überliefert werden sollen. Da ihre Briefe gemeiniglich falsch, und solche einander zu verkauffen pflegen, ihre Schäden mehrentheils betrüglich, auch in ihren Kleidern bisweilen mehr Geld vernähet haben, als sie gebrauchen; so sollen sie besichtigt, und da einige falsch oder Betrug befunden, durch den Nachrichter mit Ruthen zum Lande hinaus gestrichen werden. Daher sich die Amtleute mit den benachbarten anstossenden Herrschaften vergleichen sollen, keine solche Bettler einander zuzuführen, sondern sofort zurück zu weisen.

Und da der fremden Bettler und Landstreicher halben im Jahr achtzig, allen Beamten befohlen worden, solche in Städten, Flecken und Dörfern und auf dem Lande abzuschaffen, sich aber doch dergleichen wiederum einschleichen; so soll

solches nicht verstattet noch geduldet, sondern dergleichen Leute herausgewiesen werden, welches hiemit wiederholet wird, mit der Verwarnung, daß die Schultheissen und Amtsleute, wenn sie dieser Ordnung nicht nachleben, dafür gebührend bestraft werden sollen.

Gleichergestalt sollen auch die Reichs-Constitutionen, wider die herrenlosen Knechte, so auf der Garte umlauffen, unter dem Schein, als ob sie Allmosen begehrten, mit höherm Ernst, denn etwa geschieht, exequirt, und ihnen keinesweges gestattet werden, den armen Leuten in den Dörfern mit ihrem Hausiren überlästig zu seyn, sondern so bald sich einer dessen untersteht, eingezogen werden. Da aber deren viel beysammen, so sollen sie mit dem Glockenstreich verfolgt, und ihnen nachgezogen werden, bis sie entweder zur Hand gebracht, und das Land zu verschwören angehalten, oder da böse Stücke bey ihnen befunden, am Leibe gestraft werden.

XV.

Vom Bettlen in Gemein.

Nachdem bis jetzt das Betteln mit grosser Unordnung und Beschwerung bey vielen eingerissen, und dann die Allmosenpfleger die rechten Hausarmen nach jedes Nothdurft versorgen sollen; so müssen die Allmosenpfleger oder die verordneten Bettelvögte, dieselben ernstlich abhalten, für sich und ihren Kindern des Bettelns vor den Häusern (angesehn ein jedes Haus seine Gebürniß

niß reicht) müßig gehn. Und welche sich solches Verbots ohngeachtet, zu betteln unterstehn, sollen der Obrigkeit jedes Orts, die alsdann deswegen gebührliches Einsehn vorzunehmen hat, angezeigt werden.

XVI.

Von Spenden-Stiftungen.

Dieweil auch die Spenden und andere Allmosen, so hin und wieder gestiftet, oder was man sonst aus Gewohnheit ohne Unterschied der Personen, sie seyn dessen nothdürftig oder nicht, ausspendet, nicht allein vielfältig gemißbraucht worden, sondern auch viele junge und starke Leute Anlaß nehmen, sich ganz und gar aufs Betteln zu legen, auch bisweilen ihre Güter, und was ihnen Gott sonst bescheret hat, ungebaut liegen lassen, und einzig des Allmosens warten, da sie doch unterdessen etwas nützlichers arbeiten, und für sich und die Ihrigen vielmehr gewinnen und verdienen könnten, als ihnen das Allmosen austrägt, und dadurch zum leidigen und verderblichen Müßiggang verleitet, und ihre Kinder und Kindeskinder zu Erbbettler auferzogen werden, welches nicht allein dem Lande zum grossen Schaden gereicht, sondern auch neben dem Müßiggang und Faulheit allen andern Lastern und Untugenden, mit Macht einzureissen, Raum und Platz giebt; so sollen alle solche unordentliche Ausspendungen der Güter, so Armen gebühren, an allen Orten, ganz und gar abgeschaft, und dasjenige,

jenige, was also gestiftet, oder sonst von Gewohnheit wegen dergestalt ausgespendet wird, in das gemeine Allmosen geliefert, und den verordneten Allmosenpflegern eines jeden Orts, nach dieser Ordnung auszutheilen, auch vertrauet werden.

Und was auf diese und andere Wege den Allmosenpflegern jedes Orts geliefert und vertraut wird, sollen sie fleißig aufzeichnen, und nicht denken, daß es auf einmal, und alsbald, oder in einem Jahre, alles müsse verthan, und ausgespendet werden; sondern da keine Noth noch Mangel bey den Armen und Kranken vorhanden, sollen sie dasselbe fleißig aufheben, damit fürsichtig umgehn, und dahin sehn, daß das Allmosen nicht ganz erschöpft, sondern jederzeit auf den Nothfall bey ziemlichem Vorrath bleibe.

Und da einiger Vorrath an Geld vorhanden, denselben, dem Allmosen zu gutem, treulich und an gewisse Orte anlegen, den man doch auf den Nothfall wieder angreiffen möge.

Insonderheit aber in wohlfeilen Jahren Getraide im Vorrath für die Armen, doch mit Vorwissen der Aeltesten, einkaufen.

XVII.

Neue Erwählung und Abwechselung der Allmosenpfleger.

Nachdem aber dies Amt viel Mühe, Sorge und Arbeit mit sich trägt, so sollen die dazu verordneten Allmosenpfleger, dieweil sie aus den Aeltesten

testen genommen, gleich denselben zu einer Zeit jährlich abgewechselt, doch allwegen der Alten der halbig Theil, nach jedes Orts Gelegenheit, das folgende Jahr bey den neu ankommenden, um besserer Nachricht willen im Amte gelassen werden.

XVIII.

Rechnung der Allmosenpfleger.

Damit aber der lange Verzug, bis zu Ausgang des Jahres, den Allmosenpflegern keine Unrichtigkeit, Vergessenheit, Nachtheil oder Verdacht gebähre, so sollen alle Wochen, als auf den Dörfern, Sonntags nach der Predigt, in Städten, wenn das am gelegensten seyn wird, von den Aeltesten und Schultheissen, auch wer von Rath und Gericht dabey seyn will, Wochenrechnung angehört, und vom Pfarrherr, oder Schultheissen, da der schreiben kann, wo nicht, sonst einem von den Aeltesten unterschrieben werden.

Ehe aber und zuvor die neu erwählten Allmosenpfleger in ihr Amt treten, sollen die, so abtreten, ihre Jahrrechnung aller Einnahme und Ausgabe ordentlich und richtig verfertigt, und von dem Kirchendiener unterschrieben, bey der Hand haben, damit sie dieselbe (darinn denn das Brod nach den Pfunden, in Einnahme und Ausgabe zu setzen, oder da Frucht gegeben worden, das Maas zu benennen) alsbald in Beyseyn Pfarrherrs, Schultheissen, Rath, Gericht, und der Aeltesten, auch wer sonst aus der Gemeinde

solche anzuhören begehrt (welches denn acht Tage zuvor von der Kanzel verkündigt werden soll) öffentlich in der Kirche oder auf dem Rathhause thun, damit jedermann sehen und hören möge, wie mit der Armen Gut und Allmosen hausgehalten werde, und wenn also die Rechnung vom Schultheiß, Rath, Gericht und Aeltesten justificirt, und die, so Rechnung abgelegt, nach Ueberlieferung der Register, und alles und jedes Rests, was an Geld, Korn, oder anderen, in Allmosen übrig, quittirt seyn, soll alsdenn die Verrichtung des Allmosens, den neuen angehenden Allmosenpflegern, mit christlichem Gebet, und gebürlicher Vermahnung, ihr Amt bey ihren Eidespflichten treulich und fleißig zu verrichten, von denen, so die Rechnung anhören, auferlegt und befohlen, und einem Schultheissen, oder so von der Obrigkeit und Amts wegen da sitzt, in Handtreu und Pflicht darüber genommen werden.

Und damit die Rechnungen in desto mehrere Richtigkeit gebracht werden, und Pfarrherr, auch Dorfleute, sich desto besser in solche schicken mögen, so sollen sonderlich unsere verrechnete Beamten, als Kellner, Schaffner, auch Stadtschreiber und andere auf dem Lande, Anfangs solche in Richtigkeit zu bringen, dieweil es Gottes Wort, sich nicht widern, noch beschweren, bis die Leute solcher mit der Zeit besser gewohnt, alsdenn sie auch, so viel möglich, solcher Arbeit überhoben werden.

Damit auch desto mehr Auffehn auf die Allmosenpfleger gehalten werde, und Wir oder Unsere Amtleute Wissenschaft haben mögen, wie mit dem Allmosen allenthalben gehauset werde; so sollen jedes Jahr einmal in Visitatione, Synodis, oder sonst, wenn Dorfrechnungen gehört, ferner abgethan, oder wie sich solches am besten schickt, vor Unseren Abgeordneten, oder den Amtleuten allein, im Fall sonst niemand Unsertwegen vorhanden, die Jahrrechnung aufgelegt und durchsehn, und wo Unordnung oder Mangel gespürt, dasselbe verbessert. Da aber die Kirchendiener oder Aeltesten, ihr Amt in obbeschriebenen Punkten nicht thäten, noch auf ihr Anhalten, Schultheiß, Rath und Gericht, in Punkten sie berührend, ihr Amt verrichten würden; sollen solche nach Erkenntniß Unserer Abgeordneten und Amtleute, in Allmosen-Seckel, oder sonst nach Ermäßigung jedes Verwirkung, unnachläßig gestraft werden.

Alle obgedachte Rechnungen, Wahl und andere Versammlungen, so des Allmosens halber geschehen (dieweil es der Armen Gut ist) sollen ohne Zechen, oder einigen andern Unkosten, und Nachtheil des Allmosens verrichtet werden.

Wenn nun in diesen allem, durch fleißiges Auffehn der Kirchendiener und Aeltesten, auch Zuthun Unserer Ober- und Unter-Amtleute, so viel hierinn ihr Amt berührt, desgleichen durch Bürgermeister und Rath in den Städten, wie auch Schultheiß und Gerichten in den Dörfern,

treulich, aufrichtig und wohl gehauset und gehandelt wird, wollen Wir verhoffen, daß nicht allein die Armen im ganzen Lande genugsam und nach Nothdurft versorgt, und vielen Sünden und Unrath vorgekommen sey, sondern daß auch der allmächtige, gütige Gott seinen gefaßten Zorn, von wegen Verlassung der Armen, gnädiglich von uns abwenden, und uns ferner seinen göttlichen Seegen und Gedeyen zu der Frucht der Erden, und alles, was zu Auffenthaltung dieses zeitlichen Lebens vonnöthen, reichlich werde mittheilen, laut der Verheissung Christi: Wer der geringsten einen nur mit einem Becher kalten Wassers tränket, darum, daß er Christo angehört, Wahrlich, spricht der Herr, es wird ihm nicht unbelohnt bleiben.

Hierauf so befehlen und gebieten Wir nochmals allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amtleuten, auch Schultheissen, Bürgermeistern, Rath und Gericht, Aeltesten, Allmosenpflegern, Pfarrherren, Kirchendienern und sonst allen andern, wie sie oben benannt, und jetzo in solchen Aemtern und Diensten sind, oder künftig geordnet werden mögen, samt und sonders, strenge bey den Pflichten, die sie Uns Pfalzgrafen, Churfürsten ꝛc. allbereit gethan, oder künftig thun werden, diese Unsere Ordnung in allen und jeden Punkten ernstens und treues Fleisses ins Werk zu richten und Hand zu haben.

Und Wir haben Uns und Unsern Erben, Pfalzgrafen beym Rhein, Churfürsten ꝛc. vorbehal-

behalten, diese Ordnung zu verbessern, zu mindern, und zu mehren, wie Wir oder Sie das, nach jeder Zeit, Gelegenheit und Gestalt, bey Uns und im Rath nützlich und nothwendig finden werden.

Ein und zwanzigster Brief.

Ueber die Hospitäler der Evangelisch-Reformirten in der Churpfalz. Beschwerden der Reformirten gegen die Katholiken in Betreff desselben.

Das Oppenheimer Hospital ist das reichste in der Pfaltz. Es hat hundert und acht tausend Gulden baares Geld auf Zinsen, und an Gebäuden, Weingärten und Aeckern ebenmäßig ein Kapital von zwey und siebenzig tausend Gulden, und zieht also jährlich den Genuß von hundert achtzig tausend Gulden.

Im Normaljahr 1685. gehörte es privativ den Reformirten. Der damalige reformirte Inspektor wieß an; der reformirte Hospitalschaffner verwaltete die Gefälle; die geistliche Administration zu Heidelberg nahm die jährliche Rechnung ab, und es stand unter der besondern Aufsicht des reformirten Kirchenraths und der Inspektion zu Oppenheim.

Im Jahr 1698. wurde daselbst, wie in der ganzen Kurpfalz, das Simultaneum eingeführt,

und der Befehl gegeben, daß alle Spitalgefälle von beyden Religions-Verwandten, Reformirten und Katholiken gemeinschaftlich verwaltet, berechnet und ausgetheilet werden sollten.

Der Interimsbefehl wurde im Jahr 1705. durch die Religions-Deklaration aufgehoben, wobey den Katholiken 2 Siebentheil, und den Reformirten 5 Siebentheil am hiesigen Hospital nach dem §. 49. der Religions-Deklaration angewiesen wurden.

Der Pater Guardian des Franziskaner-Klosters hatte nur in die 2 Siebentheil katholischer Seits, und der reformirte Inspektor in die 5 Siebentheil reformirter Seits die Anweisung. Die Rechnungen wurden bald beym Stadtrath, und bald beym Oberamt, doch jederzeit in Gegenwart beyderseitiger Religions-Geistlichen, abgenommen.

In den Jahren 1707. und 1708. fieng das Oberamt an, auch Anweisungen in das Hospital zu geben. Der Unterschied der 2 und 5 Siebentheil wurde nicht mehr so genau beobachtet, doch wurde der Status bis ins Jahr 1722. von dem assignirenden Oberamt zum Grund gelegt, und indessen ertheilte auch der Inspektor Heucher und Breuel bis auf das Jahr 1717. noch Anweisungen auf die Hospitalgefälle.

Aber, wie diese Herren in der Pfalz allmälig die heiligsten Rechte gewissenlos und schändlich untergraben, so machten sie es auch hier. Sie bestritten um diese Zeit dem Inspektor das Jus assignandi, und zogen es gewaltthätig an sich.

Die

Die Reformirten brachten darauf ihre Klagen bey der im Jahr 1721. verordneten Religions-Kommission vor, wodurch die Gleichheit durchs Ansehen der Kommission einigermaßen hergestellet, und den reformirten Inspektoren das nöthige anzuweisen erlaubt wurde. Sie wurden freylich nicht ganz in den Zustand von 2 und 5 Siebentheil wieder eingesetzet, doch aber einigermaßen beruhigt, und behielten wenigstens doch noch ihr halbes Recht.

Kaum war die Religions-Kommission geendiget, so maßte sich das Oberamt das ausschliessende Jus assignandi wieder an. Was für Ruhe können Protestanten in einem solchen Lande sich versprechen, wo diese Gattung von Eingriffen in alte Rechte, so zu sagen, erlaubt sind, und den heiligsten Grundsätzen des römischen Reichs, des westphälischen Friedens, der Religions-Deklaration, und den höchsten Garantien unverschämt Hohn gelacht werden darf? Wäre es Wunder, wenn die besten und gelindesten Fürsten mit solchen muthwilligen Rechtsschändern endlich in einem andern Ton und auf eine schärfere Art verführen?

Im Jahr 1725. starb der reformirte Hospitalschaffner. Ihm folgte ein katholischer, und von der Zeit an wurden immer katholische gesetzet, und den Reformirten alle Einsicht der Gefälle, als auch die Austheilung derselben, gänzlich benommen. Die reformirten Geistlichen wurden nicht mehr zur Abnahme der Rechnungen zugelassen, und

der Eingriff war schon damals sehr wichtig und unbegränzt.

Man theilte nach dem Tod des Inspektor Breuels die Einkünfte so parteylich aus, daß dessen Nachfolger, der Inspektor Melm, die bittersten Klagen beym Kircheurath führen mußte.

Im Jahr 1767. machte das Oberamt einen Versuch, das Hospital in ein eigentliches Waisenhaus, nemlich für älterlose Kinder, zu verwandeln, aber unter solchen Masregeln und so parteyisch für die Katholischen, daß die reformirte Bürgerschaft ihre Einwilligung nicht geben konnte und auch nicht wollte, und es also vor diesmal unterblieb.

Im Jahr 1770. am vierzehnten Julius, geschah ein neuer Versuch von Seiten des Oberamts. Dieser gelang schon weiter; aber, nach näherer Erklärung des Oberamts, zogen die reformirten Rathsherren ihre schon geschehene Unterschrift protestirend zurück, und das reformirte Presbyterium und die reformirte Bürgerschaft reichte wider das gemachte Projekt eine förmliche Protestation ein; daher die Ausführung desselben aufs neue wieder unterblieb.

Im Jahr 1777. am dritten März, wurde eine vom Kurfürsten unmittelbar verordnete Hospital-Kommission niedergesetzet; eine einseitige Hospital-Kommission, die mit Gewalt in den Händen, und mit dem kürzesten Bescheid auf alle Gegenvorstellungen der Geistlichen und des Presbyteriums antwortete, und nur gewohnt war, Gehorsam

horsam zu verlangen, und keine Gegenvorstellungen anzunehmen.

Sie hatte so viel Entschlossenheit, daß sie einem Prediger, der sich wegen des privativen Allmosens der Reformirten auf den reformirten Kirchenrath berief, und dabey sagte: daß er von keinem andern Kollegium, dem die Oberaufsicht des reformirten Kirchenwesens anvertrauet sey, als dem reformirten Kirchenrath wisse, zu schweigen und abzutreten befahl, und andere reden lassen sollte. Er trat auch ab, und da der auf ihn folgende sich ebenfalls auf den Kirchenrath berief, auch diesem abzutreten, und sich näher mit einander zu besprechen, befohlen wurde.

Doch hier will ich auch abtreten. Der Eingriffe wurden jetzt zu viele, und mit zu viel Gewalt ausgeübt, daß jeder redliche Patriot in den speciellen Gravaminen davon eine gründliche, erwiesene und belegte Deduktion erwartet. Kein Mann von Welt und Vernunft wird nur von weitem glauben, oder jemals es sich einreden lassen, daß der großmüthigste Karl Theodor eine Kommission mit solchen Absichten, Masregeln und Vorkehrungen bevollmächtiget habe, wie die nähere Geschichte erweiset, daß selbige sich herausgenommen hat.

Der Kurfürst kann immer die Absicht gehabt haben, unter den Armen, besonders den Waisenkindern der drey Religionen, durch ordentliche Einrichtung dieses Spitals, Unterhalt, Arbeitsamkeit, Industrie u. d. gl. einzuführen und zu befördern; aber eine so schleunige Umschaffung des

Hospitals, und das ohne vorher eingezogene Erlaubniß und Genehmigung, oder Verhaltungsbefehle ihrer geistlichen Oberen; daß die armen Reformirten jetzt darinn nicht wie in einem Armenhaus, sondern wie in einem Zuchthause behandelt; daß vor den reformirten Kindern im Hospital kein reformirter Informator, wie doch versprochen worden, angenommen; daß oben drein alle Bedienungen im Hospital mit Katholischen, und noch dazu mit lauter Ausländern besetzet; und daß ein aus Maynz Schulden halber entwichener Kaufmann zum Hospitalvater angesetzet werden solle; nein, bey Gott! das kann der Wille des Fürsten nicht seyn, und kein rechtschaffner Mann kann das nie glauben, und nie sich träumen lassen.

Wie es mit dem gemeinschaftlichen Oppenheimer gieng und nun steht, eben so und nicht besser, gieng es mit dem reichen Lauterer Hospital.

Schon seit 1740. wurde kein reformirter Geistlicher oder Bedienter zur Rechnungs-Abnahme eingeladen. Die Katholischen haben alles, da sie ebenfalls im Status der 2 und 5 Siebentheil mit den Reformirten stehen, alles, Bedienung, Austheilung, Verwaltung und Kapitale an sich gezogen. Die eben genannte Hospital-Kommission will auch darüber nach Gefallen nachlassen, schalten und walten; allein dies nicht weniger schreyende Gravamen wartet auf Untersuchung, und bald mit gutem Grund, auf eine vom Landesfürsten anzuordende Abstellung.

Einmal wird doch der seelige und ehrenvolle Tag, der schönste und herrlichste in der Geschichte des Kurfürsten Karl Theodors erscheinen, der Tag, welchem keiner am innerem Gehalt, Glanz und Würde übertreffen wird, da seine getreuen Unterthanen mit ihren gerechtesten Klagen vor ihm selbst treten, und Gerechtigkeit bis auf längere und spätere Zeiten, als die Jahre seines Lebens seyn werden, werden erflehen dürfen.

Die Stadt Altrey hat auch ein gemeinschaftliches Spital, aber die Reformirten geniessen nicht einmal umgekehrt 2 Siebentheil, da sie doch 5 Siebentheil mit Recht fordern dürfen. Auch hier muß erst die Gerechtigkeit Hand ans Werk legen, und die längst verschwundene Ordnung wieder herstellen.

Die Stadt Mannheim hat ein reformirtes teutsches Hospital, welches im Jahr 1739. auf Kosten der Gemeinde erbauet worden ist. Es ist ein Gebäude von 3 Stock, mit einer kleinen Kirche versehen, in welcher alle Woche einmal von dem vom Konsistorium angenommenen, und durch eine jährliche Kirchenkollekte besoldet werdenden Kandidaten, der Gottesdienst gehalten wird.

Zwey Aelteste des Konsistoriums haben die Aufsicht über die Einkünfte und Ausgaben, von welchen sie jährlich dem ganzen Kollegium, d. h. dem Mannheimer Ministerium und im Dienst stehenden Aeltesten und Vorstehern Rechnung ablegen.

Ein Spitalvater besorgt die Oekonomie. Der darinn befindliche Kandidat wacht und sieht auf gute Zucht und Ordnung, und unterrichtet die Kinder, welche fleissig zur Schule und Kirche angehalten werden.

Die Einkünfte bestehen theils in einem gewissen Fond, welcher aber nur klein seyn soll, und aus dem, was die reformirte Administration und andere Wohlthäter ihm jährlich zufliessen lassen, und was in der monatlichen Armenbüchse fürs Hospital eingeht.

Im Hospital selbst werden alte, verarmte reformirte Bürger, Männer und Weiber, die ganz ausser Stand gesetzet sind, sich zu ernähren; ihre Kinder, beyderley Geschlechts, Waisen, die entweder gar kein, oder nur geringes Vermögen haben, welches alsdann das Hospital an sich zieht, und bis zu ihrem Etablissement verwaltet; kranke Dienstboten und Handwerks-Bursche, aufgenommen, doch müssen die letzteren das, was sie hinein bringen, wenn sie darinn sterben sollten, dem Hospital lassen, wenn sie aber genesen, so erhalten sie das Eingebrachte zurück.

Die innere Einrichtung soll dem Publikum ehestens durch eine gedruckte Hospitals-Ordnung vor Augen geleget werden.

Die Stadt Heidelberg hat ebenfalls ein reformirtes Hospital. Es liegt in der Vorstadt, und ist ein weitläuftiges Gebäude, nebst Hof und Garten. Es ist aus verschiedenen Kollekten in

den

den Jahren 1753. und 1754. erbauet, und hat itzt ein eigenes Kapital von ohngefehr zehntausend Thaler, zieht einen jährlichen gewissen Beytrag von der reformirten Administration, und für manche Waisenkinder der Stadt, einen monatlichen Beyschuß vom reformirten Allmosenvorstand.

Es wird von einer ziemlich ansehnlichen Hospital-Kommission dirigirt. Ein Spitalvater führt die Oekonomie, und dieser muß sowohl alles nöthige, als alle vorkommende Klagen der Kommission vortragen, welche dieselben untersucht und darüber entscheidet.

Die Spitalgenossen sind theils Gepfründtner, welche etwas Vermögen hinein bringen und selbiges dem Spital übergeben, wofür sie mit dem Spitalvater und der Spitalmutter einen etwas besseren Tisch, den so genannten gepfründeten Tisch haben, theils übrige Arme, welche ohne einigen Zuschuß die ganze Gnade genieſſen. Die ersteren belaufen sich jetzt auf fünf; letztere auf zwey und zwanzig mit allen an der Zahl, sowohl Kinder als alte Leute.

Zwey und zwanzigster Brief.

Ueber christliche Sekten in der Kurpfalz, Wiedertäufer, Herrnhuter, weise Brüder, und über die Juden.

Es sind nicht blos diesseits, sondern auch jenseits des Rheins verschiedene Wiedertäufer-Familien, welche besonders wegen ihrer guten ökonomischen Einsichten, Reinlichkeit, Fleiß und Ordnung sowohl Hof- Kammer- als auch Administrations-Güter in Pacht haben, und den Landbau und das Feldwesen mit vieler Einsicht und gutem Fortgang treiben.

In der Residenzstadt Mannheim halten sich jetzt funfzehn Familien auf. Sie sind Schutzgenossene, das heißt, so lange sie sich als treue Unterthanen bezeigen, sind sie geduldet.

Sie geben eben die Abgaben oder Schutzgelder, als die anderen Bürger, ausgenommen, daß eine jede Familie eine gewisse Summe jährlich von ohngefehr acht bis neun Floren dafür bezahlen muß, daß ihre Söhne nicht zum Soldatendienst gezwungen werden können, auch denn nicht, wenn die Militz gezogen wird. Kömmt einer freywillig, so nimmt ihn zwar das Regiment an; allein er muß sogleich die Religion seiner Väter verlassen, und entweder zur reformirten, lutherischen, oder katholischen übergehen. Hierinn wird ihm freyer

Wille

Wille gelassen, und gemeiniglich erwählt ein solcher alsdenn die reformirte Religion.

Noch muß ich bemerken, daß eine jede Familie, sie mag Kinder haben oder nicht, diese jährliche Abgabe entrichten muß.

Ihr Gewerb in Mannheim ist der Ackerbau, Viehzucht, Wein- und Brandwein-Handel. Sie können sich Häuser und Güter anschaffen, so viel sie wollen, nur wird etwas allemal vorher beobachtet, ehe sie wirklich die Zuschlagung erhalten können. So bald der Handel über ein Grundstück mit einem Wiedertäufer geschlossen, wird dieses in den öffentlichen Nachrichten bekannt gemacht; meldet sich nun innerhalb einer Zeit von sechs Monat (welche einmal festgesetzet ist) ein Lutheraner, Reformirter, oder Katholischer, der eben so viel für das Grundstück geben will, als der Wiedertäufer geboten, so wird diesem dasselbe zugeschlagen, und der Wiedertäufer muß zurückstehen; meldet sich aber innerhalb dieser sechs Monat kein eben so guter Käufer, so erhält der Wiedertäufer alsdenn die Zuschlagung, und nun besitzt er selbiges mit eben dem Recht, als jeder andere Religions-Verwandte.

Die Einrichtung ihres Gottesdienstes ist fast eben dieselbe, als die Reformirten haben. Ihre Kirche ist ein, nach der Zahl ihrer Glieder, verhältnißmässig grosses Zimmer. Sie versammlen sich alle Sonntage darinn, aber nie in der Woche, denn sie arbeiten gerne, und lieben auch nicht einmal den frommen Müssiggang. Sie singen einige

ge Verse aus einem vorgeschriebenen Lied des pfälzischen reformirten Gesangbuchs, und einer ihrer Prediger hält dann eine kurze, ganz simple Rede über selbst gewählte Worte, meist moralischen Inhalts, verrichtet das Gebet, es wird aufs neue gesungen, und dann ertheilt er ihnen den Segen. Das Abendmahl halten sie gerade eben so, wie die Reformirten.

Sie haben zu Mannheim jetzt zwey Prediger, Namens Pletscher und Harturan.

So bald ihre Kinder dreyzehn bis vierzehn Jahr alt sind, werden sie in ihrer Religion unterrichtet, vor öffentlicher Versammlung getauft, und zum Tisch des Herrn zugelassen. Wenn sie sterben, werden sie, wie die Reformirten in der Pfalz sagen, aus Vergünstigung auf den reformirten Kirchhof begraben.

Wenn bejahrte Leute zur reformirten Kirche übergehen wollen, so werden sie an einigen Orten in der Kurpfalz nochmals nach erhaltenem Unterricht getauft, wie auch die Formel, Wiedertäufer zu taufen, in der kurpfälzischen reformirten Kirchenordnung anzudeuten scheint; an anderen Orten werden sie aber gleich zum Abendmahl zugelassen.

In ihrem Wandel, Sitten und Lebensart beobachten noch die meisten die edle Einfalt, Reinheit und Unschuld, welche man an ihren Voreltern verehrte, und wodurch sie sich vorzüglich von vielen übrigen Christen auszeichnen und unterscheiden. Stets und selbst geschäftig mit dem Landbau, sind sie die nützlichsten Bürger eines Staats.

Der

Der einzige alte Mellinger zu Monzheim hat durch seinen Fleiß, philosophischen Geist und immerwährende Versuche mehr Verdienste um seine Gegend und um die Verbesserung des Landbaues, als manche noch so gelehrte Oekonomen, und hat diesen Geist der Erfahrung auf seine Kindes- und Kindeskinder nicht blos, sondern auch auf andere Landleute verbreitet. Er ist überhaupt ein Mann, der würdig ist, von einem Hirzel gekannt und beschrieben zu werden.

Herrnhuter giebts auch noch hie und da in der Pfalz, sie werden aber von der Regierung und den Oberämtern nicht geduldet. Wenn ihre Zusammenkünfte entdeckt werden, so werden sie ernstlich bestraft, und dadurch wenigstens zurückgehalten, sich ihrer Brüder- und Schwesterzünfte sehr zu rühmen, oder zu erfreuen. Sie versammleten sich vor einigen Jahren einigemal zu Heidelberg, wurden aber vom Oberamt daselbst in der Stille aufgehoben, jedem eine Geldbusse aufgeleget, und gehöriger Weise nach ihrem Ort und Wohnsitz in Frieden übrigens entlassen. Man fand Herrnhuter Gesang- und Erbauungsbücher bey ihnen, und konnte also die lieben Brüder und Schwestern bald von ihren religiösen Zusammenkünften überzeugen.

Im Jahr 1779. versammleten sich auch viele zu Ladenburg, kamen des Sonntags nach der Predigt und dem Gottesdienst zusammen, lasen, vermahnten sich einander und sangen, und wurden in dem Ort unter dem Namen der weisen Brüder bekannt. Allein das Oberamt erhielt gar bald

Nachricht davon, welches die Gesellschaft überfallen, die bey ihnen vorgefundenen Bücher mit wegnehmen, und nach näherer Untersuchung ihnen dieses weiter verbieten ließ.

Man fand bey ihnen folgende Bücher:

1) C. G. Oldendorgs Geschichte der Mission der evangelischen Brüder auf der Carailischen Insel, Barby. 2ter Th. 1778.

2) Die täglichen Loosungen und Lehrtexte der Brüdergemeinen für das Jahr 1779. zu finden in den Brüdergemeinen, 1778.

3) Das kleine Brüder-Gesangbuch, 3ter Theil. 1772.

4) Die rechte Sach in dem Christenthum, dem falschen Wesen und Christenthum entgegengesetzt von D. Hollatz, Evangel. Prediger zu Güntersberg in Hinterpommern, Leipz. und Görlitz, 1772.

Freylich schmecken alle diese Bücher nach dem Herrnhutismus, und es ist am besten, durch obrigkeitliche Wachsamkeit allen Konventikeln und Nahrungen der Schwärmerey bey Zeiten vorzukommen, und von den Grenzen eines wohlpolizirten Landes abzuweisen; nur kann man dabey doch nicht verhüten, daß

Erstens, diese Art von Leuten sich nicht für Märtyrer der guten Sache der Frömmigkeit und des Christenthums ansehen, und also in ihrem innerlichen Gefühl und geheimer Seelenvereinigung nur noch wärmer und

schwär-

schwärmerischer werden, und dadurch einmal beseelt, in benachbarte Städte, als z. B. Speier, u. d. gl. doch hinreisen, und ihr brüderliches und schwesterliches Band auf das engste knüpfen und erhalten, und

Zweytens, daß, wenn sie zu schweren Geldstrafen oder dergleichen verurtheilet werden, sie dieses als eine Art von Ungerechtigkeit unter dem Vorwand ansehen, und auslegen, weil ihnen Gesang, Gebet und Vermahnung so angerechnet, und übel ausgelegt werde und theuer zu stehen komme, da doch anderen niederen und ruchlosen Seelen erlaubt sey, ungestraft und ungerochen Zoten und abscheuliche Lieder unter Fluchen und Schwören in den Bier- und Weinhäusern, selbst an Sonn- und Feyertagen, laut zu sagen und zu singen; und das ist denn wohl ein Einwurf, wogegen mancher nicht viel gründliches und statthaftes einwenden könnte.

Juden-Familien befinden sich in Mannheim leicht an zweyhundert und drüber. Diese geniessen einige Vorzüge und Freyheiten mehr, als die übrigen, welche auf dem Lande und in den andern Städten wohnen. Jede Familie zahlt daselbst jährlich zehn Thaler Schutzgeld, und ausser diesem giebt die Mannheimer Judenschaft noch alle Jahre eine gemeinschaftliche Summe, welche nicht genau bestimmt werden kann. Sie können übrigens wie andere Kaufleute, mit allen Waaren

Handel treiben, so viel sie wollen, und sind der christlichen Kaufmannschaft oft ein Dorn im Auge.

Die Mannheimer Juden haben auch eine eigene Rabbinenwohnung, welche Claus genannt wird, und worinn, vermöge einer milden Stiftung, der verstorbene Jude Moses hunderttausend Gulden, als Kapital an einem sichern Ort, hingelegt hat. Hierinn wohnen zehn Rabbinen, und jeder zieht wöchentlich zehn Gulden.

In Heidelberg sind nur funfzehn Familien, welche mit der übrigen Landjudenschaft unter einer General-Einnahme und Aufsicht stehen. Die Landjudenschaft zahlt sämtlich alle Jahr zweytausend vierhundert Gulden Schutzgeld, und jede Familie in Heidelberg noch vor sich besonders zwanzig Thaler Schutzgeld.

Sie haben wenig Rabbinen, gar keine Gelehrte, und müssen sich mit elenden Hausinstruktoren behelfen, und können also wenig an die Erziehung und bessere Ausbildung ihrer Kinder wenden.

In Frankenthal ist nur eine Juden-Familie, in den übrigen Landstädten aber weit mehrere. Ueberhaupt, Mannheim ausgenommen, werden in der Pfalz dreyhundert, und Mannheim mitgerechnet, fünfhundert Juden-Familien gezählet.

An einer besonderen Erhebung und Hervorziehung dieser im Druck lebenden Menschen ist in diesen Gegenden noch gar nicht zu denken, vielerley und verschiedene Ursachen stehen derselben gänz-

lich im Wege. Welche edle Emporstrebung nach Weisheit und Ehre darf man auch wol von Menschen erwarten, welche ihres Drucks ohnerachtet, worinn sie leben, zu Unterhändlern der feinsten Ränke und der entehrendsten Schelmereyen gebraucht, die von Menschen aufgesucht werden, welche es an Tücken und Griffen noch manchem Beschnittenen, ohnerachtet sie vornehm genug, und mit Orden behangen einher gehen, zuvorthun? Wahrlich, da können die im Druck lebenden Menschen fast nie oder schwerlich, aus Enthusiasmus für Tugend, das Christenthum in solchen Lagen und Auftritten bewundern und verehren.

Drey und zwanzigster Brief.

Religiöse Toleranz. Allgemeine Darstellung der Religions-Bedrückungen, welche die Reformirten leiden.

Man muß erstaunen, wenn man nur von ferne das Verhalten der Christen gegen Christen ansieht. Ist es nicht wahr, mein Bester! daß es beynahe scheint, als sey von einer grossen Anzahl derselben der Geist der Sanftmuth und der schonenden Duldung ganz gewichen. Scheiterhaufen befahl der Heiland doch nicht dem Irrenden zu setzen; mit Feuer und Schwerdt wollte er sicher nicht, daß man den Abtrünnigen bekehrte, — er bestrafte

einst seine Jünger, welche Feuer vom Himmel wollten fallen lassen.

Und doch wüten die Schüler dieses sanftmüthigen Jesu mit unmenschlichem Haß gegen einander; — doch verfolgen sie sich mit verabscheuungswürdiger Bosheit wegen größtentheils unbedeutenden Meynungen; und doch erlauben sie sich unerhörte Handlungen, wie sie in ihrem unbesonnenen Eifer vermeynen, zur Ehre Gottes — —

Doch, wo gerathe ich hin? Ich will mit Ihnen aus keinen Gemein-Plätzen reden. In der Unterpfalz giebt es solche unwürdige Bekenner des Christenthums in Menge. Glauben Sie nicht, daß ich den Reformirten zu Gunst und Liebe, die Katholiken heruntersetzen, und ihnen ein mit dem Geiste des Christenthums so wenig bestehendes Verhalten aufbürden will. Ich hoffe, daß ich Ihnen von der Seite der Unparteylichkeit bekannt bin. Wir haben leider! Beyspiele genug gehabt, daß viele Reformirten auch verfolgen können, auch die unselige Kunst der Ketzermacherey verstehn, und sengen und brennen, wenn ihnen nicht Einhalt geschieht.

Allein ich muß doch hier die Sache so erzehlen, wie sie ist. Die Reformirten leiden in der Unterpfalz sehr viel. Die getreuen Unterthanen!! sie sind ruhig und stille, gehorchen ihrer Obrigkeit, treiben ihr Gewerbe friedlich und ohne Geräusch; — und diese Ruhe gönnt man ihnen nicht.

nicht. Man vergißt Verträge und Rechte, vergißt die Stimme der Natur, welche mit mächtiger Stimme einem jeden zuruft, daß er des anderen Bruder sey, und sich mit ihm in der Liebe vertragen müsse; vergißt die gemeinschaftliche Abkunft von einem Vater der Liebe und der Sanftmuth, der uns alle trägt, und den Gottlosen sowol, als den Frommen, mit seiner wohlthätigen Sonne erwärmen läßt. —

Ich werde Ihnen nur einige der vornehmsten Bedrückungen, die die Reformirten von den Katholiken erdulden müssen, erzählen.

1) Der Kirchenrath wird unzählichemal in Verwaltung seiner Rechte und Befugnisse gehemmt. Wenn er schuldige und pflichtvergessene Pfarrer und Schuldiener suspendiren, oder kassiren will, so wissen dergleichen Auswüchse des geistlichen Ordens schon den Weg zu finden, auf dem es ihnen oft gelingt, der wohlverdienten Strafe zu entweichen. Man nimmt sie in Schutz, und hindert Männer, welche die Kirche von solchen räudigen Schaafen säubern wollten, an der Ausübung ihrer ihnen so theuer versicherten und zugesagten Rechte.

2) Den Presbyterien wird ihr Ansehn entweder ganz genommen, oder dasselbe ihnen doch sehr beeinträchtigt, und sie in der Vollstreckung ihrer Aussprüche sehr behindert.

3) Die höchst nöthigen Exkommunikationen für Unfug und Unordnung ausgeschrien. *)

4) Das Ansehn der Kirchen- Presbyterial- und Allmosen-Ordnungen wird geschändet.

5) Die Ausschweifungen der schlechtesten und liederlichsten Personen werden den Geistlichen zum Aerger, von den Oberämtern wider die Geistlichen, selbst wider die Landesregierung, in Schutz genommen.

Ich will dies mit einigen auffallenden Beyspielen bestätigen.

Erstlich. Nach der Religions-Deklaration §. 3. steht den Eheleuten von vermischter Ehe frey, ob sie Ehepakta verfertigen wollen, oder nicht. In dem Fall keiner gemachten Ehepakten folgen die Kinder dem Capiti familiæ; auch steht es dem letztlebenden Vater oder Mutter frey, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion zu erziehen. Gegen dieses Gesetz handelt man zum Schaden der Reformirten offenbar. Denn

a) Alle

*) So vortheilhaft es für die christliche Gemeinen selbst wäre, wenn alles Exkommuniciren auf einmal aufgehoben würde; so muß man doch in diesem Falle darauf Rücksicht nehmen, daß es in der Pfalz, als ein den Presbyterien zustehendes Recht, in der Ausübung nicht müsse geschmälert werden.

a) Alle Eheversprochene werden gegenwärtig mit Gewalt angehalten, ihre Ehepakta auf dem Rathhause zu machen. Diese kosten ihnen gemeiniglich an 12 bis 15 Gulden.

b) Größtentheils wird den Reformirten zugeredet, ihre Söhne und Töchter der katholischen Partey zu verschreiben. Wenn sie dieses nicht wollen, so wird die Proklamations-Erkenntniß so lange aufgeschoben und ihnen versagt.

c) Wenn nachhero beyde Eheleute utroque Consensu ihre Ehepakta aufheben wollen, so werden ihnen die größten Schwierigkeiten gemacht.

d) Es sind schon Beyspiele vorhanden, daß, wenn ein katholisch gewordener Vater mit einer reformirten Mutter Kinder gezeugt hat, selbst dann, wenn der Vater zu seiner vorigen Religion zurückgetreten ist, dennoch das erzeugte Kind, kraft der gemachten Ehepakten, von katholischen Geistlichen getauft, und, da es bald darauf starb, auch mit Gewalt katholisch begraben worden ist. Ein Kind, dessen Eltern beyde damals Protestanten waren!! —

Zweytens. Im Jahre 1720. beschwerten sich die Reformirten in den Religions-Beschwerden der Unterpfalz gravamine XI. wegen dem Eintrag in Ansehung der

Taufe. Damals hatte der Gräflich-Wiesersche Amtmann dem reformirten Pfarrer von Gerach befohlen, die neugebohrnen Kinder innerhalb den ersten drey Tagen zu taufen, sonst sollte sie der katholische Pfarrer taufen.

Itzt geht es viel weiter.

Die Regierung hat am sechsten May 1746., und am funfzehnten Februar 1766. allen Unterthanen auf das allerschärfste befohlen, ihre Kinder binnen vier und zwanzig Stunden taufen zu lassen.

In der Kirchenordnung steht nun zwar ausdrücklich mit dürren Worten:

„Derohalben so sollen die Kinder zu jeder gebührlichen Zeit, wenn es von ihrentwegen ordentlich begehrt, und sie in die Kirchen für die Diener des Worts gebracht, von den Predigern getauft werden, und solches soll vornemlich geschehn auf die Sonntag, Feyertage oder sonst in der Wochen nach der Predigt, wann eine christliche Gemeinde bey einander, auf daß sich ein jeder seines Taufs wisse zu erinnern, und der Name Gottes über das Kind angerufen werde.“

Demohnerachtet haben sich einige Landleute unterstanden, Eltern, die sich der Religionsordnung gemäß verhielten, wie z. B. im Oberamte Bretten, mit einer Geldstrafe zu belegen. — —

Drit-

Drittens. Die Landbeamten hemmen die nöthige Kirchenzucht, belegen nach ihrem Belieben diejenigen mit der Exkommunikation, welche sie schon ausgestanden haben, oder sprechen nach ihrem Willkühr davon frey.

Viertens. Sie wollen den Geistlichen verbieten, ihre Gedanken über die Moralität mancher Sachen, ihrem Gewissen gemäß, frey auf der Kanzel zu sagen. Sie treiben es darinn so ausserordentlich weit, daß sie bey der Regierung einen Befehl ausgewirkt haben, nach welchem jeder Geistlicher, der wider das Tanzen predigt, in Strafe genommen werden soll. Selbst in dem Fall, wo der Prediger pflichtmäßig die Presbyterial-Ordnung vorlesen muß, in welcher die Worte §. 8. vorkommen: „Sonn- und Feyertage durch Handthieren, Spielen, Zechen, Tanzen entheiligt„ ward die Strafe, trotz aller Gegenvorstellungen, an ihm exequirt.

In einem Weinlande, wie die Pfalz, bahnet das tolle Tanzen des Volks zu tausend Ausschweifungen den Weg. Der Geistliche muß also hier mehr, als in irgend einer andern Gegend, gegen das Uebermaß in dieser Art von Lustbarkeit eifern.

Fünftens. Die Dispensationen a tempore clauso müssen von den Protestanten bey der Regierung mit Geld bezahlt werden. Die Religions-Deklaration sagt ausdrücklich §. 7. daß beyderseits augsburgische Confessions-Verwandten die verschlossene

Zeit

Zeit zu beobachten nicht verbunden sind, und fügt nur noch die an und für sich schon für die Protestanten unangenehme Klausel hinzu, nach einer vorher von der Regierung erhaltenen Erlaubniß.

Diese verschlossene Zeit entspringt indessen ganz und gar aus dem Katholicismus, und besonders stammt die Fastenzeit allein vom catholischen jejunio quadragesimali her. Die reformirte Deklaration sagt auch kein Wort davon, daß dergleichen Dispensationen bezahlet werden müßten. Da nun eine solche Erlaubniß, bis man sie erhält, auf 9 Gulden zu stehn kommt, so heißt dies warlich die Protestanten an die verschlossene Zeit binden. Ich will nicht einmal sagen, daß dieser Zwang und dergleichen theure Dispensation zu mancher Anticipation in concubitu Gelegenheit gibt.

Künftig mehr davon.

Vier und zwanzigster Brief.

Ueber die politische Toleranz. Beschwerden der Reformirten hierüber.

Wie sehr es den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit angemessen sey, daß in einem Lande, wo mehr als die Hälfte der Unterthanen der reformirten Religion zugethan, und eine Anzahl der ältesten, und um das Beste des Landes verdienst-

dienstvollesten Familien vorhanden sind, welche Beyträge und Abgaben zur reichlichen Besoldung aller Bedienten unverdrossen hergeben, auch ihnen, wenn sie Verdienste besitzen, und sich die nöthigen Kenntnisse erworben haben, der Weg zu allen Justiz- und anderen ansehnlichen Stellen offen stehen müsse, wird jeder edeldenkende patriotische Mann leicht einsehen.

Daß für die Protestanten in der Kurpfalz in diesem Stück durch den westphälischen Frieden recht wohl prospiciret sey, ist allgemein bekannt.

Nicht minder sind folgende Worte des Hallischen Abschiedes Artik. 3. hinlänglich bekannt: „Betreffend die oftgemeldeten Fälle bey weltlicher Administration und Landesregierung, wie auch in den Aemtern erfolgenden Vakantien und deren Ersetzung, haben Wir Pfalzgraf Karl, Kurfürst, und Wir Pfalzgraf Philipp Wilhelm, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Uns dahin verglichen, daß die geheimde Regierungs- Hofgerichts- und Rentkammer-Raths-Kollegia, wie auch die dazu gehörigen Ministri, Räthe, Kanzelley-Verwandte und andere Bediente, nach Nothdurft der weltlichen Landesregierung jederzeit sollen bestellet seyn und bleiben, und daß bey erfolgenden Vakantien es dergestalt gehalten werden soll, daß kein Theil der in diesem Instrumento pacis zugelassener Religionen davon exkludiret seyn, noch sich deswegen gegen den Friedensschluß schweret befinden, sondern selbiger ebenfalls mit dazu gezogen werden soll.

Ebener-

Ebenermassen soll es bey Wiedererseßung der auf dem Land abgehenden Oberbeamten observiret werden; auch sollen die Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische sowohl zu denen Oberamts- als zu Landschreiber-Bedienungen auf obgemeldete Weise mit gezogen werden.

Was anlanget die Unterbeamten und andere geringe Landbedienungen, sollen die Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische Personen ebenfalls zu Wiederbestellung in dergleichen Diensten, auf obige Weise mitgenommen werden.„ (Struv. p. 691.)

Klärere Erklärung über diesen Punkt kann wohl niemand verlangen, und da wir nicht wissen, daß dieser Hallische Receß aufgehoben worden, sondern die folgenden Kurfürsten auf denselben sich berufen haben, so wird derselbe noch immer seine verbindliche Kraft behalten.

Sie wünschen zu wissen, mein Lieber! wie es denn in diesem Punkt mit den Reformirten aussieht, und da kann und muß ich Ihnen nur kurz sagen, der neueste Addreß-Kalender mag antworten.

In der Konferenz, und dem hohen Ministerium ist kein Reformirter noch Protestant. In dem Regierungskollegium ebenfalls kein Reformirter, das heisset, der sich noch wirklich zur reformirten Kirche bekenne. Unter den Oberamtmännern und Landschreibern ist kein Reformirter, und wenn es nach dem Sinn und dem hizigen Kopf

einiger

einiger Landschreiber gienge, so dürfte auch kein Reformirter jemals Schultheiß werden.

Im Hofgericht, wo alle Prozesse über die den Menschen heiligste Rechte des Eigenthums gesprochen werden, ist kein Reformirter. Nur bey der Hofkammer sind vier wirkliche Räthe, die Herren Bingmer, Rigall und die beyde Dikenhofer, und bey diesem Kollegium leuchtet der Toleranzgeist des Präsidiums merklich herfür.

Denken Sie ja nicht, daß die Denkart des Kurfürsten die Protestanten von allen diesen Stellen ausschliesse. Niemand wird einen Pfälzer davon überzeugen. Man weiß es und erzählt es zu laut, daß er mehr als einmal gesonnen gewesen sey, seine Kollegien mit Protestanten zu untermengen. Man weiß es zu gut, daß er als Vater seiner Unterthanen ohne Parteylichkeit und Unterschied liebe, und daß es ihm Freude sey, Verdienste aufzufinden, und sie belohnen zu können. Allein, so bald die edelsten Entschlüsse in seiner Seele aufsteigen, so oft er mit den grossen Gedanken der Fürstenhuld und Gerechtigkeit umgeht, macht sich eine ganze Rotte von Kurzsichtigen ein Geschäft und ein religiöses Verdienst daraus, ihm diesen Schritt als gefährlich vorzumahlen.

Selbst die redlichsten Männer, edle katholische Patrioten, hatten nicht das Herz, diesen grossen Gedanken unterstützen zu helfen, und ihm das Wort zu reden. Durch die traurige Erfahrung belehrt, durch welche kleine Veranlassungen und unschuldige Aeusserungen sie als Irreligiöse,

als Freygeister und abscheuliche Indifferentisten ausgeschrieen wurden, und zu ihrem und ihrer Familie Nachtheil könnten ausgeschrieen werden, fürchteten sie dies rasende Geschrey der Bigotterie, und den heimlich um sich fressenden Argwohn der Rechtgläubigen.

Ein vernünftiger Katholik erzählte mir im Vertrauen, daß so gar der alte biedere und würdige Geheime Staatsrath von St***, da er drey Reformirte zu Gliedern der Akademie der Wissenschaften, den Hrn. Nebel und die beyden Herren Fladt vorgeschlagen, und als Direktor der Akademie ihnen auch ihr Diplom zugefertiget hätte, lange nachher darüber bittere Vorwürfe von den Geheimen-Räthen von C** und von C** habe hören müssen, weil dergleichen Ehrenbeförderungen und Ehrenbezeigungen ihnen Ansehen und auch einmal Gewicht verschaffen könnten.

Was diese Erzählung wahrscheinlicher macht, ist, daß auch nach dem Tode des einen Hrn. Fladt kein anderer Protestant weder vorgeschlagen, noch erwählet worden.

Wollen Sie dies alles politische Toleranz nennen, ich kann es wohl leiden, und werde mit niemanden ein Wörtchen darüber verlieren; — und das ist doch noch nicht alles, was ich Ihnen auf Ihre Frage wegen der politischen Toleranz antworten muß.

Selbst unter denen Bedingungen, welche den Reformirten ausschliessungsweise, oder im Verhältniß der 2 Siebentheil zukommen, und wovon

also der fünfte Theil mit Reformirten, und nur zwey Theile mit Katholiken gesetzmäßig besetzt seyn sollte, findet sich nach eingezogener Tabelle anjetzt folgendes Verhältniß, daß sechs und zwanzig katholische, fünf und zwanzig reformirte, und acht lutherische Schaffner sind, und also auch so gar hierinn die Reformirten Abbruch leiden; ja es hat so gar die ausschliessende reformirte Schaffnerey schon einen ernannten Katholiken zum Adjunkt.

Urtheilen Sie daraus, ob es Wunder ist, wenn die kurpfälzische reformirte Geistlichkeit ihre Stimme laut erhebet, ihren Landesvater mit Recht anflehet, und über dergleichen Eingriffe sich muthig und herzhaft beschweret. Man muß leben und leben lassen, heisset es im Sprichwort, und wann die schielen, schiefen und hinkenden Politiker diese Regel auffer Augen setzen, so sorgen sie wahrlich schlecht für die Ehre ihres Fürsten und das Beste ihres Vaterlandes.

Noch etwas, welches schon öfters Klagen bey der Geistlichkeit und Murren unter den Soldaten hervorgebracht hat. Den Soldaten reformirter Konfession wird bey entstehendem Feldzug oder bey der Garnisons-Veränderung, wenn sie in katholische Lande verlegt werden, der Feld- und Garnisonprediger verweigert. Da ihnen einmal in ihrem Vaterland freyes Religions-Exercitium zukömmt, so müßten sie dieses freylich durch keine Verlegung oder Wegschickung verlieren, und man muß sich wundern, wie sich der Kirchenrath niemals mit besonderem Ernst und gründlicherer Vorstellung der Sache angenommen hat.

Es ist einem jeden bekannt, welche heimliche Unruhen die aus Mannheim nach Bayern geschickten Soldaten hierüber geäussert, und wie eifrig und klug man gesucht habe, dieselben zu besänftigen. Sie durften am Sonntag in München sich versammlen, aus ihrem Gesangbuch ein Lied singen, und der katholische Hofprediger Frank mußte ihnen eine lehrreiche moralische Rede halten. Eine Wendung, welche man der gemessenen Klugheit wegen wirklich loben muß!

Aber ist wohl mit einigem Schein der Wahrheit zu bezweifeln, daß, wenn dem Kurfürsten Karl Theodor hierüber gründliche und treffende Vorstellungen gemacht würden, er ihnen nicht einen Lehrer von ihrem Bekenntniß gestatten werde?

Geschäh' in der Welt alles das Gute, Edle und Billige, welches die Fürsten auf Erden wollten; wie wenig und selten würden Unterthanen Ursache haben, über das eine oder das andere sich zu beschweren, oder ein besseres Schicksal von Gott und seinen Statthaltern zu erflehen!

Wahrlich!! geschähe all' das Gute, Edle und Billige nur, welches gute Fürsten, was Kurfürst Karl Theodor wollte, ich und Sie und alle biedere Pfälzer würden vollkommen zufrieden seyn.

Fünf und zwanzigster Brief.

Aberglauben und Bigotterie.

Lesen Sie nur die Religionsklagen gegen Herrn Trunk in der kurpfälzischen Oberamtstadt Bretten, und Sie werden über den Aberglauben in der Kurpfalz erstaunen. Ich will das nöthigste davon anführen.

Aberglauben, Mißbräuche und die seltsamsten, oft wohl gar lächerlichsten Nebendinge haben unter den Katholischen so tief Wurzel gefasset, und schon so weit um sich gegriffen, daß es den Miethlingen unter ihren Seelenhirten unmöglich deucht, dieselben auszurotten.

Wie groß ist leider! nicht die Anzahl dieser Miethlinge. Die meisten der katholischen Seelsorger finden in ihren Pfarren und Kirchsprengeln so viel Aberglauben, Mißbräuche, Andächteleyen und zuweilen gar Abgötterey, daß der Kern, wenn ich so reden darf, das Wesentlichste der Religion beynahe ganz darüber verlohren gehet.

Alle Pfarrer ohne Unterschied sehen dies heßliche Unkraut blühen, und den Saamen des reinen Wortes Gottes ersticken; aber nur sehr wenige haben Muth und Geschicklichkeit genug, dieses schädliche Gewächs anzugreifen und auszujäten.

Nur ein von wahrem apostolischem Eifer beseelter Pfarrer legte, hingerissen von der Liebe zu

seinen Pflichten, Hand an dies Unkraut, das den Weinberg des Herrn so unfruchtbar macht, ohne weder die Schwere noch die Länge der Arbeit zu scheuen.

Die grössere Zahl reißt sich indessen von dieser heiligen Pflicht los, und sucht mit Scheingründen, woran es niemals fehlt, sich dieser Mühe zu überheben.

Ich will hier einige dieser Gründe, worinn diese Gattung von Seelsorgern fast durchgehends einig sind, der vernünftigen Welt zur Beurtheilung vorlegen.

Erstlich. „Man muß, sagen sie, das Unkraut nicht mit Gewalt ausrupfen, damit der Waizen nicht darunter leide.„

Dies will ich gerne zugeben, wenn der Acker nebst dem Unkraut nur so viel Waizen dabey träget, daß dem Ackersmann seine Mühe davon bezahlet wird; ist dies aber nicht, so sehen wir ja täglich bey Ueberschwemmungen, bey verunglückter und durch die Witterung verdorbener Saat, daß der Acker, der mehr Unkraut, als gute Frucht trägt, noch bey Zeiten gepflüget und wieder aufs neue besäet werde. Dies passet ganz gut hieher, denn wahre Christen werden keinesweges ausgerottet, wenn schlechtere zum wahren Christenthum unterwiesen werden.

Ungeschickte Seelsorger mögen freylich, durch ihren nachläßigen Vortrag des an sich selbst reinen Wortes Gottes, auch zuweilen ganz gute Christen

irre

irre machen; allein ich setze bey unsern so aufgeklärten Zeiten, wo es doch an guten Köpfen eben nicht mangelt, voraus, daß man die Blinden keinem Schielenden zur Führung anvertraue, sondern ihnen klar sehende Führer gebe.

Zweytens. „Der gemeine Mann sey bisher so belehret worden, und würde bey veränderten Umständen nicht wissen, was er thun oder glauben solle.„

Betrübt genug! wenn die verstorbenen Lehrer den Weinberg des Herrn verwildert und verwüstet zurückgelassen haben. Schande, wenn die jetzigen ihn in seiner Verwüstung haben liegen lassen. Wenn der Pfarrer seine Pfarrey antritt, wird er wohl seinen Garten, wenn er ihn öde und verwildert fände, so unbrauchbar liegen lassen, und zufrieden damit seyn, daß er gar nichts hervorbringt?

Er wird ihn gewiß anbauen lassen, weil es Schande seyn würde, ihn so liegen zu lassen, es müßte denn schon ein Mann seyn, dem alles gleichgültig wäre, und der nicht einen Ackersmann, vielweniger einen Pfarrer vorstellen sollte.

Was wird aber immer der Herr sagen, wenn er seinen Weinberg verwüstet findet? Ists da keine Schande, nachläßig zu seyn?

Drittens. „Bisher und bey den alten Gebräuchen hat es fromme und rechtschaffene Leute gegeben; durch Neuerung wird nichts gebessert.„

Auch Sodom hatte noch einige Gerechte, und doch mußte es ein Aschenhaufen werden. Die alten Gebräuche zeugten die Frommen, die Mißbräuche keinesweges; nur diese sollen ausgerottet, jene aber beybehalten werden. Wenn man unter Neuerungen aufkeimende Unordnungen gegen Gottes Gebote und sein heiliges Wort versteht, so wird dadurch freylich nichts gebessert, wohl aber noch mehr verschlimmert; aber von solchen ist hier die Rede nicht. Wenn hingegen geschickte und pflichtmässige Abschaffung tiefeingewurzelter und verjährter Mißbräuche Neuerung heisset, so kann doch wohl kein vernünftiger ehrlicher Mann weiter zweifeln, und noch weniger zweifeln, daß durch dieselbe allenfalls vieles gebessert wird.

Viertens. „Wenn ich auch, sagt Pater Woldast, so lehren wollte, wie ich nach meiner Ueberzeugung freylich sollte, so macht doch eine Schwalbe, wie bekannt, noch keinen Sommer; und wenn überdies meine Pfarrkinder gelegentlich in den benachbarten Pfarr-Predigten von meiner Lehre nichts oder gar noch das Gegentheil hörten, so würden sie doch den meisten Stimmen beypflichten, und bey dem hergebrachten Glauben bleiben. Ich wäre dann in ihren Augen ein Sonderling, den man auszischte und verlachte.„

Der Apostel Paulus hatte keine Menschenfurcht; er war allein, da er auf die Heiden losgieng, er redete neue Dinge, die niemand vor

ihm

ihm verkündiget hatte, und der Erfolg seiner Predigt war größtentheils gesegnet und glücklich. Paulus griff aber sein Werk auch mit Vernunft an. Der gemeine Mann, auch so gar das Kind, hat doch auch Menschenverstand, welcher freylich keinen Machtsprüchen, wohl aber richtigen und auf eine faßliche und einleuchtende Art vorgetragenen Gründen seinen Beyfall giebt. Die Fahrläßigkeit anderer entschuldigt niemanden. Einer muß allemal anfangen, sein Amt pflichtmäßig zu thun. Oft folgen andere nach. Ist das nicht, so hat man als ein ehrlicher gewissenhafter Mann gehandelt, wie es für jeden Pflicht ist.

Fünftens. „Wenn man gegen den Aberglauben, gegen die häufigen Mißbräuche eifern wollte, so würden die Protestanten sagen: die Katholiken erkennen bald selbst die Thorheiten ihrer Religion, und werden bald mit uns einig seyn.„

Weiter nichts? Als wenn es Schande wäre, seine Thorheiten zu erkennen, und davon abzugehen. Hebt sich denn die katholische Religion selbst, wenn man die Thorheiten hebt? oder sind etwa die wesentlichen Stücke dieser Religion Thorheiten? Wie abscheulich klingt dies Geschwätz nicht aus dem Munde eines katholischen Pfarrers. Vernünftige Protestanten wissen wohl, daß, wenn alle Mißbräuche der katholischen Religion gehoben sind, sie in den wesentlichen Religionspunkten darum doch noch nicht mit einander einig sind.

Und wenn sie es auch wären, wäre das nicht vielmehr ein Glück für beyde!

Diese und noch mehr ähnliche Besorgnisse sind es, die den Theil der katholischen Geistlichkeit, welcher den Vorhang schon in den Händen hat, und ihn wegziehen könnte, noch davon zurück halten; jenem Theil aber, welcher weder Fähigkeit, noch Muth und Fleiß genug hat, die guten Gebräuche von den Mißbräuchen, die Andacht von den Andächteleyen, die Offenbarungen von Erdichtungen, das Unkraut von dem Waizen ꝛc. abzusondern, muß man es verzeihen, wenn er sich mit dem größten Haufen vereinigt, und daß sie nur versprechen, daß, so bald klügere Pfarrer als sie, einen Kreuzzug gegen den Aberglauben und die Mißbräuche wagen würden, sie auch nachfolgen wollten.

Freylich hat man wenig Hofnung zu einem solchen muthigen Angriff gegen den Aberglauben, denn bey den bisherigen bemerkten Umständen gehört sicher eine mehr als gemeine Freymüthigkeit, und nicht wenig vernünftiger Eifer dazu.

Indessen gibt es doch noch wahrhaftig apostolische Männer, wiewohl sehr wenige, unter der katholischen Geistlichkeit. Zu ihnen gehört ganz vorzüglich der berühmte Pater Trunk.

Er ist ein edler und würdiger Mann, der sich nicht nur mit den wenigen ihm angewiesenen Einkünften begnüget, sondern auch von diesen fast mehr, als er sollte, den Armen abtheilet, denen

er überdem alle zufällige Gebühren gänzlich giebt. Er mischt sich in keine weltliche Geschäfte, liebt ausser seinen Amtsverrichtungen wenig Umgang, und scheut nicht, einem jeden ohne Unterschied die Wahrheit zu sagen. Er ist katholischer Pfarrer in der kurpfälzischen Oberamtstadt Bretten, und hat sich durch seine edle Art zu handeln und zu denken Feinde, Nachsteller und Verfolger genug, wie bekannt ist, zugezogen. Sie brachten daher bald viele Klagen wider ihn und seine Lehre auf, und ermangelten nicht, ihn auf alle Art zu verläumden. Seine Antworten und Rechtfertigungen sind ein Beweis von dem, was ich so eben zum Lobe dieses rechtschaffenen Mannes gesagt habe, und, um Sie in den Stand zu setzen, selbst über ihn zu urtheilen, setze ich Ihnen selbige kurz her.

Erste Klage.

„Die Wunden Christi und seine Blutstropfen verehren, sey unvernünftig, (soll er gesagt haben); denn was für einen Gefallen könnten wohl seine Wunden und sein Blut an einer solchen Verehrung haben? Eben so wenig, als unser Blut, denn es sey ihm völlig gleich.„

Als Pater Trunk in der christlichen Lehre das erste Gebot erklärte, und folglich vom Aberglauben handeln mußte, hatte er ein Gebetbuch bey sich, woraus er dem Volk allerley abergläubische, lächerliche, und zum Theil wirklich gottlose Stücke vorlas. Das Buch hatte den Titel: ein schöner und wohl approbirter heiliger Segen ꝛc. Er hatte

hiebey die Absicht, theils durch dieses Beyspiel, und durch seine darüber gemachte Erklärung seinen Zuhörern um so leichter zu zeigen, was Aberglauben sey, und sie in den Stand zu setzen, darüber zu urtheilen; theils, damit er ähnliche, wirklich gottlose und unschickliche Bücher, die allenthalben in Menge sind, wenigstens aus seiner Gemeinde verdrängen, oder doch ihren äusserst schädlichen Eindruck auf das Herz und die Denkart seiner Pfarrkinder schwächen möchte.

In dem so eben angeführten Buch stehet, unter andern lächerlichen Sätzen, folgender: „Blutstropfen, so aus meinem Leib geflossen (Christi nemlich, denn der soll es geoffenbaret haben) „sind „dreyßigtausend vierhundert und dreyßig gewesen. „Alle, die da sprechen täglich sieben Vater ꝛc. und „sieben Ave Maria und einen Glauben, so lange „bis die Zahl der obgemeldeten Tropfen wird vollbracht seyn, denen will ich vollkommen geben „Ablaß aller ihrer Sünden; ich will sie den heiligen Märtyrern vergleichen, als wenn sie für mich „und meinen Glauben das Blut vergossen hätten!„

Diese Stelle wurde von Trunk ohngefehr folgendergestalt erkläret: Es ist abergläubisch, wenn man sich einbildet, daß in der Verehrung eines jeden einzelnen Blutstropfens Christi eine besondere Andacht bestehe. Was für ein vorzügliches Wohlgefallen kann Christus daran haben, wenn sein heiliges Blut tropfenweis, und ein jeder Tropfen besonders, verehret wird? Ein Tropfen seines Bluts ist wie der andere, eben wie bey

uns

uns Menschen; keiner ist vorzüglicher als der andere, und verdient daher einer besonderen Verehrung.

Betet das heilige Blut Christi überhaupt an, so verehret ihr auch zugleich einen jeden Tropfen desselben; verehret Jesum mit wahrer Andacht und Vertrauen, so verehret ihr auch sein Blut und alles, was er hat.

Es ist abergläubisch, wenn man meynet, Christus wolle denen, welche alle seine Blutstropfen verehren, vollkommene Nachlassung ihrer Sünden ertheilen. Das Wort Gottes lehret uns, daß keine Sünde jemals anders, als durch wahre Busse, durch eine aufrichtige Reue, Verabscheuung und Unterlassung derselben, Vergebung erhalten werde. Wenn man tausendmal alle Blutstropfen Christi verehret, und verabscheuet seine Sünden nicht aufrichtig, so hoft man umsonst Nachlassung derselben. Wenn man dagegen aufrichtige Busse thut, und dabey gleich keinen einzigen Blutstropfen Christi insbesondere verehret, so werden die Sünden doch vergeben.

Wenn durch die Verehrung aller Blutstropfen Christi, mit sieben Vater unser, die Sünden vollkommen vergeben würden, so könnte man getrost alle Laster begehen, und hätte weiter nicht nöthig, sich um Busse zu bekümmern. Also öffnet diese grundfalsche, abergläubische Offenbarung aller Gottlosigkeit Thür und Thor.

Es ist ebenfalls abergläubisch und gottlos, sich einzubilden, Christus wolle diejenigen, u. s. f.

(wie

(wie oben) den Märtyrern gleich achten. Jesus befiehlt in seinem Evangelium, Gott und den Nächsten zu lieben, für seine Sünde zu beten, die Gebote Gottes recht zu halten, und alle seine besonderen Berufs- und Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Wenn man nun durch Verehrung der Blutstropfen Christi so gar den Märtyrern gleich werden kann, so braucht man dies alles nicht zu halten, sondern wird doch ein grosser Heiliger, wenn man nur die sieben Vater unser zu Ehren der Blutstropfen Christi betet.

Folglich führet dieses Buch, diese vorgegebene Offenbarung von aller Tugend und von allen christlichen Werken ab. —

Mehr hat der Pater hierüber nicht geäussert, und der Wunden Christi gar nicht erwähnt; die Anklage ist also falsch und unwahr.

Zweyte Klage.

„Man könne nicht bestimmen, wisse auch nicht, oder es wäre geradezu falsch, daß der heilige Franziskus die fünf Wunden an sich habe.„

Dieses ist gänzlich falsch, P. Trunk hat, wie er versichert, an die Wunden Franziskus nicht gedacht, oder dergleichen in der christlichen Lehre von ihm geredet.

Dritte Klage.

„Einen Blutstropfen Christi nach dem andern verehren, sey eine Narrheit.„

Wenn

Wenn es abergläubisch ist, so ist es auch närrisch. Jenes sagte er in der christlichen Lehre; das Wort Narrheit aber gebrauchte er bey anderen abscheulichen Stücken, die er aus dem vorhergenannten Buch anführte.

Vierte Klage.

„Die Worte Elohim, Adonai, Tetragrammaton hätten die Kraft nicht, den Teufel oder sonst etwas Böses zu vertreiben.„

Folgende Worte stehen im angeführten Buch:

„Diese folgende Worte seynd so kräftig, daß, „wer dieselben bey sich trägt, dem kann keine Be„zauberung noch Teufelslist schaden, welches Pabst Urban der achte im General-Capittel den Kapuzi„nern zu Rom Anno 1635. approbirt hat.„ Alsdann fängt das Gebet an: „Gott Elohim, Gott „Tetragrammaton, Gott Adonai, Gott Hagios, „Gott Hotheos, Gott Ischeros, Gott Alpha, „Gott Omega ꝛc.„

P. Trunk hat hierüber folgendes gesprochen:

„Freylich tönen diese Worte so wild und so schrecklich, daß, wenn es auf den Fall ankäme, und der Teufel etwas aus Worten machte, oder sie ihm eben so, als uns, tönten, man glauben sollte, alle Teufel müßten damit zur Hölle hinausgejagt werden können.„

„Seht, solche alberne Sachen, solche Narrheiten will man euch in diesen Büchern aufdringen.

Wenn

Wenn ihr in Gebetbüchern, die für das Volk gemacht sind, allerley Namen von Gott in fremden Sprachen und Namen von Engeln, die nicht in der Schrift stehen, aufgezeichnet findet, so haltet solche Gebete für abergläubisch, und traut den Büchern, worinn sie stehen, nicht.„

Fünfte Klage.

„Exurgat Deus, et dissipentur inimici ejus, etc. item, fugite partes adversæ, sey für nichts.„

Sechste Klage.

„Man könne nicht bestimmen, ob das Grab der Maria, welches man heut zu Tage zeiget, noch ihr wahres ächtes Grab sey.„

Da in dem genannten Buch Segen und Gebete standen, wovon vorgegeben wurde, daß sie auf dem Grab der Mutter Gottes gefunden worden: so sagte P. Trunk, dies wären Lügen, denn man wisse nicht einmal, wo das Grab der Mutter Gottes sey. Man habe nur ein Grab erdichtet, um der Maria dadurch ein Ansehen beym Volk zu verschaffen.

Siebente Klage.

„Mit Amulets und mit der Osterkerze werde viel Aberglauben getrieben.„

P. Trunk leugnet beydes nicht gesagt zu haben, da es klar in die Sinne fällt, daß es Narrheit sey, davon gute Wirkungen zu hoffen, und gottlos, dergleichen zu thun.

Achte Klage.

„Die Katholischen trieben viel Aberglauben mit den Bildern.„

P. Trunk hat gesagt: „Es giebt viele Leute unter unserm katholischen Volk, und ich selbst habe solche gekannt, die ihre Andacht und ihr Vertrauen nur zu gewissen, und auf eine gewisse Art gestellten Bildern haben; einige nur zur schwarzen Mutter Gottes; andere nur zu Vesperbildern; andere zu Mutter Gottes Bildern, da Maria dem Kinde zu trinken giebt; noch andere zur Mutter Gottes zu Einsiedel ꝛc. Man sieht daraus, daß ihr Vertrauen nicht auf Gott, ja nicht einmal auf die Mutter Gottes selbst eigentlich gerichtet sey, denn sonst müßte es ihnen gleich gelten, ob sie ihr Gebet vor einem weissen oder schwarzen, alten oder neuen, in einem Baum gefundenen oder von Bildhauern gelieferten Bildern der Mutter Gottes, vor einem freudenreichen oder Vesperbild, vor einem nach dem zu Einsiedel gemachten oder einem andern Mutter Gottes Bild, kurz, vor einem Bilde überhaupt, oder auch vor keinem verrichteten.„

„Die Mutter Gottes ist an sich nicht schwarz, sie giebt im Himmel ihrem Sohn nicht mehr zu trinken, sie hat ihren Sohn auch nicht todt auf ihrem Schoos, sie sieht im Himmel nicht, wie das Bild zu Einsiedel, zu Loretto, oder zu Waghäusel aus. Da nun solche Leute ihr Vertrauen auf gewisse Bilder setzen, und es ihnen nicht gleich gilt, was es für Bilder sind, so sieht ein jeder Vernünftiger leicht ein, daß ihre Andacht nicht sowohl zur Mut-

ter Gottes, als hauptsächlich auf das hölzerne oder steinerne Bild gerichtet sey; daß nicht die Mutter Gottes selbst, sondern etwas besonderes an dem Bilde, das sie vorstellen soll, vielleicht die schwarze Farbe desselben, oder seine traurige, häßliche Gestalt, u. s. f. ihre Andacht und ihr Vertrauen erweckt.„

„Nur das Bild ist es also, welches sie verehren, anrufen und um Hülfe bitten. Was ist dies aber anders, als schnöde Abgötterey und abergläubische Andacht.

Neunte Klage.

„Das dumme Volk unter den Heyden habe einen ganz andern Glauben gehabt, als die Gelehrten unter ihnen; so sey es auch heut zu Tage mit dem dummen Volk der Katholiken und ihren Gelehrten beschaffen.„

Als P. Trunk vom Aberglauben zu reden anfieng, sagte er unter andern:

„Es gehe unter den heutigen Christen zum Theil noch wie bey den Heyden zu; bey diesen sey das gemeine Volk ausserordentlich abergläubig gewesen, und habe tausend schlechte Dinge für Götter gehalten, sich z. B. für steinernen und hölzernen Götzen gefürchtet, u. d. gl. Die gelehrten und vernünftigen Heyden aber hätten diese Thorheiten des Pöbels heimlich verlacht, und nur einen Gott angebetet. So verhalte es sich auch unter den Christen. Bey dem gemeinen Volk gehen tausend indische und abergläubige Märchen herum, an

denen es oft fester, als am Wort Gottes hängt, die aber von vernünftigen Christen verabscheuet würden.„

„Daß das heydnische Volk, fährt der Pater fort, so abergläubig gewesen, wundert mich so sehr nicht, denn es war niemand, der sie besser unterrichtete; aber von katholischen Christen wundert es mich, daß sie dem Aberglauben so sehr anhängen können, da sie doch ihre Seelsorger haben, deren Pflicht es ist, sie in dem, was Vernunft und Schrift fordern, zu unterrichten.„

„Allein so, wie es bey dem dummen Heydenvolk gieng, daß es diejenigen, die ihm seine beliebten Narrheiten durch gründliche Unterweisungen nehmen wollten, bis auf den Tod verfolgte: so kann man sich auch des christlichen Pöbels Haß, Verläumdung und Verfolgung nicht leichter auf den Hals ziehen, als wenn man ihm seinen hergebrachten Aberglauben und läppische Andächteleyen aufdecken, und ihm etwas gründlicheres lehren will.„

Zehnte Klage.

„Die Heiligen bekümmern sich nicht um uns, können uns auch nicht helfen.„

Das erste ist dem guten P. Trunk nie im Sinn gekommen zu behaupten. Von dem zweyten Satz hat er dies gesagt:

„Der Glaube lehret uns, daß uns die Heiligen nicht selbst helfen können; bitten können sie für uns, und durch ihre Fürbitte Hülfe von Gott ver-

verschaffen, aber nicht selbst helfen. Dies kann Gott allein, und sonst niemand. Wenn man Hülfe und Gnade verlangt, so muß man sich gerade zu Gott selbst wenden; wenn man aber bey Gott um etwas für sich gebeten haben will, so mag man Heilige anrufen.„

„Es sey demnach unrecht, setzte er hinzu, und zeige von einem schlechten Unterricht, wenn man bete: Heilige Mutter Gottes, komme mir zu Hülfe; mache mich gesund! sey mir gnädig! Heiliger Antonius, gieb mir diese oder jene Gnade! sondern man müsse zu den Heiligen beten: Heiliger, bitte für mich, daß mir Gott diese oder jene Gnade verleihe.„

Eilfte Klage.

„Man wallfahrte zu den Mutter Gottes Bildern nach Speier, Waghäusel ꝛc. als wenn sie uns helfen könnten. Können sie uns dann wohl wirklich helfen?

P. Trunk hat nur folgendes gesagt:

„Wenn man in einer Noth ist, so ruft man: O! heilige Mutter Gottes von Waghäusel, oder von Loretto, ꝛc. hilf mir! Es ist keine Mutter Gottes zu Speier, keine zu Waghäusel, und keine zu Loretto. Sie ist im Himmel; zu Waghäusel ꝛc. sind nur hölzerne oder steinerne Bilder von ihr. Diese Bilder sind todte, leblose Dinge, hören uns nicht, können nicht für uns bitten; das kann aber die Mutter Gotts im Himmel. Diese kann man anrufen, und nicht jene zu Loretto, ꝛc.„

„Wenn

„Wenn man in einer Noth ist, so wallfahret man z. B. nach Speier; wird man dort nicht erhöret, so geht man nach Waghäusel, eben als wenn ein Bild kräftiger wäre, als das andere. Kein Bild, weder das eine noch das andere, hat an sich eine Kraft, keines kann uns helfen. Wenn wir auch die ganze Welt durchwallfahrten, so werden wir doch nirgends erhöret werden, wenn es unserem Gebet an aufrichtigem, lebhaften Vertrauen auf Gott fehlet; dagegen mögen wir unser Gebet verrichten, wo wir wollen, wenn es mit lebhafter, herzlicher Andacht geschieht, so werden wir überall erhöret werden.„

Zwölfte Klage.

„In den Niederlanden streichen viel Wallfahrter ihre Rosenkränze an dem Bilde des Teufels an, und zu Wallthürn an dem Glase.„

Mit meinen Augen, hat der P. Trunk gesagt, sah ich, daß Wallfahrtsleute zu Wallthürn an dem so genannten heiligen Bluts-Altar von den Nasen, Backen und Flügeln der Alabaster Engelsköpfe etwas abschabeten, und dies Abgeschabte für so kräftig hielten, daß sie es krankem Vieh und Menschen eingaben. Ich sah dort, daß man ganze Bündel Rosenkränze auf einmal am heiligen Blut, wie die Leute sagen, d. i. an dem Glase des Häusgens, worinn das Korporältuch aufbewahret wird, angestrichen haben, so, daß von dem ganzen Bündel kaum zwey oder drey Rosenkränze das Glas berührten, und doch nahmen sie dieselben insge-

samt, sie mochten nun an das Glas gekommen seyn, oder nicht, als Heiligthümer mit sich, um sie wider das Fieber und andere Krankheiten, wider der Zaubereyen in die Ställe aufzuhängen, und das kranke Vieh darüber trinken zu lassen.„

„Er zeigte ihnen, daß es Aberglauben sey, solchen Dingen eine Heiligkeit oder eine geistliche Kraft beyzumessen; und, um ihnen die Sache besser zu erläutern, und dergleichen Affenzeug noch mehr zu verekeln, erzählte er ihnen, was er von einem würdigen Mann, der es selbst gesehen, gehöret habe. In den Niederlanden wäre eine Wallfahrt zum heiligen Michael, wo die Wallfahrtsleute ihre Rosenkränze, Gebetbücher, und Scapulier haufenweise an dem Michaelsbilde anstrichen; die Kleineren aber, welche nicht an dasselbe hinan reichen können, strichen ihre Rosenkränze ꝛc. gerade an dem Teufel, der zu des heiligen Michaelis Füssen lieget, an, und halten doch solche an den Klauen, an dem Schwanz oder den Hörnern des Teufels angestrichene Rosenkränze für Heiligthümer, und brauchen sie als heilige Mittel gegen Zauberey und allerley Krankheiten.„

Dreyzehnte Klage.

„Die Osterkerze sey nicht gegen das Gewitter geweyhet.„

P. Trunk sagte, indem er anführte: „daß er in einem Ort in der Sakristey einer gewissen Kirche eine alte, gebrauchte Osterkerze auf einen Leuchter stecken gesehn, und auf Befragen, warum

dieser Osterstock da stehe, von dem Glöckner zur Antwort erhalten: er müßte, so oft ein Gewitter entstünde, sie anzünden, und in den Glockenthurn tragen, damit der Donner nicht einschlage, folgendes: Es sey Aberglauben, die Osterkerze oder etwas davon, gegen Ungewitter, vermeynte Zauberey, Krankheiten ꝛc. zu gebrauchen. Der Osterstock habe solche Kraft weder von der Natur, noch von Gott, und folglich gar nicht. Er sey weder von Gott, noch von der Kirche zu solchem Gebrauch gewidmet, in dem Gebet und bey den Ceremonien, womit er geweyhet wird, geschehe nicht die geringste Meldung vom Donnerwetter, Zauberey, ꝛc.

Vierzehnte Klage.

„Scherzlügen sind keine Sünde.„

Wenn man etwas, wovon man wohl weiß, daß es nicht wahr ist, aus Scherz redet, und will es von andern nicht ernstlich geglaubt, sondern auch für Scherz angenommen haben, so ist das keine Lüge, man kann es nicht einmal eigentlich eine Scherzlüge nennen, sondern dieser Name kömmt blos daher, weil man kein anderes und besseres Wort weiß, es auszudrücken; es ist also auch keine Sünde, man hat nicht Ursache, es zu bereuen, und kann es folglich auch nicht beichten, oder wenn man es in der Beichte hersagt, kann einen der Priester doch davon nicht lossprechen, weil es keiner Lossprechung bedarf.

Funfzehnte Klage.

„Wenn eine Frau dem Mann sage, sie habe etwas auf dem Markt für zehn Kreuzer gekauft, das doch zwölf Kreuzer gekostet, so habe dies nichts auf sich.„

Bey der Erklärung des Gebots von den Lügen, hatte P. Trunk in der christlichen Lehre gefragt: ist das eine Lüge, wenn eine Frau etwas auf dem Markt für zwölf Kreuzer kauft, und nachher ihrem Mann, um Zank zu verhüten, saget, sie habe zehn Kreuzer dafür gegeben? Er hatte selbst, Nein, geantwortet, sie sage ja die Wahrheit, und das übrige läugne sie nicht; das würde gelogen seyn, wenn sie sagte: sie habe nur zehn Kreuzer dafür gegeben; weil sie denn zwar etwas von der Wahrheit gestünde, das übrige aber läugnete. Die christliche Klugheit erfordere es, in gewissen Umständen auf eine solche bescheidene und unschuldige Art, dem Gezänk und allerhand Verdrießlichkeiten auszuweichen, und Fluchen u. d. gl. zu verhüten.

Sechzehnte Klage.

„Man sey der Andacht und der Verehrung der Heiligen so sehr zugethan, daß man darüber Gott vergesse.„

Da P. Trunk das erste Gebot erklärte, und dabey unter andern sagte, es fordere von den Menschen, daß sie in allen ihren Nöthen sich zuerst zu Gott wenden, und ihr ganzes Vertrauen auf ihn setzen sollen, fügte er noch hinzu: Dies thun viele

übel-

übelunterrichtete Christen nicht, sondern, wenn sie in Noth gerathen, geht ihr erster Gedanke auf diesen oder jenen Heiligen, den rufen sie zuförderst an; an Gott denken sie gar nicht, sie nennen ihn nicht einmal; sie vergessen seiner so sehr dabey, als wenn sie nichts von ihm wüßten, als wenn sie von der Religion nur an die Heiligen gewiesen wären, ja, als wenn sie blos von diesen alles zu hoffen und zu erwarten hätten. Dies sähen die Protestanten mit grosser Aergerniß an den Katholiken, und daher komme der Vorwurf, den sie ihnen machten, sie frügen mehr nach den Heiligen, als nach Gott; sie machten sie zu Göttern, und zögen diese Gott weit vor.

Siebenzehnte Klage.

„Wenn man den Katholiken eine Offenbarung eines Heiligen oder einer Heiligen, oder etwas aus dem Martin von Cochem erzählt, das würdet ihr behalten, aber ꝛc.„

Da der Pater über eine acht Tage vorher gehaltene christliche Lehre, worinn er wichtige Glaubens- und Sittenlehren ernstlich, und alle deutlich vorgetragen hatte, die erwachsene Jugend examinirte, und von einigen achtzehn- bis zwanzigjährigen keine gute Antwort erhielt, und daraus sah, daß alles wieder vergessen war, sagte er: Nicht wahr, wenn ich euch etwas aus dem Eulenspiegel, wenn ich euch ungegründete und erdichtete Offenbarungen, lächerliche Märchen, etwas aus dem Martin von Cochem erzählte, das würdet ihr gewiß wohl behalten, und noch nach funfzig Jah-

ren wieder erzählen können? aber, wenn man von der nothwendigsten Wissenschaft des Christenthums und des ewigen Heils redet, dann bekümmert ihr euch wenig oder gar nicht darum; das geht zu einem Ohr hinein, zum andern hinaus; das ist nicht werth, es zu behalten.

Achtzehnte Klage.

„Der Fluch läge auf die Katholiken, weil sie die Dinge ihres Heils nicht lernen wollten.„

P. Trunk sagte einst im Eifer, da er einige Sonntage nach einander über eine gewisse Lehre examinirte, und nicht eine einzige gute Antwort erhielt: man sollte glauben, der Fluch läge auf dem katholischen Christenthum, weil man sich so wenig das zu lernen, bekümmerte, was sie doch eigentlich zu Christen machen, und zur ewigen Glückseeligkeit bringen müsse.

Neunzehnte Klage.

„Die Lutheraner und Kalviner wären weit besser in ihrem Christenthum unterrichtet, als die Katholiken.„

Dies hatte Trunk aus eben der Ursache, wie das vorige, und aus gleicher Veranlassung gesagt.

Zwanzigste Klage.

„Es sey gut, daß Luther und Kalvin aufgestanden sey.„

Als der Pater von Nebendingen in der Religion handelte, und beklagte, daß das katholische

Volk

Fünf und zwanzigster Brief.

Volk weit mehr auf solche Nebendinge, als die Hauptstücke der Religion halte, erzählte er, wie übel und erbärmlich es damit vor Luthers Zeiten ausgesehen habe. Es sey nicht anders möglich gewesen, es habe eine Reformation kommen müssen, so wie die Schrift sage, daß Aergernisse kommen müßten. Die Katholiken, fuhr er fort, sind selbst Schuld an dieser unglücklichen Reformation; und wenn Luther und Kalvin, oder andere an ihrer Stelle, nicht aufgestanden wären, so würde jetzt das katholische Christenthum mit einer ganzen Sündfluth von ungegründeten Nebendingen und Thorheiten überschwemmet seyn.

Ein und zwanzigste Klage.

„Unser Vater, sey recht gebetet, und der Zusatz: denn dein ist das Reich, die Kraft ꝛc. sey ganz unschuldig.

Bey dem Eingang eines jeden Stücks des Vater unser, fragte P. Trunk: ob es gefehlt sey, wenn man, wie die Protestanten, anstatt Vater unser, Unser Vater bete. Er selbst antwortete, Nein: es sey beydes recht. Denn wenn man Unser Vater bete, so spreche man eigentlich deutsch; wenn man aber hingegen Vater unser sage, so folge man der alten Gewohnheit.

Er frug darauf weiter, ob es falsch sey, wenn man am Ende des Vater unser, wie die Protestanten, zufügte: denn dein ist das Reich ꝛc. und beantwortete dieses selbst mit Nein; denn die Wort wären an sich gut, und ebenfalls aus der hei-

ligen Schrift genommen, und würden von den Protestanten hinzugesetzet, weil sie in einigen alten griechischen Abschriften des neuen Testaments beym Vater unser gefunden, von den Katholiken aber weggelassen, weil sie in den meisten solcher Abschriften nicht dabey gefunden worden. Nur das sey irrig, wenn man glaube, diese Worte müßten dem Vater unser nothwendig beygefüget werden.

Zwey und zwanzigste Klage.

„Bey den Lutheranern treffe man keine so abgeschmackte und närrische Bücher an, wie bey den Katholiken.„

Bey Gelegenheit des schon einigemal angeführten Gebetbuchs, welches voll des unvernünftigsten Aberglaubens, und der unsittlichsten Träumereyen ist, und doch als ein katholisches Gebetbuch in den Händen des Volks stark herumgehet, sagte der Pater: wir können den Protestanten keine so abgeschmackte Läppereyen und Narrheiten in ihren Gebetbüchern aufweisen, als man in vielen unseren katholischen Büchern findet.

Drey und zwanzigste Klage.

„Die Protestanten haben keine Aussegnung, wie die Katholiken, und man höre doch nicht, daß die beheret würden.„

Bey der Erklärung des Aberglaubens erzählte P. Trunk, daß in einem gewissen Lande katholische Kindbetterinnen, so lange sie nicht ausgesegnet

segnet wären, sich nicht getrauten, unter den freyen Himmel zu gehen, aus Furcht beherxet zu werden; oder wenn sie nothwendiger Geschäfte wegen unter dem freyen Himmel gehen müßten, man ihnen einen Kübel über den Kopf stürze.

Auf Veranlassung dieser Erzählung, sagte er: die Ursache, warum Kindbetterinnen eine Zeitlang nach ihrer Niederkunft nicht ausgehen sollten, sey keinesweges die Sorge, bezaubert zu werden; sie könnten, wenn es ihre Gesundheit zuliesse, ohne Anstand zu Hause herum gehen und vornehmen, was sie wollten, sie würden gewiß nicht bezaubert werden. Die Protestanten, fügte er hinzu, haben keine Aussegnung; sie gehen aus, wenn sie wollen, und man hat noch nie gehört, daß eine solche protestantische Frau beherxet worden sey. Warum sollten doch nur die Katholiken allein so unglücklich seyn, daß sie beständigen Verherxungen und Teufeleyen ausgesetzet wären? da sie doch eben darum weniger davon zu befürchten haben sollten, weil sie die wahre Religion haben.

Die Aussegnung habe bey den Katholiken keinesweges zur Absicht, die Weiber dadurch gegen Zaubereyen zu sichern, sondern sey nur eine öffentliche Dankbezeugung gegen Gott, daß er die Mutter mit Leibesfrucht gesegnet habe; nur dahin giengen die Gebete, die vom Priester über die auszusegnende Person gesprochen würden, und sey darinn nicht die geringste Meldung der Zauberey zu finden.

Ueberhaupt wolle die Kirche mit der Aussegnung nichts anders sagen, als daß eine solche Frau ihren ersten ordentlichen Ausgang nach der Niederkunft in die Kirche, Gott zu danken, thun solle.

Vier und zwanzigste Klage.

„Der heil. Bernhard schreibe: *) so oft man neben dem Weyhwasser vorüber gehe, ohne davon etwas zu nehmen, so oft lache der Teufel darüber.„

In dem schon genannten Gebetbuch steht folgende Stelle: „Der heil. Bernhardus schrei„bet, daß der böse Feind lache, wenn einer bey dem „Weyhwasser vorüber gehet, und sich nicht bespren„get; und der Teufel habe einst zu ihm gesagt, „wenn ihnen ein solches Bad bereitet wäre, wür„den sie sich schon längst von allen Sünden gerei„niget haben.„

Dies las P. Trunk dem Volk vor, und zeigte nachher, wie abgeschmackt und kindisch das Vorgeben sey, daß der Teufel lache, und wie sehr es dem katholischen Glauben zuwider wäre, vorzugeben, die Teufel hätten sich schon längst von ihren Sünden gereiniget, wenn ihnen ein Bad von Weyhwasser zubereitet wäre. Die Teufel, sagte er, sind einer ewigen Verdammniß würdig, und haben folglich eine Todsünde begangen; der Glaube

*) Nemlich, P. Trunk soll gesagt haben, der heil. Bernhard schreibe ꝛc.

be aber lehret, daß durch das Weyhwasser nicht einmal eine Erlassungs- vielweniger eine Todsünde getilget werden könne.

Hieraus folgerte der Pater, daß es eine Lüge sey, daß der heil. Bernhard dies schreibe, und habe man das Ansehen dieses Heiligen nur dazu gemißbraucht, um diesen Lügen ein Ansehen zu verschaffen.

Fünf und zwanzigste Klage.

„Heut zu Tage gebe es noch genug Judas-Brüder in den Ecken versteckt, die auf alle Worte, welche geprediget würden, lauerten, um sie anderswohin überbringen und anschwärzen zu können.„

P. Trunk versichert, daß er sich nicht mehr hieran erinnert, ob er dies gesagt hätte; wenn er es aber doch gesagt habe, so sey es Wahrheit, und wer sich darüber aufhalte, müsse sich getroffen finden.

Sechs und zwanzigste Klage.

„Er wolle nicht aufhören, die Wahrheit zu reden, wenn man ihn auch nach Rom citirte; man könne ihn doch nicht martern.„

Dieses läugnet Pater Trunk schlechterdings gesagt zu haben, denn diese Rede wäre gar zu kindisch, und wisse er sicher, daß er weder von Rom, noch von Martern gesprochen habe.

Sieben und zwanzigste Klage.

„Heilige verehren, die verächtliche Namen haben, wie z. B. Judas Thaddäus, weil der Verräther Christi so geheissen, wäre abergläubisch.„

P. Trunk hat nur gesagt: „eine besondere Andacht zu unbekannten Heiligen haben, als wenn man mehr durch sie zu hoffen hätte, weil sie von niemand, oder nur von wenig Leuten verehret würden, und nur solche Heilige lieber verehren wollen, welche verächtliche Namen zu haben schienen, z. B. der heil. Judas Thaddäus, weil der Name Judas durch den Verräther Christi verächtlich gemacht worden, sey abergläubisch.„

Acht und zwanzigste Klage.

„Die armen Leute erwiesen Gott keinen Gefallen, wenn sie um das Geld Messe lesen liessen; dies wolle Gott nicht haben.„

„Ich kenne, hat der Pater gesagt, hier Bettelleute, und habe ihrer auch anderswo gekannt, welche die Kreuzer, Doppeln und Heller, die sie anderen entweder mit Ungestüm fast abgedrungen, oder die man ihnen aus Erbarmen zur Erleichterung ihrer Noth gegeben hatte, so lange zusammen sparten, bis sie ein Kopfstück zusammen hatten; dies trugen sie schnell den Kapuzinern hin, um eine Messe dafür zu lesen.

Gegen diesen abscheulichen Mißbrauch, sagt P. Trunk selbst, habe ich sehr geeifert, und zu

dem

dem Ende nicht nur dies, sondern noch weit mehr und nachdrücklichere Worte gesagt.„

Neun und zwanzigste Klage.

„Es gebe Gebete, worinn man die Heiligen anrufe, uns zu bewachen; da dann der heil. Erzengel Michael aufziehe, wie ein alter Schaarwächter, mit einem rostigen Degen ꝛc. ꝛc.„

Das schon öfters angeführte Gebetbuch preiset eine Andacht mit folgenden Worten an: „Geist„liche Schildwacht, darinn einer alle Stunde ei„nen besonderen Patron sich erwählen kann;„ dann heisset es: „von ein Uhr des Tages bis auf „zwey Uhr, soll für mich Schildwacht halten, der H. „Erzengel Michael; von zwey Uhr des Tages bis „auf drey Uhr, soll für mich Schildwacht halten ꝛc. ꝛc.„ Hierüber sagte P. Trunk: was für ärgerliche, abscheuliche, zum Spott der vernünftigen, heiligen, katholischen Religion dienende Possen sind das! Sollten das Gebete seyn? Sind es nicht abgeschmackte Gaukeleyen? Macht man da nicht die Heiligen gleichsam zu Scharwächtern mit Musketen und rostigen Degen, die, damit sie nicht müde werden, alle Stunden einander ablösen? Wozu sollen solche Kinderpossen nützen? Wenn wir das herbeten, werden darum die Heiligen, so wie sie von uns bestellet werden, gleich folgen, gleich mit ihrem Gewehr auf die Wache ziehen, und auf unseren Befehl einander stündlich ablösen? Und wenn dieses Schilderhaus-Gebet zu gleicher Zeit von einem da, von dem andern dort,

jetzt hie, und in eben der Zeit auch zu Rom gebetet wird, wie sollen es doch die Heiligen wohl machen, daß sie zugleich da und auch dort, jetzt hier und doch auch zu Rom Schildwache stehen können? O! der elenden, und zugleich äusserst schädlichen Thorheit!

* * *

Dies sind die Klagen, die man gegen den P. Trunk eingegeben hatte. Eigentlich sind deren zwey und vierzig eingegeben worden, davon aber die übrigen theils schon größtentheils in dem hier angeführten enthalten, theils auch so beschaffen sind, daß sie sich selbst widerlegen, und nicht einmal vom P. Trunk erst widerleget werden dürfen.

Zur Geschichte dieser Klagen selbst, und wie es eigentlich komme, daß P. Trunk nur neun und zwanzig zuerst beantwortet habe, will ich folgende glaubwürdige und wahrhafte Nachricht anführen.

Wie ich schon vorher gesagt habe, so war die Lehre des P. Trunks jederzeit den Andächtlern, Betschwestern und deren Priestern, den Mönchen, ein Dorn im Auge. Sie suchten ihren Gegner, wo sie nur immer konnten, mit den schwärzesten Farben abzumahlen, und den Priester des wahren Christenthums, als Widersacher desselben, darzustellen.

Der apostolische Eiferer ließ sich aber durch nichts irre machen, sondern fuhr fort, wie er angefangen hatte, das Wort Gottes klar vorzutra-

gen,

gen, und das Abgeschmackte, welches es verunstaltete, in lächerlicher Gestalt auftreten zu lassen. Das Feuer glimmte schon lange heimlich unter der Asche; man sammlete allerhand Zeugs zusammen, schmiedete daraus Klagen, und schickte diese an das Hochwürdige Vikariat zu Speier, und nun entstand auf einmal ein schädlicher Brand.

Pater Trunk dachte an nichts weniger, als an eine Kommission und an ein Zeugenverhör, denn er glaubte, man würde ihn doch erst vernehmen, wodurch die Untersuchung und Vernehmung einiger Bürger, seine bittere Beschimpfung und viel Aergerniß unnöthig gewesen und vermieden worden wäre, da er vielleicht das meiste hätte eingestehen können. Er mußte auch, nach aller vernünftigen Ueberlegung, erst die Anwendung gelinderer Mittel erwarten, ehe man zu so harten und empfindlichen schreiten würde.

Allein, es scheint in diesem Fall, als wenn die geistliche Praxis das Gegentheil mit sich brächte. Denn es erschien sogleich eine Kommission, welche gleich verschiedene Bürger und den Kapellan über die vorgebrachten Klagen vernahm. Da sollten Leute, die gleich nach der Predigt nicht einmal mehr wissen, was gesaget worden, über Sachen Auskunft geben, die theils vor einem halben Jahr, theils vor einem ganzen, und theils vor anderthalb Jahren vorgegangen waren.

Aus dieser Ursache weigerte sich dann der Pater Trunk auch, seine Vertheidigung mündlich zu übernehmen, und bat um eine Abschrift der Klage-

punkte, mit dem Anerbieten, sie schriftlich zu beantworten.

Vielleicht war dieser Fall nun im Kommissoriale nicht ausgedruckt: denn die Kommission schlug dies Begehren ab. Trunk perhorrescirte seine Richter, und wiederholte seine Bitte bey seinem Bischof, welcher darauf dem Vikariat aufgab, dem Supplikanten eine Abschrift der Klagepunkte zu ertheilen.

Der Pater wartete hierauf über sechs Wochen, und ersuchte seinen Kaplan, weil er die Beschwerden nicht erhalten hätte, ihm solche, so viel ihm noch aus dem Verhör, worinn er zweymal gewesen, wissend, aufzusetzen.

Die schon beschriebene Untersuchungsart machte den Pater Trunk aufmerksam, und er befürchtete nicht ohne Grund, das Vikariat von Speier würde bey der kurpfälzischen Regierung suchen, für ihm nachtheilige Vorkehrungen zu treffen.

Er beantwortete daher die so eben angeführte neun und zwanzig Punkte, welche sich der Kaplan aus dem Verhör noch wieder erinnert hatte, zeigte sie verschiedenen seiner Freunde und Gönner, da ihm von Speier noch nichts zugeschickt worden war. Hieraus wird es klar, warum der Pater nur zuerst auf neun und zwanzig Klagen antworten konnte.

Als er diese Klagen und seine Beantwortungen bekannt gemacht, erhielt er endlich die Klagen aus Speier wörtlich, welche zwey und vierzig waren.

ren. Er setzte seine Beantwortungen darüber noch einmal auf, und schickte sie nach Speier zurück.

Endlich glaubte Pater Trunk gar, die ganze Sache sey beygeleget worden: denn so lange blieb der Bescheid aus, bis endlich dieselbe Kommission, die er perhorresciret hatte, mit dem Bescheid zurück kam, nach welchem er unter den zwey und vierzig Klagepunkten, nur zwey *) den folgenden Sonntag öffentlich von der Kanzel wiederrufen sollte.

Daß diese zu eng angesetzte Frist, die sowol in geistlichen, als weltlichen Rechten dem Verurtheilten nachgelassene Appellation innerhalb zehn

*) Die erste von diesen beyden Klagen, welche er wiederrufen sollte, war die vom Herzen Jesu, wo P. Trunk gesagt haben sollte: „das Herz Jesu sey ein Stück Fleisch, wie bey andern Menschen: es sey also thöricht, daß man Brüderschaften anstelle. Warum man denn auch nicht, die Brüderschaft des Magens Jesu sage? ꝛc.„

Die zweyte betraf dieses, daß er gesagt haben sollte: In dem vierten Gebot gehörten die Worte Gottes, auf daß du lange lebest auf Erden, nicht mehr zum vierten Gebot, und man müsse es nicht mehr beten. (Trunk wollte sie deswegen nicht als zum vierten Gebot gehörig annehmen, weil sie nur ein Versprechen waren, das Gott den Israeliten in der Wüsten gethan.)

Tagen, dem Pater dadurch genommen sey, erinnere ich nur obenhin.

Um aber nicht nur dem Schimpf des Widerrufs zu entgehen, sondern um auch seine gerechte Sache weiter zu suchen, machte er sich noch an eben dem Tage nach Mannheim, wo er seine Verantwortungen dem Bischof selbst vorgelegt hat.

Hier haben Sie noch einige Zusätze und Beyträge zu der in der Unterpfalz herrschenden Andächteley.

Die Messe unter den Katholiken wird auf die elendeste Weise zu allerley Nebenabsichten gemißbraucht.

Zum Beyspiel: Zwey liebe Schwägerinnen liessen in einer Hauptstadt an einem Tage Messe für sich lesen, die eine um gutes Wetter, die andere um Regen. Die eine, um ihre Wäsche zu trocknen, die andre, um sie einzuweichen. Die erstere gewann, denn das Wetter war vorhero schön.

Eine andre, die Frau eines Sekretärs ließ eine heilige Messe für ihren kranken Hund lesen, und der Kranke genaß.

Viele aus der Unterpfalz liefen dem bekannten und äusserst berüchtigten Pater Gaßner nach, und schworen Stein und Bein, daß alle Krankheiten Teufelskinderchen seyen, und daß Gaßner sie austreiben könne. Nur Schade, daß doch alle mit eben demselben Seelenteufel zurückkamen, womit sie zu ihm hingereiset waren, das heißt, daß

sie

sie dumm, bigott und harthörnigt blieben, wie sie waren, und wohl gar nachher noch ärger wurden.

Man kann leicht denken, daß Katholiken von dergleichen Schrot und Korn oft, (es gibt, wie gesagt, sehr viele vernünftige Katholiken in der Kurpfalz,) besonders auf dem Lande, mit ihren Pülverchen, Einweyhungen und Räuchwerke die Protestanten anstecken. Diese versuchen alles, um eine kranke Kuh, Kalb oder Ochsen zu erhalten, was man ihnen mit heiliger Miene, und viel versprechenden Worten in die Hand liefert, versuchen heiliges Wasser, Engelschweiß, Marienbilder, Teufelsdreck, und was je in dem Gehirn des Abergläubischen, und in seinen Viehställen gebraucht und angewandt werden kann.

Die Kapuziner und Franziskaner sind vorzüglich die auserwählten Rüstzeuge, welche unter dem vornehmen und geringen Pöbel das alberne, geschmacklose Zeug erhalten und feil bieten. Sie schleichen unvermerkt in die Häuser, nehmen die Weiblein gefangen, und lassen in jedem Haus etwas von ihrem heiligen Geruch, und ihrer frommen Waare zurück. Profane halten freylich diesen Geruch mehr für Gestank; aber die frommen Seelchen haben besseren Geruch. Sie riechen in den geistreichen Seelen-Unterhaltungen lauter Ambra und Veilichenduft.

Was hätte die katholische Kirche verloren, wenn der Pater Trunk alles das, was ihm Schuld gegeben wird, in seinem Kinder-Unterrichte und seiner Gemeine tausendmal gesagt hätte!! Was

hätte sie an den Artikeln des Glaubens und des Lebens verloren? Freylich die Kapuziner verloren viel. Ihre Bilder, Amuleten, Lucas-Zettel und ihr Agnus dei-Kram geriethen wirklich in Stecken. Ihre Buttertöpfe wurden leer, und wären vielleicht nicht so bald wieder gefüllt worden. Deshalb stellten sie diese ehrwürdige, ernsthafte Capucinade wider den Herrn Trunk an. —

Diese Bettelmönche laufen von einem Dorf zum andern alle Bauren- und Herrenhäuser durch, und verlassen solche nicht eher, als bis sie ihre Eyer, Butter, Fracht und Wein, oder Geld an deren Statt erhalten und eingezogen haben. Man kennt keine hungrigere Volksläuse, kein schädlicheres Lands-Ungeziefer, als gerade diese Gattung von Leuten, die, wenn sie noch gar das Glück haben, in die Häuser der Beamten und der Ober-Beamten sich einzunisteln, sie immer gegen alle anders gesinnte Religions-Verwandte aufhetzen, und sie zum öftern zu den abscheulichsten und entehrendesten Ungerechtigkeiten antreiben. —

Man sollte freylich denken, kein Mann von drey Sinnen, halber Vernunft, und nur einem Quentchen Ehre im Leibe, werde durch diese niedrige Rasse von Menschen sich aufhetzen, noch weniger zu schändlichen Handlungen bewegen lassen.

Aber;

Erstlich. Es gibt Menschlichkeiten und menschliche Fälle, wo es heißt, — Manus manum lavat. So bald der Kapuziner also

der

der Vertraute des gnädigen Herrn wird, muß einer schon dem andern eine, oft noch so unerhörte und unbillige Gefälligkeit erweisen.

Zweytens: Es gibt gar zu viele Sünder in der schönen Pfalz, welche durch solche ausserordentliche Ergebenheit gegen die Mönche, und ihre Rathschläge, und ihr ausserordentliches Nachgeben, diese oder jene Schwachheit vertilgen, durch seltsame Vertheidigungen und Unterstützungen der willkührlichen Kirchenaufgaben manche andre moralische Unflätereyen auswischen, und sich mit der strengeren Mutter, mit der lieben Kirche, oder wol gar, wie die ehrwürdigsten Väter ihnen versichern, mit dem lieben Gott aussöhnen wollen.

Das mag diesen Herren recht wohl bekommen.

Der Ehre vieler Männer von edlem Sinn und edlen Thaten muß ich indessen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie sich nie mehr, als es die Umstände schlechterdings verlangen, mit diesen Volkssäugern und moralischen Landmücken abgeben, und es blos dem Glebæ addictis und der niedrigsten Rasse von Menschen überlassen, sich kapuziniren, oder, wenn sie mehr Freude daran finden, sich franziskomisiren zu lassen.

Jeder Menschenfreund, der nur die wöchentlichen Stadtmärkte sieht, den Geschichten derselben beywohnt, und einen stillen Zuschauer der man-

cherley Weltauftritte abgiebt, gesteht, daß es ein die ganze Menschheit erschütternder Anblick sey, wenn man sieht, wie die Franziskaner- und Kapuziner-Brüder einem armen Bauren, der seinen Kraut- und Landproduktions-Wagen über den Rhein herbringt, — der schon dem Fürsten seine Schatzung, dem Einnehmer seinen Zoll, dem Brückenmeister sein Brückengeld, und dem Marktmeister sein Marktgeld gegeben hat, doch noch mit ihrem Bettelsack auf dem Rücken anbetteln, und ohne alle Schamröthe dem guten Landmann etwas von dem abnehmen, was er mit Mühe gepflanzt, mit grosser Sorge erhalten, und nicht ohne viele Kosten auf den Markt bringet. — Das ist der nemliche Bauer, den diese Leute schon um alles anschnarchen, was nur in einer landwirthschaftlichen Haushaltung ersonnen werden kann. —

Möchte doch jeder Bauer den Bettlern ins Angesicht sagen: arbeitet, wie wir, so braucht ihr nicht zu betteln, und könnt dadurch mir und meinen Kindern helfen, die übrige Menschenklasse zu ernähren.

Aber arbeiten ist ihre Sache nicht. Wer ihnen diese Anweisung gibt, wird sich schlecht bey ihnen empfehlen, und ehe er sichs versieht, als ein Ketzer ausgeschrien werden.

Wer mit Mönchen ruhig leben will, sagt Pater Trunks Notenmacher, der muß ihnen die Löcher zu ihren Einkünften nicht verstopfen. Sonst brummen und stechen sie wie die Wespen, denen man ihre Oefnung versperret.

Hat jemand Lust, solche schädliche Wespennester aus der Reihe der Gesellschaft auszureissen, den wird die menschliche Klugheit lehren, das ganze Nest lieber mit Stumpf und Stiel, aus Grund und Boden auszuheben, als es langsam und nach und nach zum Brummen und Stechen zu reizen.

Ich breche ab. Künftig sollen Sie von den Lutheranern in der Pfalz, besonders in Mannheim, etwas hören.

Sechs und zwanzigster Brief.

Ursprung, Fortgang, Verfassung und Prediger der Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Mannheim.

---

1. Ursprung und Fortgang derselben.

Friedrich IV. Churfürst zu Pfalz, der in der lutherischen Religion gebohren, aber von Pfalzgraf, Joh. Casimir, der Chur Administrator, in der reformirten Lehre erzogen war, fassete den Entschluß, zur Sicherheit des Landes und zur Aufnahme so vieler um der evangelischen Religion willen vertriebenen Glaubensgenossen eine neue Stadt und Festung anzulegen, erwählte dazu das Dorf Mannheim, und legte den 17ten März 1606. den Grundstein zu der Stadt, welche den alten Namen des Ortes behielt, und zu der Festung Frie-

drichsburg, und die Arbeit wurde sowohl unter ihm, als nach ihm unter seinem Herrn Sohn, Churfürst Friedrich V. so glücklich fortgesetzet, daß sie in kurzer Zeit in einen vortreflichen Stand kam, und viele Fremde sich darinnen niederliessen, da denn auch wohl damals schon Lutheraner unter den Reformirten verborgen gewesen. Allein die erste Stadt Mannheim und Friedrichsburg wurden 1622. von den Kayserlichen, 1631. von den Schweden, und 1644. von den Bayrischen erobert, und von den letztern völlig zerstört.

So bald Churfürst Carl Ludwig zu dem ruhigen Besitz seiner Lande gelanget war, ließ er die Stadt und Festung von neuem erbauen, und die bestätigte und erweiterte Privilegien bevölkerten sie in kurzem um so mehr ansehnlich, weil er allen Einwohnern eine völlige Gewissensfreyheit verstattete, davon unter gewissen Bedingungen auch die Mennoniten und Juden nicht ausgeschlossen wurden, doch sorgte er vornehmlich vor seine Glaubensgenossen, die Reformirten, wie aus den Privilegien der Stadt §. 17. zu ersehen.

Es sammlete sich daher in kurzem eine ansehnliche hochdeutsche, wallonische und niederländische Gemeine, deren jede ihren eigenen Prediger, Schulmeister und Kirchenältesten hatte, und den beyden erstern wurde ein Platz zu einer doppelten Kirche angewiesen, auf welchem einstweilen eine Provisional-Kirche, gleichwie in Friedrichsburg eine Festungskirche, erbauet wurde. Nach und nach wuchs auch eine lutherische Gemeine daselbst

an.

an. An dem Hofe des Churfürsten, der sich meist in Friedrichsburg aufhielt, waren auser der bekannten Raugräfin von Degenfeld, viele vornehme Staats- und Kriegs-Bediente dieser Religion zugethan.

Auf ihre Ansuchung erhielten sie 1664. Erlaubniß, einen Pfarrer auf ihre Kosten zu halten, wenn 50 lutherische Haushaltungen vorhanden wären. Aber diese Zahl war damals noch nicht vollständig, und wurde 1666. durch die Pest noch mehr vermindert, so, daß erst 1673. Samuel Happius der erste Pfarrer daselbst gewesen, dem 1674. Joh. Appelius an die Seite gesetzet worden, und 1676. als ordentlicher Pfarrer gefolget ist. Sie verrichteten ihren Gottesdienst in einem Privathause, und waren dabey noch sehr eingeschränket, bis 1677. der Churfürst in der Friedrichsburg eine neue Kirche bauen ließ, welche theils ihm und seiner am 18ten März verstorbenen Raugräfin zur Ruhestätte, theils als eine Concordienkirche allen drey im römischen Reich üblichen Religionen zum gemeinschaftlichen Gottesdienst dienen sollte. Den Grundstein zu dieser Kirche legte der Churfürst den 29sten März, und es sollte auch eine allgemeine evangelische Kirchenordnung gemacht werden, deswegen sowohl die reformirte, als lutherische Geistliche ihr Gutachten geben sollten; die aber nicht zu Stande kam.

Inzwischen setzte man die Agende zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst auf, wobey aber die Lutheraner besorgten, daß man sie allmählig

zur

zur reformirten Kirche überzuführen suche, und weil der Pfarrer Appelius seine Bedenklichkeiten darüber äusserte, erweckte ihm dieses vielen Verdruß, deswegen er auch vermuthlich bey der Einweyhung der Concordienkirche nicht zugegen gewesen.

Diese Einweyhung geschahe den 27sten Jun. 1680. mit vieler Feyerlichkeit. Bey dem Anfang des Gottesdienstes las D. Johann Ludwig Fabricius den Churfürstl. Stiftungs-Brief, und hielt eine Rede, die er mit einem Gebet endigte. Der Churfürstl. Hofprediger, Joh. Ludw. Langhans, predigte über Zephan. 3, 9. und taufte 3 Catechumenos, einen Juden, einen Mohren aus Guinea, und einen schwarzgelben Knaben aus Ostindien, worauf ein lutherischer Prediger, M. Joh. Georg Petri, der noch selbiges Jahr Pfarrer zu Heidelberg wurde, das Schlußgebet von der Kanzel verlas, und der katholische Pfarrer von Handschuchsheim hielt eine Rede von der löblichen Eintracht und dem preißwürdigen Vorhaben Ihro Churfürstl. Durchl., dieselbe zu befördern. Allein es fehlte in diesem Tempel der Eintracht an der Eintracht selbst.

Nebst den Reformirten wurde nur den Lutheranern verstattet, ihren Gottesdienst darinnen zu halten, doch ließ der Churfürst den letztern 100 Thlr. jährliche Besoldung für ihren Pfarrer reichen. Der Churfürst selbst starb 2 Monat nach der Einweyhung, den 28sten August, und fand sein Grab nicht in dieser Kirche, sondern zu Heidelberg.

Unter

Unter seinem Herrn Sohn und Nachfolger, Churfürst Carl, kam Mannheim immer in mehrern Flor, der Zustand der lutherischen Gemeine aber blieb eben derselbe, wie zu den Zeiten seines Herrn Vaters. Sein Nachfolger, Churfürst Phil. Wilhelm, führte gleich anfangs den katholischen Gottesdienst in der Concordienkirche wieder ein, und alle drey Religionen bedienten sich derselben wechselsweise, so, daß derjenige Prediger, welcher den einen Sonntag anfieng, den andern der letzte war. Alle bisherige Einschränkungen der lutherischen Gemeine wurden nun aufgehoben, und ihnen verstattet, eine öffentliche Schule und Allmosenkasse anzuordnen, eine Pfarr-Diakonat- und Spitalwohnung zu erbauen, und einen besondern Kirchhof ummauren zu lassen. Der Pfarrer Appelius bekam noch ferner die bisherigen 100 Thlr. Besoldung, und taufte den 1sten Nov. 1685. das erste Kind in der Concordienkirche, womit das evangelisch-lutherische Kirchenbuch angefangen worden, indem vorhero die Taufen der lutherischen Kinder von den Reformirten geschehen waren. Man erwählte tüchtige Männer zu Kirchenvorstehern, und ordnete ein besonderes Allmosenpfleger-Amt an, richtete auch seine Hauptsorge auf eine ordentliche Schule, und erkaufte ein gelegenes Haus darzu.

Bey täglicher Zunahme der Gemeine richtete man sein Absehen auf einen Schulmann, der zugleich die Stelle eines Diakoni versehen könnte. Unter den aufgestellten Probpredigern fiel die Wahl

auf

auf Herrn Joh. Herm. Ludwig von Giesen, welcher von den Vorstehern und Abgeordneten der Gemeine Ihro Churfürstl. Durchl. zur Bestätigung präsentiret, zu Heidelberg ordiniret, vom reformirten Kirchenrath in Pflicht genommen, und vom Herrn Appelio auf Rogate 1687. der Gemeine als Diakonus und Präceptor in der Concordienkirche vorgestellet wurde. Allein bey diesem verbesserten Zustand der Gemeine entstunde aus unbekannten Ursachen ein Streit zwischen derselben und ihrem Pfarrer Appelio, der den 6ten März 1688. seinen Abschied bekam, an dessen Stelle der wild- und rheingräfl. Hofprediger zu Grumbach, Hr. Georg Christoph Lichtenberger, erwählet, und den 25. Jul. 1688. eingeführet wurde.

Die lutherische Gemeine war also mit ihren Umständen zufrieden; die reformirte hochdeutsche, wallonische und niederländische Gemeinen befanden sich in dem besten Zustand, und hatten ihre zweyfache hochdeutsche und reformirte Kirche, an welcher 5 Prediger stunden, von 1683. bis 1688. von Grund aus erbauet, und ganz Mannheim stunde in dem erwünschtesten Flor.

Allein nun kam ein neuer betrübter Zeitpunkt, der auch das zweyte Mannheim in einen Steinhaufen verwandelte. Die Vermählung der Prinzessin Churfürst Carl Ludwigs, Charlotta Elisabetha, an den Herzog von Orleans, veranlassete den König Ludwig XIV. von Frankreich zu einer unmöglichen Forderung, und deswegen die ganze Pfalz in Feuer und Flammen zu setzen. Das

Wetter zog sich zwar gleich nach Churfürst Carls Tod zusammen, brach aber 1688. völlig aus. Die französische Macht überschwemmete die ganze Pfalz. Kayserslautern und Heidelberg wurden zuerst erobert, und Mannheim nach einer 17tägigen Bombardirung, in welcher vom 8ten bis zum 10ten Nov. 412 Bomben in die Stadt geworfen, und dadurch 40 Häuser in die Asche gelegt worden, den 11ten Nov. die Stadt, die Festung Friedrichsburg aber den 12ten Nov. mit Accord an die Franzosen übergeben.

Der Dauphin Ludwig gab zwar bey dem Accord die schriftliche Versicherung, daß er dem Rath und der Bürgerschaft ihre Freyheiten, Leben und Güter erhalten wolle, aber 1689. sprengeten und schleifeten die Franzosen die Thore, Mauren, Wälle, und alle Festungswerke von Grund aus. Sonntags den 6ten März, als man schon alle Anstalt machte, die neuerbaute zweyfache reformirte Kirche zu zersprengen, erbat sich der reformirte hochdeutsche Prediger, Hr. Gumbart, zwar von dem commandirenden Officier die Erlaubniß, die letzte Predigt noch darinnen zu halten, und von seiner Gemeinde Abschied zu nehmen: man versprach ihm auch, daß die Arbeiter bis Nachmittag um 1 Uhr inne halten sollten; kaum aber war das erste Zeichen zur Versammlung gegeben, als die Kanzel herunter gerissen, Stühle und Bänke zerbrochen, und die Kirche zum Gottesdienst völlig unbrauchbar gemacht wurde, worauf man alle öffentliche und besondere Gebäude abbrannte, und

bis

bis auf den Grund niederriß, so, daß zu Mannheim und Friedrichsburg kein Stein auf den andern blieb, sondern alles dem Erdboden gleich, und dadurch auch der zweyten Stadt Mannheim ein betrübtes Ende gemacht wurde.

Bey diesem trübseligen Zustand wurden die Prediger von ihren Gemeinen getrennet, und diese weit und breit zerstreuet; Churfürst Philipp Wilhelm aber war sogleich besorget, die unglücklichen Mannheimer wieder zu sammlen, und ließ den 23sten Jun. 1689. überall seinen Entschluß bekannt machen, diese Stadt aus ihrem Schutt wieder herzustellen, auch alle churpfälzische Oberämter anweisen, daß die vertriebene Bürger und Inwohner von allen herrschaftlichen Abgaben ein Jahr lang frey seyn sollten; 1690. aber eine Verlängerung und Erweiterung der Mannheimer Privilegien zu Heidelberg durch den Druck bekannt machen, die auch der Churprinz, Johann Wilhelm, zu schützen und zu vermehren versprach. In Absicht auf die Religion wurde folgendes darinnen verordnet:

§. 19. „Der Magistrat zu Mannheim soll „von würklichen Einwohnern allda, doch ohne Unterschied von Nationen, und denen dreyen im heiligen römischen Reich üblichen, und im Instrumento pacis zugelassenen Religionen bestehen, „und wollen Ihro Churfürstl. Durchl. jedesmal, „wenn ein Platz ledig wird, eine Person aus dreyen, „die der übrige Rath zu Mannheim ernennen „wird, erwählen, jedoch wollen Ihro Churfürstl.

„Durchl. die Bestellung des Stadtschultheißen sich „vorbehalten. Im übrigen dependiret der Magi„strat von Ihro Churfürstl. Durchl. allein, ohne „unter einem Amt zu stehen, gleichwie vorhin.„

§. 20. „Alle tüchtige Einwohner sollen, ohne Unterschied der Nationen und Religionen, zu geist- und weltlichen Bedienungen gezogen werden.„

§. 21. „Die Religion belangend, gleichwie Ihro Churfürstl. Durchl. nach angetretener Dero Churfürstlichen Regierung, aus Landesväterlicher Vorsorge dahin bedacht gewesen, in Deroselben Churfürstenthum, der Pfalzgrafschaft am Rhein, auch andern dazu gehörigen Fürstenthümern, Grafschaften und Landen, Ihre getreue und gehorsame, denen dreyen in dem Münsterischen Friedensschluß begriffenen, nemlich der katholischen, reformirten und lutherischen Religion, zugethane Unterthanen, in guter Verständniß und Einigkeit zu erhalten, und zu solchem Ende jedem Theil das freye Religions-Exercitium, und was davon dependiret, ohne einigen Eintrag oder Verhinderung zu verstatten, allermassen es auch Unseres Theils, bis auf den gewaltthätigen französischen Ein- und Friedensbruch, würklich geschehen; also versprechen Wir hiemit noch ferners vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nicht weniger führohin die öffentliche Uebung der katholischen, reformirten und lutherischen Religion, und was davon dependiret, nach jeder solcher drey Religionen christlichem Gebrauch und guten Gewohnheiten, Landsfürstlich zu handhaben; Gestalten es auch im übrigen für

das künftige, sowohl wegen der katholischen Priester und Schulmeister, als reformirten und lutherischen Pfarrer und Schulmeister Unterhaltung, sodann deren Vocation, Examination und Confirmation, bey demjenigen, wie dasselbe in Zeiten obgedachter Unserer Churfürstl. Regierung, bis auf besagte französische feindliche Invasion, in wissentlicher Observanz gewesen, ohne einigen Abbruch oder Aenderung allerdings verbleiben soll.„

Churfürst Philipp Wilhelm starb den 21. Sept. 1690. und sein Herr Sohn, Churfürst Johann Wilhelm, trat die Regierung an, da die Kriegsflammen noch überall wüteten, und die meisten churpfälzischen Städte in der Asche lagen. Seine bereits als Churprinz gegebene Versicherung, die von seinem Herrn Vater ertheilte Privilegia aufrecht zu erhalten, zogen inzwischen viele Bürger herbey, die nicht weit von der zerstörten Stadt auf dem Sandbuckel geringe Hütten aufbaueten, woraus nach und nach ein ziemlicher Ort entstund, den die Einwohner Neumannheim nennten, wo sie jedoch noch manche Trübsal ausstehen mußten, bis der französische Krieg den 30. Oct. 1697. durch den roßickischen Frieden sein Ende erreichte.

Gleich das folgende Jahr 1698. ließ Churfürst Johann Wilhelm zur Wiederherstellung der 9 Jahr wüste gelegenen Stadt Mannheim Anstalt machen, und bestätigte nicht nur ihre Privilegien, sondern verlängerte auch die Freyheiten bis aufs Jahr 1727. Die Neumannheimer rissen also ihre

Hütten

Hütten ab, und zogen schon 1699. in die Stadt. Mehrere in andere Gegenden vertriebene Bürger kamen wieder, und alles war geschäftig, das dritte Mannheim empor zu bringen.

Schon in Neumannheim fanden sich einige Lutheraner wieder ein, hatten aber keinen eigenen Pfarrer, bis sie 1697. Hrn. Daniel Ludwig Mettenium erwählten. Der Zustand der Lutheraner in der Pfalz änderte sich damals überhaupt, indem der Churfürst den 18ten Oct. 1698. ein besonderes evangelisch-lutherisches Consistorium verordnete, und den 4ten Dec. 1699. also bestätigte, „daß „solches ein perpetuum Consistorium Evangelico-Lutheranum verbleiben, und mit den lutherischen Pfarrern, Kirchen- und Schulwesen „eben dasjenige disponiren und beobachten solle, „wie solches dem reformirten Kirchenrath über die „reformirte Pfarrer und Kirchenwesen erlaubet und „zugelassen seye;„ wodurch die Verbindung der Lutheraner mit dem reformirten Consistorio aufgehoben wurde. Ueberdies führte der Churfürst den 29sten Oct. 1698. das Simultaneum aller drey Religionen im ganzen Lande ein, wodurch die Kirchen und Kirchengüter gemein gemacht wurden, daher auch die lutherische Prediger aus den Kirchengefällen eine hinlängliche Besoldung erhielten; doch wurde den Lutheranern auch eben deswegen die gesuchte Erlaubniß, eine neue Kirche auf ihre Kosten zu bauen, abgeschlagen, und sie mußten anfangs ihren Gottesdienst in einem Gasthofe, und hernach, als die auf gemeinschaftliche Kosten er-

bauete Provisionalkirche fertig wurde, mit den Katholischen und Reformirten wechselsweise in derselben halten.

Uebrigens erwählte die lutherische Gemeine 6 Vorsteher und 4 Allmosenpfleger, ließ auf ihre Kosten ein wohleingerichtetes Schulhaus erbauen, und nahm einen Schulmeister an.

Das Simultaneum dauerte nur bis 1705., da den 21sten Nov. die bekannte Religions-Deklaration zu Düsseldorf ans Licht trat, vermöge welcher alle Kirchen und Kirchengüter unter die Katholischen und Reformirten also getheilet wurden, daß jene 2, und diese 5 Siebentheile, die Lutheraner aber nichts behielten, als was sie 1624. gehabt hatten, indem es zu Ende dieser Deklaration hieß: „Wir wollen auch und befehlen gnädigst, daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die Anno 1624. zugekommene, sondern auch diejenige Kirchen, welche sie seithero erbauet, oder noch künftig erbauen, privative gelassen, das von Uns aufgerichtete evangelisch-lutherische Consistorium auch von dem reformirten Kirchenrath independent verbleiben, denenselben annebenst dasjenige, so ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr- und Schulhäusern, Zehenden, Renthen und Gefällen Ao. 1624. erweislich zugekommen, zu ihrer Administration überlassen werden solle.„ Die lutherischen Gemeinen mußten also ihre Prediger nun wieder aus ihren eigenen Mitteln unterhalten, und der Pfarrer zu Mannheim, bey welchem die von Churfürst, Carl Ludwig, gestiftete 100 Thlr. wegfielen, als

er

er seine Besoldung aus den Kirchengefällen bekam, hatte nun weniger, als zuvor.

Indessen ließ diese Gemeine den Muth nicht sinken, und da ihnen in der Religions-Deklaration eine Kirche zu bauen verstattet worden, so erlangten sie auf ihr Ansuchen von Ihro Churfürstl. Durchl. sowohl die Erlaubniß zu diesem Bau, als auch ein Collekten-Patent. Die Stadt Frankfurt am M. sammlete und überschickte darzu 920 Gulden.

Zwey ansehnliche Männer aus der Gemeine, welche mit dem Collekten-Patente durch ganz Niedersachsen, Dännemark und Schweden gereiset waren, brachten vieles ein, worzu noch viele andere Beyträge kamen, wie denn auch die churpfälzischen Reformirten aus ihren Kirchengütern 415 Gulden darzu beytrugen. Die feyerliche Legung des Grundsteins geschahe den 30. Sept. 1706. im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, durch den churpfälzischen Hofgerichtsrath und Stadtschultheiß, Herrn Joh. Leonhard Lippe, der von Ihro Churfürstl. Durchl. darzu bevrdert war, nach einer von dem Hrn. Pfarrer, Mettenius, über Jes. 58, 12. gehaltenen Rede.

Nach drey Jahren kam der Bau, welchen zu befördern die Gemeine ihr äusserstes that, glücklich zu Stande, so, daß diese erste eigenthümliche evangelisch-lutherische Kirche, zur heiligen Dreyeinigkeit genannt, den 1. Octobr. 1709. eingeweyhet werden konnte, nachdem vorher auf das Michaelisfest, den 29. Sept. der Pfarrer zu Schries-

heim, und der Zeit Vikarius zu Mannheim, Hr. Albin Theodor Feder, die Abschiedspredigt in der gemeinschaftlichen Provisionalkirche gehalten hatte. Die Einweyhungspredigt that Hr. Johann Phil. Schlosser, churpfälzischer evangelisch-lutherischer Consistorialrath und erster Pfarrer in Heidelberg, über Psalm 33, 6. Obgleich diese Kirche erst nach und nach vollends ausgebauet werden mußte, so hielten doch die Lutheraner nach den Capucinern zuerst ihre Kirchweyhe, indem die katholische Stadtkirche ad S. Sebastianum erst den 1. May 1710., die reformirte hochdeutsche den 25. August 1717., und die französische Kirche den 1. März 1739. eingeweyhet worden; denn die niederländische Gemeine hat sich nach der Zerstörung der Stadt nicht wieder gesammlet.

Die lutherische Gemeine in Mannheim bestunde 1710. aus 1115 Seelen, die Garnison und die zur Stadt gehörige Filiale Neckerau, Feidenheim, Käferthal, Sandhofen, auf dem Scharhof und Hemshof, Friesenheim und auf der Grafenau nicht mit gerechnet, in welchen Orten zusammen sich 231 Lutheraner befanden. Weil es nun einem Manne, ausser andern Arbeiten, alle Sonntage zwey Predigten und eine Catechismuslehre zu halten zu schwer fiel, so nahm die Gemeine einen Kandidaten zum Nachmittagsprediger und zugleich zum Präceptor der lutherischen lateinischen Schule an, der 1712. ordiniret, und 1713. ordentlicher Rektor gedachter Schule wurde.

Da sich bisher alle drey Religionen des Geläutes auf dem Rathhause gemeinschaftlich bedienet,

net, so wurde nun, da die Lutheraner eine eigene Kirche hatten, zum Gebrauch derselben, auf Kosten der lutherischen Herren Officiers des churpfälzischen Isselbachischen Regiments, die erste lutherische Glocke zu Mannheim gegossen, worzu 1728. die 2te, und 1729. die 3te gekommen ist.

Wegen der damals noch auf der Kirche haftenden vielen Schulden veranstaltete man eine neue Collekte, welche so gesegnet ausfiel, daß dadurch nebst andern Beyträgen die Schulden getilget, und die Gemeine in den Stand gesetzet wurde, ihr Kirchenwesen aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Im Jahr 1745. legten die Herren Officiers ihre Neigung gegen ihre evangelische Glaubensgenossen durch ein neues Denkmal an den Tag, und liessen, da die Hauptthür der neuen Kirche ohne allen Zierrath erbauet war, auf ihre Kosten eine neue mit Bildhauer-Arbeit und einer darüber gesetzten Aufschrift errichten. Den 8. Jun. 1746. verwechselte Churfürst Johann Wilhelm zu Düsseldorf das Zeitliche mit dem Ewigen, welchem den 8. Sept. in der lutherischen Kirche die Trauer- und Gedächtniß-Predigt über Sprüchw. Salom. 28, 2. gehalten wurde.

Unter der Regierung seines Herrn Bruders, Churfürst Carl Philipps, welcher den 22. Dec. 1716. zu Mannheim die Huldigung einnehmen ließ, gab der bekannte Streit wegen der H. Geistskirche in Heidelberg die Veranlassung, daß Mannheim die Haupt- und Residenz-, ja die schönste Stadt in der ganzen Pfalz wurde. Der Aufbruch des

Hofes

Hofes geschahe den 14. Apr. 1720. nach Schwetzingen, und bald darauf begaben sich alle Collegien nach Mannheim. Den 2ten Jul. legte der Churfürst den Grundstein zu dem neuen Schloß, und den 15. Oct. hielt er seinen Einzug in Mannheim. Hierdurch wurde die Stadt sehr volkreich, und die Gemeinen aller Religionen täglich stärker. *) Die lutherische hatte daher einen zweyten Prediger nöthig. Ihr bisheriger Pfarrer, Hr. List, wurde den 13. Apr. 1722. zum Consistorialrath ernennet, und da auch hierdurch seine Amtsarbeit vermehret wurde, so erwählte man den bisherigen Rektor, Hrn. Philipp Reichard Lang, zum 2ten Prediger, welcher am Ostermontage 1723. von dem churpfälzischen Regierungsrath, Herrn Lippe, und dem Hrn. Consistorialrath List der Gemeine vorgestellet wurde, dabey aber noch die lutherische lateinische Schule versahe, bis man dieselbe 1724. mit einem neuen Rektor, Hrn. Christian Dietrich Köster, versorgte, dem man zugleich auftrug, alle 14 Tage des Sonntags Nachmittag zu predigen. In eben diesem Jahr ließ die Gemeine eine neue Orgel in ihrer Kirche aufstellen, welche 1030 Gulden kostete, und worzu sie einen besondern Organisten annahm.

Im Jahr 1725. wurde wegen der Pfarrwahlen zwischen dem lutherischen Consistorio und der luther. Gemeine folgender Vergleich errichtet, welcher noch itzo beobachtet wird:

„In

*) Im Jahr 1766. zählte man daselbst 24190 Seelen.

„In Nomine Sacro - Sanctæ Trinitatis, Amen.

„Nachdem man sowohl von Seiten des churpfälzischen evangelisch-lutherischen Consistorii, als auch der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Mannheim, eine Zeither wahrgenommen, daß in Ansehung des Pfarrwahl-Rechts bey verschiedenen Gemeinden Unordnungen entstanden, woraus grosse Mißhelligkeiten zwischen dem Consistorio und diesen Gemeinden erwachsen. Damit nun dergleichen nicht etwa auch in Zukunft bey dieser Gemeinde sich ereignen möchte, sondern die bisherige gute Verständniß zwischen dem Consistorio und dieser Gemeinde auch in Zukunft unterhalten werden, auch alles bey der Pfarrwahl christlich und ordentlich zugehen möge; als ist das gesammte Consistorium benebst dem Presbyterio zusammen getreten, und haben beederseits der Pfarrwahl wegen, weilen wir in diesen Landen noch keine positive Formalitäten dieserwegen haben, folgende Articulos verabredet, und solche fest und ohnverbrüchlich zu halten, einander versprochen und stipuliret:

Artic. 1. „Es erkennet sich die Gemeinde schuldig, bey jedesmalig begebendem Fall einer Vacatur sowohl an Geistlichen als Schulbedienten, dem Consistorio davon sogleich die behörende Notification zu ertheilen.„

Artic. 2. „Nach ertheilter Notification wird die Gemeinde geschehen lassen, daß das Consistorium selbiger wenigstens 2 tüchtige und capable Subjekte denominire und zu der Vacatur vorschla-

ge, da dann die Gemeinde auch eben so viel, oder noch mehrere in Vorschlag zu bringen, berechtiget seyn soll. Sollte aber die Gemeinde keine tüchtige Subjekta etwa wissen, wird sich selbige bey dem Consistorio Raths erholen, und um mehrere zu denominiren bitten, damit jederzeit wenigstens vier de parte et altera denominari in die Wahl kommen können.

Artic. 3. „Die a Consistorio also vorgeschlagene und determinirte, (wenn sonsten von Seiten der Gemeinde nichts gegen deren Person, Lehre, Leben und Wandel einzuwenden ist) wird dann die Gemeinde zu Ablegung einer Gastpredigt invitiren, und so dann nebst denen von der Gemeinde und Vorsteheramt vorgeschlagenen, mit in die Wahl ziehen.

Artic. 4. „Sollte aber die Gemeinde gegen einen oder den andern, auch wohl gar gegen beede a Consistorio vorgeschlagene Rechtserhebliche Einwendungen haben, wird solche ihren habenden Anstand dem Consistorio geziemend entdecken, auch das Consistorium darauf rechtlich reflektiren, und die Gemeine nicht nöthigen, einen solchen mit in die Wahl zu ziehen, also dadurch der Gemeinde ihr competirendes Votum negativum frey lassen.„

Artic. 5. „Sollte dagegen aber auch das Consistorium einen oder andern, oder alle von der Gemeinde vorgeschlagene, sonderlich wenn es nur Candidati Theologiæ seyn sollten, in Examine rigoroso nicht orthodox oder sonsten nicht qualificirt finden, wird selbiges ebenmäßig der

Gemeinde Causas repudiationis communiciren, doch daß in diesen beeden Repudiationsfällen de parte et altera alle Præventiones und Nebenabsichten auf die Seite gesetzet, und alles zur Ehre Gottes und Besten der Gemeinde traktiret werde.„

Artic. 6. „Sollte nun die Gemeinde zu einem oder dem andern Candidato Theologiæ inclviren, wird die Gemeinde selbige nicht ehender mit in die Wahl ziehen, bis sie zuförderst ihrer reinen Lehre und Orthodoxie halber a Consistorio behörend examiniret, und von solchem ihrer Capacität halber ein authentiques Testimonium bey dem Presbyterio produciret.„

Artic. 7. „Wenn nun dieses seine Richtigkeit hat, wird man die de parte et altera zu der Vacatur vorgeschlagene, einen nach den andern, seine Probpredigt über einen expressen gegebenen Textum biblicum allhie ablegen lassen, solches aber vorher e Cathedra der Gemeinde bekannt machen, und sie zum fleissigen Erscheinen ermahnen.„

Artic. 8. „Wann auch dieses vorbey, alsdann schreitet die Gemeinde cum inclyto Presbyterio zu der Wahl in der öffentlichen Kirche, da denn ein Membrum Consistorii, oder der alsdann noch bey Leben seyende hiesige Geistliche die Gemeinde, in einer ausdrücklichen Predigt, zu Ablegung aller Nebenabsichten, Partialitäten, oder gemachter Factionen, und dagegen zu Beobachtung christlicher Ordnung, ernstlich ermahnen soll.„

Artic. 9. „Sollte einer oder der andere von diesen denominatis et eligendis unter der Gemeinde einige mit naher Sippschaft ihm zugethane Verwandte haben, können diese Verwandte, um alle Partialität und Factiones zu verhüten, alsdenn nicht mit votiren, sondern müssen ihren Abtritt nehmen.„

Artic. 10. „Wenn nun die Wahl unter göttlichem Beystand also glücklich vorbey, und die Vota colligiret, wird das Presbyterium dem Consistorio pflichtmäßige und aufrichtige Anzeige thun, auf welche zwey unter diesen denominatis die majora gefallen, um solche Ihro Churfürstl. Durchl. ad confirmandum et optandum unterthänigst präsentiren zu können.„

Artic. 11. „Wobey sich aber die Gemeinde dieses expresse bedinget und vorbehält, daß selbige nicht ehender zwey electos ad confirmandum et optandum präsentiren dürfe, bis solches von Ihro Churfürstl. Durchl. specialiter befohlen, angesehen die Gemeinde bey ihrer bisherigen Observanz, nur einen unterthänigst präsentiren zu dörfen, könne manuteniret werden, gleich es auch bey denen hiesigen Reformirten bey ihrer letzten Wahl also gehalten worden.„

Artic. 12. „Wann nun a Serenissimo die gnädigste Confirmation erfolget, wird sodann confirmatus, wann er schon ein Membrum Ministerii ist, und dem Beruf folgen will, per Consistorium, sich allhier einzufinden, und seine neue Pfarre zu betreten befehliget, und sofort hiesiger

Gemein-

Gemeinde more consueto vorgestellet werden. Ist es aber ein Candidatus Theologiæ, wird solche Vorstellung prævia ordinatione ebenfalls a Cosistorio geschehen.„

Artic. 13. „Damit nun der neo-electus et confirmatus auch wissen möge, worinnen sowohl seine künftige Officia, als auch darob zu geniessen habende emolumenta bestehen möchten, wird das Presbyterium jedesmal dem Consistorio, unter seinem Presbyterial-Insiegel einen Bestallungs-Brief zuschicken, darinnen pro re nata und jedesmaligen Zustand der Gemeinde, ihm ein fixum denominiren, und ratione der Accidentien, ihm dann nur generaliter an die bisherige Observanz verweisen, welchen Bestallungs-Brief dann das Consistorium una cum vocatione legali, dem electo confirmato zusenden oder einhändigen, und ihn sofort in behörige Pflichten nehmen wird.„

Artic. 14. „Sollte aber (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle,) mit der Zeit diese Gemeinde nicht mehr in dem Stand seyn, zwey Geistliche, einen Rektorem und andere Schulbediente zu unterhalten, will selbige auch nicht gebunden seyn, eine etwa vacirend werdende Stelle wieder zu ersetzen, sondern solche müßte sodann bis zu etwa bessern Zeiten vacant bleiben.„

Artic. 15. „Wobey sich aber die Gemeinde auch dieses expresse bedinget und vorbehält, daß, wann der Electus oder beede Electi dem Consistorio ad præsentandum zugeschicket, selbiges keinen andern surrogiren, und zur gnädigsten Con-

firmation präsentiren möge, damit dadurch allen Inconvenienzien vorgebogen werden möge.„

Artic. 16. „Dergleichen Bewandniß es dann auch mit denen etwa schon mit Expectanz-Decreten versehenen haben soll, angesehen solche dem der Gemeinde von so langen Jahren her competirenden freyen Wahlrecht allzu präjudicirlich fallen würden. Sollte aber die Gemeinde etwa zu einem von solchen incliniren, wird sie ihn sodann auch mit in die Wahl ziehen, und müßte er sodann sein fatum abwarten.„

„Gleichwie dann nun dieses von beederseits also beliebet, und fest zu halten beschlossen worden; also hat man es beederseits unterschrieben, zwey gleichlautende Originalia expediret, und mit dem so Consistorial- als Presbyterial-Insiegel corroboriret. So geschehen Mannheim den 17ten August 1725.

M. Joh. Philipp Schlosser, Consistorial. et Pastor Eccles. Heidelberg. Primar.

Conrad Dietr. List, Consistorialis et Pastor prim. Eccl. Luth. Mannheimensis.

Joh. C. Stüber, churpfälzischer Ehegerichtsrath, und hierzu specialiter committirt. *)

Phil. Reinh. Lang, Past. Eccl. Mannheim.

Joh. Jac. Zehner, Vorsteher.

J. B.

*) Herr Consistorialrath, Matthias Fuchs, war damals krank, hat aber nachmals den Vergleich auch mit unterschrieben.

J. B. Caspari, Vorsteher.
Georg Balthas. Hoffmann, Vorsteher.
Joh. Nicolaus Tremelius, Vorsteher.
J. M. Beck, Vorsteher.
J. A. Tremelius, Allmosenpfleger.
J. G. Weger, Allmosenpfleger.
Joh. Thomas Erle, Allmosenpfleger.
Joh. Schmelten, Allmosenpfleger.

In eben diesem Jahr 1725. wurde das Innere der Kirche völlig fertig, und ein neuer von Holzarbeit wohlgemachter Altar aufgerichtet, welchen Hr. Consistorialrath List auf Michaelis einweyhete, und darauf den Hrn. Köster ordinirte; auch eine silberne Communionkanne in die Kirche gestiftet, und die andere Hauptthür auf gleiche Art, wie die erstere, verfertiget. Zur Versorgung der Waysen und wohlberüchtigter Armen wurde 1729. ein besonderes Armenhaus errichtet, und im folgenden Jahr hatte die Gemeine die Gnade, daß Ihro Majestät der König in Preussen, Friedrich Wilhelm, nebst Dero Kronprinzen, des itztregierenden Königs Majestät, bey Dero Anwesenheit in Mannheim, am 9ten Sonntage nach Trinitatis, dem lutherischen Gottesdienst beywohnten, und Dero Wohlgefallen an demselben bezeigten.

Nachdem die Kirche 28 Jahr gestanden, mußte die Gemeine wegen ihrer Vermehrung auf einen

Erweiterungsbau bedacht seyn, den sie den 5. Aug. 1739. auf solche Weise anfieng, daß man die rechte Seitenmauer wegnahm, und an deren Statt sechs starke steinerne Pfeiler anbrachte, und welchen, nachdem er im folgenden Jahr durch eigenen Beytrag der Gemeine, ohne auswärtige Beysteuer, glücklich vollendet war, der Hr. Consistorialrath Lang am 12ten Sonntage nach Trinitatis 1739. mit einer Predigt einweyhete.

Unter der huldreichsten Regierung Ihro itztregierenden Churfürstl. Durchl. Herrn Carl Theodors, welcher, nach dem am 31sten Dec. 1742. in einem 81jährigen Alter erfolgten Ableben Churfürst Carl Philipps, den 29. Apr. 1744. die Huldigung zu Mannheim in höchster Person empfieng, worzu Hr. Consistorialrath Hofmann die lutherische Gemeine in einer besondern Predigt über 1 Petr. 2, 13-17. erwecket hatte, hat sich der Zustand dieser Gemeine von Zeit zu Zeit verbessert. Bey ihrer zahlreichen Jugend nahm sie 1744. den 2ten, und 1747. den 3ten Schulmeister an, erkaufte auch ein wohlgebautes Haus, welches zu einer Pfarr- und Schulwohnung zugerichtet wurde, worzu 1749. das 3te Schulhaus kam. Zur Erleichterung des Pfarrers wurde den beyden Predigern 1751. ein Vicarius zugegeben, und im Jahr 1754. ein ordentlicher 3ter Pfarrer angenommen.

2. Gottesdienstliche und ökonomische Verfassung derselben.

Es fehlet den Evangelisch-Lutherischen in der Pfalz noch immer an einer allgemeinen Kirchen-

chenordnung, die doch billig zu wünschen wäre. In Mannheim hat sich die Gemeine in diesen Stücken nach der Frankfurter Kirchenordnung gerichtet. Ihre gottesdienstliche Verfassung ist nach und nach folgendergestalt eingerichtet worden:

Sie feyert, nebst den Sonntagen, die zwey ersten Tage der drey hohen Kirchenfeste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, den Neujahrstag, Charfreytag und das Fest der Himmelfahrt Christi, mit öffentlichem Vor- und Nachmittags-Gottesdienst; hingegen den dritten Tag der drey hohen Feste, ingleichen die Feste der Erscheinung Christi, der Reinigung und Verkündigung Mariä, den grünen Donnerstag, das Fest Johannis des Täufers, der Heimsuchung Mariä, Michaelis und zugleich das Angedenken der Kirchweyhe, alle Gedächtnißtage der Apostel, und die Geburtstage des Durchlauchtigsten Churfürsten, und der Durchlauchtigsten Churfürstin, mit Vormittags-Gottesdienst. Sie begehet, nebst der reformirten Kirche, den 2ten Sonntag im November, als einen jährlichen Bus- Fast- und Danktag, mit dreyen Predigten. Als ein ausserordentliches Fest ist der 13te Sonntag nach Trinitatis 1766. auf Verordnung der hohen Landesregierung gefeyert worden, nachdem der barmherzige Gott die churpfälzischen Lande 100 Jahre vor der schädlichen Seuche der Pestilenz bewahret hat. Alle Mittwochen ist Vormittags eine Predigt, die aber in eine Betstunde verwandelt wird, wenn in der Woche ein Feyertag einfällt. Der erste Mittwoch eines jeden Monats wird als ein Bustag begangen.

Der Vormittagsgottesdienst fängt im Sommer um 8, und im Winter um halb 9, der Nachmittagsgottesdienst aber allezeit um 2 Uhr an. Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags wird durch das ganze Jahr, im Sommer des Abends um 5, im Winter um 4, und in den kürzesten Tagen des Nachmittags um 3 Uhr eine Betstunde gehalten.

Die Taufen der Kinder geschehen ordentlicher Weise in der Kirche, entweder wann Gottesdienst gehalten wird, oder auch zu andern Stunden, ausserordentlich aber in den Häusern. Nachdem am 15. Febr. 1766. an alle Religionen ergangenen hohen Regierungsbefehl, sollen die neugebohrnen Kinder nicht über 24 Stunden ohne Taufe liegen bleiben. In vermischten Ehen stehet es denen Eltern frey, ihre Kinder in derjenigen Religion taufen zu lassen, und zu erziehen, wie es die Ehegerichts-ordnungsmäßige Ehepakten, oder ihre während der Ehe geschehene glaubhafte Abrede mit sich bringet. Wo aber weder Ehepakten, noch dergleichen Abrede vorhanden, da folgen die Kinder dem Vater.

Es bleibet dem letztlebenden Vater oder Mutter bevor, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion zu erziehen. Jedoch behalten die Kinder, wenn sie zu mehrern Jahren kommen, die vollkommene Gewissensfreyheit, sich von einer Religion zu der andern zu begeben.

Alle 14 Tage wird das Abendmahl des Herrn an einem Sonntage öffentlich ausgetheilet. Dieses

ses geschiehet auch allezeit an dem ersten Tage der drey hohen Kirchenfeste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreytage, am Sonntage Quasimodogeniti, und am jährlichen Bustage. Diejenigen, welche es geniessen wollen, finden sich den Tag vorher, Nachmittags um 1 Uhr, in der Vorbereitung ein. Man hat hier keine besondere Beichtväter.

Derjenige Prediger, welchen die Reihe trift, tritt, nach einem abgesungenen Busliede, vor den Altar, hält eine kurze Vermahnung, verlieset die öffentliche Beichte, und richtet einige Fragen an die Zuhörer, welche sie alle mit einem Ja beantworten. Nach einer nochmaligen Erweckung zur ernstlichen Buße vor Gott, wird die Absolution verkündiget, und der Segen gesprochen. Wenn der Gottesdienst völlig geendiget ist, treten die Zuhörer hinzu, zeigen ihre Namen an, und legen zur Unterhaltung der Prediger eine freywillige Gabe auf den Altar.

Die öffentliche Confirmation der Kinder ist vom Jahr 1686. beständig in unserer Kirche üblich gewesen. Anfangs geschahe solche am Osterfest, oder am Pfingstfest, oder auch an andern Sonntagen; seit 1711. aber ist der Sonntag Quasimodogeniti zu dieser erbaulichen Handlung bestimmet. Am Sonntage Estomihi werden die Eltern öffentlich eingeladen, ihre Kinder, die das 14te Jahr erreichet haben, den folgenden Montag Vormittags um 10 Uhr in die Kirche zu bringen. Alle drey Prediger sind alsdann gegenwärtig, stellen

mit den Kindern eine kurze Prüfung an, und lassen diejenigen, welche angenommen werden, durch den Kirchendiener aufschreiben. Darauf werden dieselben täglich unterrichtet, und zur Erneuerung ihres Taufbundes zubereitet. Am Sonnabend vor dem Sonntage Quasimodogeniti, finden sich alle Kinder mit ihren Eltern bey der gewöhnlichen Vorbereitung zum Heil. Abendmahl ein. Sonntags darauf erscheinen dieselben bey Zeiten in der Kirche, und nehmen ihre Plätze in den erstern Stühlen vor dem Altar. Nach geendigter Predigt wird gesungen: Nun bitten wir den heiligen Geist 2c.

Unterdessen stellen sich die Kinder, die Knaben auf die eine, und die Mägdlein auf die andere Seite, um den Altar herum. Nach vollendetem Gesang treten alle drey Prediger vor den Altar. Derjenige, der diesen Tag nicht prediget, machet mit einer kurzen Rede die Einleitung zu der gegenwärtigen Handlung. Darauf verrichtet der erste Knabe, im Namen aller, ein andächtiges Gebet, und einer von den Predigern stellet über das eingeführte Confirmations-Büchlein und den kleinen Catechismus Lutheri ein Examen an.

Wenn die Kinder alle Fragen laut und vernehmlich beantwortet haben, treten sie nach einander, allemal 6 zugleich, vor den Altar, knien nieder, legen ihr Glaubensbekenntniß ab, und werden, mit Auflegung der Hände, von den Predigern eingesegnet. Nach diesem wird ein Dankgebet verlesen, und gleich darauf das H. Abendmahl consecriret, welches die confirmirte Kinder zuerst, und nach ihnen die Erwachsene genieſſen.

Die

Die Trauungen neuer Eheleute geschehen ordentlicher Weise in der Kirche, entweder des Morgens ganz frühe, oder des Abends nach geendigter Betstunde, ausserordentlich aber in den Häusern. Bey vermischten Ehen folget die Braut dem Bräutigam, und wird in seiner Kirche getrauet, wenn sie zuvor von ihrem Pfarrer ein Zeugniß beybringet, daß kein Widerspruch vorhanden seye.

Das dreymalige öffentliche Aufgebot wird, wenn keine besondere Dispensation erfolget, schlechterdings und ohne Ansehen der Person, erfordert. Soldaten und herrschaftliche Bediente müssen, nach dem von Ihro Churfürstl. Durchl. 1764. ergangenen geschärften Befehl, zwey Trauscheine beybringen, einen vom Regiment, oder der besondern Herrschaft des Bräutigams, und den andern von der Civilobrigkeit der Braut.

Die Leichen werden entweder des Morgens frühe, oder des Abends in der Stille, oder des Nachmittags zu verschiedenen Stunden, mit Gesang und Klang zur Erde bestattet. Zuweilen werden dieselben in Kutschen begleitet, und hat sich die Gemeine zu dem Ende 1763. einen besondern Leichenwagen angeschaffet.

Der ordentliche Kirchhof der Lutherischen ist in einer Bastion neben dem Heidelberger Thor angeleget. Standes- und auch andere angesehene Personen werden, wenn es verlanget wird, in die Kirche, welche mit zwey wohlgebauten Gruften versehen ist, begraben.

Die

Die Herren Officiers, die beständige Kirchenvorsteher, und die Familien der Geistlichen, haben ihre Begräbnisse jederzeit auf dem kleinen Kirchhofe, neben der Kirche gehabt.

Leichenpredigten in der Kirche sind jetzt etwas ungewöhnliches. Es werden aber auf Verlangen Leichenreden gehalten. Der unnöthige Aufwand bey und nach den Leichen ist schon 1709. durch eine besondere Trauerordnung, welche 1719. vom neuen, und abermals 1758. eingeschärfet worden, gänzlich verbothen.

Die Amtsverrichtungen der Prediger geschehen in folgender Ordnung: Den einen Sonntag prediget der erste des Vormittags, und der zweyte des Nachmittags; den andern Sonntag der zweyte des Vormittags, und der dritte des Nachmittags; und den dritten Sonntag der dritte des Vormittags, und der Rektor des Nachmittags.

An dem ersten Tage der drey hohen Feste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, am Neujahrstage, Charfreytage und am Fest der Himmelfahrt Christi prediget der erste des Vormittags, und der zweyte des Nachmittags. Am 2ten Tage der drey hohen Feste hat der dritte die Vormittags- und der Rektor die Nachmittagspredigt; und am 3ten Tage prediget derjenige Pfarrer, der die Woche hat, nur des Vormittags.

Am grünen Donnerstage prediget allezeit der dritte Pfarrer, und am jährlichen Bustage halten die drey Prediger nach einander den Gottesdienst. Derjenige, welcher des Sonntags Vormittags

predi-

prediget, hat auch des Nachmittags um 1 Uhr, und den folgenden Freytag Vormittags um 11 Uhr die Catechismuslehre zu besorgen. Er muß alle Taufen und Trauungen verrichten, und hat alle Betstunden, nebst der Mittwochs- oder einfallenden Feyertagspredigt, zu halten.

In der folgenden Woche hat er die Leichen zu begleiten, alle Trauerreden zu halten, und die Kranken zu besuchen. Er muß zu dem Ende immer bereit seyn, wann und zu wem er berufen wird. In der dritten Woche ist er, ausser dem Nothfall, von öffentlichen Amtsarbeiten frey. Das H. Abendmahl und die Vorbereitung zu demselben wird von den dreyen Predigern wechselsweise gehalten. Der erste Pfarrer führet das Kirchenbuch, und besorget alles, was davon abhanget. Er hat alle Rescripten, und die Kirchengefässe in seiner Verwahrung.

Die lutherische Kirche zu Mannheim hat fünf Filialien: Sandhofen, Käferthal, Feidenheim, Neckerau und Friesenheim, die alle eine Stunde von der Stadt gelegen sind. Dazu gehören noch einige Höfe, als Kirschgartshausen, der Scharhof, Hemshof, die Gräfenau und andere. Die Anzahl der Lutherischen ist an allen diesen Orten schwach. Sandhofen hat noch die stärkste Gemeine, theils an sich, theils wegen der angränzenden Lutheraner, die sich dazu halten. Im Jahr 1754. ist aus milden Beyträgen eine Kirche daselbst erbauet worden. In dieser Kirche prediget der Rektor zu Mannheim alle 14 Tage, hält zu gewissen

wissen Zeiten das H. Abendmahl, und versiehet überhaupt bey dieser Gemeine das Amt eines ordentlichen Pfarrers.

An denen andern Orten hat der dritte Pfarrer die Taufen, Traunngen, Kranken und Leichen zu besorgen. In Käferthal, Feidenheim und Neckerau sind keine Kirchen. Friesenheim hat eine kleine Kirche, wo nach Beschaffenheit der Umstände vom dritten Pfarrer zu Zeiten geprediget wird.

An allen fünf Orten haben die Reformirte und Lutherische den Kirchhof gemeinschaftlich. Die Gebohrne, Copulirte und Gestorbene werden in das Mannheimer Kirchenbuch eingetragen.

Die churpfälzische Religions-Deklaration ist die Norm, nach welcher sich die Geistlichen aller Religionen richten müssen. Die zu nichts fruchtende, und in einer bürgerlichen Gesellschaft nur Unruhe stiftende Religionszänkereyen sind öfters, und das letzteremal 1766. ernstlich verboten worden. Der von der hohen Landesregierung an alle Oberämter ergangene gedruckte Befehl lautet also:

„Allschon durch vielfältige churfürstliche gnädigste Edicta, Vorschriften und Ernst-gemessenst verkündete Verordnungen, ist allen Oberämtern, Gerichtern und Staabshaltern, minder nicht denen Geistlichen deren drey im römischen Reich erlaubten Religionen, auf das nachdrucksamste eingebunden worden, in Religionssachen friedfertig sich zu betragen, die Pflichten in Ansehung derer ihnen anvertrauten Gemeinden in Rücksicht des

allge-

allgemeinen Ruhestandes für Augen zu haben, und sich andurch des churfürstlichen Schutzes auf die gesetzmäßige Art und Weise würdig zu machen. Die bisherige Erfahrenheit belehret aber, daß durch unzuläßigen Eifer und blinden Religionsantrieb die innerliche Gehäßigkeiten, Vervortheilungen und andurch entstehende Animositäten und Beschwernissen, in solcher Maas gehäufet und unterhalten werden, daß darob beständige Behelligungen, Klagen und Religionsgravamina erwachsen, fort solche zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht, oder Dero nachgesetzten Regierung alle Augenblick gebracht worden. Wie nun Ihrer Churfürstl. Durchl. gerechteste Denkungsart, Will und Meynung immerhin gewesen, auch beständig ist und bleibet, in Verfolg deren Friedens- und Religions-Deklaration, sodann darauf sich fussender Generalverordnungen, eine jede Religion in ihrem wesentlichen Stand, und mit dieser in dem Besitz derer ihnen gesetzmäßig zugetheilten Gütern, Renten und Gefällen, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuseren, Gottesdienst, und dergleichen zu handhaben, auch keiner Religion die mindeste Unbild, Beschwerde oder Eingriffe zuwachsen zu lassen; Als hat das Oberamt N. mit jedesmaliger genauer Rücksicht auf die vordere Lands- und Religionsverfassung, bey verspührenden Mißhelligkeiten oder gemeiniglichen von denen Pfarrern sich herrührenden Aufhetzungen, alsbalden ihre Pflicht- und Dienstschuldigkeiten vorzukehren, die in Zank, Hader, und in sonstige unangenehme Weiterun-

gen verwickelt werden wollende Gemeinsgliedere, nach der besondern Anleitung und Vorschrift des §. 3tii churpfälzischer erneuerten Landes- und mehr anderer Inhäsiv-Verordnungen alsbalden zu beruhigen, durch gütliche Ermahnungen und Vergleich den erweckten Religionseifer zu mäßigen, allen ohnziemlichen Weiterungen Zeit und End zu setzen, allenfalls, wann die Vereinbarung nicht Platz finden sollte, nach kürzlich und summarischer Vernehmung deren in Streit verwickelten Theilen, die Sachen in Instanti zu untersuchen, fort das hierüber gepflogene Protocollum mit Anlagen zu der churfürstl. Regierung einzuschicken, anbey zu bemerken, wer eigentlich zu denen Beschwerden Anlaß und Beförderer gewesen, damit mit Ernstgemessenen Bestrafungen dergleichen, als die allgemeine Ruhestörer, zum bessern Begriff und Befolgung der churfürstl. gnädigsten Befelcheren gebracht werden können. Welches erstgedachtes Oberamt allen Gemeinden zu verkünden, und denen sämtlichen Pfarrern bekannt zu machen hat. Mannheim, den 15. Febr. 1766.„

Churpfälzische Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Stamm.

Die ökonomische Verfassung der Gemeine beruhet auf ihren Einkünften und Ausgaben.

Sie muß ihr ganzes Kirchenwesen aus ihren eigenen Mitteln unterhalten. Ihre ordentliche

Einkünfte bestehen demnach in Beyträgen der Glieder der lutherischen Kirche.

Sie lassen sich in unbestimmte und bestimmte eintheilen.

Unbestimmte sind die, welche auf eines jeden besondere Freygebigkeit ankommen.

Dahin gehören theils die Beysteuern, welche am ersten Tage der drey hohen Feste, am Sonntage vor dem Fest Michaelis, und am jährlichen Bustage, bey denen Kirchthüren auf Tellern gesammlet werden; theils die Gaben, welche sowohl monatlich, als auch bey Kindtaufen und Hochzeiten, in die Kirchenbüchsen, und bey Leichen in die Opferstöcke geleget werden.

Zu den bestimmten Beyträgen gehören theils die Miethgelder, welche die Gemeine von den Kirchenplätzen, vom Leichenwagen, Leichentuch und von den Trauermänteln erhebet; theils die Abgaben, welche vor die Grabstätten in und bey der Kirche, und vor die Taufen und Trauungen, die in den Häusern geschehen, müssen entrichtet werden.

Die Vermächtnisse und Geschenke an die Kirche oder in das Armenhaus, sind als ausserordentliche Einkünfte zu betrachten.

Die Ausgaben der Gemeine bestehen theils in den Besoldungen der Prediger, der Schullehrer, des Organisten, des Kirchendieners und der Todtengräber, theils in der Unterhaltung der Kirche, der Kirchengeräthschaften, der Kirchengebäue

und des Armenhauses, theils in der Erhaltung vieler armen Glieder der Gemeine, in täglichen Allmosen, und in zufälligen Unkosten, die durch den Tod der Prediger, oder andere Umstände verursachet werden.

Die Unterhaltung des Armenhauses und anderer Armen macht jährlich einen beträchtlichen Theil der Ausgaben der Gemeine aus.

Im Armenhaus werden die Armen, Kranken und Wayfenkinder mit Nahrung, Arzeneyen und andern Nothwendigkeiten versehen. Es ist ein besonderer Armenvater angeordnet, der den Kranken pflegen, eine ordentliche Haushaltung führen, und monatlich die Armenbüchse herumtragen muß. Zwey Kirchenvorsteher haben die Aufsicht darüber, und tragen fleißige Sorge, daß alles reinlich und richtig zugehe. Auffer dem Armenhaus werden noch viele Hausarme, theils monatlich, theils wöchentlich, mit bestimmten Allmosen versorget.

Die Besoldungen der Prediger, Schullehrer, und aller Personen, die an der Kirche dienen, sind zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend. Die Gemeine muß sich nach ihren Einkünften richten, und hat daher eine solche Einrichtung gemacht, daß die Accidentien einen Theil der Besoldungen ausmachen. Die Accidentien der Prediger sind theils gemeinschaftliche, theils besondere. Die gemeinschaftliche sind die Gebühren von Taufen, Trauungen und Leichen, und die Gaben, welche nach

vollen-

vollendeter Vorbereitungsstunde zum Heil. Abendmahl auf den Altar geleget werden. Sie werden, wie sie fallen, von den Predigern verrechnet, und alle 6 Wochen in drey gleiche Theile unter sie getheilet. Jedoch behält der dritte Pfarrer dasjenige, was auf den Dörfern einkommt, vor sich alleine. Zu den besondern Accidentien, die nicht getheilet werden, gehören diejenigen Gaben, welche dankbare Eltern, nach der Confirmation ihrer Kinder, an die Prediger senden, und die Neujahrsgeschenke. Der Rektor hat von der Gemeine zu Sandhofen etwas bestimmtes vor seine Predigten, und alle Accidentien daselbst zu genieſſen. Alle Schullehrer ziehen von ihren Kindern das Schulgeld, und haben von den Eltern derselben ein Neujahrsgeschenk zu erwarten. Die Schulmeister haben von Trauungen und Leichen ihre Gebühren wechselsweise. Der Kirchendiener, der bey allen Verrichtungen gegenwärtig seyn muß, hat auch von allen seine besondere Accidentien.

Die Gebühren der Prediger und Schullehrer, wie auch alle Miethgelder der Gemeine, werden von dem Kirchendiener eingesammlet und verrechnet. Es wird also ein Mann zu diesem Dienste erfordert, von dessen Treue man versichert ist.

Die Stärke und das Verhältniß der lutherischen gegen die übrigen Gemeinen in Mannheim ist aus folgendem Verzeichniß der innerhalb 10 Jahren, nemlich von 1757. bis 1766. Gebohrnen, Gestorbenen und copulirten Ehepaare zu ersehen:

Gebohrne.	Gestorbene.	Copulirte.
1. Catholische Gemeine.		
a) Stadtkirche.		
3262	4100	773
b) Garnisonkirche.		
925	1052	331
2. Reformirte Gemeine.		
a) Hochteutsche.		
1150	1262	220
b) Wallonische.		
99	103	34
3. Lutherische Gemeine.		
1449	1692	359

Sowohl bey den Reformirten als Lutherischen ist die Garnison und bey den letztern sind auch die Filiale darzu gerechnet; es sind aber die Lutheraner in demselben so gering worden, daß, wenn man alle zusammen nimmt, jährlich aufs höchste 10 gebohren werden.

3. Aufsicht über das Kirchenwesen, oder von dem lutherischen Kirchen-Convent und den Kirchenvorstehern.

Der Kirchen-Convent ist 1685. errichtet, und 1700. in seine ordentliche Verfassung gebracht worden. Er hat, im Namen der ganzen Gemeine,

ne, alle Angelegenheiten und alle ökonomische Sachen der Kirche zu besorgen, und eine christliche Ordnung in derselben auf alle mögliche Weise zu erhalten. Er bestehet jetzt nebst den drey Predigern und einem Consulenten, aus 6 Kirchenvorstehern und 4 Allmosenpflegern.

Am ersten Mittwochen eines jeden Monats wird ordentlicher Kirchen-Convent gehalten. Dieses geschiehet, wenn es erfordert wird, auch an andern Tagen. Der älteste Kirchenvorsteher lässet denselben zusammen berufen.

Die Geistlichen haben dabey den Vorsitz, und man berathschlaget sich über Kirchen- Schul- und Armensachen. Das Protokoll führet der Consulent, oder der älteste Vorsteher. Alle Monate wird noch ein besonderer Rechnungs-Convent, über die Einnahme und Ausgaben der Gemeine gehalten. Dabey sind die Geistlichen, die man von allen ökonomischen Sorgen befreyet, nicht gegenwärtig.

Wichtige Angelegenheiten werden der ganzen Gemeine in der Kirche vorgetragen. Hat aber die Gemeine etwas vor den Kirchen-Convent zu bringen, so geschiehet solches durch ihre Deputirten.

Die Deputirte sind Mitglieder der Gemeine, welche schon Vorsteher gewesen sind. Man hat sie in neuern Zeiten, um besserer Ordnung willen, erwählet. Da es lauter Männer sind, die bereits in das Kirchenwesen eine Einsicht erlanget haben, so wissen sie vielen Mißverständnissen bey Zeiten

vorzubeugen, und ihre Dienste sind, zur Erhaltung einer guten Eintracht, ungemein nützlich.

Die Kirchenvorsteher blieben bis 1742. Lebenslang in ihren Aemtern. Jetzo sind, nebst dem Consulenten, nur die lutherische Rathsglieder beständige Vorsteher. Von denen 4 übrigen gehen jährlich zwey ab, und die Gemeine wählet zwey andere. Die Abgehende kommen unter die Zahl der Deputirten, und von den neuen wird einer aus den Deputirten, und der andere aus den übrigen Mitgliedern der Gemeine genommen. Die Wahl geschiehet am zweyten H. Weyhnachtstage, nach geendigtem Vormittags-Gottesdienst, in der Kirche, und wird am Neujahrstage von der Kanzel bekannt gemacht.

4. Verzeichniß der lutherischen Prediger in Mannheim.

1) Samuel Happius wurde, wie schon oben gedacht, 1671. erster Prediger der lutherischen Gemeine daselbst.

2) Joh. Appelius, geb. den 6. Jan. 1640. zu Ulrichstein in Oberhessen, wurde 1660. Gräfl. Leiningischer Hofdiakonus zu Oberbronn und Pfarrer in Zinßweiler und Gumprechtshofen, 1662. Pfarrer zu Grünstadt, 1666. zu Monsheim und Wachenheim, 1674. bey der luther. Gemeine zu Mannheim, nachdem er aber 1688. seines Dienstes entlassen worden, eine Zeitlang Feldprediger, 1692. Archidiakonus zu Staucha in der Superintendur

tendur Oschatz, 1694. Pfarrer und Adjunktus zu Cala in der orlamündischen Inspektion, und hier zuletzt Superintendent. † den 2. Oct. 1726. im 87. Jahr seines Alters, nachdem er 66 Jahr im Predigtamt gestanden.

3) Joh. Winkler, geb. den 13. Jun. zu Golzern in Meissen, wurde 1672. Diakonus zu Homburg in Hessen, 1673. Pfarrer und Superintendent zu Braubach, 1676. Hofprediger und Consistorial-Assessor zu Darmstadt, 1678. Festungsprediger zu Friedrichsburg, 1679. Pfarrer und Superintendent zu Wertheim, 1684. Pastor bey der Michaeliskirche zu Hamburg, und 1699. Senior daselbst. † den 5. April 1705.

4) Georg Christoph Lichtenberger, der den 1458. zu Braunschweig gebohrnen Astrologum, Johann Lichtenberger, von dem man die bekannte Weissagungen hat, zum Ururgroßvater hatte, geb. den 23. April 1648. Er wurde 1671. Wild- und Rheingräfl. Hofprediger zu Grumbach und Pfarrer zu Herrensulzbach, und 1688. Pfarrer der luther. Gemeine zu Friedrichsburg und Mannheim, mußte aber noch in selbigem Jahre die harte Belagerung ausstehen, und nach der im März 1689. erfolgten Zerstörung der Stadt und Festung mit seiner flüchtenden Gemeine den Wanderstab ergreifen; worauf er als Oberpfarrer nach Kyrn berufen wurde, allwo er den 1. März 1694. verstarb.

5) Daniel Ludwig Mettenius, aus Darmstadt, wurde von der in Neumannheim sich wieder gesammleten lutherischen Gemeine 1697. zu

ihrem Prediger erwählet, zog mit derselben 1699. in die neue Stadt, und verrichtete 1704. bey Legung des Grundsteins zu der neuen lutherischen Kirche sein Amt, verfiel aber hernach mit der Gemeine in einen schweren Streit, worüber er 1708. suspendirt wurde, und auf eine andere Pfarre versetzet werden sollte, die er aber nicht annahm, dargegen er sein Glück in Paris fand, wo er als schwedischer Gesandschaftsprediger in grossem Ansehen gestanden, bis er den 25. Sept. 1742. sein Amt niederlegte, um sein Leben bey seinem Bruder, dem Pfarrer in Runpach, in der Grafschaft Erbach, in Ruhe zu beschliessen, starb aber schon den 4. Octobr. gedachten Jahres in einem Alter von 72 Jahren und 13. Tagen.

6) Conrad Dietrich List, ein Sohn Hrn. Nicolaus Lists, Hochgräfl. Erbach-Fürstenauischen Hofpredigers und gemeinschäftl. Stadtpfarrers zu Michelstadt, geb. den 4. Jan. 1667., studirte zu Strasburg und Leipzig, versahe eine Zeitlang die Stelle eines Lehrmeisters bey den Herren Söhnen des Hrn. Gr. zu Erbach-Fürstenau, und, nach seines Hrn. Vaters erfolgtem Ableben, als Vikarius sowohl das Pfarramt, als das erledigte Diakonat zu Michelstadt, und wurde noch selbiges Jahr als ordentlicher Diakonus daselbst, 1696. aber als Pfarrer zu Weinheim, an der Bergstrasse, berufen, und 1700. von dem churpfälzischen Oberamt und Consistorio der Weinheimer und den umliegenden Gemeinen als Inspektor vorgestellet. Von dieser Zeit an bis 1706. empfieng er, wie alle andere

Pfar-

Pfarrer, von der churpfälzischen Administration seine Besoldung. Als solche nach wieder aufgehobenem Simultaneo wegfiel, und der Mangel der lutherischen Prediger allgemein war, so kamen diese auf Veranlassung des lutherischen Consistorii im März 1708. zu Heidelberg zusammen, und beschlossen, eine tüchtige Person ins Reich abzusenden, um ihren kläglichen Zustand mündlich vorzustellen, und um eine Kollekte nachzusuchen, worzu der Hr. Inspektor List erwählet wurde.

Er trat, mit einer von dem lutherischen Consistorio und allen luther. Predigern unterschriebenen Vollmacht versehen, diese beschwerliche Reise den 13ten März an, that selbige, ob er gleich auf derselben zweymal erkrankte, vornehmlich durch Niedersachsen mit gutem Erfolg, und legte, nachdem er den 17. August 1708. wieder zu Weinheim angelanget war, seine Rechnung vor dem Consistorio in Heidelberg ab. Im Jahr 1709. wohnte er der Einweyhung der luther. Kirche zu Mannheim bey, mußte hierauf, auf Verordnung des Consistorii, bey der Suspension des Hrn. Mettenii die dasige lutherische Gemeine als Vikarius versehen, welche ihn den 11. Oct. zu ihrem ordentlichen Pfarrer erwählte, der er seine übrige Lebenszeit widmete, und die er zu seiner Zeit aus einem geringen Häuflein zu einer ansehnlichen Grösse erwachsen sahe. Im Jahr 1722. wurde er pfälzischer Consistorialrath, wegen starken Abgang der Leibeskräfte aber nahm er 1729. einen Vikarium an, und starb den 27. Sept. 1730. an einem Schlagfluß.

7) Philipp Reinh. Lang, geb. den 3. März 1696. zu Massenheim im Epsteinischen, wurde 1711. Präceptor der luth. lateinischen Schule und Nachmittagsprediger zu Mannheim, 1713. ordentlicher Rektor der Schule, 1723. zweyter Prediger, 1730. Consistorialrath, und nach Hrn. Lists Tod erster Pfarrer. † den 13. Dec. 1753.

8) Christian Dietrich Köster, geb. 1697. wurde 1724. von der luther. Gemeine zu Mannheim zum Rektor und Nachmittagsprediger, und 1730. als ordentlicher zweyter Prediger berufen. † den 29. Jan. 1734.

9) Friedrich Philipp Hahnenfels, geb. den 11. Nov. 1692. zu Södel in der Wetterau, wurde 1724. Pfarrer zu Imsbach, in der Grafschaft Falkenstein, 1733. zu Fusgenheim, und 1734. an des sel. Kösters Stelle, 2ter luther. Pfarrer zu Mannheim. † den 15. März 1735.

10) Joh. Philipp Hoffmann, geb. den 11. Aug. 1694. zu Wisbaden, wurde 1719. Pfarrer in dem ganerbschaftlichen Orte Niedersaulheim, 1735. zweyter lutherischer Prediger, 1736. Consistorialrath, und 1753. erster Pfarrer zu Mannheim. † den 31. März 1756.

11) Joh. Georg Overkamp, geb. den 13. Dec. 1703. zu Hünke im Herzogthum Cleve, wurde anfangs Prediger zu Jülich, 1734. lutherischer Prediger zu Düsseldorf, 1752. zweyter lutherischer Prediger zu Mannheim, und bald darauf Consistorialrath, und 1758. erster Pfarrer daselbst. † den 24. Jun. 1758.

12) Al-

12) Albrecht Heinrich Christian Böttiger, geb. zu Ohrdruf den 25. Febr. 1724., wurde anfangs Vikarius zu Worms, und hernach, als die Mannheimer Gemeine 1752. den Schluß fassete, zu ihren beyden Predigern einen Vikarium anzunehmen, in Mannheim, wo er 1754. bey Errichtung der dritten Pfarrstelle dieselbe erhielt, nach Hrn. Hoffmanns Absterben in die 2te Pfarrstelle rückte, auch bald darauf das Prädikat als Consistorialrath, erhielt. † den 2. May 1758.

13) Hr. Carl Benjamin List, der gelehrte Verfasser der obgedachten Geschichte der lutherischen Gemeine in Mannheim, dem wir alle bisher angeführte Nachrichten zu danken haben, ein Sohn des obgedachten sel. Consistorialraths List, geb. zu Mannheim den 25. Febr. 1725. Er studirte zu Jena und Strasburg, und that darauf eine Reise über Basel, Solothurn und Bern nach Neufchatel, wo ihm, obgleich jedermann wußte, daß er der ungeänderten Augsp. Confession zugethan sey, der deutsche Prediger, Hr. Stadler, eine Predigt übertrug, die er anfangs zu übernehmen sich weigerte, aber auf freundschaftliches Ansuchen des Herrn Dekani, selbst am Sonntage Rogate in dasiger Stadtkirche wirklich that. Er wurde hierauf von dem regierenden Herrn Grafen, Georg August von Erbach-Schönberg 1749. zum Lehrmeister Dero beyden jüngsten Herren Söhne angenommen, den 20. Oct. 1750. aber in Dero Gegenwart von dem Hochgräfl. Consistorio examiniret, und zum Hofdiakono ernennet. Den folgen-

den

den Tag war die feyerliche Einweyhung der neuerbauten Kirche zu Könitz, bey welcher er von den 3 Hofpredigern der Hochgräfl. Häuser, Hrn. Philipp Ernst Kern, Hrn. Conrad Theodor Mayer, und Hrn. Joh. Rudolph Pagenstecher, ordinirt, und von dem letztern der Hofgemeine vorgestellet wurde. Im Jahr 1753. den 9. Dec. wurde er zu Villbrunn in der Hochfürstl. Löwensteinischen und Hochgräfl. Erbachischen Gemeinherrschaft Breuberg als Pfarrer eingeführet, und den 2ten Febr. 1757. zur 3ten Pfarrstelle bey der luther. Gemeine zu Mannheim berufen, wo er nach kurz auf einander erfolgtes Absterben seiner beyden Collegen 1758. den 14. Jun. die 2te und den 30. Jun. die erste Pfarrstelle erhielte, und den 14. Nov. Consistorialrath wurde.

14) Hr. Joh. Heinrich Pitan, geb. den 6. Jan. 1716. zu Strasburg, wo er auch 6 Jahr lang studiret hat. Im Jahr 1744. ist er Pfarr-Adjunktus, und 1749. ordentlicher Pfarrer zu Dörringen im Pfalzzweybrückischen, 1753. Pfarrer zu Freckenfeld im Oberamt Guttenberg, und 1758. zweyter luther. Pfarrer zu Mannheim worden, wo er den 6. May 1767. auch das Consistorialraths-Patent erhalten hat.

15) Hr. Joh. Nicolaus Hoff, geb. den 20. Oct. 1722. Er hat zu Halle studiret, auch einige Zeit in dasigem Königl. Pädagogio als Informator gearbeitet, worauf er 1749. als Rektor der luther. lateinischen Schule in Mannheim berufen, 1763. aber zur 3ten Pfarrstelle erwählet worden.

Diese

Diese drey zuletzt genannte sind also diejenigen, welche noch itzo bey der lutherischen Gemeine in Mannheim ihr Amt im Segen führen.

5. Lutherische Schulen in Mannheim.

An der lateinischen Schule stehet itzo seit 1762. Hr. Philipp Moritz Wittmann, aus Giessen, als Rektor im Amte. Als unter dem Rektorat Hrn. Odenwalds diese Schule zahlreich besetzet war, nahm man auch einen Conrektor an, welche Stelle aber, nachdem sich die Anzahl der Schüler vermindert hat, nicht wieder besetzet worden ist. Ausser der lateinischen hat man auch 3 deutsche Schulen, und an jeder einen besondern Schulmeister.

Die besondere Aufsicht über die Schulen überhaupt wird den Predigern überlassen, die solche monatlich wechselsweise besuchen. Alle halbe Jahre wird in Gegenwart des Kirchen-Convents und der Eltern ein Examen, und alle Jahre, Montags nach dem Fest Michaelis, eine öffentliche Redeübung gehalten.

Dazu kann der Rektor, auf Kosten der Gemeine, durch ein gedrucktes Programma einladen. Die lateinische Schule bestehet dermalen nur aus 18 Schülern. Sie könnte, nach dem Verhältniß der Gemeine, weit stärker seyn. Die Schuld liegt aber weder an den Lehrern, noch an der Verfassung der Schule, sondern an den Eltern selbst, die selten Lust haben, ihre Kinder studiren zu lassen.

sen. Dieses ist in der Pfalz überhaupt die Ursache, warum in Ermangelung evangelischer Landeskinder so viele Pfarrstellen mit Ausländern müssen besetzet werden.

In allen drey Schulen ist die Lehrart und Ordnung einerley. Die Kinder beyderley Geschlechts werden im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Eine jede hat ihr besonderes Schulhaus, und es stehet denen Eltern frey, welchem Lehrer sie ihre Kinder anvertrauen wollen.

Die jährlichen Schulprüfungen geschehen in Gegenwart des Kirchen-Convents, und nehmen Dienstags nach dem Fest Michaelis ihren Anfang. Die gesammte Schuljugend bestehet dermalen aus 350 Kindern, diejenigen nicht mitgerechnet, welche besonders unterrichtet werden.

Diese Anzahl erfordert nothwendig mehrere Lehrer. Und dieses hat die Gemeine 1766. veranlasset, Hrn. Gerhard Casp. Althof zum Nebenschulmeister anzunehmen.

Sieben und zwanzigster Brief.

Ueber das gegenwärtige Religionswesen in der Kurpfalz.

Daß die reformirte Religion, dem westphälischen Frieden gemäs, in der Kurpfalz die einzige herrschende seyn soll, ist allgemein bekannt. Betrachtet man aber den gegenwärtigen Religionszustand darinn; so wird man wenig Spuren davon finden, obschon die Regenten erst seit dem Jahr 1685. der römischen Kirche zugethan sind, und die Protestanten durch den Schwäbisch-hallischen Receß von 1685. und durch die im Jahr 1705. erfolgte Religions-Deklaration in ihren Gerechtsamen gesichert haben.

In dieser Zeit von hundert Jahren aber, ist die katholische Religion so sehr die herrschende geworden, daß man die Merkmale vom Gegentheil nur noch in der Geschichte suchen muß. Man wird also gar leicht den Schluß daraus machen, daß man sich bisher an den theuer erkauften westphälischen Frieden, und an die heiligsten Verträge wenig gekehret habe, und im hohen Grad intolerant gewesen seyn müsse. Diese Intoleranz erhält sich bis auf den heutigen Tag in ihrer fürchterlichen Grösse, und ist der Grund von den sich täglich äussernden Unterdrückungen. Wundern möchte man sich, daß unsere heutigen Aufklärun-

gen nicht in dieses herrliche Land haben eindringen können; allein Aberglauben und dicke Vorurtheile sind auf einer beständigen Wache dagegen, und diesen kommen auf der anderen Seite höhere Genehmigungen treulich zu Hülfe.

Die Kurpfalz hat ohngefehr 1½ katholischen, und 1 evangelischen Einwohner, gegen 3 reformirte. Demohnerachtet bekleiden die Katholiken alle hohe und niedrige Civil- und Hofbedienungen, zwey geringe Landbedienungen nur ausgenommen. Ich schliesse hier den Kirchenrath, das Konsistorium, das Ehegericht, und die Hälfte der geistlichen Administration aus, welche ihrer Verfassung nach mit keinen anderen, als Protestanten besetzet werden können.

Die Vergebung der Dienste an Kotholische gehet bis auf den ganz letzten Stadt- und Dorfdiener ohne Ausnahme. Sonderbar kömmt es daher einem vor, wenn man in verschiedenen drey bis vierhundert Bürger starken Ortschaften, den Ortsbüttel, weil er der einzige Katholik ist, sogleich bis zum Ortsvorstand und Schultheiß hinaufsteigen siehet. Dieser allemal unvermögende Mann stehet einer grossen und reichen Gemeine vor, und seine Kinder haben öfters die Ehre, die einzigen Bettler im Dorf zu seyn.

Dieser und vieler anderen Vortheile, die sich nicht wohl erzählen lassen, ohngeachtet, wird man nicht leicht zwey reiche katholische Bürger in einem Ort, Mannheim und Heidelberg ausgenommen, und wenig mittelmäßige, wohl aber die meisten

arm

arm finden. Um aber auch diese häufigen Armen auf Unkosten der Protestanten zu ernähren, so hat man die letzteren von ihren durch den westphälischen Frieden und neuerliche Verträge versicherten, angeerbten, väterlichen milden Stiftungen vielfältig vertrieben, und die Katholischen dagegen im ausschliessenden Besitz gesetzet. Da durch die Länge der Zeit, und durch die, von der katholischen Geistlichkeit geschehene, falsche Vorspiegelungen, die Katholiken ganz vergessen haben, daß ihre protestantische Mitbürger alle vorzügliche, oder wenigstens doch gleiche Rechte mit ihnen begehren könnten: so scheinen ihnen alle Bedrückungen, die sie ihnen täglich zufügen, keine zu seyn.

Es sind zwar schon verschiedentlich heilsame Verordnungen desfalls herausgekommen; da aber dieselben von keiner hohen und niederen Gerichtsstelle gehalten worden, sondern vielmehr denselbigen schnurstracks zuwider gehandelt wird: so könnte man auf die gegründete Vermuthung kommen, daß alle diese Verordnungen nur, um den äusseren Schein beyzubehalten, gegeben wurden.

Ich fahre weiter fort. Ist man intolerant; so sucht man auch die Religion durch so genannte verdienstliche Bekehrungen zu erweitern; eins folgt aus dem andern. Dies ist wirklich der Fall in der Kurpfalz. Alles, groß und klein, ist mit der Bekehrung beschäftiget, welche man sich zur ersten Pflicht und zum größten Verdienst anrechnet. Man untersucht nicht, ob der Neuzubekehrende aus Ei-

gennutz, um einen Dienst zu bekommen, oder aus einer anderen Nebenabsicht, sich zur so genannten Bekehrung verstehe; und daher geschicht es, daß die katholische Religion einen täglichen Zuwachs von schlechten Leuten erhält, indem sogar den protestantischen Delinquenten, wenn sie die katholische Religion annehmen, die Strafe ganz, oder doch zur Hälfte nachgelassen wird.

Es muß einem daher nicht mehr auffallen, wenn ein protestantischer Missethäter gleich den Tag nach seiner Einziehung den heiligen Trieb in sich verspüret, seine Religion mit der katholischen zu verwechseln. Eben so geht es auch in Civil- und Gnadensachen. Will jemand einen oft rechtmäßigen Vortheil, oder einen Dienst erhalten; so muß er katholisch werden, und alsdenn hat er, ohne Untersuchung seiner Verdienste, den Vorzug vor anderen. Kurz, Religion ist Beweggrund in Justiz-, Criminal- und Gnadensachen.

In der schon angeführten Religions-Deklaration von Jahr 1705. sowohl, als in den hierauf erfolgten neueren Verordnungen ist ausdrücklich festgesetzet, daß die Kinder aus gemischten Ehen, wenn keine Ehepakten vorhanden sind, der Religion des Vaters, als des Haupts der Familie, folgen sollen. Gleichwohl sucht man nicht nur auf alle mögliche Art, die Ehen, worinn der Vater katholisch ist, und die protestantische Mutter, ihren Ehepakten zufolge, ihre Töchter in der protestantischen Religion erziehen will, zu verhin-

dern;

dern; sondern man verweigert auch die verordnungsmäßige Konfirmation solcher Ehepakten schlechterdings, oder erschweret sie wenigstens so viel, als möglich. Man sucht beyde Theile in Furcht zu setzen, und sie dadurch und durch Zwang dahin zu bringen, daß die Kinder in solchen gemischten Ehen, ohne Rücksicht, ob der Vater ein Protestant ist, oder nicht, alle in der katholischen Religion erzogen werden müssen; und dieser Fall kömmt täglich vor.

Man kann dahero sehr gut behaupten, daß wenig gemischte Ehen sind, worinn nur die Hälfte der Kinder Protestanten werden dürfen. Ja, noch mehr, man hat Beyspiele, daß man zwey protestantischen Eheleuten nur mit der Bedingung das Bürgerrecht verwilliget hat, wenn sie sich entschlössen, alle ihre Kinder katholisch werden zu lassen. Mit einem Wort, die Intoleranz, und der daraus folgende Bekehrungsgeist, ist so allgemein in der Kurpfalz, daß auch sonst billig denkende Männer nicht davon frey sind.

Man wird fragen, ob denn die Vorsteher der protestantischen Religion alle Kränkungen so gleichgültig ansehen, ohne die erforderlichen Mittel dagegen anzuwenden? Die Protestanten empfinden allerdings das Unrecht, das man ihnen zufügt, und noch unter dem vorigen Kurfürsten ist es zu den weltbekannten Weitläuftigkeiten gekommen. Inzwischen aber hat der Hof ein erwünschtes Mittel gefunden, sich den, die refor-

mirte Kirche vorstellenden Kirchenrath und sonstige protestantische Dikasterien dadurch verbindlich zu machen, daß derselbe den nach seiner ersten Stiftung nur aus einem Direktor und sechs Räthen bestehenden Kirchenrath mit neunzehn, das Ehegericht, welches aus vier, und die geistliche Administration, welche aus zwey reformirten, und zwey katholischen Räthen bestanden, mit achtzehn und resp. dreyßig Räthen besetzet hat; welches sich auch auf das Sekretariat und die übrige Kanzeley bezieht. Alle diese überzählichen Personen genieſſen nur ihren Gehalt aus den geistlichen Gütern so lange, als es dem Hof gefällig ist: dadurch sind sie Kreaturen des Hofes, und wagen das nicht, was ihre Vorfahren mit dem besten Erfolg gewagt haben.

Durch diese für so viele überzähliche Räthe und Kanzleyverwandte an den obenbenannten Dikasterien ausgeworfene ausserordentliche und vorher nie gewesene Besoldungen aus den geistlichen Gütern, ist es denn auch wirklich so weit gekommen, daß die Pfarrer und Schulmeister, für welche diese Gefälle doch einzig bestimmt sind, mehrere Jahre auf ihre Besoldungen warten, und sich inzwischen kümmerlich behelfen müssen.

Nun hatten zwar, um dergleichen und sonstigen unzählbaren Bedrückungen zu begegnen, die Inspektoren, oder wie man sie sonst nennet, die Superintendenten, mit ihren Geistlichen in vorigen Zeiten Synodos und Conventus classicos gehalten.

halten. Allein auch diese sind, und zwar auf Veranlassung des Kirchenraths selbst, vom Hofe aus untersagt worden. Diesem ohngeachtet haben gleichwohl verschiedene durch die sämtliche reformirte Geistlichkeit bevollmächtigte Inspektoren es gewagt, den 24. August 1777. dem Kurfürsten eine Beschwerdeschrift zu übergeben: sie haben aber noch zur Zeit keine genügende Antwort erhalten.

Nach diesen Aussichten zu urtheilen, so steht den Protestanten in der Pfalz keine günstige Veränderung vor: vielmehr müssen sie befürchten, ihre wenigen Gerechtsame, die man ihnen noch gleichsam aus Gnaden gestattet, mit der Zeit ganz zu verlieren. Die reformirte und katholische Geistlichkeit werden sowohl, als ihre Kirchen, von den bey der Reformation eingezogenen geistlichen Gütern, welche die Administrations-Güter genennet werden, unterhalten. Die Reformirten haben fünf Siebentheil, und die Katholiken zwey Siebentheil, und privative die in dem grossen Oberamt Germersheim gelegene beträchtliche geistliche Güter, und einige andere Ortschaften.

Die Lutheraner hingegen haben an diesen eingezogenen Gütern gar keinen Antheil. Vier Pfarreyen besoldet der Hof. Die im Oberamt Germersheim bekommen vom Korpus Evangelikorum zu Regensburg jährlich ein hundert neunzig Florins, wo ein von Kollekten eingegangenes Kapital zu dieser Bestimmung hinterlegt ist. Die

Pfarreyen in eingetauschten oder verpfändeten Ortschaften behalten ihren vorigen Sold; alle übrigen hingegen werden durch eine eigene Umlange unterhalten, indem sie nicht einen Groschen vom Landesherrn erhalten. Kein Wunder also, wenn die lutherischen Geistlichen in der Kurpfalz ungemein schlecht besoldet sind. Eben so müssen sie ebenfalls ihre Kirchen mit Kollektengelde und aus ihrem Beutel erbauen und unterhalten.

Acht und zwanzigster Brief.

Im Jahr 1779. wandte sich der reformirte Kirchenrath an den König von Preussen, und flehte ihn um seine Intercession bey dem Kurfürsten von der Pfalz an. Hier haben Sie alle dahin gehörige Originale:

A.

Das Bittschreiben des Kirchenraths an Se. Majestät den König von Preussen.

Der in unvergeßlichem Andenken blühenden ruhmwürdigsten Sorgfalt, womit Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Vorfahren Sich mehrmals für die Wohlfahrt der Churpfälzischen Evangelischen Reformirten Kirche allerhuldreichst verwendeten,

deten, hat es diese Kirche hauptsächlich zu danken, daß sie unter manchen gefahrvollen Umständen erhalten worden, und noch bis auf den heutigen Tag in einem Theile des Besitzes ihrer Gerechtsamen geblieben ist.

Insbesondere erkennen alle protestantische Einwohner dieses ganzen Churfürstenthums mit dem lebhaftesten Gefühl der allertiefsten Ehrfurcht und Dankbarkeit das allergnädigste Augenmerk, welches Ew. Königl. Majestät auch bey Errichtung des für Allerhöchst-Dieselbige so unbeschreiblich glorreichen Friedens zu Teschen auf die Reichsgrundgesetzmäßige Religions- und Kirchenverfassung dieses Landes allerhuldreichst zu nehmen geruhet haben, indem durch jene der Bestätigung der pfälzischen Hausverträge allergerechteste angehändste Clausul wenigstens die Gerechtsame der Churpfälzisch- Evangelisch- reformirten Kirche auf das neue genugsam geführet worden.

Wie wenig aber die gegenwärtige Churpfälzische Religionsverfassung diesen Gerechtsamen entspricht, und wie sehr man sogar von der im Jahr 1705. durch allerhöchste Vermittelung Seiner damals glorwürdigst regierenden Königl.

Preußischen Majestät erhaltenen Religions-Deklaration vorlängst schon abgewichen, ist aus dem allerunterthänigsten pro Memoria, das wir ꝛc. beyzulegen die Freyheit nehmen, ersichtlich.

Es gründet sich dasselbige auf lauter Thatsachen, und würden wir es für das größte Verbrechen achten, die allerhöchste Fürsprache des gerechtesten und weisesten Königs für eine nicht ganz gegründete Sache zu erflehen.

An dem patriotischen Eifer unsers Durchlauchtigsten und gnädigsten Landesherrn für die Erhaltung der Reichs- grundgesetzmäßigen Verfassung seiner getreuesten protestantischen Unterthanen dürfen wir nicht zweifeln.

In tiefester Unterwürfigkeit verehren und lieben wir eben so sehr den vortreflichen Fürsten, als den gütigsten Vater seines Landes in Ihm.

Auch ist der Verlust unserer kirchlichen Gerechtsamen größtentheils vor dem Regierungs-Antritt dieses besten Fürsten zu setzen, und die während Höchstdesselben sanfter Regierung entstandene Beschwerden sind der huldreichen Gnade,

womit er auf alle seine Unterthanen, von welcher Religion sie auch seyn mögen, herabblickt, eben so sehr als seiner preißwürdigsten Gerechtigkeitsliebe zuwider.

Blos der besonders kritischen Lage, worinn wir uns befinden, und einem Zusammenfluß von mancherley andern Umständen, maaßen wir es bey, daß diese Beschwerden noch nicht zur gründlichen Kenntniß unsers gnädigsten Landesherrn gekommen, wenigstens ihm nie im wahren Lichte vorgelegt worden seyn mögen, und wir uns deshalben noch keiner gerechtesten Hülfe erfreuen können.

Auf das lebhafteste überzeugt, daß ein allerhöchstes Interceßions-Schreiben von Ew. Königl. Majestät uns am sichersten den Weg zu dem gerechten Throne unserer Durchlauchtigsten Landesherrschaft bahnen, und alle Hinderniße verschwinden machen würde, wagen wir es, Allerhöchst-Dieselbige ꝛc. darum zu bitten.

Der Gott der Könige lasse Ew. Königl. Majestät als sein Ebenbild und seinen Gewalthaber auf Erden das höchste Ziel des menschli-

chen

chen Alters beglückt erreichen, damit Deutschland den goldenen Frieden geniessen, — und Weisheit und Gerechtigkeit blühen könne.

Wir ersterben ꝛc.

Auf dies Schreiben liessen des Königs von Preussen Majestät an des Herrn Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht ein Interceßions-Schreiben ergehen, worauf beykommende Antwort erfolgte:

B.

So viel Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von denen gerechtesten Gesinnungen Sr. Königl. Majestät in Preussen und Dero gleichfreundschaftlichen Wohlwollen sich mehrmal überzeugt befinden, so sehr befremdlich müssen Höchstdenenselben die obgleich ungenannte Beschwerden wegen Nichterfüllung und Widerhandlung der Religions-Deklaration vom Jahr 1705., dann der Verwehrung der Zusammenkünften und Berathungen der reformirten Geistlichkeit darüber fallen, welche in Ihrem Churfürstenthum der Pfalzgrafschaft bey Rhein sich ereignen sollen, und deren genaue Untersuchung sowohl, als beständi-

dige Abstellung im pro Memoria vom 1. Julii zu begehren gefällig ist.

Wie offen die häufige Beyspiele der hohen Aequanimität vorliegen, womit des Churfürsten meines gnädigsten Herrn Durchlaucht die Angelegenheiten der reformirten Religions-Verwandten nicht nur in Dero Churpfälzisch- sondern auch Jülich- und Bergischen Landen über die Gesätzliche oder Receßmäßige Obliegenheit durchgehends behandlet haben; so tief gehet mehr Höchst-Ihro, die sogar hinzugefügte Bezweifelung der Verbindlichkeit gemeldeten Religions-Recesses ab Seiten dieser Religions-Verwandten, weilen solcher interimistisch, und von dem Corpore Evangelicorum nie genehmiget seyn, annoch über dieses zu Herzen.

Ausser dem, daß der Westphälische Friedensschluß den allergeringsten Stand des Reichs zur Behandlung und Schluß deren Verträgen mit seinen Unterthanen, in dem Religions-Geschäfte ohne Einrede männiglichen ermächtiget, und alsdann auf keine Weiß nicht was entgegen unternommen werden mag, mithin es dabey auf die An- oder Nichtanerkanntnus besagten Corpo-

ris nicht ankommt, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz diesen Vorwurf gegenwärtig um so weniger vermuthen können, als selbsten abseiten des Königs in Preussen Majestät an sothanem Vergleich Theil genommen worden, und dessen Verordnung nicht einsweilig, sondern nach dem deutlichen Wortlaut ohnveränderlich seyn soll.

Ohne ist zwar nicht, daß die von der reformirten Geistlichkeit im Jahr 1776. bezielte Synodal-Versammlung Anstand gefunden habe; die Ursache dessen liegt aber keinesweges in einer Religions-Bedrückung, noch Hinderniß, oder Verschliessung des An- und Vorbringens standhafter Beschwerden; die Zusammenkunft ware ohne die vorhero sich geziemte Benachrichtigung und einzuholende Landesherrliche Genehmigung allschon auf einen sicheren Tag angesetzt, und die Aelteste des Churpfälzischen reformirten Kirchenrathes selbst achteten noch dazu solche allgemeine Versammlung weder schicklich, noch räthlich.

Um gleichwohl den Klagen, wann je einige und erhebliche Gründe dazu vorhanden seyn mögen, nach vollkommener Unpartheylichkeit steuren, und den Eingang zu deren ordentlichen Vor-

trag

trag erleichtern — oder an Hand geben — sohin auch hierinn, wie bisher, in jeglichen Gelegenheiten, sie der besonderen landesväterlichen Milde, Liebe, Gewogenheit und Schutzes, als viel ohne Nachtheil des höchsten Ansehens und vor Unterthanen schuldigster Ehrfurcht geschehen können, empfinden zu lassen, ward ihnen der Bescheid zur gehörigen Vorstellung und punktirlichen Verzeichniß der zu haben glaubender Beschwerungen unter der Versicherung der durchaus geneigter billigen Abhülfe zu gleicher Zeit angefügt, und wie obhöchst erwehnte Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Ihro heimgelassenen Stelle gehorsamst berichtet sind, noch kurzhin die auf solchen Fall beschlossene wirkliche Ernennung einer Untersuchung-Commission bedeutet, diese Gebühr aber bis dahin nicht erfüllt, viel minder ist irgend eine Anzeige wegen Enthörung vorgekommen, und am allerwenigsten der Durchlauchtigste Regent um die Abhülfe bittlich angelanget worden.

Bey solchem der Sache richtigen Verhalt haben mehr höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchl. das vollständige Zutrauen zu des Königs Majestät und Dero gesammten Ministerio, es

werde

werde nach Höchst, und Desselben forthengender sohin auf denen Reichs-Verfaß- und Constitutions- mäßigen Grundsätzen beruhender preiswürdigster Intention weder einigen mit Umgang ihres angebohrnen Landesherrn und dessen Regierung sich sträflich meldenden unruhigenden Köpfen aus Höchst-Dero Unterthanen oder Gemeinden, noch weniger derselben Aufwickleren Eingang oder Schutz gestatten, sondern dieselbe samt und sonders an ihre rechtmäßige Obrigkeit zurückweisen.

Welches Unterzeichneter auf das von Seiten belobten Königl. Ministerii dem bey Seiner Majestät bevollmächtigten und inzwischen abgegangenen Titl. Grafen von Törring Seefeld zuzustellen beliebten pro Memoria vom 1. Julii zufolg des von seinem gnädigsten Herrn absonders erhaltenen Befehls andurch zu erwiederen unentstehen solle.

Mannheim, den 8. 7bris 1779.

Der

Der König ließ dies dem Kirchenrath in folgender Nachricht bekannt machen:

C.

Se. Königl. Majestät von Preussen, U. A. Herr, lassen dem Churpfälzischen Evangelisch-reformirten Kirchen-Rath statt einer Resolution auf dessen anderweitige Eingabe vom 23. vor. M. hierneben in Abschrift zufertigen, was von dem Churpfälzischen Ministerio auf das wegen Abstellung der Religions-Beschwerden von hieraus eingelegte Vorwort unt. 8. c. in Antwort erwiedert worden. Aus diesem Schreiben wird gedachter Kirchenrath die wenige Wirkung der Königl. Verwendung ersehen, und selbst abnehmen können, daß er Ursache hat, mit möglichster Vorsicht und Mäßigung zu verfahren. Wenn übrigens Suppl. eine fernere Unterstützung verlangen, so müssen sie eine specifique und mit den nöthigen Beweisthümern versehene Anzeige und Ausführung ihrer Beschwerden einreichen, um die weitere Schritte darnach abmessen zu können. Sign. Berlin, den 19. Septembr. 1779.

Darauf erfolgte abermals ein Schreiben des Kirchenraths an Se. Majestät den König von Preussen.

D.

Mit dem lebhaftesten Gefühle der tiefsten Ehrfurcht und grenzenloser Bewunderung legen wir uns Ew. Königl. Majestät ꝛc. zu Füssen, um Allerhöchst-Denenselben für die der Churpfälzischen Evangelisch-reformirten Kirche jüngsthin allerhuldreichst verliehene kräftige Fürsprache und Unterstützung unsern innigsten, tiefschuldigsten Dank zu weyhen. Das seegenvolle Andenken dieses unserer Gesetz- und Vertrags-mäßigen Religions-Verfassung allerhuldreichst verheissenen und schon wirklich gewährten Königl. Schutzes kann keine Zeit vertilgen und kein Schicksal aus dem Gedächtnisse protestantischer Pfälzer bringen.

Auch die von tiefster Ehrerbietung und stärksten Dankbegierde durchdrungene Herzen unserer spätesten Nachkommen werden dasselbige noch eben so lange aufbewahren, als Ew. Königl. Majestät erhabener Name in den Jahrbüchern der Welt glänzen wird.

Von dem grossen Seelen-erhebenden Gedanken angefeuret, daß der angebetetste Regent

des Erdkreises unsre schwache Bemühungen für die Erhaltung und Wiederherstellung des unsrer Aufsicht anvertrauten Churpfälzischen Evangelisch- reformirten Kirchenwesens mit so gnädigstem Wohlgefallen aufgenommen hat, und ferner allerhuldreichst unterstützen will, werden wir insbesondere niemals aufhören, unsre theure Pflichten gegen die Kirche dieses Landes mit stets neuem und unermüdetem Eifer auf das strengste zu erfüllen.

Die jetzige Lage unserer Kirchensachen ist in dem allerunterthänigst beygelegten pro Memoria bemerkt, so wie wir den Erfolg von Ew. Königl. Majestät allergnädigsten und wohlthätigsten Sorgfalt für die Wiederherstellung unsrer Gerechtsamen (an welcher wir seit der von Allerhöchst-Denenselben erhaltenen, uns unendlich theurer und unschätzbaren allerhuldreichsten Zusicherung nicht mehr zweifeln dürfen) jedesmalen auf das schleunigste anzuzeigen die allerunterthänigste Freyheit nehmen werden.

Wir ersterben ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die

* * *

Die neuesten Bewegungen der Reformirten in diesem Jahre können nicht eher folgen, als bis die Sache einigermassen entschieden ist.

Ich verharre ꝛc.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ulrich, Johann H. / Ulrich, Johann H. / Mieg, Johann Friedrich,

Die neueste Religions-Verfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der Unterpfalz Aus authentischen Quellen

Leipzig 1780

Bibl.Mont. 1516
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10716132-9
VD18 14577984-001